

An die Mitglieder
des Ausschusses für digitale Entwicklung und Mobilität

Köln, 13.05.2022
Herr Robrock
Stabstelle 60.10

Ausschuss für Digitale Entwicklung und Mobilität

Mittwoch, 25.05.2022, 9:30 Uhr

Köln, Horion-Haus, Rhein-Ruhr-Erft

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur **7.** Sitzung lade ich herzlich ein.

Während der Sitzung sind Sie telefonisch zu erreichen unter Tel. Nr. 0221 / 809 6011.

Falls es Ihnen nicht möglich ist, an der Sitzung teilzunehmen, bitte ich, dies umgehend der zuständigen Fraktions-/Gruppengeschäftsstelle mitzuteilen, damit eine Vertretung rechtzeitig benachrichtigt werden kann.

Bitte beachten Sie die Anlage für Hinweise zum Infektionsschutz zu COVID-19.

T a g e s o r d n u n g

Ausschuss für Digitale Entwicklung und Mobilität

Öffentliche Sitzung

Beratungsgrundlage

- | | | |
|----|--|-------------------|
| 1. | Anerkennung der Tagesordnung | |
| 2. | Niederschrift über die 6. Sitzung vom 30.03.2022 | |
| 3. | Medienentwicklungsplan für die LVR-Schulen 2022
<u>Berichterstattung:</u> Landesrätin Prof. Dr. Faber | 15/801/1 K |
| 4. | Integrierte Beratung: 3. Bericht zum Stand des Projektes
zur sozialräumlichen Erprobung
<u>Berichterstattung:</u> Landesdirektorin Lubek | 15/797 K |
| 5. | LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-
Behindertenrechtskonvention: Entwurf Jahresbericht 2021
<u>Berichterstattung:</u> Landesdirektorin Lubek | 15/762 K |

6. Arbeiten im LVR während und nach der Corona-Pandemie (Bezug: Vorlagen Nr. 15/143 und 15/314) – aktueller Sachstand
Berichterstattung: Erster Landesrat Limbach / Landesrat Janich
7. Vernetzte Mobilität | In Zukunft ist alles verbunden! **15/1004 K folgt**
Berichterstattung: Landesrat Janich
8. Aktuelle Entwicklungen zur Mobilitätsapp goFLUX im LVR
Berichterstattung: Landesrat Janich
9. Anfragen und Anträge
10. Bericht aus der Verwaltung
11. Verschiedenes

Betriebsausschuss LVR-InfoKom
Öffentliche Sitzung

12. Verschiedenes

Ausschuss für Digitale Entwicklung und Mobilität
Nichtöffentliche Sitzung

13. Niederschrift über die 6. Sitzung vom 30.03.2022
14. Bericht aus der Verwaltung
15. Verschiedenes

Betriebsausschuss LVR-InfoKom
Nichtöffentliche Sitzung

16. Besetzung der Leitung des Sachgebiets Kultur und Straßenbau in der LVR-InfoKom **15/990 B**
Berichterstattung: Geschäftsführer LVR-InfoKom Dr. Weniger
17. Erster Quartalsbericht 2022 von LVR-InfoKom **15/989 K folgt**
Berichterstattung: Geschäftsführer LVR-InfoKom Dr. Weniger
18. Übersicht der durchgeführten Vergabeverfahren über 300.000 EUR (Brutto) im Zeitraum vom 10.03.2022 bis 29.04.2022 **15/997 K**
Berichterstattung: Geschäftsführer LVR-InfoKom Dr. Weniger
19. Geplante Vergaben über Liefer- und Dienstleistungen sowie Aufträge für freiberufliche Leistungen ab einem Vergabewert von mehr als 300.000 € (brutto) **15/996 B**
Berichterstattung: Geschäftsführer LVR-InfoKom Dr. Weniger

20. Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen
Der Vorsitzende

B o s s

Hinweise zum Infektionsschutz (Stand 20.04.2022 für Sitzungen ab 01.05.2022)

1. Durchführung der Sitzung

Die Sitzung findet als Präsenzveranstaltung statt. Es wird empfohlen, bei Betreten des Gebäudes und des Sitzungsraumes sowie am Sitzplatz eine medizinische Maske oder eine Maske höheren Standards (FFP2) zu tragen und diese nur zum Sprechen und/oder Trinken abzunehmen.

In Ausübung des Hausrechts kann die Sitzungsleitung in der Sitzung, unter Abwägung der aktuellen Gesamtumstände, das Tragen einer medizinischen Maske oder einer Maske höheren Standards anordnen. Bitte leisten Sie den Aufforderungen der Sitzungsleitung Folge.

Durch die Verwaltung werden weitere Hygienemaßnahmen getroffen.

2. Gründe für eine Nichtteilnahme

Bitte begeben Sie sich insbesondere nicht zur Sitzung, wenn

- Sie Symptome einer Erkältungskrankheit aufweisen
- Sie zur Quarantäne bzw. Isolierung verpflichtet sind.

Sollten im Einzelfall Unsicherheiten bestehen, ob eine Teilnahme an der Sitzung möglich ist, steht die LVR-Stabsstelle Sitzungsmanagement unter LVR-Sitzungsmanagement@lvr.de für Fragen zur Verfügung.

TOP 1 Anerkennung der Tagesordnung

Niederschrift
über die Sitzung des Ausschusses für digitale Entwicklung und Mobilität
am 30.03.2022 in Köln, Horion-Haus
- öffentlicher Teil -

Anwesend vom Gremium:

CDU

Dr. Elster, Ralph
Kipphardt, Guntmar
Kühlwetter, Joachim
Lünenschloss, Caroline
Stefer, Michael
Stieber, Andreas-Paul

für Madzirov M.A., Pavle

SPD

Bausch, Manfred
Böll, Thomas
Brodrick, Helmut
Krupp, Ute
Prof. Dr. Rolle, Jürgen
Prof. Dr. Wilhelm, Jürgen

Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Kappel, Angelica-Maria
Rickes, Roland
vom Scheidt, Frank
Tietz-Latza, Alexander
Gerlach, Lisa

Vorsitz

für Zimmermann, Thor-Geir

FDP

vom Berg, Joachim
Steffen, Alexander

AfD

Dick, Ralf

Die Linke.

Wienke, Gunda

Die FRAKTION

Baron von Kruedener, Aaron Yannik

Gruppe FREIE WÄHLER

Dahlmann, Henrik

Verwaltung:

Erster Landesrat Limbach, Reiner
LVR-Dezernent Janich, Marc

Eichmüller, Thomas
Dr. Weniger, Wolfgang
Kemper, Michael
Robrock, Andreas

Leiter Fachbereich 62
Geschäftsführer LVR-InfoKom
Stellv. Geschäftsführer LVR-InfoKom
Gremienbetreuung, Protokoll

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

Beratungsgrundlage

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Niederschrift über die 5. Sitzung vom 09.02.2022
3. Arbeiten im LVR während und nach der Corona-Pandemie (Bezug: Vorlagen Nr. 15/143 und 15/314) – aktueller Sachstand
4. Mobilität und Inklusion im Landschaftsverband Rheinland **15/887 K**
5. Bericht zum aktuellen Umsetzungsstand des OZG-Programmes im LVR **15/880 K**
6. Regelwerke, Normen und gesetzliche Rahmenbedingungen der Digitalisierung im LVR **15/881 K**
7. Bericht aus der Verwaltung
8. Anfragen und Anträge
- 8.1. Anfrage 15/21
- 8.1.1. Anfrage: Internet-Zugang von Menschen im Gemeinschaftlichen und Betreuten Wohnen **15/21 GRÜNE K**
- 8.1.2. Beantwortung der Anfrage 15/21
- 8.2. Anfrage 15/24
- 8.2.1. Anfrage zur Planung der Büroarbeitsplätze Ottoplatz **15/24 Die FRAKTION K**
- 8.2.2. Beantwortung der Anfrage 15/24
- 8.3. Anfrage 15/28
- 8.3.1. Mehrfachnutzung Mandatsträger*innen-iPads **15/28 Die Linke. K**
- 8.3.2. Beantwortung der Anfrage 15/28
9. Verschiedenes
10. Präsentation durch LVR-InfoKom zum aktuellen Stand der SAP Kooperation mit Dataport
11. Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

12. Niederschrift über die 5. Sitzung vom 09.02.2022
13. Verschiedenes

- | | | |
|-----|---|-------------------|
| 14. | Bericht über die Prüfung von Vergaben im Competence-Center Informationstechnologie (IT), angesiedelt bei LVR-InfoKom | 15/790/1 K |
| 15. | Vierter Quartalsbericht 2021 von LVR-InfoKom | 15/874 K |
| 16. | Übersicht der durchgeführten Vergabeverfahren über 300.000 EUR (Brutto) im Zeitraum vom 02.01.2022 bis 09.03.2022 | 15/877 K |
| 17. | Geplante Vergaben über Liefer- und Dienstleistungen sowie Aufträge für freiberufliche Leistungen ab einem Vergabewert von mehr als 300.000 € (brutto) | 15/878 B |
| 18. | Verschiedenes | |

Beginn der Sitzung:	09:30 Uhr
Ende öffentlicher Teil:	10:30 Uhr
Ende nichtöffentlicher Teil:	10:35 Uhr
Ende der Sitzung:	10:35 Uhr

Öffentliche Sitzung

Punkt 1

Anerkennung der Tagesordnung

Der stellvertretende Vorsitzende des Ausschusses für Digitale Entwicklung und Mobilität, **Herr Rickes**, eröffnet die Sitzung und begrüßt die Ausschussmitglieder sowie die Vertreter*innen der Verwaltung. Die Tagesordnung wird anerkannt.

Punkt 2

Niederschrift über die 5. Sitzung vom 09.02.2022

Die Niederschrift über die 5. Sitzung vom 09.02.2022 wird ohne Aussprache anerkannt.

Punkt 3

Arbeiten im LVR während und nach der Corona-Pandemie (Bezug: Vorlagen Nr. 15/143 und 15/314) – aktueller Sachstand

Herr Limbach berichtet über die Einigung zur Dienstvereinbarung zum mobilen Arbeiten sowie über das Auftaktgespräch zur Neufassung der Dienstvereinbarung zur flexiblen Arbeitszeit. Weiterhin erläutert er die Auswirkungen der neuen Entwicklungen rund um die Gesetzes- und Verordnungslage zur Coronapandemie auf die Arbeitsorganisation im LVR. Die Infektionszahlen bei den Mitarbeitenden im LVR seien nach Steigerungen in den letzten Wochen wieder rückläufig.

Herr Janich ergänzt, man befinde sich in der Feinzeichnung des Roll-Out-Prozesses der mobilen Endgeräte und entwickle einen Plan zur Weiterverwendung und Verwertung bestehender Hardware. Zudem verweist er auf den avisierten Einsatz sog. Softphonetelefonie.

Herr Prof. Rolle fragt nach, ob es für die LVR-Schulen besondere Coronabestimmungen gebe, was **Herr Limbach** verneint. **Herr Böll** interessiert sich für die Regelungen zur Durchführung von Gremiensitzungen im LVR. Durch **Herrn Limbach** wird erläutert, man richte sich nach dem Erlass zur Durchführung kommunaler Gremien. Es werde weiterhin auf die „AHA-Regelungen“ verwiesen, gäbe allerdings keine 3G- sowie Maskenpflicht mehr.

Punkt 4

Mobilität und Inklusion im Landschaftsverband Rheinland Vorlage Nr. 15/887

Herr Janich ordnet die Vorlage in den Gesamtkontext der Mobilität im LVR ein und stellt die Bezüge zur Vorlage Nr. 15/508 her. Er beschreibt die Grundstruktur der Vorlage, ihre wesentlichen Merkmale und gibt einen Ausblick in die weiteren Mobilitätsfelder, die mit Vorlage Nr. 15/508 angekündigt worden sind. Von zentraler Bedeutung sei es, Mobilität nicht nur im Zusammenhang mit den bedeutsamen Gesichtspunkten von Nachhaltigkeit, Klimaschutz und CO₂-Reduktion zu betrachten, sondern Mobilität zunächst als ein Bedürfnis zu verstehen. Diese Mobilitätsbedürfnisse gelte es in besonderer Weise in den Kontext zu den Zielgruppen des LVR zu stellen. Mobilität sei daher nicht nur (Fort-) Bewegung, also physisch zu verstehen, sondern auch virtuell, z.B. durch Online-Formate zu befriedigen. Hierbei biete sich vor allem Menschen mit Behinderung die Chance durch die Verbindung von physischer und virtueller Mobilität eines „Mehr“ an Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Auf diese Weise käme den Aspekten, wie z.B. Chancengerechtigkeit und Barrierefreiheit enorme Bedeutung zu.

Die Vorlage wird fraktionsübergreifend gelobt. **Herr Dr. Elster** sowie **Frau Kappel** wünschen sich eine weitere Betrachtung des Breitbandausbaus. **Frau Wienke** regt einen Austausch des LVR mit den Mitgliedskommunen zum Thema inklusivem Verkehr an.

Die Vorlage Nr. 15/887 wird zur Kenntnis genommen.

Punkt 5

Bericht zum aktuellen Umsetzungsstand des OZG-Programmes im LVR Vorlage Nr. 15/880

Herr Janich skizziert unter Rückgriff auf die Vorlage Nr. 15/206 vor allem den Umsetzungsstand des Projektes im LVR, den Blick auf künftige Projekte sowie die Zusammenarbeit innerhalb und außerhalb des Verbandes. Er beschreibt vor allem die intensiven „Vorarbeiten“ zu den einzelnen OZG-Projekten im Verband, die sozusagen vor die Klammer gezogen worden seien. Hierzu verweist er z.B. auf die Darstellung zum sog. Vertrauensniveau. Gleichzeitig richtet er den Fokus auf noch in den Blick zu nehmende Themenfelder, so z.B. auf das Feld der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung.

Die Vorlage Nr. 15/880 wird zur Kenntnis genommen.

Punkt 6

Regelwerke, Normen und gesetzliche Rahmenbedingungen der Digitalisierung im LVR Vorlage Nr. 15/881

Herr Janich führt in die Vorlage ein und erläutert die übergeordneten, speziellen und geplanten Regelungen der Digitalisierung. Er verweist im Besonderen auf die Regelungen zur Barrierefreiheit. Die Frage barrierefreier Software genieße vor dem Hintergrund ethischer Fragestellungen rund um die Digitalisierung besonderen Stellenwert. Hier gelte es sowohl im als auch außerhalb des LVR zu wirken.

Die Vorlage wird fraktionsübergreifend gelobt.

Die Vorlage Nr. 15/881 wird zur Kenntnis genommen.

Punkt 7 **Bericht aus der Verwaltung**

Es ergeben sich keine Wortmeldungen.

Punkt 8 **Anfragen und Anträge**

Punkt 8.1 **Anfrage 15/21**

Punkt 8.1.1 **Anfrage: Internet-Zugang von Menschen im Gemeinschaftlichen und Betreuten Wohnen** **Anfrage Nr. 15/21 GRÜNE**

Zum Inhalt der Anfrage Nr. 15/21 ergeben sich keine Wortmeldungen.

Punkt 8.1.2 **Beantwortung der Anfrage 15/21**

Frau Kappel fragt nach, wieso bei der Ausstattung auf „Freifunk“ zurückgegriffen werde. Durch **Herrn Dr. Weniger** wird erläutert, dass eine andere Lösung für den LVR einen erheblichen administrativen Mehraufwand bedeute.

Punkt 8.2 **Anfrage 15/24**

Punkt 8.2.1 **Anfrage zur Planung der Büroarbeitsplätze Ottoplatz** **Anfrage Nr. 15/24 Die FRAKTION**

Zum Inhalt der Anfrage Nr. 15/24 ergeben sich keine Wortmeldungen.

Punkt 8.2.2 **Beantwortung der Anfrage 15/24**

Herr Böll erläutert, dass die Beratung in der Baukommission Ottoplatz erfolgen werde.

Punkt 8.3
Anfrage 15/28

Punkt 8.3.1
Mehrfachnutzung Mandatsträger*innen-iPads
Anfrage Nr. 15/28 Die Linke.

Zum Inhalt der Anfrage Nr. 15/28 ergeben sich keine Wortmeldungen.

Punkt 8.3.2
Beantwortung der Anfrage 15/28

Es wird fraktionsübergreifend festgehalten, dass die Vermeidung der Mehrfachnutzungen von Endgeräten den Mandatsträger*innen obliegt. Die technische Unterstützung sowie die Einsatzmöglichkeiten der vom LVR gestellten iPads werden gelobt.

Punkt 9
Verschiedenes

Es ergeben sich keine Wortmeldungen.

Punkt 10
Präsentation durch LVR-InfoKom zum aktuellen Stand der SAP Kooperation mit Dataport

Herr Dr. Weniger stellt die Kooperation mit Dataport in einer Präsentation vor. Die Präsentation wird dieser Niederschrift beigelegt. Durch **Herrn Dr. Elster** wird die Zusammenarbeit mit Dataport begrüßt.

Punkt 11
Verschiedenes

Es ergeben sich keine Wortmeldungen.

Köln, 06.05.2022

Vorsitz

R i c k e s

Köln, 14.04.2022

Die Direktorin des
Landschaftsverbandes
Rheinland

In Vertretung

J a n i c h

Köln, 02.05.2022

Geschäftsführer LVR-InfoKom

D r . W e n i g e r

SAP-Kooperation

LVR-InfoKom & Dataport

Dr. Wolfgang Weniger

LVR-InfoKom

30.03.2022

Agenda

1. Vorstellung Dataport
2. Rückblick – so entstand unsere Kooperation
3. Ausblick – das sind die Planungen für 2022



Dataport – IT-Dienstleister im Norden

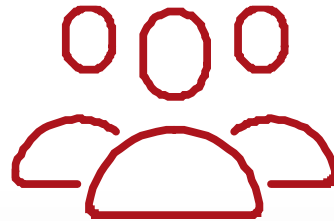
- » Dataport ist der IT-Partner für den öffentlichen Sektor:
 - » Für die Länder Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen, Sachsen-Anhalt
 - » Für die Kommunen in Schleswig-Holstein
 - » Für die Steuerverwaltungen in Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen



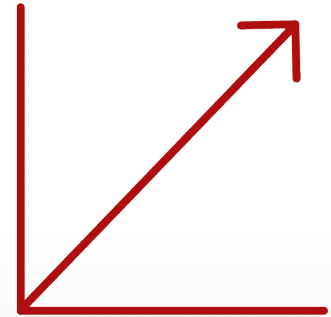
Dataport – Zahlen und Fakten



8 Standorte

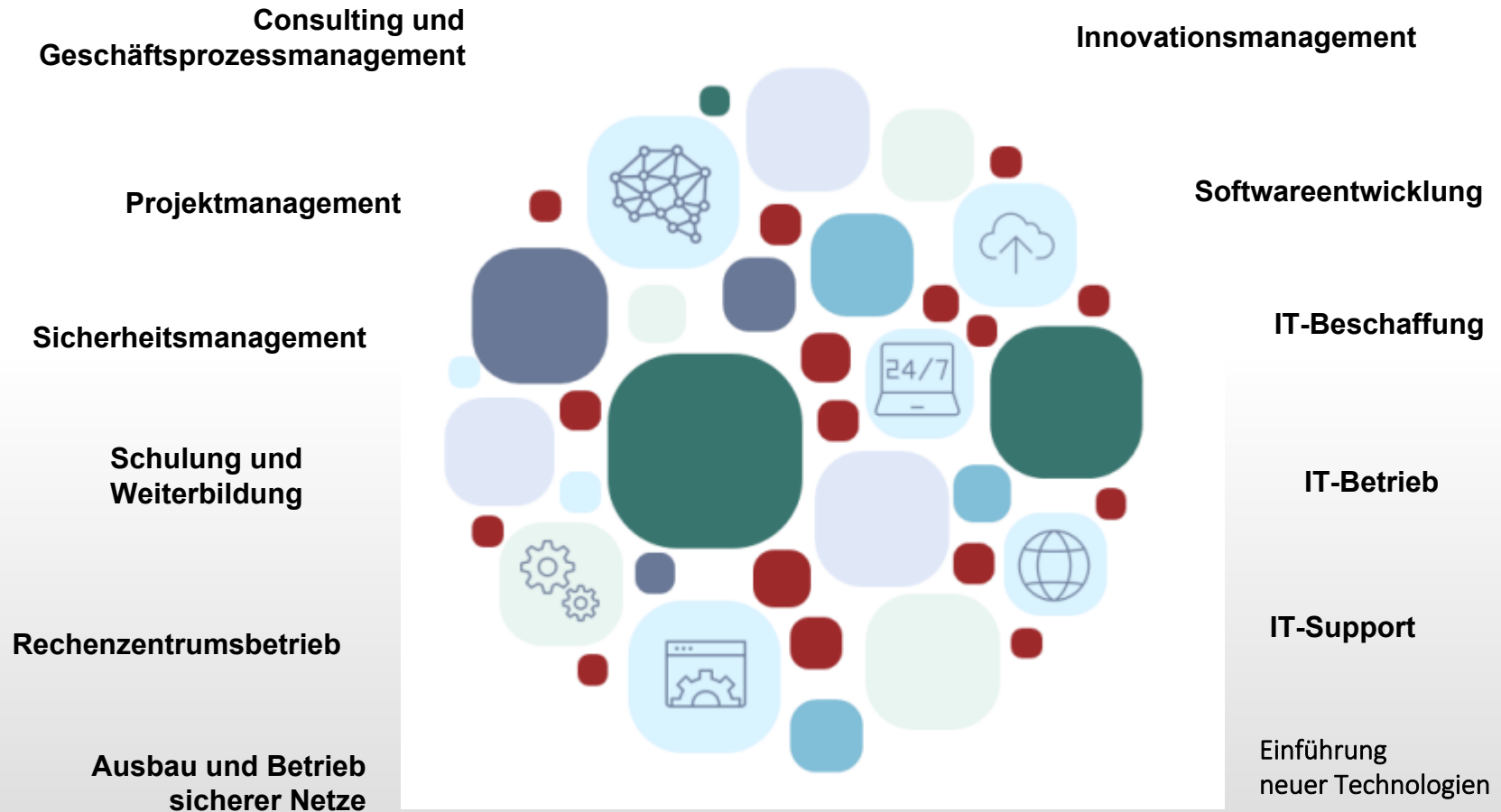


4.300 Mitarbeiter*innen



1,04 Mrd. Euro
Umsatz 2021
(voraussichtlich)

Dataport – Portfolio

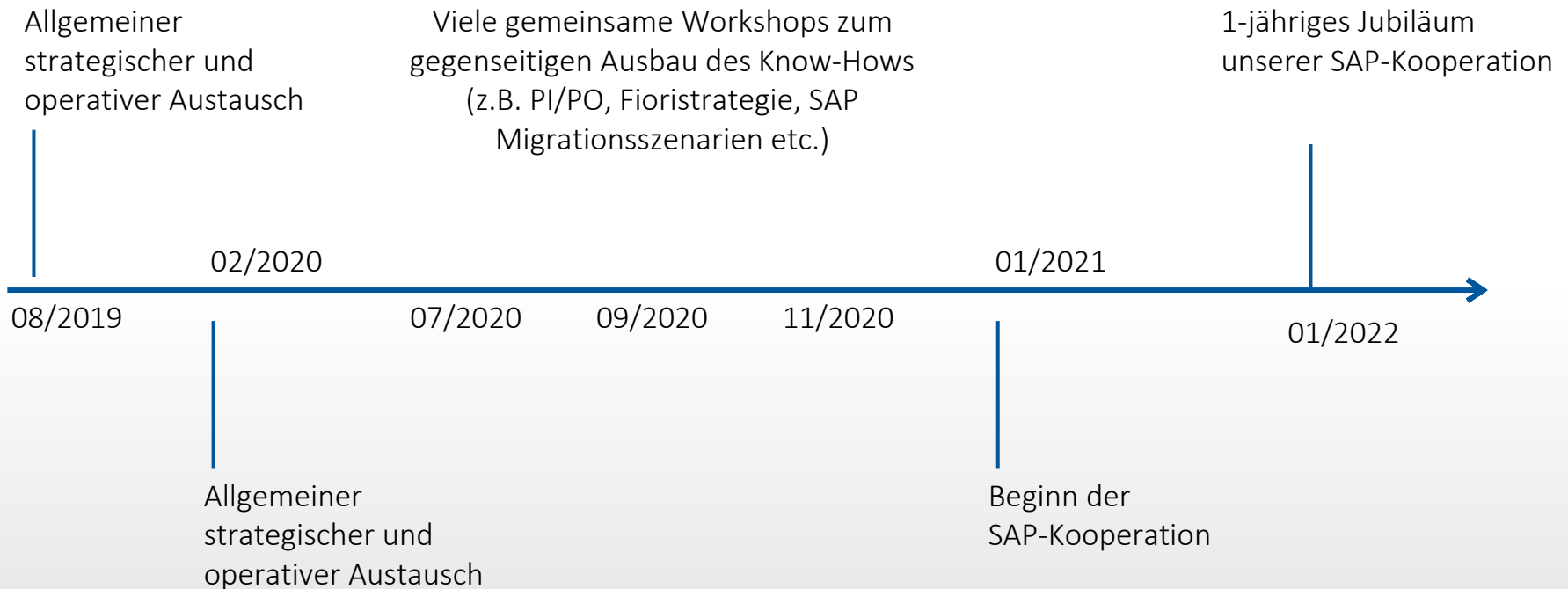




Rückblick



So entstand unsere SAP-Kooperation mit Dataport

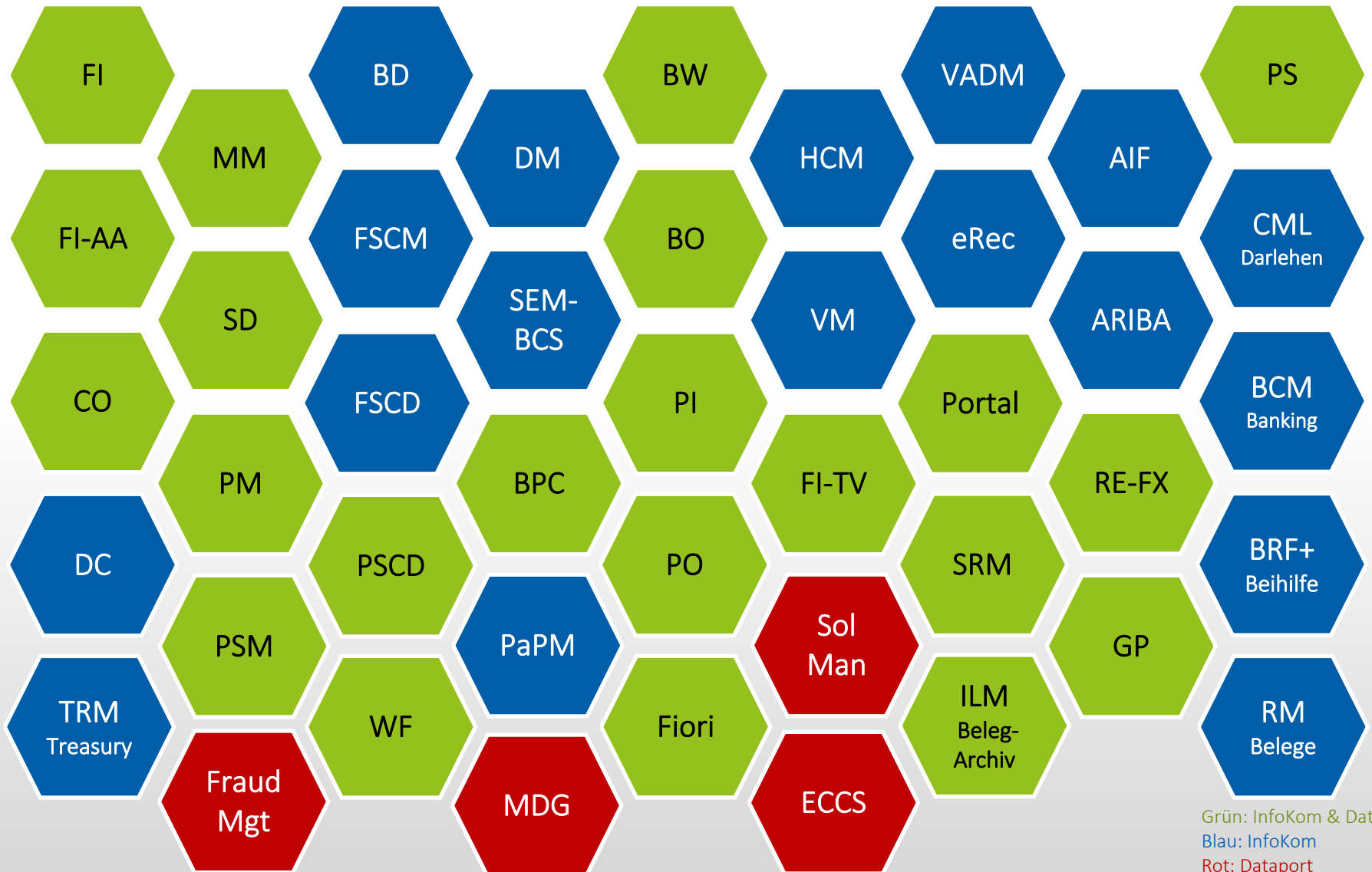


Gemeinsames und ergänzendes Produktportfolio mit Dataport Lösungsebene



Grün: InfoKom & Dataport
Blau: InfoKom
Rot: Dataport

Gemeinsames und ergänzendes Produktportfolio mit Dataport SAP-Modulebene



Themenschwerpunkte der Kooperation

Vereinbarungs-Inhalte

- » Regelmäßige Abstimmung der geplanten oder aktuellen Vorhaben
- » Gegenseitiger Informations- und Erfahrungsaustausch
- » Teilen von Best-Practices
- » **Gegenseitige Beratungsleistungen** und Gedankenaustausch
- » Gegenseitige Schulungsunterstützung
- » Unterstützung bei Beratungen für Kunden (im Innenverhältnis)
- » Zusammenarbeit in und an **strategischen Themen**

Umgesetzte Inhalte

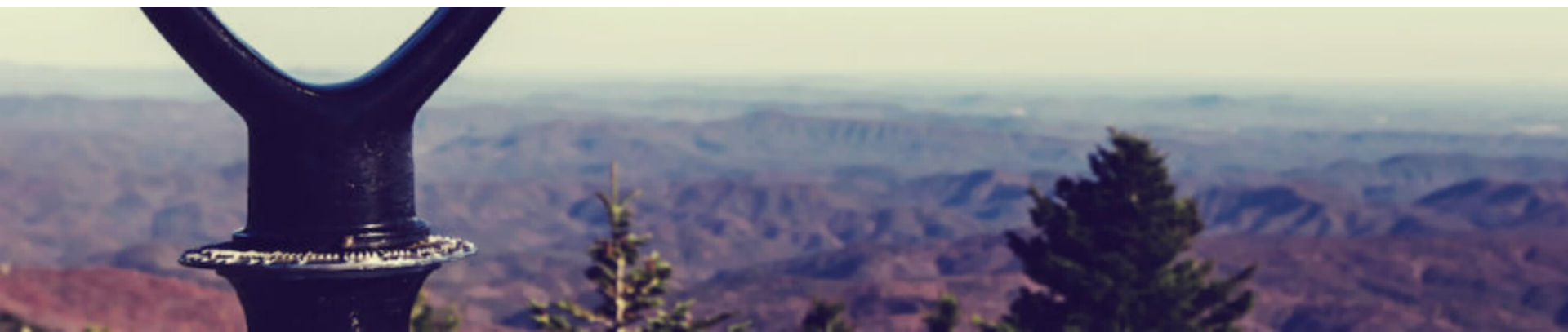
- » Unterstützung bei **Implementierungen** in Form von z.B. Beratung, Customizing oder Entwicklung (im Innenverhältnis/ Vier-Augenprinzip)
- » Unterstützung bei **Test- und Qualitätssicherungsthemen** im Innenverhältnis
- » **Bündelung** von gemeinsamen Interessen im eigenen Namen, um gegenüber Softwareherstellern (vor allem SAP) durchsetzungstärker zu sein
- » **Kundenberatung** gegenseitig

Die Kooperation ist erfolgreich, weil ...

- » ... **Vertrauen** entstanden ist
- » ... **Wissen** erweitert wurde
 - » Gemeinsamer Strategiewaustausch
 - » Abgleich von Entscheidungskriterien ohne Hidden-Agenda
 - » Gegenseitige Vorgehensempfehlungen
- » ... **Wirtschaftlichkeit** gesteigert wird
 - » Von gemachten Erfahrungen profitieren
 - » Impulse für die Optimierung der eigenen Prozesse
 - » Breiteres Backoffice / Expertenpool
- » ... **Mitarbeiterzufriedenheit** gefördert wird
 - » Den eigenen Horizont erweitern, den Blickwinkel vergrößern
 - » Netzwerken
- » ... sie letztendlich eine Win-Win-Situation geschaffen hat



Ausblick



So geht es in 2022 weiter

InfoKom unterstützt Dataport

- » Migrationsunterstützung
- » Fiori-Implementierung
- » ILM-RW-Implementierung

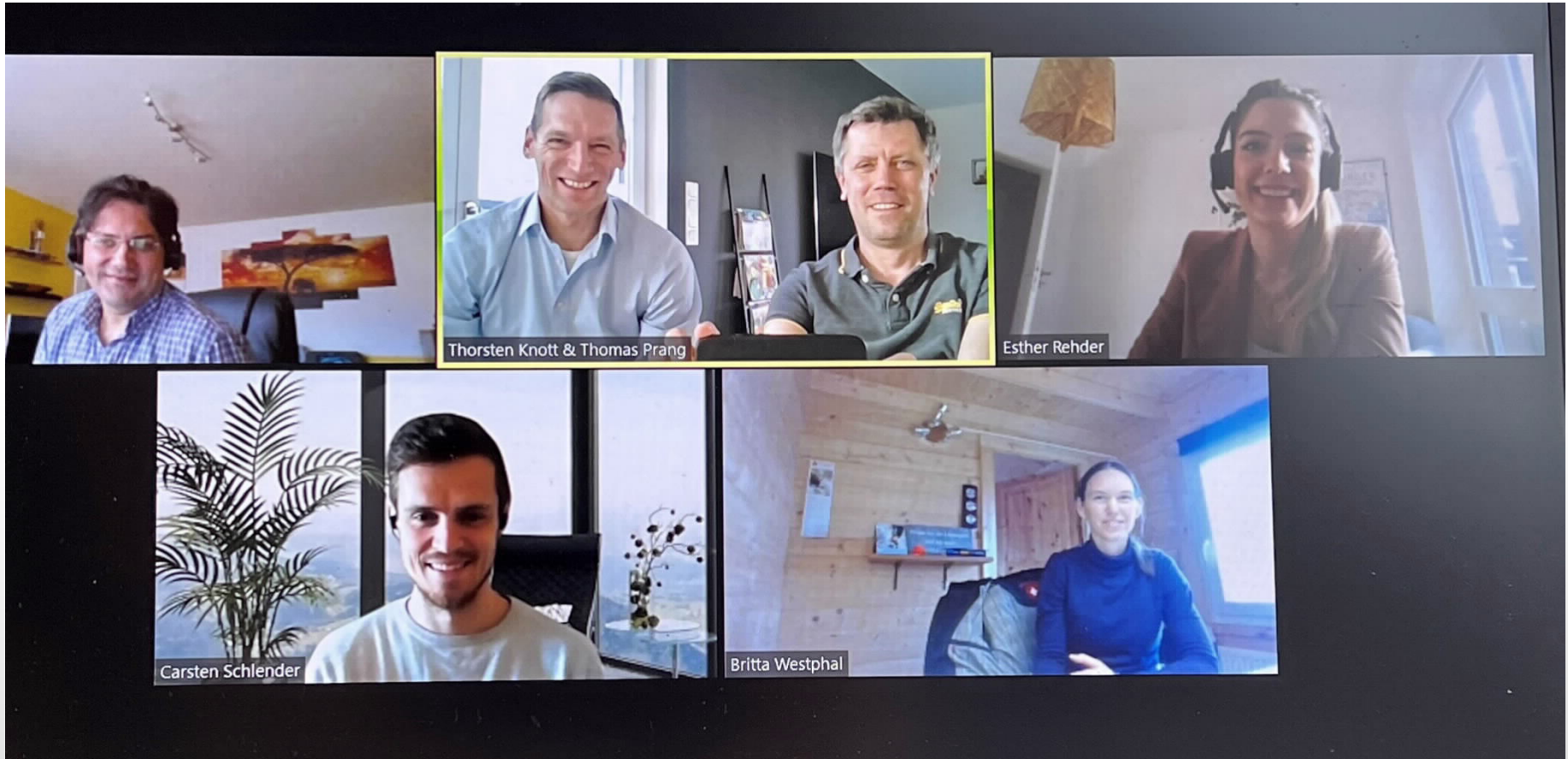
Dataport unterstützt InfoKom

- » QS-Unterstützung S/4 HANA LVR
- » Strategie zu Release & Deployment
- » Betrugserkennung as a Service

Gemeinsame Ziele und Aufgaben

- » End-of-Life-Strategie der SAP-Systeme
- » SAP-Cloud-Strategie (SAC, MBC)
- » Austausch Lessons-Learned aus Projekten
- » Austausch Prozesse im Stammdatenumfeld inkl. Dublettenprüfungen
- » Austausch SAC-Haushaltsplanung (LVR, Hamburg, Bremen)
- » Aufbau konkreter virtueller Teams

Kooperation macht (auch) Spaß!



* Das Foto wurde unter 2G+ Bedingungen aufgenommen



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Ergänzungsvorlage Nr. 15/801/1

öffentlich

Datum: 09.05.2022
Dienststelle: Fachbereich 51
Bearbeitung: Herr Zorn

Ausschuss für Digitale Entwicklung und Mobilität	25.05.2022	Kenntnis
---	-------------------	-----------------

Tagesordnungspunkt:

Medienentwicklungsplan für die LVR-Schulen 2022

Kenntnisnahme:

Der Medienentwicklungsplan (MEP) 2022 wird gem. Vorlage Nr. 15/801/1 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:		
Erträge:		Aufwendungen: 765.900 €
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	ja	/Wirtschaftsplan
Einzahlungen:		Auszahlungen: 471.900 €
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan	ja	/Wirtschaftsplan
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:		
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:		761.700 €
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten		
		ja

In Vertretung

Prof. Dr. Faber

Zusammenfassung:

Die Medienentwicklungsplanung im Landschaftsverband Rheinland (LVR) ist die strategische Grundlage für die Erfüllung des Auftrags zur Bereitstellung einer „am allgemeinen Stand der Technik und Informationstechnologie (IT) orientierte Sachausstattung“ aus dem Schulgesetz NRW.

Durch die allgemeine technische Weiterentwicklung wurde im Jahr 2018 ein entsprechendes Entwicklungsprojekt ins Leben gerufen, als dessen Ergebnis wurde Anfang 2019 der seinerzeit neue Medienentwicklungsplan (MEP) für die LVR-Schulen veröffentlicht. Die damals in der Planung vorgesehene Evaluation wurde durch die Pandemie und die damit verbundenen Veränderungen für den Schulbereich beschleunigt.

Die vorliegende Neufassung des MEP wurde daher als Teilprojekt im Projekt „Bildung: digital grenzenlos lernen“ vorgezogen, um die aktuellen Entwicklungen aufzugreifen und den notwendigen strategischen Rahmen zur Zielerreichung „Digitale Schule 2025“ zu schaffen.

Durch die zahlreichen Förderprogramme ist es gegenwärtig und in naher Zukunft möglich, die IT-Ausstattung der LVR-Förderschulen exponentiell zu steigern. Der LVR erhält im Zeitraum 2020 bis 2022 Fördermittel in Höhe von ca. 11 Millionen € (Eigenanteil ca. 500.000 €). Während zu Beginn des Jahres 2020 in den LVR-Schulen ca. 700 neuwertige Endgeräte, bspw. Laptops, PCs und iPads, im Einsatz waren, wird sich die Zahl im Laufe des Jahres 2022 voraussichtlich auf ca. 12.500 Endgeräte erhöhen. Ohne diese Fördermittel wäre die im Laufe des Jahres angestrebte Ausstattung von 100% der LVR-Schüler*innen mit mobilen Endgeräten keinesfalls möglich gewesen.

Das Kernziel der Neuausrichtung der Medienentwicklungsplanung ist, durch bestmögliche digitale Ausstattung die Grundlage für optimale Lernbedingungen aller Schüler*innen an den LVR-Schulen zu schaffen. Dabei soll es unter Beachtung förderschwerpunktspezifischer Besonderheiten vergleichbare IT-Strukturen und IT-Ausstattungen an allen LVR-Schulen geben. In der Vorlage werden die Verfahren zur Ausstattung in Kooperation mit den LVR-Schulen dargestellt, die im Entwurf des MEP 2022, der als Anlage beigefügt ist, genauer beschrieben und festgelegt werden. Er beschreibt die aktuellen Überlegungen für die Jahre 2022 bis 2025. Die operative Umsetzung der Ausstattung der Schulen erfolgt in enger Abstimmung mit den Ansprechpersonen vor Ort über einen sogenannten „Schul-Jour fixe“. Nur so kann gewährleistet werden, dass die Rahmenbedingungen vor Ort und auch die spezifischen Erwartungshaltungen in die Umsetzung einfließen können.

Die umfassende Bereitstellung von IT-Ausstattung hat erheblichen Einfluss auf die Unterrichtsgestaltung in den LVR-Schulen. Dies greift ein neues Projekt „Digitale Förderschule der Zukunft“ auf, das sich aktuell in Planung befindet. Hier sollen externe Fachleute, die Schulaufsicht und die LVR-Schulen unter Beteiligung der IT-Koordination des Dezernats Schulen, Inklusionsamt, Soziale Entschädigung pädagogische Fragen in Bezug auf die digitalisierungsbedingte erforderliche Anpassung der Didaktik aufwerfen und Lösungsszenarien erarbeiten.

Der MEP berührt insbesondere die Zielrichtungen Z2 Personenzentrierung, Z6 Zugänglichkeit in Informations- und Kommunikationsmedien sowie Z10 Kindeswohl und Kinderrechte schützen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Die ausgewogene Teilhabe aller Geschlechter ist gewährleistet.

Begründung der Ergänzungsvorlage Nr. 15/801/1:

Mit der Ergänzungsvorlage wird dem Ausschuss für Digitale Entwicklung und Mobilität die Vorlage 15/801 - Medienentwicklungsplan für die LVR-Schulen 2022 zur Kenntnis gegeben.

Wesentliche Vorhaben des Medienentwicklungsplans gelingen nur über eine Kooperation der Dezernate 3, 5, 6 und LVR-Infokom. Hierzu gehört insbesondere die Breitbandanbindung.

In Vertretung

Prof. Dr. Faber

Begründung der Vorlage 15/801:

1 Ausgangssituation

Die Medienentwicklungsplanung im Landschaftsverband Rheinland (LVR) ist die strategische Grundlage für die Erfüllung des Auftrags zur Bereitstellung einer „am allgemeinen Stand der Technik und Informationstechnologie (IT) orientierte Sachausstattung“ aus dem Schulgesetz NRW.¹

Durch die allgemeine technische Weiterentwicklung wurde im Jahr 2018 ein entsprechendes Entwicklungsprojekt ins Leben gerufen, als dessen Ergebnis Anfang 2019 der seinerzeit neue Medienentwicklungsplan (MEP) für die LVR-Schulen veröffentlicht wurde. Die damals in der Planung vorgesehene Evaluation wurde durch die Pandemie und die damit verbundenen Veränderungen für den Schulbereich beschleunigt. Diese Entwicklung wurde in einer Zielvereinbarung zwischen der Landesdirektorin und dem Dezernat Schulen, Inklusionsamt, Soziale Entschädigung im Jahre 2021 festgehalten. Das Ziel „Digitale Schule 2025“ beinhaltet u.a. unter Beteiligung von 12.50 eine Weiterentwicklung des MEP, insbesondere mit Nennung von förderspezifischen Kennzahlen zur Ausstattung der Schüler*innen und die Festlegung eines verbindlichen Hardwaresortiments.² Die vorliegende Neufassung des MEP wurde daher als Teilprojekt im Projekt „Bildung:digital *grenzenloslernen*“³ vorgezogen, um die aktuellen Entwicklungen aufzugreifen und den notwendigen strategischen Rahmen zur Zielerreichung „Digitale Schule 2025“ zu schaffen. Die Neufassung beschreibt die aktuellen Planungen für die Jahre 2022 bis 2025.

Die Entwicklung dieser Strategie für die Bereitstellung und Nutzung von IT an den LVR-Schulen unterliegt einer Vielfalt von Rahmenbedingungen, die als relevante Einflussfaktoren berücksichtigt werden müssen. Dazu zählen neben Personal und Finanzen auch Technik und gebäudebezogene Faktoren.

¹ § 79 SchulG NRW

² Vgl. Zielvereinbarung zwischen der Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland und dem Dezernat Schulen, Inklusionsamt, Soziale Entschädigung, Zielnr. 09, „Digitale Schule 2025“

³ Mehrjähriges Projekt des LVR-Dezernats 5 unter Beteiligung des Inhouse-Consultings zur Digitalisierung der (Förder-)Schullandschaft im LVR

Durch die zahlreichen Förderprogramme „Sofortausstattungsprogramm für bedürftige Schülerinnen und Schüler“, „Förderung von dienstlichen Endgeräten für Lehrkräfte“, „Zusatz-Verwaltungsvereinbarung „Administration“ zum Digitalpakt Schule“, „DigitalPakt Schule“ und die „Digitalen Ausstattungsoffensive“ ist es gegenwärtig und in naher Zukunft möglich, die IT-Ausstattung der LVR-Förderschulen exponentiell zu steigern. In der Förderrichtlinie zur „Digitalen Ausstattungsoffensive“ hat das Land vorgegeben, alle Schüler*innen in den Förderschulen mit einem Endgerät auszustatten, soweit diese nicht bereits aus anderen Förderprogrammen ausgestattet waren.

Bei einem regulären Budget des MEP von ca. 470.000 € jährlich, das zur Ausstattung für die LVR-Schulen zur Verfügung steht, erhält der LVR über die genannten Förderprogramme im Zeitraum 2020 bis 2022 Fördermittel in Höhe von ca. 11 Millionen €, mit einem Eigenanteil von ca. 500.000 €, der neben dem regulären MEP-Budget investiert wird.

Während zu Beginn des Jahres 2020 in den LVR-Schulen ca. 700 neuwertige Endgeräte, bspw. Laptops, PCs und iPads, im Einsatz waren, wird sich die Zahl im Laufe des Jahres 2022 voraussichtlich auf ca. 12.500 Endgeräte erhöhen. Ohne diese Fördermittel wäre die im Laufe des Jahres angestrebte Ausstattung von 100% der LVR-Schüler*innen mit mobilen Endgeräten keinesfalls möglich gewesen.

Ein weiterer, besonders für die LVR-Schulen wichtiger Aspekt ist, im Rahmen des digitalen Lernens „die Anforderungen von Schüler*innen mit besonderen Förderbedarfen bzw. Behinderungen“⁴ in den Fokus zu rücken.

Insbesondere Peripheriegeräte, wie z.B. Maus, Tastatur, Bildschirm usw. müssen auf die förderschwerpunktspezifischen Bedarfe der Schüler*innen abgestimmt sein. Dies betrifft neben der Nutzung von mobilen Endgeräten auch den Zugang zu digitalen Lernplattformen. Das Land NRW wird bei der Weiterentwicklung von Logineo NRW⁵ auch das Thema Barrierefreiheit berücksichtigen.⁶

Die IT-Koordination steht hierzu bereits im Austausch mit der Projektleitung für Logineo NRW, um die barrierefreie Weiterentwicklung von Logineo NRW durch die Expert*innen in den LVR-Schulen maßgeblich zu unterstützen.

2 Zielsetzung der Neuausrichtung

Das Kernziel der Neuausrichtung der Medienentwicklungsplanung ist es durch bestmögliche digitale Ausstattung die Grundlage für optimale Lernbedingungen aller Schüler*innen an den LVR-Schulen zu schaffen. Dabei soll es unter Beachtung förderschwerpunktspezifischer Besonderheiten vergleichbare IT-Strukturen und IT-Ausstattungen an allen LVR-Schulen geben.

⁴ Digitalstrategie Schule NRW – Lehren und Lernen in der digitalen Welt 09/2021 Seite 6

⁵ LOGINEO NRW ist eine webbasierte Arbeitsplattform für Schulen in Nordrhein-Westfalen und soll schulische Abläufe in einer digitalen, benutzerfreundlichen Umgebung erleichtern und vereinfachen. Lehrerinnen und Lehrer erhalten mit LOGINEO NRW Zugriff auf eine Vielzahl von Anwendungen. So können Lehrkräfte beispielsweise rechtssicher über dienstliche E-Mail-Adressen kommunizieren, Termine in gemeinsamen Kalendern organisieren, und Materialien in einem geschützten Cloudbereich austauschen. Die Kosten für die Nutzung von LOGINEO NRW durch das Schulpersonal trägt das Land. Weitere Informationen unter <https://www.schulministerium.nrw/schule-bildung/schulpolitik/logineo-nrw>

⁶ Digitalstrategie Schule NRW – Lehren und Lernen in der digitalen Welt 09/2021 Seite 28

Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass der partizipative Ansatz bei der Ausrichtung und Umsetzung der Medienentwicklungsplanung sinnvoll und notwendig ist. Die Ausrichtung an den Anforderungen und Wünschen jeder einzelnen LVR-Schule hat aber auch zu einem Ungleichgewicht hinsichtlich des Ausstattungsgrads zwischen den Schulen geführt.

Das Kernziel der nun erfolgenden Neuausrichtung ist daher einerseits die **Annäherung der Ausstattungsquoten** der einzelnen LVR-Schulen und andererseits die **Festlegung von einheitlichen Standards** in den Bereichen Hardware, Software und Infrastruktur.

Durch diese einheitlichen Standards soll zudem eine **Effizienzsteigerung des Supports** und ein **effektives Fördermanagement** erreicht werden. Allerdings wird dies selbstverständlich nur dann umgesetzt, wenn sie der optimalen Ausstattung der LVR-Schulen, mit Fokussierung auf die Bedarfe der Schüler*innen, nicht im Wege steht.

Den LVR-Schulen werden bei entsprechender pädagogischer Begründung Spielräume bei der digitalen Ausstattung eingeräumt. Die LVR-Louis-Braille-Schule mit dem Förderschwerpunkt „Sehen“ verzichtet bspw. auf die Ausstattung einiger Klassenräume mit Präsentationstechnik⁷ und wird die hierfür vorgesehen finanziellen Mittel in die Anschaffung von sog. „Motion-Composern“⁸ und „Magic Carpets“⁹ investieren.

So können über alle LVR-Schulen vergleichbare Bedingungen für alle Schüler*innen geschaffen und dadurch z.B. bildungsbiographische Nachteile unter Berücksichtigung förderschwerpunktspezifischer Bedarfe nachhaltig ausgeglichen werden. Außerdem wird aufgrund der aktuell massiv steigenden Anforderungen an den Betrieb der pädagogischen Schulnetzwerke¹⁰ ein belastbares **Risikomanagement inklusive entsprechendem Controlling**, welches bei der IT-Koordination angesiedelt sein soll, benötigt, um die Medienentwicklungsplanung zukunftssicher und nachhaltig zu steuern.

3 Strategische Umsetzung

Um die oben genannten Ziele umzusetzen, sind mehrere Maßnahmen notwendig, die in ihrem Zusammenspiel gleichsam die Leitplanken für die Zielerreichung bilden.

Dazu gehört zum einen die Entwicklung von Ausstattungsstandards für die LVR-Schulen. Der Ausstattungsstandard wird in einer sog. Positivliste festgehalten. Zum anderen werden belastbare Kennzahlen benötigt, anhand derer sowohl eine Bereitstellung von Ausstattung ausgerichtet als auch die Beurteilung der Zielerreichung erfolgen kann.

3.1 Positivliste

⁷ Vgl. Punkt 3.2

⁸ Innovative Technologie, die Bewegungen in Geräusche umwandelt

⁹ Gerät zur Projektion interaktiver Bilder auf selbstgewählte Flächen, wie Böden und Tische

¹⁰ Als pädagogisches Schulnetzwerk bezeichnet man ein Computernetzwerk in pädagogischen Einrichtungen, welches für pädagogische Zwecke von Lehrpersonal und Lernenden eingesetzt wird. Das Netzwerk ist auf die Anforderungen und Bedürfnisse des täglichen Lehr- und Lernbetriebs optimiert. Damit können Schulnetze sehr komplex sein. Sie werden in der Regel individuell an der jeweiligen pädagogischen Einrichtung eingerichtet.

In der Positivliste werden alle für den Betrieb in den Schulnetzwerken einsetzbaren Geräten aufgeführt. Sie ist unterteilt in die Bereiche

- Infrastruktur
- Endgeräte
- Drucker
- Präsentationstechnik
- Ladetechnik
- Software & Apps
- Zubehör

und bietet innerhalb der Bereiche eine gewisse Wahlmöglichkeit und damit Spielraum für schulspezifische Entscheidungen.

Dadurch schafft sie Transparenz über die einsetz- und auswählbaren Geräte und dient gleichzeitig als Grundlage sowohl für die Leistungsscheine im Rahmen des Supports von LVR-InfoKom, als auch für eine langfristig ausgerichtete und nachhaltige haushalterische Planung zur Umsetzung der Medienentwicklungsplanung.

Die Positivliste wird im Sinne eines agilen Vorgehens gemeinsam mit den LVR-Schulen iterativ weiterentwickelt.

3.2 Festlegung von Kennzahlen

Die Festlegung von Kennzahlen verfolgt das Ziel, die Ausstattung der LVR-Schulen aneinander anzugleichen und so über alle Bildungseinrichtungen hinweg vergleichbare Möglichkeiten für die Schüler*innen herzustellen.

Hierzu wurden zunächst zwei Quoten gebildet, einmal für Präsentationstechnik und einmal für Endgeräte. Erstere dient der Ausstattung der jeweiligen Schule, um in möglichst geeigneter Weise zeitgemäßen und vor allem digitalen Unterricht ermöglichen zu können. Die Quote für die Endgeräte zielt auf die Ausstattung der Schüler*innen mit entsprechenden Endgeräten ab. Es ist beabsichtigt, im Rahmen der Anpassung des MEP¹¹ an den aktuellen Fortschritt der Digitalisierung die Bildung von aussagekräftigen Kennzahlen auf weitere Bereiche der IT-Ausstattung auszuweiten.

Um die jährliche Ausstattung zukünftig zu organisieren, wird ein sog. Ranking eingeführt. Hierbei fließt einerseits die aktuell bereits erzielte Ausstattungsquote mit ein, andererseits aber auch die schulspezifischen Konzepte zum Einsatz von digitalen Hilfsmitteln in der Unterrichtsgestaltung.¹²

Hinsichtlich der **Präsentationstechnik** sieht der MEP vor, dass **100 % der Klassen- und Fachräume** an den LVR-Schulen mit Präsentationstechnik ausgestattet sind. Derzeit werden Digitale Tafeln, Fernseher in Verbindung mit Apple-TV sowie (Ultrakurzdistanz-) Beamer in Verbindung mit Leinwänden und Apple-TV als Präsentationstechnik eingesetzt. Dieses Ziel wird ergänzt durch fünf weitere Räume je Schule, um so auch Besprechungs- und Lehrerzimmer, Bibliotheken, etc. entsprechend digital ausstatten zu können. Dabei

¹¹ Vgl. Punkt 5.1

¹² Medienkonzepte, technisch-pädagogische Einsatzkonzepte

besteht für die einzelnen LVR-Schulen eine Wahlfreiheit zwischen festen oder mobilen Ausstattungen.

Diese Quote wurde insbesondere vor dem Hintergrund der Erfahrungen aus der Corona-Pandemie und der Ausweitung des Distanzunterrichts gesetzt. So sind die Schulen bis Ende 2025 optimal für diese Form des Unterrichts gewappnet.¹³

Hinsichtlich der digitalen **Endgeräte** wird aktuell ebenfalls eine – durch die „Digitale Ausstattungsoffensive“ vom Land vorgegebene – Ausstattungsquote von **100 %** der Schüler*innen festgelegt. Die Bezugsgröße setzt sich aus der Gesamtzahl der Schüler*innen zusammen, wobei die Schüler*innen im Gemeinsamen Lernen unberücksichtigt bleiben.¹⁴ Die Kinder in der Frühförderung werden hierbei vollumfänglich mitberücksichtigt, auch um im Sinne einer optimalen Förderung die Kommunikation zwischen Eltern, Therapeuten und Pflegekräften sicherzustellen.

Ermöglicht wird diese hohe Quote aktuell ausschließlich durch die zwischenzeitlich zusätzlich aufgelegten Förderprogramme von Bund und Land, insbesondere – wie ausgeführt – durch die „Digitale Ausstattungsoffensive“.¹⁵ Die Frage der Finanzierung der Ersatzbeschaffung in der Zukunft ist noch offen und wird – über die kommunalen Spitzenverbände – mit Land und Bund zu klären sein. Dies gilt für alle Schulträger in NRW. Aufgrund des Charakters als Umlageverband betrifft diese Frage den LVR aber in besonderem Maß,¹⁶ auch da zu erwarten ist, dass die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die kommunalen Haushalte, und damit die Umlagegrundlagen, noch für mehrere Jahre zu spüren sein werden. Das für den LVR beschlossene Konsolidierungsprogramm und das Erfordernis einer geordneten Haushaltswirtschaft setzen hier Grenzen, die bei der zukünftigen Umsetzung des MEP zu beachten sind.

Ob die durch die „Digitale Ausstattungsoffensive“ gesetzte Ausstattungsquote von 100% pro Schule gehalten werden kann, hängt daher insbesondere von weiteren Förderprogrammen des Bundes oder des Landes oder einer diesen Aufwand abdeckende zusätzlichen Finanzausstattung der Schulträger ab.

4 Operative Umsetzung

4.1 Einbeziehung der Schulen „Schul- Jour fixe“

Originärer Adressat der Medienentwicklungsplanung sind die LVR-Schulen. Hierbei liegt der Fokus insbesondere auf einer bedarfsgerechten IT-Ausstattung der Schüler*innen. Daher muss die operative Umsetzung der Ausstattung in den Schulen in enger Abstimmung mit den Ansprechpersonen vor Ort erfolgen. Nur so kann gewährleistet werden, dass die Rahmenbedingungen vor Ort¹⁷ und auch die spezifischen Erwartungshaltungen in die Umsetzung einfließen können.

¹³ Aktuell liegt die Quote bei ca. 75 %

¹⁴ Ausstattung erfolgt über Stammschule

¹⁵ Insb. Richtlinie zur Förderung der Digitalisierung der Schulen (Digitalpakt), Richtlinie über die Förderung von Endgeräten für Schulen in Nordrhein-Westfalen im Rahmen der „Digitalen Ausstattungsoffensive“ für Schulen in NRW

¹⁶ Vgl. Punkt 1

¹⁷ Vgl. Punkt 1

Die Einbeziehung der einzelnen Schulen erfolgt über einen sogenannten „**Schul-Jour fixe**“. Dieser findet mit jeder Schule jährlich statt und dient der Klärung des schulspezifischen Bedarfs im Rahmen der Standards für die pädagogischen Schulnetzwerke und soll nach Möglichkeit in der Schule abgehalten werden.

Nach einem definierten Leitfaden werden dabei Punkte wie

- WLAN-Abdeckung,
- Breitbandversorgung,
- Funktionsfähigkeit vorhandener Hardware,
- Bedarf an Software bzw. Apps,
- bauliche Faktoren (Steckdosen, Diebstahlschutz, etc.),
- Qualitätssicherung des Supports von LVR-InfoKom und
- Unterstützungsbedarf der First-Level-Beauftragten¹⁸

besprochen, entsprechende Handlungsnotwendigkeiten abgeleitet und ggf. Dritte im Rahmen ihrer Zuständigkeit informiert.¹⁹

An diesem Termin nimmt neben der IT-Koordination des Dezernates 5 die Schulleitung, der bzw. die First-Level-Beauftragte sowie weitere Beauftragte der jeweiligen Schule für die pädagogischen Schulnetzwerke teil (z.B. iPad-Beauftragte).

Über diese schulbezogene Einbindung hinaus wird der Arbeitskreis „Medienentwicklungsplanung der Sprecher*innen der Förderschwerpunkte“ weitergeführt. Geplant ist ein halbjährlicher Turnus, um nicht nur den gemeinsamen Austausch zu garantieren, sondern auch gemeinsame Weichenstellungen für die zukünftige Ausrichtung der Medienentwicklungsplanung vorzunehmen.

4.2 Ausbau Infrastruktur

Eine moderne Infrastruktur ist von immanenter Bedeutung für den Aufbau zukunftsfähiger pädagogischer Schulnetzwerke. Leistungsfähige Internet-Bandbreiten und zuverlässige WLAN-Verbindungen stellen den Grundstein für digitale Unterrichtskonzepte dar. Die Internetverbindung muss bei einer steigenden Anzahl internetfähiger Endgeräte mitwachsen, da sie ansonsten einen limitierenden Faktor für deren Nutzbarkeit darstellt.

Der Ausbau der Bandbreiten hat für den LVR zentrale Bedeutung und wird über die Breitbandkoordination im Dezernat 6 weiterentwickelt.

Das Ziel des MEP ist es, die Basis dafür zu schaffen, die bereitgestellte Hard- und Software auch entsprechend nutzen und dazu entwickelte Unterrichtskonzepte umsetzen zu kön-

¹⁸ Jede Schule muss für den First-Level-Support einen oder mehrere Medienbeauftragte benennen, die entsprechend zu schulen sind und in die Medienentwicklungsplanung des Schulträgers einbezogen werden können. Die Aufgaben, die die Schulen im Rahmen des First-Level-Supports übernehmen, sollten aus pädagogischen Gründen sowie aus praktischen Überlegungen heraus nicht nach außen abgegeben werden. Hierzu muss es vor Ort Pädagogen geben, die bei Fehlbedienungen helfen und das Kollegium in der Handhabung von Software und Nutzung lokaler Vernetzung unterstützen und schulen können. Aufgabe des Schulträgers ist der Aufbau des Second-Level-Supports. Beim LVR erfolgt dies über LVR-Infokom.

¹⁹ Beispielsweise Dezernat 3 zur Beauftragung baulicher Anpassungen, Dezernat 6 zur Breitbandanbindung

nen. Zu diesem Zweck sollen bis spätestens 2025 alle LVR-Schulstandorte über eine Glasfaserleitung mit einer Bandbreite von 1000/100 Mbit/s verfügen. Hierzu sind im Laufe der kommenden Jahre verschiedene Maßnahmen im Bereich Tiefbau und Inhouse-Verkabelung notwendig, um die Glasfaserleitung vom öffentlichen Verkehrsweg an den Hausanschluss und von dort aus mit dem schuleigenen Server zu verbinden.

Darüber hinaus verlangt die Vielzahl der in den Schulen eingesetzten Geräte eine vollständig abgedeckte Fläche mit verfügbarem und stabilem WLAN. Einer ersten Einschätzung durch LVR-InfoKom zufolge werden die aktuell eingesetzten Access Points und Router der Belastung der vielen neuen Geräte standhalten können und weiterhin eine stabile Verbindung ermöglichen. Was genau ein funktionierendes Schul-WLAN ausmacht, wird derzeit von „Gigabit.NRW“ ermittelt. Sobald diese ihre Kriterien veröffentlicht hat, werden diese für die LVR-Schulstandorte entsprechend umgesetzt.

4.3 Jährliche Ausstattungsplanung

Die strategischen Zielsetzungen der Medienentwicklungsplanung werden im Rahmen operativer Maßnahmen umgesetzt. Dies erfolgt in verschiedensten Prozessen unter Beteiligung diverser Organisationseinheiten, beispielsweise hinsichtlich der Beschaffungen oder der Abstimmungen mit den LVR-Schulen sowie der dezernatsinternen Abstimmung zwischen der IT-Koordination und dem Fachbereich 52 – Schulen (FB 52).

Gemäß dem Ranking-System erfolgt dann die jährliche Ausstattungsplanung im Rahmen des MEP. Aus der Ausstattungsplanung geht hervor, welche LVR-Schulen in welchem Maße im aktuellen Haushaltsjahr aus dem MEP-Budget mit Hard- und Software ausgestattet werden sollen.²⁰ Auch dies wird mit allen Beteiligten abgestimmt.

Das nachfolgende Schaubild stellt den Prozess von der Budgetverteilung bis hin zur tatsächlichen Ausstattung der LVR-Schulen mit Hardware vereinfacht dar:

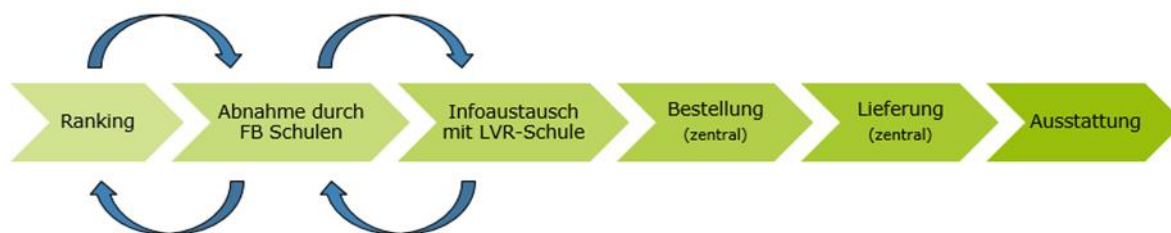


Abbildung 1: Prozessschabild Ausstattung MEP

4.4 Controlling

Um die Ziele der Neuausrichtung inkl. der angestrebten Ausstattungsquoten zu erreichen, muss eine einheitliche Bewertungsgrundlage für die Bereitstellung von Ausstattung über alle LVR-Schulen geschaffen werden. Dabei müssen neben den Kennzahlen an sich auch (schul-)spezifische Faktoren Berücksichtigung in einer objektivierten Gesamtbewertung finden. Ziel der Maßnahme ist es, den Schulen eine gerechte Verteilung der Haushaltsmittel

²⁰ Vgl. Punkt 4.4

zu gewährleisten, sowie die Schulen auf einen weitestgehend einheitlichen Stand der Ausstattung zu bringen. Darüber hinaus sollen in Zukunft die festgelegten Quoten erreicht werden.²¹

Neben dem Ranking kann es zu Abweichungen in der Reihenfolge kommen. Hierzu wird zwischen den LVR-Schulen, dem FB 52 und der IT-Koordination ebenfalls ein Austausch stattfinden.²²

Rankingsystem für Endgeräte

Um eine adäquate Aussage über die Ausstattung der Schulen mit entsprechenden Endgeräten treffen zu können, müssen zwei Kennzahlen berücksichtigt werden. Zum einen muss die Ausstattungsquote betrachtet werden. Diese berechnet sich aus der Menge der vorhandenen Endgeräte in Form von stationären PCs, Laptops und iPads, welche durch die Anzahl der zu berücksichtigenden Schüler*innen (lt. amtlicher Schulstatistik) dividiert werden.

Zum anderen ist das durchschnittliche Alter der jeweiligen Geräte zu betrachten. Hierfür wird pro Schule das Alter der in der Ausstattungsquote berücksichtigten Geräte in Relation zur Nutzungsdauer je Gerätetyp gesetzt. Der daraus resultierende Prozentwert ist umso kleiner, je jünger die Endgeräte sind, bei 100% haben die Geräte im Durchschnitt ihre vorgesehene Nutzungsdauer erreicht. Diese Nutzungsdauer ergibt sich zum einen aus den bisherigen Erfahrungswerten im Umgang mit den Geräten, sowie aus der entsprechenden Abschreibungsdauer.

Die Schulen werden im Rahmen der beiden Kennzahlen „Ausstattungsquote“ und „durchschnittliches Alter der Ausstattung“ gestaffelt und erhalten entsprechend Punkte von 1 bis 40, also der Menge aller zu berücksichtigenden Schulen. Bei der „Ausstattungsquote“ erhalten die Schulen mit geringerer Quote niedrige Punktwerte, bei dem „durchschnittlichen Alter der Ausstattung“ erhalten die Schulen einen niedrigen Punktwert, umso höher das Durchschnittsalter der Ausstattung pro Schule ist.

Für das abschließende Ranking der Schulen werden beide Punktwerte addiert, wobei die Ausstattungsquote mit dem Faktor 1,5 gewichtet wird. Durch die Gewichtung erhalten Schulen mit weniger Geräten im Schnitt eine höhere Platzierung, als Schulen mit mehr, aber älteren Geräten.

Schule	Ausstattungsquote	Punktwert Ausstattungsquote	Durchschnittliches Alter der Ausstattung	Punktwert Alter	Summe Punktwert	Ranking- Platzierung
Schule A	20%	1	40%	1	3	1
Schule B	50%	3	80%	2	7	3
Schule C	40%	2	90%	3	6	2

Abbildung 2: Beispiel Berechnung Quote inkl. Ranking

Rankingsystem für Präsentationstechnik

Im Gegensatz zum Rankingsystem für mobile Endgeräte wird beim Rankingsystem für Präsentationstechnik nur die Kennziffer „Ausstattungsquote“ zur Analyse herangezogen. Eine

²¹ Zu berücksichtigende Geräte & Zielquote s. Protokoll PLA-Sitzung vom 26.04.2021

²² Vgl. Punkt 4.3

Berücksichtigung des Alters der vorhandenen Technik ist aktuell noch nicht nötig, da nur Technik in die Quotierung einbezogen wird, die ab dem Jahr 2017 angeschafft wurde und die Nutzungsdauer für Geräte der Präsentationstechnik mindestens sieben Jahren beträgt. In Zukunft muss geprüft werden, in wie weit die vorhandene Präsentationsmittel noch dem aktuell technischen Stand entsprechen, weshalb auch hier die Kennzahl des durchschnittlichen Alters an Bedeutung gewinnen wird. Darüber hinaus ist es das Ziel, dass mindestens alle Fachräume, sowie weitere, in das pädagogische Konzept passende Räume dauerhaft mit Präsentationstechnik ausgestattet werden.

Die Anzahl der Präsentationstechnik wird in das Verhältnis zu der Anzahl der Klassen- und Fachräume gesetzt; hinzu kommen nach Bedarf bis zu 5 weitere Räume je Schule, wobei die Ausstattung der Unterrichtsräume priorisiert wird.

Durch die Ausstattungsquote ergibt sich unmittelbar eine Reihenfolge gemäß dem Bedarf. Da möglichst viele Schulen eine kontinuierliche Verbesserung erfahren sollen, wird pro Jahr und in Abhängigkeit des verfügbaren Budgets ein Mindest-Prozentwert festgelegt, den alle Schulen erreichen sollen. Alle Schulen, die sich gemäß dem Ranking unterhalb dieses Wertes befinden, erhalten so viele Geräte, dass sie nicht nur den Prozentwert erreichen, sondern möglichst auch im nächsten Jahr nicht mehr zu den bedürftigsten Schulen zählen. Somit soll gewährleistet werden, dass in aufeinanderfolgenden Jahren nicht dieselben Schulen ausgestattet werden, sondern andere Schulen zum Zuge kommen.

Schule	Anzahl Räume	Anzahl Präsentationstechnik	Ausstattungsquote	Neue Präsentationstechnik	Neue Ausstattungsquote
Schule A	100	40	40%	10	50%
Schule B	100	43	43%	8	51%
Schule C	100	45	45%	7	52%
Schule D	100	47	47%	0	
Schule E	100	48	48%	0	
Schule F	100	49	49%	0	
...	
Schule Z	100	88	88%	0	

Abbildung 3: Beispiel Ranking Präsentationstechnik

Umgang mit Defektserien und Diebstählen

Neben der Meldung von Defekten und Diebstählen sowie der Durchführung und Finanzierung von Ersatzbeschaffungen muss sichergestellt werden, dass alle Möglichkeiten genutzt werden, um zukünftig weitere Diebstähle und Beschädigungen zu reduzieren bzw. zu verhindern. Hierfür wird ein „Ampelsystem“ eingeführt, anhand dessen klar ersichtlich ist, zu welchem Zeitpunkt welche Analysen und Handlungen durchzuführen sind. Diese Analysen ermöglichen es darüber hinaus, die einzelnen Hardwaretypen besser einzuordnen und Erfahrungswerte zu schaffen, die bei zukünftigen Beschaffungen und Richtlinien entsprechend berücksichtigt werden können.

Die einzelnen Ampelphasen sind demnach mit Handlungsanweisungen verknüpft:

- In der „Grünphase“ ist kein Eingreifen der IT-Koordination erforderlich. Die betroffene Schule kann im vorgegebenen Rahmen selbstständige Entscheidungen zur Verausgabung des MEP-Budgets treffen. Die Beschaffung von Hardware ist weiterhin möglich.

- In der „Gelbphase“ wird das Gespräch mit der betroffenen Schule oder dem Schulsupport gesucht, um mögliche Problemfelder zu analysieren und zu beheben. Es besteht die Möglichkeit, dass die IT-Koordination einer betroffenen Schule Vorgaben zur Verausgabung des MEP-Budgets macht oder dass die Beschaffung eines Hardwaretyps nur unter Vorbehalt weitergeführt wird.
- In der „Rotphase“ liegt ein akutes Problem vor, das nicht allein durch Gespräche mit der betroffenen Schule oder dem Schulsupport gelöst werden kann. Die Problemfelder der betroffenen Schule müssen zunächst gemeinsam gelöst werden, bevor diese wieder für die MEP-Beschaffung berücksichtigt werden kann. Die Beschaffung eines Hardwaretyps wird ausgesetzt und es wird aktiv nach geeigneteren Alternativen gesucht.

Neben der Festlegung der einzelnen Ampelphasen gibt es auch ein klar festgelegtes Schema, nach dem ersichtlich ist, wann eine Phase erreicht wird. Hierbei wird zwischen Kriterien für die Analyse von Hardwarefehlern, der Analyse von Diebstählen und Beschädigungen unterschieden.

4.5 Budget

In den Haushaltsjahren 2022 und 2023 stehen konsumtive Budgets in Höhe von 765.900€ und 761.700€ zur Verfügung. Hierbei handelt es sich um Zuschussbudgets. Diese beinhalten Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen, sonstige ordentliche Aufwendungen. Hier sind Abschreibungen bereits berücksichtigt. Weiterhin steht ein investives Budget für den MEP in Höhe von jährlich ca. 470 000 € zur Verfügung, das zur Ausstattung für die LVR-Schulen verwendet wird. Wesentliche Ausgaben des MEP werden – wie dargestellt – aus den Förderprogrammen finanziert.

5 Zukunftsperspektive

5.1 Entwicklungsoptionen des MEP

Die Entwicklung des digitalen Lernens an der LVR-Schulen und den LVR-Berufskollegs orientiert sich zunächst an der „Digitalstrategie Schule NRW“ die auf der Strategie „Bildung in der Digitalen Welt“ der Kultusministerkonferenz beruht.²³

Der Zugang zu digitaler Infrastruktur in Form von „Präsentationsmöglichkeiten in jedem Lernraum“²⁴ und einem Schul-WLAN, „das auch bei hohen Anwenderzahlen leistungsfähig ist“,²⁵ ist Grundvoraussetzung für eine zeitgemäße schulische Bildung, die in dieser Medienentwicklungsplanung berücksichtigt wird.

Darüber hinaus wird das digitale Lernen vielen Veränderungen unterworfen sein, die teils nicht planbar sind und damit nicht in strategische Überlegungen einbezogen werden können. Daher ist es immanent wichtig, eine laufende Qualitätssicherung hinsichtlich der Positivliste und der festgelegten Kennzahlen für die Zielerreichung zu etablieren.²⁶

²³ Vgl. Digitalstrategie Schule NRW – Lehren und Lernen in der digitalen Welt 09/2021 Seite 5

²⁴ Digitalstrategie Schule NRW – Lehren und Lernen in der digitalen Welt 09/2021 Seite 29; Vgl. Punkt 4.2

²⁵ Digitalstrategie Schule NRW – Lehren und Lernen in der digitalen Welt 09/2021 Seite 30; Vgl. Punkt 4.2

²⁶ Vgl. Punkt 4.4

Dabei unterliegt insbesondere die Positivliste einem iterativen Weiterentwicklungsprozess, in dem es zu einer engen Abstimmung mit den LVR-Schulen kommt.

Die konzeptionelle Weiterentwicklung der „Digitalen Schule“ wird über den Arbeitskreis Medienentwicklungsplanung durch die Vertreter*innen der LVR-Schulen begleitet. Im Arbeitskreis selbst werden dann produktspezifische Projektgruppen mit den Expert*innen aus den LVR-Schulen und Vertreter*innen der IT-Koordination gebildet. Dieses Verfahren ist bereits angedacht für die persönliche IT-Ausstattung von blinden und stark sehbeeinträchtigten Schüler*innen sowie für die Entwicklung einer, auf die Vollausstattung mit mobilen Endgeräten angepassten, Druckerausstattung je Förderschwerpunkt.

5.2 Innovationspotentiale

Die Positivliste bildet immer den aktuellen Stand der IT-Ausstattung über das Budget des Medienentwicklungsplans ab und soll stetig weiterentwickelt werden.

Durch die Vollausstattung mit mobilen Endgeräten für sämtliche Schüler*innen ergeben sich neue Potentiale, die herausgebildet und genutzt werden müssen.

Aktuell etabliert sich bereits die Nutzung von iPad-Stativen und -Notenständern, die iPads auch als Dokumentenkamera oder digitales Notenblatt verwendbar machen. In diesem Segment wird die IT-Koordination durch den Austausch mit der Medienberatung NRW, der Arbeitsgemeinschaft Digitalisierung des Städtetags NRW, Messebesuche, etc. weiterhin neue Themenfelder entdecken und implementieren, die die Einsatzmöglichkeiten der mobilen Endgeräte, insbesondere im Hinblick auf förderspezifische Bedarfe, erweitern.

Bereits jetzt wird an den LVR-Schulen punktuell prozessorientierte Robotertechnik eingesetzt. Da zum Schuljahreswechsel 2022/23 auch an Förderschulen in NRW das Unterrichtsfach Informatik in den Lehrplan aufgenommen wird²⁷, wird sich der Umfang des Einsatzes dieser Technik perspektivisch deutlich erhöhen und ausweiten.

„Neue digitale Entwicklungen im Kontext von Künstlicher Intelligenz (KI), Virtual Reality (VR) und Gaming werden nicht nur Lernprozesse, sondern auch die Lerninhalte selbst verändern.“²⁸ Beispielsweise wird in einer Pilotschule bereits der Einsatz von Sensorentechnik zur Durchführung von Versuchen in den MINT-Fächern erprobt.

Die IT-Koordination möchte im Bereich der prozessorientierten Robotertechnik das vorhandene Wissen deutlich erhöhen und die LVR-Schulen zukünftig hinsichtlich entsprechender Einsatzmöglichkeiten auch in den weiteren Handlungsfeldern beraten.

Die hier dargestellte zahlreiche und vielfältige Bereitstellung von IT-Ausstattung hat auch erheblichen Einfluss auf die Unterrichtsgestaltung in den LVR-Schulen. Die greift ein **neues Projekt „Digitale Förderschule der Zukunft“** auf, das sich aktuell in konkreter Vorplanung befindet. Hier sollen externe Fachleute, die Schulaufsicht und die LVR-Schulen unter Beteiligung der IT-Koordination des Dezernats Schulen, Inklusionsamt, Soziale Entschädigung pädagogische Fragen in Bezug auf die digitalisierungsbedingte erforderliche Anpassung der Didaktik aufwerfen und Lösungsszenarien erarbeiten.

²⁷ Vgl. Digitalstrategie Schule NRW – Lehren und Lernen in der digitalen Welt 09/2021 Seite 12

²⁸ Digitalstrategie Schule NRW – Lehren und Lernen in der digitalen Welt 09/2021 Seite 6

Zu klären ist u.a., wie inklusive Medienbildung- und Nutzung vor dem Hintergrund förder-
schwerpunktspezifischer Anforderungen gestaltet werden kann und welche weiteren An-
passungen der Medienentwicklungsplanung dies erfordern wird.

In Vertretung

P r o f. D r. F a b e r

Anlage

„LVR-Medienentwicklungsplan 2022“

LVR - Medienentwicklungsplanung 2022



Autoren des Dokuments:	Lars Neufing Sophia Sterken Patrick Held Astrid Wittwer (IHC)	Erstellt: Aktualisiert:	November 2021 April 2022
Seitenanzahl:	29	© Landschaftsverband Rheinland	

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangssituation	4
1.1 Historie und gegenwärtige Situation	4
1.2 Rahmenbedingungen	5
1.3 Erwartungshaltungen	6
2. Zielsetzungen der Neuausrichtung	7
3. Strategische Umsetzung	8
3.1 Festlegung von Standards	8
3.2 Festlegung von Kennzahlen	9
4. Operative Umsetzung	12
4.1 Einbeziehung der LVR-Schulen	12
4.2 Ausbau Infrastruktur	13
4.3 Ausleihe von Endgeräten	14
4.4 Relevante Prozesse für die Umsetzung	15
4.5 Aufgabenzuordnung im Rahmen des Supports	17
4.6 Personalressourcen	17
4.7 Controlling	18
4.8 Budget	25
5. Ausblick in die Zukunft digitalen Lernens beim LVR	26
5.1 Entwicklungsoptionen des MEP 2025	26
5.2 Innovationspotentiale	27
6 Abbildungsverzeichnis	28
7 Abkürzungsverzeichnis	28
9 Quellenverzeichnis	29

1. Ausgangssituation

1.1 Historie und gegenwärtige Situation

Die Medienentwicklungsplanung im Landschaftsverband Rheinland (LVR) ist die strategische Grundlage für die Erfüllung des Auftrags zur Bereitstellung einer „am allgemeinen Stand der Technik und Informationstechnologie (IT) orientierte Sachausstattung“ aus dem Schulgesetz NRW.¹

Nach einer Neuausrichtung im Jahr 2011 zeigte sich in der Praxis der nächsten Jahre, dass die Entwicklung in den LVR-Schulen, vor allem aber auch die allgemeine technische Weiterentwicklung, eine Aktualisierung dieser strategischen Ausrichtung notwendig machte. Daher wurde im Jahr 2018 ein entsprechendes Entwicklungsprojekt ins Leben gerufen, als dessen Ergebnis wurde Anfang 2019 der seinerzeit neue Medienentwicklungsplan (MEP) veröffentlicht wurde. Die damals in der Planung vorgesehene Evaluation wurde durch die Pandemie und die damit verbundenen Veränderungen für den Schulbereich beschleunigt. Diese Entwicklung wurde in der im Jahr 2021 abgeschlossenen Zielvereinbarung zwischen der Direktorin des LVRs und dem Dezernat Schulen, Inklusionsamt, Soziale Entschädigung festgehalten. Das Ziel „Digitale Schule 2025“ beinhaltet u.a. unter Beteiligung von 12.50 eine Weiterentwicklung des MEP, insbesondere mit Nennung von förderspezifischen Kennzahlen zur Ausstattung der Schüler*innen und die Festlegung eines verbindlichen Hardwaresortiments.² Die vorliegende Neufassung des MEP wurde daher als Teilprojekt im Projekt „Bildung:digital *grenzenlos lernen*“³ vorgezogen, um die aktuellen Entwicklungen aufzugreifen und den notwendigen strategischen Rahmen zur Zielerreichung „Digitale Schule 2025“ zu schaffen. Die Neufassung beschreibt die aktuelle Planung für die Jahre 2022 bis 2025.

Die Entwicklung dieser Strategie für die Bereitstellung und Nutzung von IT an den LVR-Schulen unterliegt einer Vielfalt von Rahmenbedingungen, die als relevante Einflussfaktoren berücksichtigt werden müssen. Dazu zählen neben Personal und Finanzen auch Technik und gebäudebezogene Faktoren.

Durch die zahlreichen Förderprogramme „Sofortausstattungsprogramm für bedürftige Schülerinnen und Schüler“, „Förderung von dienstlichen Endgeräten für Lehrkräfte“, „Zusatz-Verwaltungsvereinbarung „Administration“ zum Digitalpakt Schule“, „DigitalPakt Schule“ und die „Digitalen Ausstattungsoffensive“ ist es gegenwärtig und in naher Zukunft möglich, die IT-Ausstattung der LVR-Förderschulen exponentiell zu steigern.

Bei einem regulären Budget des MEP von ca. 470.000 € jährlich, das zur Ausstattung für die LVR-Schulen zur Verfügung steht, hat der LVR über die genannten Förderprogramme im Zeitraum 2020 bis 2022 Fördermittel in Höhe von ca. 11 Millionen € (Eigenanteil ca. 500.000 €) erhalten.

¹ § 79 Schulgesetz NRW (SchulG NRW)

² Vgl. Zielvereinbarung zwischen der Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland und dem Dezernat Schulen, Inklusionsamt, Soziale Entschädigung, Zielnr. 09, „Digitale Schule 2025“

³ Mehrjähriges Projekt des LVR-Dezernats 5 unter Beteiligung des Inhouse-Consultings zur Digitalisierung der (Förder-)Schullandschaft im LVR

Während zu Beginn des Jahres 2020 in den LVR-Schulen ca. 700 neuwertige Endgeräte, bspw. Laptops, PCs und iPads, im Einsatz waren, wird sich die Zahl im Laufe des Jahres 2022 voraussichtlich auf ca. 12.500 Endgeräte erhöhen. Ohne diese Fördermittel wäre die im Laufe des Jahres angestrebte Ausstattung von 100% der LVR-Schüler*innen mit mobilen Endgeräten keinesfalls möglich gewesen.

Ein weiterer wichtiger Aspekt, besonders für die LVR-Schulen, ist im Rahmen des digitalen Lernens, dass „die Anforderungen von Schüler*innen mit besonderen Förderbedarfen bzw. Behinderungen“⁴ in den Fokus gerückt werden.

Insbesondere Peripheriegeräte, wie z.B. Maus, Tastatur, Bildschirm usw. müssen auf die förderschwerpunktspezifischen Bedarfe der Schüler*innen abgestimmt sein. Die betrifft neben der Nutzung von mobilen Endgeräten auch den Zugang zu digitalen Lernplattformen. Das Land NRW wird bei der Weiterentwicklung von Logineo NRW auch das Thema Barrierefreiheit berücksichtigen.⁵

Die IT-Koordination steht hierzu bereits im Austausch mit der Projektleitung für Logineo NRW, um die barrierefreie Weiterentwicklung von Logineo NRW durch die Expert*innen in den LVR-Schulen maßgeblich zu unterstützen.

1.2 Rahmenbedingungen

Die Entwicklung der Strategie für die Bereitstellung und Nutzung von IT an den Schulen des LVR unterliegt einer Vielfalt von Rahmenbedingungen, die als relevante Einflussfaktoren berücksichtigt werden müssen.

- **Personal**

Die IT-Landschaft der LVR-Schulen benötigt entsprechendes Personal, sowohl fachlich-konzeptionell beim Schulträger, beim IT-Schulsupport und vor Ort bei den Beauftragten in den Schulen. Sofern Personal nicht ausgebaut werden kann, wirkt diese Rahmenbedingungen regulierend hinsichtlich des durch die geplanten Maßnahmen verursachten Personalmehraufwands.

- **Finanzen**

Die öffentliche Verwaltung ist generell zum wirtschaftlichen Umgang mit Steuermitteln verpflichtet. Verstärkt wird diese Verpflichtung durch den Charakter des LVR als Umlageverband. Dadurch steht jedwede Planung von vorne herein unter einem entsprechenden Finanzierungsvorbehalt und erfordert eine verantwortungsvolle Kosten-Nutzen-Analyse.

Hierbei ist selbstverständlich auch die bestmögliche Förderung von Kindern mit besonderen Unterstützungsbedarfen und deren Vorbereitung auf ein möglichst selbstbestimmtes Leben in die Betrachtung mit einzubeziehen.

⁴ Digitalstrategie Schule NRW – Lehren und Lernen in der digitalen Welt 09/2021 Seite 6

⁵ Digitalstrategie Schule NRW – Lehren und Lernen in der digitalen Welt 09/2021 Seite 28

- **Technik**

In diesem Bereich werden Einflussfaktoren insbesondere durch die technische Infrastruktur gesetzt und betreffen schwerpunktmäßig die Netzanbindung der jeweiligen Schule.

Moderne IT-Nutzung ist im Kern geprägt durch die Verfügbarkeit einer ausreichend dimensionierten Internetverbindung, um Webdienste, Lernplattformen und ähnliches mit adäquaten Zugriffszeiten und einer hohen gleichzeitigen Personenzahl nutzen zu können. In diesem Punkt ist der LVR abhängig von externen Anbietern und örtlichen Gegebenheiten und hat daher nur sehr beschränkte Wirkungsmöglichkeiten.⁶

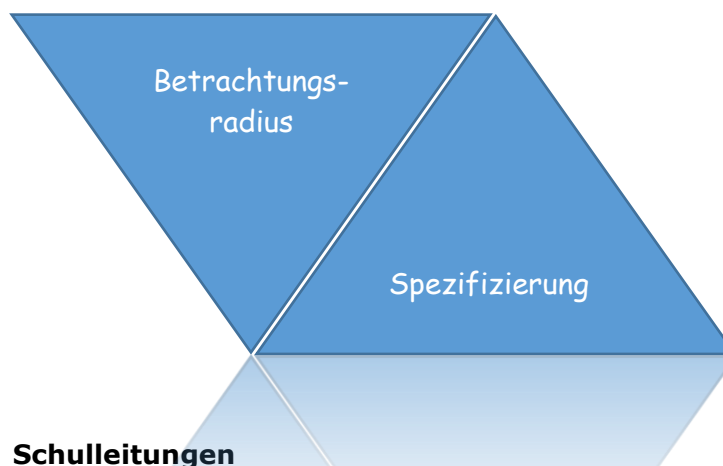
- **Gebäude**

Die örtlichen Gegebenheiten bezüglich der Schulgebäude sind hinsichtlich des Netzerkausbau und des Diebstahlschutzes für die Medienentwicklungsplanung relevant.

So kann die Gebäudestruktur massive Auswirkungen auf die Bereitstellung eines WLAN-Netzwerks haben⁷ oder aber veraltete Fenster und mangelnder Diebstahlschutz zu häufigen Einbrüchen führen. Damit ist dann nicht nur ein wirtschaftlicher Schaden, sondern auch entsprechende Ausfallzeiten der Geräte verbunden.

1.3 Erwartungshaltungen

Weitere relevanten Faktoren neben den sachlichen Rahmenbedingungen sind die Erwartungshaltungen der unterschiedlichen Interessensträger hinsichtlich der Medienentwicklungsplanung. Dabei werden die Erwartungen immer spezifischer, je kleinteiliger der jeweilige Betrachtungsradius wird.



- **Schulleitungen**

Der Fokus der Schulleitenden liegt originär auf der bestmöglichen Ausstattung der eigenen Schule vor dem Hintergrund des jeweiligen Medienkonzepts mit dem Ziel der optimalen Förderung und Unterstützung der Schülerinnen und Schüler.

⁶ siehe Breitbandkoordination im Dezernat 6

⁷ Störfelder, signalmindernde Bauweise wie zum Beispiel (z.B.) Stahlbeton, et cetera (etc.)

Bei Vergleichbarkeitsbetrachtungen werden primär Vorerfahrungen aus beruflichen Stationen und vergleichbare andere Schulen, insbesondere desselben Förderschwerpunkts, zugrunde gelegt.

Eine weitere Perspektive bildet die möglichst gute digitale Zusammenarbeit und Unterstützung des Kollegiums.

- **Lehrkräfte**

Die Erwartungshaltung der Lehrkräfte wird einerseits durch die vorgegebenen Lehrpläne der jeweiligen Fächer und andererseits durch die eigene IT-Affinität und Kompetenzausprägung beeinflusst. Letztere ist ebenfalls für den Ausprägungsgrad des Bedürfnisses nach digitalem Austausch und Informationsfluss innerhalb des Kollegiums maßgeblich.

- **Eltern**

Für diesen Personenkreis liegt der Schwerpunkt eindeutig auf der optimalen Förderung des eigenen Kindes. Gegebenenfalls wird der Blickwinkel im Rahmen einer Pflegschaftsvertretung erweitert. Originär jedoch ist er kinderorientiert, auch vor dem Hintergrund der spezifischen Anforderungen aufgrund des jeweiligen Unterstützungsbedarfes.

- **Schüler*innen**

Die Erwartungen von Schülerinnen und Schülern decken sich weitestgehend mit denen ihrer Eltern. Ergänzend kommen hier aber durchaus auch Überlegungen wie Attraktivität der Geräte (-marken) selbst und der Spaßfaktor bei der Nutzung hinzu.

2. Zielsetzungen der Neuausrichtung

Das Kernziel der Neuausrichtung der Medienentwicklungsplanung ist, durch bestmögliche digitale Ausstattung die Grundlage für optimale Lernbedingungen aller Schüler*innen an den LVR-Schulen zu schaffen. Dabei soll es unter Beachtung förderschwerpunktspezifischer Besonderheiten vergleichbare IT-Strukturen und IT-Ausstattungen an allen LVR-Schulen geben.

Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass der partizipative Ansatz bei der Ausrichtung und Umsetzung der Medienentwicklungsplanung sinnvoll und notwendig ist. Die Ausrichtung an den Anforderungen und Wünschen jeder einzelnen LVR-Schulen hat aber auch zu einem Ungleichgewicht hinsichtlich des Ausstattungsgrads zwischen den Schulen geführt.

Das Kernziel der nun erfolgenden Neuausrichtung ist daher einerseits die **Annäherung der Ausstattungsquoten** der einzelnen LVR-Schulen und andererseits die **Festlegung von einheitlichen Standards** in den Bereichen Hardware, Software und Infrastruktur.

Durch diese einheitlichen Standards soll zudem eine **Effizienzsteigerung des Supports** und ein **effektives Fördermanagement** erreicht werden. Allerdings wird dies

selbstverständlich nur dann umgesetzt, wenn es der optimalen Ausstattung der LVR-Schulen, mit Fokussierung auf die Bedarfe der Schüler*innen, nicht im Wege steht.

Den LVR-Schulen werden bei Vorlage entsprechender pädagogischer Begründungen gewisse Spielräume bei der digitalen Ausstattung eingeräumt.

Außerdem wird aufgrund der aktuell massiv steigenden Anforderungen an den Betrieb der pädagogischen Schulnetzwerke ein belastbares **Risikomanagement inklusive entsprechendem Controlling**, welches bei der IT-Koordination angesiedelt sein soll, benötigt, um die Medienentwicklungsplanung zukunftssicher und nachhaltig zu steuern.

3. Strategische Umsetzung

Um die oben genannten Ziele umzusetzen sind mehrere Maßnahmen notwendig, die in ihrem Zusammenspiel die Leitplanken für die Zielerreichung bilden.

3.1 Festlegung von Standards

Es ist notwendig, Standards für die Ausstattung an den LVR-Schulen zu definieren. Dies kann am Einfachsten durch die Etablierung einer sogenannten Positivliste erfolgen.

3.1.1 Positivliste

In der Positivliste werden alle für den Betrieb in den Schulnetzwerken einsetzbaren Geräten aufgeführt. Sie ist unterteilt in die Bereiche

- Infrastruktur
- Endgeräte
- Drucker
- Präsentationstechnik
- Ladetechnik
- Software & Apps
- Zubehör

und bietet innerhalb der Bereiche eine gewisse Wahlmöglichkeit und damit Spielraum für schulspezifische Entscheidungen.

Dadurch schafft sie Transparenz über die einsetz- und auswählbaren Geräte und dient gleichzeitig als Grundlage sowohl für die Leistungsscheine im Rahmen des Supports durch LVR-InfoKom als auch für eine langfristig ausgerichtete und nachhaltige haushälterische Planung zur Umsetzung der Medienentwicklungsplanung.

Die Positivliste wird im Sinne eines agilen Vorgehens gemeinsam mit den LVR-Schulen iterativ weiterentwickelt.

3.1.2 Ausnahmen

Geräte, die nicht auf dieser Positivliste geführt sind, können nicht über das Budget des Medienentwicklungsplans beziehungsweise (bzw.) der aktuellen Förderprogramme beschafft werden.

Sofern eine Schule dennoch entsprechende Ausstattung anschaffen möchte, steht es ihr frei, dies aus Mitteln des Fördervereins zu tun.

Hierbei ist zu beachten, dass in diesem Fall der Support selbst geleistet oder aber ebenfalls aus Mitteln des Fördervereins übernommen werden muss.

3.2 Festlegung von Kennzahlen

3.2.1 Allgemeines

Die Festlegung von Kennzahlen verfolgt das Ziel, die Ausstattung der LVR-Schulen aneinander anzugleichen und so über alle Bildungseinrichtungen hinweg vergleichbare Möglichkeiten für die Schülerinnen und Schüler herzustellen.

Hierzu wurden zunächst zwei Quoten gebildet, einmal für Präsentationstechnik und einmal für Endgeräte. Erstere dient der Ausstattung der jeweiligen Schule, um in möglichst geeigneter Weise zeitgemäßen und vor allem digitalen Unterricht ermöglichen zu können. Die Quote für die Endgeräte zielt auf die Ausstattung der Schüler*innen mit entsprechenden Endgeräten ab. Es ist beabsichtigt, im Rahmen der Weiterentwicklung des MEP⁸ die Bildung von Kennzahlen auf weitere Bereiche der IT-Ausstattung auszuweiten.

Um die jährliche Ausstattung zukünftig zu organisieren, wird ein sogenanntes Ranking eingeführt. Hierbei fließt einerseits die aktuell bereits erzielte Ausstattungsquote mit ein, andererseits aber auch die schulspezifischen Konzepte zum Einsatz von digitalen Hilfsmitteln in der Unterrichtsgestaltung.⁹

3.2.2 Umgang mit Sonderfinanzierungen

Aktuell gibt es mehrere Förderprogramme, die jeweils unterschiedliche Ansätze verfolgen. Hinsichtlich der Ausstattung im Rahmen der Medienentwicklungsplanung sind insbesondere der DigitalPakt, die Bereitstellung von Apple iPads für Schüler*innen aus einkommensschwachen Haushalten und die „Digitale Ausstattungsoffensive“ zu nennen. Nach der Förderrichtlinie des Landes zur „Digitale Ausstattungsoffensive“ ist eine Ausstattung für 100 % der Schüler*innen, die nicht aus anderen Förderprogrammen ein Endgerät erhalten haben, vorgegeben. Alle Förderprogramme sind bereits berücksichtigt und das entsprechende Equipment fließt in die Berechnung der Ausstattungsquoten mit ein. Dies liegt darin begründet, dass über genannten Programme quotenrelevante Ausstattung beschafft und damit bereits der Zielausrichtung der neuen Medienentwicklungsplanung Rechnung getragen wurde.

⁸ Vergleiche (Vgl.) Punkt 5.1

⁹ Medienkonzepte, technisch-pädagogische Einsatzkonzepte

Sollten zukünftig analoge Förderprogramme aufgelegt werden, so wird das entsprechend finanzierte Equipment ebenfalls bei der Ausstattungsquote berücksichtigt.

3.2.3 Umsetzungsszenario für den LVR

Im Rahmen dieser Grobkonzeption wurden Vergleichsberechnungen angestellt, um eine möglichst passgenaue Lösung zu erzielen. Dabei wurden sowohl die unterschiedlichen Quotenvorstellungen verschiedener Stakeholder als auch die Situation des LVR als Gesamtverband betrachtet.

Hinsichtlich der **Präsentationstechnik** sieht das im Projektlenkungsausschuss und mit den LVR-Schulen konsentiertere Szenario vor, dass **100 % der Klassen- und Fachräume** an den LVR-Schulen mit Präsentationstechnik ausgestattet sind.

Dieses Ziel wird ergänzt durch 5 weitere Räume je Schule, um so auch Besprechungs- und Lehrerzimmer, Bibliotheken, etc. entsprechend digital ausstatten zu können. Dabei besteht für die einzelnen LVR-Schulen eine Wahlfreiheit zwischen festen oder mobilen Ausstattungen.

Diese Quote wurde insbesondere vor dem Hintergrund der Erfahrungen aus der Corona-Pandemie und der Ausweitung des Distanzunterrichts gesetzt. So sind die Schulen bis Ende 2025 optimal für diese Form des Unterrichts gewappnet.¹⁰

Hinsichtlich der digitalen **Endgeräte** wird ebenfalls eine Quote von aktuell **100 %** der Schülerinnen und Schüler festgelegt. Die Bezugsgröße setzt sich aus der Gesamtzahl der Schüler*innen zusammen, wobei die Schüler*innen im Gemeinsamen Lernen unberücksichtigt bleiben.¹¹ Die Kinder in der Frühförderung werden hierbei vollumfänglich mitberücksichtigt, auch um im Sinne einer optimalen Förderung die Kommunikation zwischen Eltern,¹² Therapeuten und Pflegekräften sicherzustellen.

Da es sich hier um Zielgrößen handelt, werden ggf. vorhandene persönlicher IT-Ausstattung der Schüler*innen aufgrund der jeweiligen Fördersituation nicht mitberücksichtigt, sondern auf die Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler abgestellt. So ist gewährleistet, dass bei Wechseln von Schüler*innen keine Geräte nachgeordert werden müssen.

Ermöglicht wird diese hohe Quote aktuell ausschließlich durch die zwischenzeitlich zusätzlich aufgelegten Förderprogramme.¹³ Ob die durch die „Digitale Ausstattungsoffensive“ gesetzte Ausstattungsquote von 100% pro Schule gehalten werden kann, hängt daher insbesondere von weiteren Förderprogrammen des Bundes oder des Landes oder einer diesen Aufwand abdeckende zusätzlichen Finanzausstattung der Schulträger ab.

Die Frage der Ersatzbeschaffung in der Zukunft ist noch offen und wird über die kommunalen Spitzenverbände mit dem Land NRW und dem Bund zu klären sein. Dies gilt für alle Schulträger in NRW. Aufgrund des Charakters als Umlageverband trifft diese Frage den LVR aber in besonderem Maß,¹⁴ auch da zu erwarten ist, dass die Auswirkungen der

¹⁰ Aktuell liegt die Quote bei zirka (ca.) 75 %

¹¹ Ausstattung erfolgt über Stammschule

¹² Vgl. Punkt 1.3

¹³ Insbesondere (Insb.) Richtlinie zur Förderung der Digitalisierung der Schulen (Digitalpakt), Richtlinie über die Förderung von Endgeräten für Schulen in Nordrhein-Westfalen im Rahmen der „Digitalen Ausstattungsoffensive“ für Schulen in NRW

¹⁴ Vgl. Punkt 1

Corona-Pandemie auf die kommunalen Haushalte, und damit die Umlagegrundlagen, für noch mehrere Jahre zu spüren sein werden. Das für den LVR beschlossene Konsolidierungsprogramm und das Erfordernis einer geordneten Haushaltswirtschaft setzen hier Grenzen, die bei der zukünftigen Umsetzung des MEP zu beachten sind.

4. Operative Umsetzung

4.1 Einbeziehung der LVR-Schulen

Originärer Adressat der Medienentwicklungsplanung sind die LVR-Schulen. Hierbei liegt insbesondere der Fokus auf einer bedarfsgerechten IT-Ausstattung der Schüler*innen. Daher muss die operative Umsetzung der Ausstattung in den Schulen in enger Abstimmung mit den Ansprechpartnern vor Ort erfolgen. Nur so kann gewährleistet werden, dass die Rahmenbedingungen vor Ort¹⁵ und auch die spezifischen Erwartungshaltungen¹⁶ in die Umsetzung einfließen können.

Die Einbeziehung der einzelnen Schulen erfolgt über einen sogenannten „**Schul-Jour fixe**“. Dieser findet mit jeder Schule jährlich statt und dient der Klärung des schulspezifischen Bedarfs im Rahmen der Standards für die pädagogischen Schulnetzwerke und soll nach Möglichkeit in der Schule abgehalten werden.

Nach einem definierten Leitfaden werden dabei Punkte wie

- WLAN-Abdeckung,
- Breitbandversorgung,
- Funktionsfähigkeit vorhandener Hardware,
- Bedarf an Software bzw. Apps,
- bauliche Faktoren (Steckdosen, Diebstahlschutz, etc.),
- Qualitätssicherung des Supports von LVR-InfoKom und
- Unterstützungsbedarf der First-Level-Beauftragten (FLB)

besprochen, entsprechende Handlungsnotwendigkeiten abgeleitet und gegebenenfalls Dritte im Rahmen deren Zuständigkeit informiert.¹⁷

An diesem Termin nimmt neben der IT-Koordination des Dezernates 5 die Schulleitung, der bzw. die First-Level-Beauftragte sowie weitere Beauftragte der jeweiligen Schule für die pädagogischen Schulnetzwerke teil (zum Beispiel iPad-Beauftragte).

Themenpunkte, die das Verwaltungsnetz betreffen, werden hier nicht besprochen, aber im Anschluss entsprechend an den zuständigen Bereich innerhalb der IT-Koordination des Dezernates 5 transportiert.

¹⁵ Vgl. Punkt 1.1

¹⁶ Vgl. Punkt 1.2

¹⁷ z.B. Fachbereich Schulen / Dezernat 3 zur Beauftragung baulicher Anpassungen, Dezernat 6 zur Breitbandanbindung

Über diese schulbezogene Einbindung hinaus wird der Arbeitskreis „Medienentwicklungsplanung der Sprecher*innen der Förderschwerpunkte“ weitergeführt. Geplant ist ein halbjährlicher Turnus, um nicht nur den gemeinsamen Austausch zu garantieren, sondern auch gemeinsame Weichenstellungen für die zukünftige Ausrichtung der Medienentwicklungsplanung vorzunehmen.

Darüber hinaus besteht seitens der IT-Koordination das Interesse, den Informationsfluss für die LVR- Schulen zu intensivieren. Dazu soll der bereits etablierte „MEP-Newsletter“ der IT-Koordination verstetigt werden, in dem die IT-Koordination quartalsmäßig oder anlassbezogen über aktuelle Entwicklung zum Thema Digitalisierung der LVR-Förderschulen informiert. Weiterhin sieht die IT-Koordination im Hinblick auf die personellen Ressourcen¹⁸ die Notwendigkeit, das Wissensmanagement für die FLB auszubauen.

4.2 Ausbau Infrastruktur

Eine moderne Infrastruktur ist von immanenter Bedeutung für den Aufbau zukunftsfähiger pädagogischer Schulnetzwerke.¹⁹ Leistungsfähige Internet-Bandbreiten und zuverlässige WLAN-Verbindungen stellen den Grundstein für digitale Unterrichtskonzepte dar. Die Internetverbindung muss bei einer steigenden Anzahl internetfähiger Endgeräte mitwachsen, da sie ansonsten einen limitierenden Faktor für deren Nutzbarkeit darstellt.

Der Ausbau der Bandbreiten hat für den LVR zentrale Bedeutung und wird über die Breitbandkoordination im Dezernat 6 weiterentwickelt.

Das Ziel des MEP ist es, die Basis dafür zu schaffen, die bereitgestellte Hard- und Software auch entsprechend nutzen und dazu entwickelte Unterrichtskonzepte umsetzen zu können. Zu diesem Zweck sollen bis 2025 alle LVR-Schulstandorte über eine Glasfaserleitung mit einer Bandbreite von 1000/100 Mbit/s verfügen. Hierzu sind im Laufe der kommenden Jahre verschiedene Maßnahmen im Bereich Tiefbau und Inhouse-Verkabelung notwendig, um die Glasfaserleitung vom öffentlichen Verkehrsweg an den Hausanschluss und von dort aus mit dem schuleigenen Server zu verbinden.

Da jeder Provider sowohl im Bereich der Hardware, als auch im entsprechenden Leistungskatalog der Umsetzungsmaßnahme eigene Spezifikationen aufweist, ist ein enger Austausch mit den Providern selbst, der Breitbandkoordination aus Dezernat 6, dem Schulsupport von LVR-InfoKom sowie dem Gebäude- und Liegenschaftsmanagement aus Dezernat 3 zwingend erforderlich. Hierdurch werden die fachlichen Zuständigkeiten eingehalten und Aspekte, wie Brandschutz, werden durch die Verkabelungen nicht gefährdet. Auch die Schulen sind in die Umsetzungsplanung vor Ort mit einzubeziehen, damit der optimale Leitungsweg genutzt und die zeittechnische Planung optimal umgesetzt werden kann.

Darüber hinaus verlangt die Vielzahl der in den Schulen eingesetzten Geräte eine vollständig abgedeckte Fläche mit verfügbarem und stabilem WLAN. Einer ersten Einschätzung durch LVR-InfoKom zu Folge, werden die aktuell eingesetzten Access Points und Router der Belastung der vielen neuen Geräte standhalten können und weiterhin eine

¹⁸ Vgl. Punkt 4.6

¹⁹ Vgl. Punkt 1.2

stabile Verbindung ermöglichen. Was genau ein funktionierendes Schul-WLAN ausmacht, wird derzeit von „Gigabit.NRW“ ermittelt. Sobald diese Ihre Kriterien veröffentlicht hat, werden wir diese für unsere Schulstandorte entsprechend umsetzen.

4.3 Ausleihe von Endgeräten

Die Corona-Pandemie hat das Homeschooling bzw. den digitalen Unterricht deutlich beschleunigt. In diesem Rahmen hat sich aber auch gezeigt, dass nicht alle Schüler*innen über eine entsprechende Ausstattung verfügen bzw. ihnen diese ggf. an einzelnen Tagen nicht zur Verfügung steht.

Aufgrund des Förderprogramms zur Beschaffung von Endgeräten für Schüler*innen aus bedürftigen Familien („Sofortausstattungsprogramm“) konnten im Jahr 2020 bereits 1693 Kinder leihweise mit einem iPad als persönliches Endgerät ausgestattet werden.

Dennoch besteht nach wie vor ein entsprechendes Delta. Hier war seitens des LVR zunächst geplant, die Möglichkeit zur Ausleihe von Endgeräten aus dem Budget der Medienentwicklungsplanung zu eröffnen. Dem ist das Land NRW nun mit dem Förderprogramm „Ausstattungsinitiative NRW – zweites Ausstattungsprogramm“, zur Finanzierung von mobilen Endgeräten für alle Schüler*innen in Förderschulen zuvorgekommen. Die Umsetzung des Förderprogramms wird seitens der IT-Koordination für das Jahr 2022 angestrebt, so dass nach Abschluss ca. 9.600 Geräte für Schüler*innen leihweise zur Verfügung stehen werden.

Da für eine erfolgreiche Digitalisierung des Unterrichts nicht nur die Schüler*innen, sondern auch die Lehrkräfte mobile Endgeräte benötigen, wurden im Jahr 2021 2.381 Endgeräte (iPads und Laptops) über das Landesprogramm zur „Förderung von dienstlichen Endgeräten für Lehrkräfte an Schulen und in Regionen Nordrhein-Westfalens“ angeschafft. Die Kosten wurden vollständig durch das Land getragen.

4.3.1 Vertragsverwaltung

Insgesamt werden somit über 11.000 mobile Endgeräte an Schüler*innen und Lehrkräfte verliehen. Neben der aufwendigen technischen Einbindung und Betreuung der Geräte ist es auch notwendig, die Geräte zu inventarisieren und deren Verbleib bzw. Einsatz zu dokumentieren. Da es sich bei beiden Zielgruppen nicht um Angehörige des LVR handelt, muss die Ausleihe daher mit entsprechenden Leihverträgen dokumentiert und die Zustimmung der Entleihenden zu den Nutzungsbedingungen des LVR eingeholt werden. Damit wird nicht zuletzt auch den Vorgaben der Förderrichtlinien²⁰ Rechnung getragen.

Die Ausgabe und Verwaltung der Leihverträge bedeutet sowohl für die Schulen als auch für die IT-Koordination einen erheblichen Arbeitsaufwand. Dieser fällt nicht nur bei der Erstausgabe der neu angeschafften Geräte an, sondern muss für die Vollständigkeit und Aktualität der Dokumentation stets fortgeführt werden. Dies bedeutet, dass die Verträge auch bei personellen Veränderungen in der Lehrerschaft bzw. Schulabgängen unter den Schüler*innen archiviert werden müssen (und nach angemessener Zeit gelöscht werden) sowie erneute Ausgaben dokumentiert werden. Um diesen Prozess zu verschlanken und insbesondere den Aufwand der Schulen zu reduzieren, wurde für die Schulen eine Excel-

²⁰ Vgl. Ziffer 6.3 Richtlinie über die Förderung von dienstlichen Endgeräten für Lehrkräfte an Schulen und in Regionen Nordrhein-Westfalens, Runderlass (RdErl.) des Ministeriums für Schule und Bildung vom 31.08.2021 - 411-5.01.02.03-157022

Liste mit Serienbrieffunktion erstellt, so dass aus der Übersicht über die Zuordnung der Geräte zu Lehrkräften direkt die jeweiligen Leihverträge generiert werden können. Nach Pilotierung des Prozesses und der Voraussetzung positiver Rückmeldungen von den Schulen, soll dieses Vorgehen auch für die zahlenmäßig deutlich größere Menge der Verträge für Schüler*innen übernommen werden.

4.3.2 Umgang mit Schäden und Verlust

Aufgrund der naturgemäßen Sensibilität der digitalen Endgeräte und dem Einsatz im schulischen Kontext ist davon auszugehen, dass es unter den Leihgeräten auch zu Schäden bzw. Verlusten durch Diebstähle oder Abhandenkommen der Geräte kommt. Um diese so gering wie möglich zu halten, werden die Geräte alle mit angemessenem Schutz ausgeliefert, beispielsweise erhielten iPads für bedürftige Schüler*innen Gummi-Schutzhüllen nach militärischen Sicherheitsstandards und Panzerglas-Schutzfolien.

Darüber hinaus werden die Entleihenden (Lehrkräfte bzw. bei den Geräten für Schüler*innen die Erziehungsberechtigten) in den Leihverträgen verpflichtet, die Geräte sorgfältig zu behandeln und gegenüber dem LVR bei Schäden bzw. Verlust Ersatz zu leisten.

Für die Schulen wird derzeit eine Handreichung mit den häufigsten Fragen im Falle von Defekten und Verlust an Leihgeräten erarbeitet, um hier eine Hilfestellung zu geben und den Umgang mit Schadensfällen zu vereinheitlichen.

Die IT-Koordination führt darüber hinaus ein Controlling über die Schadensfälle an Leihgeräten, um die Anzahl und Höhe der Schäden zu dokumentieren und im Bedarfsfall gegensteuern zu können.

Vor dem Hintergrund der zeitnahen Vollaussstattung der Schüler*innen wird derzeit überprüft, ob eine Versicherung der Geräte für Schüler*innen über den LVR erfolgen könnte. Hier ist jedoch noch unklar, ob der Versicherer insbesondere vor dem Hintergrund der Zielgruppe und der ggf. erhöhten Anzahl an Schadensfällen zu dieser Leistung bereit wäre und mit welchen Kosten dies für den LVR verbunden wäre. Nach derzeitigem Kenntnisstand wäre der Eigenanteil des LVR mit 250,00 € pro Schadensfall, gemessen am Neuwert der Geräte von ca. 500,00 € auch so hoch, dass eine Versicherung ggf. nicht lohnenswert wäre. Zu bedenken ist bei dieser Frage auch, dass sich eine Haftung der Entleihenden im Schadensfall sehr auf die Sorgsamkeit im Umgang mit den Geräten auswirken könnte.

4.4 Relevante Prozesse für die Umsetzung

Die strategischen Zielsetzungen der Medienentwicklungsplanung werden im Rahmen operativer Maßnahmen umgesetzt. Dies erfolgt in verschiedensten Prozessen unter Beteiligung diverser Organisationseinheiten, beispielsweise hinsichtlich der Beschaffungen oder der Abstimmungen mit den LVR-Schulen.

4.4.1. Information über jährliche Ausstattungsplanung

Gemäß dem Ranking-System erfolgt die jährliche Ausstattungsplanung im Rahmen des MEP durch die IT-Koordination aus der hervorgeht, welche LVR-Schulen in welchem Maße

im aktuellen Haushaltsjahr aus dem MEP-Budget mit Hard- und Software ausgestattet werden sollen.²¹

Zur Sicherstellung des Informationsflusses und zur Gewährleistung der Berücksichtigung schulfachlicher Aspekte ist eine regelhafte Abstimmung zwischen der IT-Koordination und dem Fachbereich 52 - Schulen (FB 52) erforderlich. Hierzu wird dem FB 52 zunächst durch die IT-Koordination das Ergebnis der Kennzahlenbildung und des darauf aufbauenden Rankings jeweils vor den Sommerferien zur Verfügung gestellt.

Sofern keine Rückfragen seitens des FB 52 bestehen bzw. es keine spezifischen schulfachlichen Besonderheiten zu berücksichtigen gibt, stimmt der FB 52 dem Vorschlag zur jährlichen Ausstattung zu. Gibt es Rückfragen oder Sonderaspekte werden diese zwischen IT-Koordination und dem FB 52 gemeinsam erörtert, bis eine angepasste Ausstattungsplanung durch den FB 52 abgenommen wird.

Das nachfolgende Schaubild stellt den Prozess von der der Budgetverteilung bis hin zur tatsächlichen Ausstattung der LVR-Schulen mit Hardware vereinfacht dar:

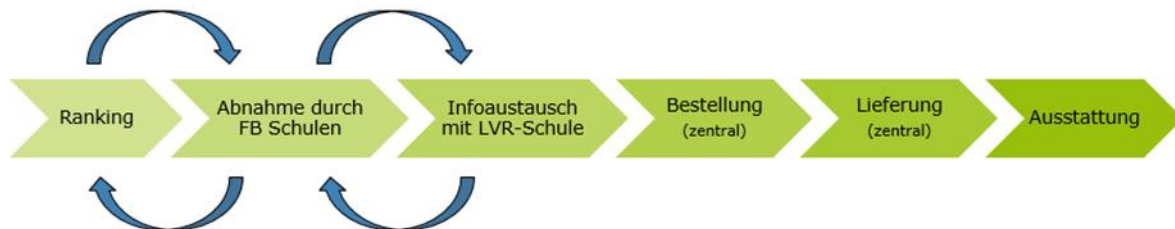


Abbildung 1: Prozessschabild Ausstattung MEP

4.4.2 Neubau- und Sanierungsobjekte

Im Rahmen von Neubau- und Sanierungsprojekten des Gebäude- und Liegenschaftsmanagements (GLM) werden regelhaft Mittel für IT-Ausstattung bzw. entsprechende Infrastrukturmaßnahmen zur Verfügung gestellt. Hierdurch kommt es zu Wechselwirkungen mit der Medienentwicklungsplanung, die in nicht seltenen Fällen zu Koordinierungsproblemen führen können. Dies betrifft sowohl die Ausstattung mit Endgeräten als auch die technische Infrastruktur hinsichtlich Vernetzung, Stromanschlüssen, Leerrohren, etc.

Daher ist eine enge Verzahnung der Medienentwicklungsplanung mit der Durchführungsplanung der Neubau- bzw. Sanierungsprojekte an den LVR-Schulen erforderlich. Sobald die Planungen für einen Neubau bzw. ein Sanierungsprojekt an einer der LVR-Schulen beginnt, nimmt der FB 52 Kontakt zur IT-Koordination auf um die zukünftige Planung des Neubau- bzw. Sanierungsprojekts mit der Medienentwicklungsplanung für die entsprechende Schule abzugleichen.

4.4.3 Beschaffungen von Software & Apps aus Schulbudget

Eine Vielzahl von Lernmitteln, wie Software-Lizenzen und Apps sind inzwischen digital verfügbar und werden in zunehmendem Maß von den LVR-Schulen benötigt bzw. nachgefragt.

²¹ Vgl. Punkt 4.7

Das Budget für Lernmittel wird derzeit ausschließlich im FB 52 verwaltet. Hierüber können aber weder Apps im Apple-Store beschafft werden, da hierfür lediglich die IT-Koordination legitimiert ist, noch kann im FB 52 eine Beurteilung der technischen Geeignetheit bzw. entsprechender Wechselwirkungen erfolgen. Im Bereich der IT-Koordination ist dies möglich, der MEP verfügt aber nicht über die entsprechenden finanziellen Mittel. So sind für den Beschaffungsprozess Absprachen zwischen den LVR-Schulen, dem FB 52 und der IT-Koordination erforderlich.

Dieser Prozess wird deutlich vereinfacht, indem jeder LVR-Schule ein Budget für digitale Lernmittel zugewiesen wird, auf das die IT-Koordination Zugriff hat. So erfolgt die Abstimmung über die Beschaffung, analog zum MEP-Budget, zwischen der IT-Koordination und den LVR-Schulen. Die Höhe des Budgets für digitale Lernmittel wird für das jeweilige Haushaltsjahr nach einer Bedarfsmeldung der LVR-Schulen vom FB 52 freigegeben. Das genaue Procedere wird derzeit vom FB 52 intern abgestimmt.

4.5 Aufgabenzuordnung im Rahmen des Supports

Eine komplexere Infrastruktur und deutliche Ausweitung von Endgeräten wirft folgerichtig Fragen hinsichtlich der Sicherstellung des Supports für die pädagogischen Netzwerke auf. Hinsichtlich der grundsätzlichen Aufgabenteilung zwischen First-Level, Second-Level und Aufgaben des Schulträgers²² ergeben sich aufgrund der Ausweitung zunächst keine Veränderungen. Allerdings führen neue Aspekte der IT-Ausstattung, wie die bereits betriebene Schulnetzwerklösung „MSN+“ und die mittelfristige Nutzung von Digitalen Tafeln oder anderer Präsentationstechnik in nahezu allen Unterrichtsräumen dazu, dass die aktuelle LVR-interne Vereinbarung zur Aufgabenzuordnung überarbeitet werden muss. Hierzu wird es im Rahmen des Projekts „MIR - Musterlösung im Regelbetrieb“ eine Qualitätssicherung und Anpassung der bisherigen Service-Level-Vereinbarung geben. Eventuell vorhandenes Optimierungspotenzial²³ wird dadurch gehoben.

4.6 Personalressourcen

Um nicht nur den Support, sondern auch die Konzeption und Umsetzung der Medienentwicklungsplanung zu gewährleisten, müssen die entsprechenden personellen Ressourcen vorhanden sein. Dies gilt sowohl hinsichtlich der First-Level-Beauftragten (FLB) in den LVR-Schulen als auch hinsichtlich des Second-Level-Supports und des Schulträgerpersonals. Hier ist zu erwarten, dass in allen drei Bereichen zusätzliche Ressourcen benötigt werden.

Hinsichtlich der FLB vor Ort liegt die Entscheidungshoheit hierfür nicht beim LVR, sondern beim Land NRW als Arbeitgeber bzw. Dienstherr der Lehrerinnen und Lehrer. Ressourcen im von Infokom zu leistenden IT-Schulsupport können entsprechend beauftragt werden, setzen jedoch aufgrund der internen Verrechnung entsprechendes Budget seitens des Dezernates 5 voraus. Der Aufbau von Personalressourcen in der IT-Koordination im Fachbereich 51 setzt ebenfalls entsprechende Finanzmittel und damit die Zustimmung der Verwaltungsspitze des LVR voraus.

²² <https://www.medienberatung.schulministerium.nrw.de/Medienberatung/Lern-IT/Supportregelung/First-Level-Support/>

²³ Z.B. hinsichtlich der Betreuung von Präsentationstechnik

Insbesondere vor dem Hintergrund der aktuell auf allen Seiten pandemiebedingt angespannten Haushaltsituation kann an dieser Stelle (noch) keine valide Aussage getroffen werden. Hinzu kommt, dass die entsprechend benötigten Finanzmittel auch langfristig bereitgestellt werden müssen und es sich nicht um einmalige und/oder zeitlich begrenzte Finanzierungen handelt. Schließlich dürfte die seitens der Kommunalen Spitzenverbände geforderte Neuregulierung der Schulfinanzierung in NRW sowie die künftige Förderkulisse von Bund und Land eine wesentliche Rolle spielen.

Im Rahmen der Feinkonzeption werden mögliche Handlungsoptionen beschrieben. Festgelegt werden können sie vor dem Hintergrund der aufgezeigten Abhängigkeiten dort nicht. Hierzu müssen dann im Anschluss entsprechende Absprachen mit den jeweiligen Stakeholdern erfolgen.

4.7 Controlling

Die Umsetzung des hier dargelegten Grundsteins zur Medienentwicklungsplanung setzt zwangsläufig ein entsprechendes Controlling-Tool voraus. Dabei sind vielfältige Ansätze zu berücksichtigen, denn über das Controlling müssen sowohl die Kennzahlen für die Ausstattungsquoten ermittelbar sein als auch das Ranking für die Ausstattungsplanung erstellt werden.

Der Controlling-Mechanismus gliedert sich dabei in zwei wesentliche Bestandteile. Auf der einen Seite steht die Planung und Verteilung der finanziellen Mittel des MEP, auf der anderen Seite ergibt sich aus der Vielzahl neuer Geräte und der neuen Handhabung des Budgets der Bedarf von Kennzahlen im Bereich von Diebstahl und Defekten.

Das Controlling-System wird darüber hinaus immer wieder analysiert und an neue Gegebenheiten angepasst. Hierbei handelt es sich um einen stetigen Prozess, der dauerhaft überarbeitet, bei dem neue Kennzahlen entwickelt und neue Mechanismen und Handlungsempfehlungen erstellt werden.

4.7.1 Rankingsystem zur Ausstattungspriorisierung

Um die Ziele der Neuausrichtung inkl. der angestrebten Ausstattungsquoten zu erreichen, muss eine einheitliche Bewertungsgrundlage für die Bereitstellung von Ausstattung über alle LVR-Schulen geschaffen werden.

Dabei müssen neben den Kennzahlen an sich auch (schul-)spezifische Faktoren Berücksichtigung in einer objektivierten Gesamtbewertung finden.

Ziel der Maßnahme ist es, den Schulen eine gerechte Verteilung der Haushaltsmittel zu gewährleisten, sowie die Schulen auf einen weitestgehend einheitlichen Stand der Ausstattung zu bringen. Darüber hinaus sollen in Zukunft die festgelegten Quoten erreicht werden.²⁴

²⁴ Zu berücksichtigende Geräte & Zielquote siehe Protokoll Projektleitungsausschuss (PLA)-Sitzung vom 26.04.2021

Trotz des Rankings kann es aufgrund weiterer Faktoren zu Abweichungen in der Reihenfolge kommen. Hierzu wird zwischen den LVR-Schulen, dem FB 52 und der IT-Koordination ebenfalls ein Austausch stattfinden.²⁵

Rankingsystem für Endgeräte

Um eine adäquate Aussage über die Ausstattung der Schulen mit entsprechenden Endgeräten treffen zu können, müssen zwei Kennzahlen zu Rate gezogen werden. Zum einen muss die Ausstattungsquote betrachtet werden. Diese berechnet sich aus der Menge der vorhandenen Endgeräte in Form von stationären PCs, Laptops und iPads, welche durch die Anzahl der zu berücksichtigenden Schülerinnen und Schüler laut amtlicher Schulstatistik dividiert werden.

Zum anderen ist das durchschnittliche Alter der jeweiligen Geräte zu betrachten. Hierfür wird pro Schule das Alter der in der Ausstattungsquote berücksichtigten Geräte in Relation zur Nutzungsdauer je Gerätetyp gesetzt. Der daraus resultierende Prozentwert ist umso kleiner, je jünger die Endgeräte sind, bei 100% haben die Geräte im Durchschnitt ihre vorgesehene Nutzungsdauer erreicht. Diese Nutzungsdauer ergibt sich zum einen aus den bisherigen Erfahrungswerten im Umgang mit den Geräten, sowie aus der entsprechenden Abschreibungsdauer.

Die Schulen werden im Rahmen der beiden Kennzahlen „Ausstattungsquote“ und „durchschnittliches Alter der Ausstattung“ gestaffelt und erhalten entsprechend Punkte von 1 bis 40, also der Menge aller zu berücksichtigenden Schulen. Bei der „Ausstattungsquote“ erhalten die Schulen mit der geringsten Quote einen Punkt, bei dem „durchschnittlichen Alter der Ausstattung“ erhalten die Schulen einen niedrigen Punktwert, umso höher das Durchschnittsalter der Ausstattung pro Schule ist.

Für das abschließende Ranking der Schulen werden beide Punktwerte addiert, wobei die Ausstattungsquote mit dem Faktor 1,5 gewichtet wird.

Somit erhalten Schulen mit weniger Geräten im Schnitt eine höhere Platzierung, als Schulen mit mehr, aber älteren Geräten.

Schule	Ausstattungsquote	Punktwert Ausstattung	Durchschnittliches Alter der Ausstattung	Punktwert Alter	Summe Punktwert	Ranking-Platzierung
Schule A	20%	1	40%	1	3	1
Schule B	50%	3	80%	2	7	3
Schule C	40%	2	90%	3	6	2

Abbildung 2: Beispiel Berechnung Quote inklusive Ranking

Rankingsystem für Präsentationstechnik

Im Gegensatz zum Rankingsystem für mobile Endgeräte wird beim Rankingsystem für Präsentationstechnik nur die Kennziffer „Ausstattungsquote“ zur Analyse herangezogen. Eine Berücksichtigung des Alters der vorhandenen Technik ist aktuell noch nicht nötig, da nur Technik in die Quotierung einbezogen wird, die ab dem Jahr 2017 angeschafft wurde und die Nutzungsdauer für Geräte der Präsentationstechnik mindestens 7 Jahren beträgt.

²⁵ Vgl. Punkt 4.4.1

In Zukunft muss geprüft werden, in wie weit die vorhandene Präsentationsmittel noch dem aktuell technischen Stand entsprechen, weshalb auch hier die Kennzahl des durchschnittlichen Alters an Bedeutung gewinnen wird. Darüber hinaus ist es das Ziel, dass mindestens alle Fachräume, sowie weitere, in das pädagogische Konzept passende Räume mit Präsentationstechnik ausgestattet werden.

Die Anzahl der Präsentationstechnik wird ins Verhältnis zu der Anzahl der Klassen- und Fachräume gesetzt; hinzu kommen nach Bedarf bis zu 5 weitere Räume je Schule, wobei die Ausstattung der Unterrichtsräume priorisiert wird.

Durch die Ausstattungsquote ergibt sich unmittelbar eine Reihenfolge gemäß dem Bedarf. Da möglichst viele Schulen eine kontinuierliche Verbesserung erfahren sollen wird pro Jahr und in Abhängigkeit des verfügbaren Budgets ein Mindest-Prozentwert festgelegt, den alle Schulen erreichen sollen. Alle Schulen, die sich gemäß dem Ranking unterhalb dieses Wertes befinden, erhalten so viele Geräte, dass sie nicht nur den Prozentwert erreichen, sondern möglichst auch im nächsten Jahr nicht mehr zu den bedürftigsten Schulen zählen. Somit soll gewährleistet werden, dass in aufeinanderfolgenden Jahren nicht dieselben Schulen ausgestattet werden, sondern andere Schulen zum Zuge kommen.

Schule	Anzahl Räume	Anzahl Präsentationstechnik	Ausstattungsquote	Neue Präsentationstechnik	Neue Ausstattungsquote
Schule A	100	40	40%	10	50%
Schule B	100	43	43%	8	51%
Schule C	100	45	45%	7	52%
Schule D	100	47	47%	0	
Schule E	100	48	48%	0	
Schule F	100	49	49%	0	
...	
Schule Z	100	88	88%	0	

Abbildung 3: Beispiel Ranking Präsentationstechnik

Sonstige Faktoren für das Rankingsystem

Neben dem Ranking gibt es noch drei weitere Faktoren, die im Bedarfsfall eine Abweichung von der durch das Ranking vorgegebenen Ausstattungsreihenfolge bewirken können:

- **Internet-Bandbreite**

Die Höhe der verfügbaren Internet-Bandbreite ist je nach Schulstandort sehr unterschiedlich und liegt nur bedingt im Einflussbereich des LVR. Sollte eine Schule bereits mit den vorhandenen Endgeräten an die Grenzen ihrer Bandbreite stoßen und eine zeitnahe Bandbreitenerhöhung nicht absehbar sein, würden zusätzliche Endgeräte keinen Mehrwert darstellen. Die Ausstattung der Schule würde in diesem Falle trotz eines entsprechenden Ranking-Platzes zurückgestellt. Sobald eine Erhöhung der Bandbreite erfolgen konnte, wird die Ausstattung der Schule im nächsten Beschaffungszyklus nachgeholt.

- **Mitwirkung der Schule**

Die Mitwirkung der Schulen ist für eine zweckmäßige und wirtschaftliche Ausstattung von zentraler Bedeutung. Die IT-Koordination ist daher bei Fragen an die auszustattende Schule (z.B. welcher Gerätetyp benötigt wird, wo eine Tafel verbaut werden muss, Terminabstimmung etc.) auf eine zeitnahe Rückmeldung angewiesen. Sollte eine Schule auch nach zweimaliger Erinnerung nicht auf

Anfragen reagieren (außerhalb der Ferien), wird der Rankingplatz drei Werktage nach der letzten Erinnerung neu vergeben. Die Schule würde dann erst im nächsten Jahr wieder zum Zuge kommen.

- **Engagement und gelebtes Medienkonzept**

Sollten zwei oder mehr Schulen denselben Rankingplatz belegen, wird die Schule ausgestattet, die ein aktuelles aussagekräftiges und gelebtes Medienkonzept eingereicht hat.

4.7.2 Controlling für Diebstahl und Defekte

Diebstähle von IT-Equipment an den LVR-Schulen oder aber Defekte, die durch unsachgemäße Handhabung entstehen, müssen aus dem laufenden MEP-Budget entsprechend ersetzt werden. Die Schwierigkeit besteht in der Unplanbarkeit diese Fälle und zwar sowohl in finanzieller als auch in organisatorischen Hinsicht.

Bis zum Jahr 2020 wurde jeder Schule anhand der Anzahl der dort unterrichteten Schüler*innen ein prozentualer Anteil am MEP-Budget des LVR zugewiesen. Die Schulen konnten dieses Budget nicht nur für Neubeschaffungen nutzen, sondern dieses Budget wurde auch eingesetzt, um Ersatzbeschaffungen, die aufgrund von Diebstählen und Beschädigungen notwendig geworden sind, vorzunehmen.

Darüber hinaus erstattet die Versicherung des LVR, der Lehrkräfte oder der Schülerinnen und Schüler im Falle eines Diebstahls oder einer Beschädigung den jeweiligen Zeitwert, nicht aber den Neuwert der Hardware. Die Ersatzbeschaffung konnte dementsprechend erst durchgeführt werden, wenn die Versicherungsleistung erfolgt und die Auswirkungen für das MEP-Budget der jeweiligen Schulen bekannt waren.

Mit dieser Neufassung des MEP für die LVR-Schulen wird von der bisherigen Budgetverteilung abgesehen. Stattdessen erfolgt die Budgetzuweisung aufgrund der im Ranking-System ermittelten Bedarfe der jeweiligen Schulen.²⁶ Dies hat zur Folge, dass die Ersatzbeschaffungen aufgrund von Diebstählen und Beschädigungen, nicht mehr nur das anteilige Budget der betroffenen Schule, sondern das MEP-Budget belasten, das zur Beschaffung für alle LVR-Schulen genutzt wird.

Um diese Punkte valide plan- und handhabbar zu machen, wird ein entsprechendes Controlling aufgesetzt. Das Ziel dieser Controlling-Maßnahme ist es, auf Basis möglicher Zusammenhänge und Problemquellen gezielt zu eruieren, welche Geräte sehr fehleranfällig sind oder vorwiegend entwendet werden bzw. welche Dienststellen besonders häufig von Diebstählen betroffen sind.

Daraus erwachsende Maßnahmen sind einerseits die Ersatzbeschaffung und andererseits entsprechende Schutzmaßnahmen, um den Verlust des IT-Equipments zu minimieren.

Ersatzbeschaffungen

Bisher verfügte jede LVR-Schule über ein eigenes MEP-Budget. Mit der Neuausrichtung des MEP wurde das Budget zentralisiert, weshalb Ersatzbeschaffungen nun das Budget aller Schulen belasten werden. Hierfür wird ein sogenannter „Solidarfonds“ aus dem MEP-

²⁶ Vgl. Punkt 4.8

Budget zurückgehalten, welcher für entsprechende Beschaffungen gedacht ist. Die Höhe ergibt sich aus den Controlling-Ergebnissen der Vorjahre, die eine Prognose über die zu erwartenden Diebstähle und Beschädigungen und die Kosten der Ersatzbeschaffungen zulassen.

Darüber hinaus lässt der Fond es zu, dass Ersatzbeschaffungen bereits vor der Erstattung von Versicherungsleistungen getätigt werden können. Sollten die Mittel schon unterjährig ausgeschöpft sein, müssen weitere Ersatzbeschaffungen in das kommende Jahr verschoben und die Höhe des „Solidarfonds“ entsprechend angepasst werden. Sollte der Fonds einmal nicht voll ausgeschöpft werden, können die freigewordenen finanziellen Mittel zum Ende des Jahres zur regulären MEP-Beschaffung entsprechend des Ranking-Systems eingesetzt werden.

Der „Solidarfonds“ wird ausschließlich zur Ersatzbeschaffung von Diebstählen und Beschädigungen von Hard- und Software eingesetzt, die über das MEP-Budget beschafft worden ist und zur aktuellen MEP-Ausstattung zählt. Ausgeschlossen sind demnach Ersatzbeschaffungen sowohl für Althardware, die den Schulen als sog. „Spendengeräte“ überlassen worden sind, also auch für Hard- und Software, die über Förderprogramme angeschafft worden ist.

Meldung von Defekten und Diebstählen

Defekte und Diebstähle werden in der Regel von den Schulen gemeldet. Hierfür gab es bisher keine einheitliche Vorgehensweise, weshalb viele Informationen erst nach mehrmaligem Nachfragen zur Verfügung standen, oder entsprechende Meldungen der IT-Koordination nicht bekannt werden.

Um ein einheitliches Meldewesen einzuführen, wird ein vorgefertigtes Formular an alle LVR-Schulen sowie den Schulsupport ausgegeben sowie in „FormList“, dem Formularprogramm des LVR, eingefügt. In diesem Formular werden von der Schule für die Bearbeitung wesentliche Punkte eingepflegt, sodass keine Informationen ausbleiben und verloren gehen. Anschließend wird das Formular dem Schulsupport, sowie die IT-Koordination zugestellt, welche dieses um weitere Information ergänzen, wie etwa dem Wert des Gerätes oder dem Datum der Beschaffung.

LVR-Dezernat Schulen, Inklusionsamt, Soziale Entschädigung
LVR-Fachbereich Querschnittsaufgaben des
Dezernates Schulen, Inklusionsamt und Soziale Entschädigung

LVR
Qualität für Menschen

Meldung zu Diebstahl / Defekt von IT

Bitte ausfüllen:

DST	
Equi- Nummer	
Geräteart	
Diebstahl oder Defekt?	
Datum des Diebstahls / des Schadens	
Name/ E-Mail/ Tel.Nr. der meldenden Person	
Beschreibung des Sachverhaltes (Was ist defekt? Wie ist der Defekt entstanden? / Details zum Diebstahl; wo war das Gerät? Diebstahl im Kontext eines größeren Einbruchs? Ist bereits Anzeige erstattet worden? Verursacher bekannt?)	

Datum

Unterschrift

Wird von ITKO/ Schul-Support gefüllt:

Art der Beschaffung/ Budget/ Förderprogramm	
Datum Beschaffung	
Maßnahme (z.B. Reparatur, Austausch,...)	
Folgeaufwand (z.B. Reparaturkosten,...)	
Wert des Gerätes	
Bemerkung ITKO/ Schul-Support	
Anlagenabgangsbeleg erstellt?	
Equi angepasst?	
Meldung an FB21?	

Datum

Unterschrift

Abbildung 4: Formular zur Meldung von Defekten & Diebstählen

Die Formulare werden zentral gespeichert und der Inhalt in einer entsprechenden Liste festgehalten. Anhand dieser sollen sich Zusammenhänge erkennen lassen, ob bestimmte Gerätetypen besonders fehleranfällig sind oder Beschädigungen häufig in derselben Schule auftreten. Darüber hinaus lässt sich so der Workflow jedes einzelnen Servicefalles dokumentieren und nachvollziehen.

Präventionsmaßnahmen

Neben der Meldung von Defekten und Diebstählen sowie der Durchführung und Finanzierung von Ersatzbeschaffungen muss sichergestellt werden, dass alle Möglichkeiten genutzt werden, um weitere Diebstähle und Beschädigungen zukünftig zu reduzieren bzw. zu verhindern. Hierfür wird ein „Ampelsystem“ eingeführt, anhand dessen klar ersichtlich ist, zum welchem Zeitpunkt welche Analysen und Handlungen durchzuführen sind. Die Analysen ermöglichen es darüber hinaus, die einzelnen Hardwaretypen besser einzuordnen und Erfahrungswerte zu erschaffen, die bei zukünftigen Beschaffungen und Richtlinien entsprechend berücksichtigt werden können.

Die einzelnen Ampelphasen sind demnach mit Handlungsanweisungen verknüpft:

- In der „Grünphase“ ist kein Eingreifen der IT-Koordination erforderlich. Die betroffene Schule kann im vorgegebenen Rahmen selbstständige Entscheidungen zur Verausgabung des MEP-Budgets treffen. Die Beschaffung von Hardware ist weiterhin möglich.

- In der „Gelbphase“ wird das Gespräch mit der betroffenen Schule oder dem Schulsupport gesucht, um mögliche Problemfelder zu analysieren und zu beheben. Es besteht die Möglichkeit, dass die IT-Koordination einer betroffenen Schule teilweise Vorgaben zur Verausgabung des MEP-Budgets macht, oder dass die Beschaffung eines Hardwaretyps nur unter Vorbehalt weitergeführt wird.
- In der „Rotphase“ liegt ein akutes Problem vor, dass nicht allein durch Gespräche mit der betroffenen Schule oder dem Schulsupport gelöst werden kann. Die Problemfelder der betroffenen Schule müssen zunächst gemeinsam gelöst werden, bevor diese wieder für die MEP-Beschaffung berücksichtigt werden kann. Die Beschaffung eines Hardwaretyps wird ausgesetzt und es wird aktiv nach geeigneteren Alternativen gesucht.

Neben der Festlegung der einzelnen Ampelphasen gibt es auch ein klar festgelegtes Schema, nach dem ersichtlich ist, wann eine Phase erreicht wird. Hierbei wird zwischen Kriterien für die Analyse von Hardwarefehlern, der Analyse von Diebstählen und Beschädigungen unterschieden.

Analyse der Hardware

Es wird untersucht, ob bestimmte Hardwaretypen anfällig für Defekte sind. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn Defekte gleicher Art an mehreren Schulen auftreten. Untersucht werden hier mobile Endgeräte wie Laptops und iPads ebenso wie Präsentationstechnik und Peripheriegeräte, wie z.B. Drucker. Entsprechend dem bereits vorgestellten Ampelsystem werden folgenden Kriterien für die drei Phasen festgelegt:

- Ein Hardwaretyp befindet sich in der „Grünphase“, wenn bis zu zwei ähnliche Beschädigungen pro Jahr auftreten.
- Ein Hardwaretyp befindet sich in der „Gelbphase“, wenn mehr als zwei ähnliche Beschädigungen pro Jahr auftreten oder ein Fehler auftritt, der nach Rücksprache mit dem Schulsupport durch Mehraufwand dauerhaft für alle Geräte dieses Hardwaretyps gelöst werden kann.
- Ein Hardwaretyp befindet sich in der „Rotphase“, wenn dieser eine Fehlerquote von 10% oder mehr schulübergreifend aufweist.

Diebstahl und unsachgemäße Handhabung

Es wird untersucht, ob es in einer Schule auffällig häufig entweder zu einem Diebstahl kommt, oder ob Geräte jeglicher Art einen Schaden durch unsachgemäße Handhabung nehmen. Untersucht werden hier alle Geräte, die in der Schule im Einsatz sind, also sowohl mobile und stationäre Endgeräte (z.B. iPad, PC) als auch Präsentationstechnik (z.B. Digitale Tafeln, Beamer) oder Drucker.

Im Gegensatz zur Analyse der Hardware wird bei der Analyse von Diebstahl und unsachgemäßer Handhabung jede Schule für sich selbst betrachtet, wodurch auch keine Unterschiede hinsichtlich der Hardwaretypen getroffen werden. Dadurch ergeben sich auch andere Kriterien, nach denen eine Schule den Ampelphasen zugeordnet wird:

Phase / Anwendungsfall	Diebstahl	Unsachgemäße Handhabung
Grün	Kein Diebstahl	≤ 2 hardwareübergreifende Beschädigungen pro Jahr (p.a.) ohne Mutwilligkeit
Gelb	Maximal 1 Diebstahl p.a.	≤ 5 hardwareübergreifende Beschädigungen p.a., bei Mutwilligkeit Nachvollziehbarkeit Person
Rot	> 1 Diebstahl p.a. oder 2 Jahre in Folge je 1 Diebstahl oder 1 größerer Diebstahl p.a.	≥ zwei Beschädigungen an investiven Anschaffungen oder > 5 hardware-übergreifende Beschädigungen p.a. bzw. ≥ 1 mutwilligen Beschädigungen ohne Nachvollziehbarkeit der Person

Abbildung 5: Ampeleinordnung

- Eine Schule befindet sich in der „Grünphase“, wenn entweder keine Diebstähle vorhanden sind, oder maximal zwei hardwareübergreifende Beschädigungen pro Jahr auftreten, ohne dass Mutwilligkeit der Beschädigung vorliegt
- Eine Schule befindet sich in der „Gelbphase“, wenn maximal ein Diebstahl pro Jahr erfolgt ist oder bis zu maximal fünf hardwareübergreifende Beschädigungen pro Jahr auftreten. Ebenso befindet sich die Schule in dieser Phase, wenn ein Schaden mutwillig hervorgerufen wurde, und sich die entsprechende Person nachvollziehen lässt.
- Eine Schule befindet sich in der „Rotphase“, wenn mehr als ein Diebstahl pro Jahr oder zwei Jahre in Folge je ein Diebstahl oder ein verhältnismäßig großer Diebstahl erfolgt ist. Darüber hinaus tritt die Schule in diese Phase ein, wenn in dieser mindestens zwei Beschädigungen an investiver Hardware oder mehr als fünf hardwareübergreifende Schäden pro Jahr bzw. mindestens ein Schaden durch Mutwilligkeit erfolgt ist. Bei letzterem ist allerdings keine Nachvollziehbarkeit der Person möglich.

4.8 Budget

Dreh- und Angelpunkt sämtlicher Überlegungen im Bereich von Neuanschaffungen von Hard- und Software, Ersatzbeschaffungen oder den verschiedenen Controllingmechanismen ist das zur Verfügung stehende Budget. Bisher wurde dieses auf Basis der vergangenen Jahre geplant und wurde dabei auf die entsprechenden Zahlen der Schülerinnen und Schüler angepasst. In Zukunft ist das Budget allerdings nicht mehr an die Anzahl der Schülerinnen und Schüler gebunden, sondern wird durch weitere Faktoren wie geplante Anschaffungen, die Ausstattungen der Schulen sowie weitere Elemente geprägt. Dies führt dazu, dass das Budget des MEP überarbeitet werden muss.

Im Rahmen des MEP 2022 wird mit einer Vielzahl von neuen Anschaffungen gerechnet, die aus dem entsprechenden Budget zu begleichen sind. Um die Zielkennzahlen zu erreichen, muss das Budget für die Medienentwicklungsplanung angepasst werden.

Dies betrifft insbesondere den investiven Anteil; dieser müsste um ca. 350.000 € jährlich erhöht werden, um die empfohlene Quote von 100 % für die Präsentationstechnik umzusetzen²⁷. Der konsumtive Anteil muss ebenfalls erhöht werden; ein erhöhter Bedarf an Supportleistungen machen eine Kostensteigerung für den IT-Schulsupport unumgänglich. Hier werden wir in Zukunft wesentlich mehr Unterstützung sowohl in der Einrichtung der Hard- und Software, wie etwa aus dem Förderprogramm „digitale Ausstattungsoffensive“, als auch bei der entsprechenden Wartung der Systeme benötigen.

Die Aufteilung der geschätzten Kosten erfolgt anteilig auf die jeweiligen Jahre bis 2025. Aufgrund der Tatsache, dass die Förderprogramme bereits entsprechend beplant sind und das frei verfügbare²⁸ Budget der Medienentwicklungsplanung in dem Jahr 2021 für den Breitbandausbau benötigt wird, bleibt das Jahr 2021 außen vor. Die Aufteilung erfolgt also auf die folgenden 4 Jahre, 2022 bis 2025.

Neben der bisherigen Haushaltsplanung und der mittelfristigen Finanzplanung kann es zu Veränderungen im Budget kommen. Diese werden im Wesentlichen durch die Erkenntnisse aus den verschiedenen Controlling-Mechanismen beeinflusst²⁹.

Hierzu ist ein enger Austausch mit dem Haushaltsbereich vom Fachbereich 51 notwendig, um die Mittel entsprechend zu berechnen und zu beplanen.

5. Ausblick in die Zukunft digitalen Lernens beim LVR

5.1 Entwicklungsoptionen des MEP 2022

Die Entwicklung des digitalen Lernens an der LVR-Schulen und den LVR-Berufskollegs orientiert sich zunächst an der „Digitalstrategie Schule NRW“ die auf der Strategie „Bildung in der Digitalen Welt“ der Kultusministerkonferenz beruht.³⁰

Der Zugang zu digitaler Infrastruktur in Form von „Präsentationsmöglichkeiten in jedem Lernraum“³¹ und einem Schul-WLAN, „das auch bei hohen Anwenderzahlen leistungsfähig ist“³², ist Grundvoraussetzung für eine zeitgemäße schulische Bildung, die in dieser Medienentwicklungsplanung berücksichtigt wird.

Darüber hinaus wird das digitale Lernen vielen Veränderungen unterworfen sein, die teils nicht planbar sind und damit nicht in strategische Überlegungen einbezogen werden können.

²⁷ Vgl. Punk 3.2.3

²⁸ Konsumtiv abzüglich Fixkosten wie z.B. Kostenerstattung an LVR-InfoKom, investiv abzüglich Kompensation Finanzierung notwendiger Baumaßnahmen DigitalPakt

²⁹ Vgl. Punkt 4.7

³⁰ Vgl. Digitalstrategie Schule NRW – Lehren und Lernen in der digitalen Welt 09/2021 Seite 5

³¹ Digitalstrategie Schule NRW – Lehren und Lernen in der digitalen Welt 09/2021 Seite 29 - vgl. Punkt 4.2

³² Digitalstrategie Schule NRW – Lehren und Lernen in der digitalen Welt 09/2021 Seite 30 - vgl. Punkt 4.6

Daher ist es immanent wichtig, eine laufende Qualitätssicherung hinsichtlich der Positivliste und der festgelegten Kennzahlen für die Zielerreichen zu etablieren.³³

Dabei unterliegt insbesondere die Positivliste einem iterativen Weiterentwicklungsprozess, in dem es zu einer engen Abstimmung mit den LVR-Schulen kommt.

Ein weiterer wichtiger Aspekt, besonders für die LVR-Schulen, ist im Rahmen des digitalen Lernens auch „die Anforderungen von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Förderbedarfen bzw. Behinderungen“³⁴ in den Fokus gerückt werden.

Insbesondere Peripheriegeräte müssen auf die förderschwerpunktspezifischen Bedarfe der Schüler*innen abgestimmt sein. Die betrifft neben der Nutzung von mobilen Endgeräten auch den Zugang zu digitalen Lernplattformen. Das Land NRW wird bei der Weiterentwicklung von Logineo NRW auch das Thema Barrierefreiheit berücksichtigen.³⁵ Die IT-Koordination steht hierzu bereits im Austausch mit der Projektleitung für Logineo NRW um die barrierefreie Weiterentwicklung von Logineo NRW durch die Expert*innen in den LVR-Schulen maßgeblich zu unterstützen.

Die konzeptionelle Weiterentwicklung des „Digitalen Schule“ wird über den Arbeitskreis Medienentwicklungsplanung durch die Vertretenden der LVR-Schulen begleitet. Im Arbeitskreis selbst werden dann produktspezifische Projektgruppen mit den Expert*innen aus den LVR-Schulen und Vertreter*innen der IT-Koordination gebildet.

Dieses Verfahren ist bereits angedacht für die persönliche IT-Ausstattung von blinden und stark sehbeeinträchtigten Schüler*innen, sowie für die Entwicklung einer, auf die Vollausrüstung mit mobilen Endgeräten angepassten, Druckerausstattung je Förderschwerpunkt.

5.2 Innovationspotentiale

Die Positivliste bildet immer den aktuellen Stand der IT-Ausstattung über das Budget des Medienentwicklungsplans ab und soll stetig weiterentwickelt werden.

Durch die Vollausrüstung mit mobilen Endgeräten für sämtliche Schüler*innen ergeben sich neue Potentiale, die herausgebildet und genutzt werden müssen.

Aktuell etabliert sich bereits die Nutzung von iPad-Stativen und -Notenständern, die iPads auch als Dokumentenkamera oder digitales Notenblatt verwendbar machen. In diesem Segment wird die IT-Koordination durch den Austausch mit der Medienberatung NRW, der Arbeitsgemeinschaft Digitalisierung des Städtetags NRW, Messebesuche, etc. weiterhin neue Themenfelder entdecken und implementieren, die die Einsatzmöglichkeiten der mobilen Endgeräte, insbesondere im Hinblick auf förderspezifische Bedarfe, erweitern.

Bereits jetzt wird an den LVR-Schulen punktuell prozessorientierte Robotertechnik eingesetzt. Da zum Schuljahreswechsel 2022/23 auch an Förderschulen in NRW das

³³ Vgl. Punkt 4.6

³⁴ Digitalstrategie Schule NRW – Lehren und Lernen in der digitalen Welt 09/2021 Seite 6

³⁵ Vgl. Digitalstrategie Schule NRW – Lehren und Lernen in der digitalen Welt 09/2021 Seite 28

Unterrichtsfach Informatik in den Lehrplan aufgenommen wird,³⁶ wird sich der Einsatz dieser Technik deutlich erhöhen und erweitern.

„Neue digitale Entwicklungen im Kontext von Künstlicher Intelligenz (KI), Virtual Reality (VR) und Gaming werden nicht nur Lernprozesse, sondern auch die Lerninhalte selbst verändern.“³⁷

Beispielsweise wird in einer Pilotschule bereits der Einsatz von Sensortechnik zur Durchführung von Versuchen in den MINT-Fächern (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik) erprobt.

Die IT-Koordination möchte im Bereich der prozessorientierten Robotertechnik das vorhandene Wissen deutlich erhöhen und die LVR-Schulen zukünftig hinsichtlich Einsatzmöglichkeiten auch in den weiteren Handlungsfeldern beraten.

Die hier dargestellte zahlreiche und vielfältige Bereitstellung von IT-Ausstattung hat erheblichen Einfluss auf die Unterrichtsgestaltung in den LVR-Schulen.

Das Projekt „Digitale Förderschule der Zukunft“ befindet sich in Planung. Hier sollen externe Fachleute, die Schulaufsicht und die LVR-Schulen unter Beteiligung der IT-Koordination des Dezernats Schulen, Inklusionsamt, Soziale Entschädigung pädagogische Fragen in Bezug auf die digitalisierungsbedingte erforderliche Anpassung der Didaktik aufwerfen und Lösungsszenarien erarbeiten.

Zu klären ist u.a., wie inklusive Medienbildung- und Nutzung vor dem Hintergrund förderschwerpunktspezifischer Anforderungen gestaltet werden kann und welche weiteren Anpassungen der Medienentwicklungsplanung dies erfordern wird.

6 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Prozessschaubild Ausstattung MEP	16
Abbildung 2: Beispiel Berechnung Quote inklusive Ranking	19
Abbildung 3: Beispiel Ranking Präsentationstechnik	20
Abbildung 4: Formular zur Meldung von Defekten & Diebstählen	23
Abbildung 5: Ampeleinordnung	25

7 Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Begriff
Bspw.	Beispielsweise
Bzw.	Beziehungsweise
Ca.	Zirka
Etc.	Et cetera
FB 52	Fachbereich 52
FLBs	First-Level-Beauftragten

³⁶ Vgl. Digitalstrategie Schule NRW – Lehren und Lernen in der digitalen Welt 09/2021 Seite 12

³⁷ Digitalstrategie Schule NRW – Lehren und Lernen in der digitalen Welt 09/2021 Seite 6

Ggf.	Gegebenenfalls
Ggf.	Gegebenenfalls
GLM	Gebäude- und Liegenschaftsmanagements
Insb.	Insbesondere
IT	Informationstechnologie
KI	Künstlicher Intelligenz
LVR	Landschaftsverband Rheinland
Mbit/s	Megabit pro Sekunde
MEP	Medienentwicklungsplan
MINT	Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik
NRW	Nordrhein-Westfalen
p.a.	Per Anno/pro Jahr
PLA	Projektlenkungsausschuss
RdErl	Runderlass
SchulG NRW	Schulgesetz NRW
Vgl.	Vergleiche
VR	Virtual Reality
WLAN	Wireless Local Area Network
z.B.	Zum Beispiel

9 Quellenverzeichnis

Zielvereinbarung zwischen der Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland und dem Dezernat Schulen, Inklusionsamt, Soziale Entschädigung
Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG) vom 15. Februar 2005
Richtlinie über die Förderung von dienstlichen Endgeräten für Lehrkräfte an Schulen und in Regionen Nordrhein-Westfalens, RdErl. d. Ministeriums für Schule und Bildung v. 31.08.2021 - 411-5.01.02.03-157022
https://www.medienberatung.schulministerium.nrw.de/Medienberatung/Lern-IT/Supportregelung/First-Level-Support/
Digitalstrategie Schule NRW – Lehren und Lernen in der digitalen Welt (Herausgeber: Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen)

Vorlage Nr. 15/797

öffentlich

Datum: 28.04.2022
Dienststelle: LVR-Direktorin
Bearbeitung: Herr Woltmann

Schulausschuss	02.05.2022	Kenntnis
Sozialausschuss	03.05.2022	Kenntnis
Gesundheitsausschuss	13.05.2022	Kenntnis
Landesjugendhilfeausschuss	19.05.2022	Kenntnis
Ausschuss für Digitale Entwicklung und Mobilität	25.05.2022	Kenntnis
Ausschuss für Inklusion	31.05.2022	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Integrierte Beratung: 3. Bericht zum Stand des Projektes zur sozialräumlichen Erprobung

Kenntnisnahme:

Der Entwicklungsstand des LVR-Projektes zur Sozialräumlichen Erprobung Integrierte Beratung (SEIB) wird gemäß Vorlage Nr. 15/797 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

Worum geht es hier?

In leichter Sprache

Der LVR hat viele Aufgaben.

Eine besonders wichtige Aufgabe ist:

Menschen mit Behinderungen beraten.



Der LVR will die Menschen mit Behinderungen im Rheinland **noch besser** beraten.

Beratung soll **einfach da** sein, wo die Menschen leben.

Beratung soll die Menschen noch **stärker und freier** machen.



Kinder und Jugendliche brauchen besondere Beratung und Unterstützung.

Alle wichtigen Informationen für Menschen mit Behinderungen sollen auch gut im **Internet** zu finden sein.



Haben Sie Fragen zu diesem Text?

Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:

0221-809-2202



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte - Beschwerden (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen.

Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung

Mit dieser Vorlage wird letztmalig über die Entwicklung des **Projekts Sozialräumliche Erprobung Integrierte Beratung** (SEIB) berichtet, das gemäß der „Eckpunkte“-Vorlage Nr. 14/2746 durch Beschluss des Landschaftsausschusses 2018 grundsätzlich auf den Weg gebracht wurde.

Die **Partizipation der Adressatengruppen** des LVR nach einem offenen „Peer-Ansatz“ im Sinne der Zielrichtung 1 des LVR-Aktionsplans „Gemeinsam in Vielfalt“ hat sich im Projektverlauf in allen beteiligten Fachdezernaten als das zentrale verbindende und im Sinne der Leitidee **integrierende Element** deutlich herausgestellt.

Es werden die Aktivitäten der vier Teilprojekte „BTHG 106+“, „Fachberatung Kindeswohl und Kinderrechte“, „Peer-Bildungsberatung“ und „Integrierte Beratung in der psychiatrischen Versorgung“ bis zum **Ende der sog. Erprobungsphase der Teilprojekte am 30. Juni 2022** dargestellt.

Die abschließende **Bewertung** der SEIB-Projektarbeit hinsichtlich der **dezernatsübergreifenden Erkenntnisse, Erfahrungen und Empfehlungen** erfolgt in der zweiten Jahreshälfte bis zum tatsächlichen Projektende im Dezember 2022 unter Federführung der Gesamtprojektleitung. Die Teilprojekte werden bis dahin in den Fachdezernaten in durchaus unterschiedlicher Weise eine Fortsetzung, einen Anschluss oder auch einen geordneten Abschluss finden.

Für eine vertiefende Diskussion der Arbeit der SEIB-Teilprojekte in den hierfür **zuständigen Fachausschüssen** sind jeweils **ausführliche Informationen in einer Anlage** dargestellt. Der Ausschuss für Inklusion hat hinsichtlich der menschenrechtsbezogenen Aspekte der Leitidee der Integrierten Beratung die Federführung im Beratungslauf.

Über das parallele Webportal-Projekt **LVR-Beratungskompass** zur Integrierten Beratung wird in einer eigenen Vorlage berichtet.

Begründung der Vorlage Nr. 15/797:

Integrierte Beratung: 3. Bericht zum Stand des Projektes zur sozialräumlichen Erprobung

Gliederung

1	Einleitung	3
2	„Integrierte Beratung“ als Leitidee für den LVR.....	3
3	Sozialräumliche Erprobung Integrierte Beratung (SEIB)	4
3.1	Gesamtprojekt	4
3.2	Teilprojekte.....	4
3.2.1	BTHG 106+	5
3.2.2	Fachberatung Kinderrechte.....	5
3.2.3	Peer-Bildungsberatung.....	6
3.2.4	Integrierte Beratung in der psychiatrischen Versorgung	7
4	Ausblick.....	8

1 Einleitung

Mit dieser Vorlage wird letztmalig über die Entwicklung der vier Teilprojekte des Projekts **Sozialräumliche Erprobung Integrierte Beratung** (SEIB) berichtet, das gemäß der „Eckpunkte“-Vorlage Nr. 14/2746 durch Beschluss des Landschaftsausschusses 2018 grundsätzlich auf den Weg gebracht wurde. Über das parallele Webportal-Projekt LVR-Beratungskompass wird in einer eigenen Vorlage berichtet.

Diese Vorlage berichtet in Folge der Vorlage Nr. 15/360 vom 16.08.2021 über die **Projektaktivitäten seit Sommer 2021**.

2 „Integrierte Beratung“ als Leitidee für den LVR

Im Sinne des personenzentrierten Ansatzes wurde eine integrierte Beratung gemäß Vorlage Nr. 14/2242 dadurch gekennzeichnet, dass das gesamte Beratungsgeschehen fachlich-inhaltlich **auf die ratsuchende Person zugeschnitten** wird. Die persönliche Lebenssituation, der individuelle Bedarf sowie die spezifischen Kommunikations- und Mitwirkungsmöglichkeiten sind konsequent zu berücksichtigen.

Für die Ratsuchenden besteht der Hauptvorteil darin, dass sie idealerweise **Beratung aus einer Hand** erfahren und somit schneller und effektiver die Unterstützung erhalten können, die sie tatsächlich brauchen.

Auf organisatorischer Ebene zeichnet sich Beratung nach dieser Leitidee dadurch aus, dass die **Angebote gut miteinander vernetzt** sind, wechselseitig aufeinander

verweisen können und bei Bedarf koordiniert sind, was letztlich auch **Parallel- und Doppelberatungen vermeiden** hilft.

Davon ausgehend wurde bei kritischer Betrachtung die Versäulung der **Verwaltungsgliederung** des LVR und eine nur sehr eingeschränkte zentrale **Verfügbarkeit von Informationen** und Kommunikationsdaten im LVR als relevante **Stolpersteine** identifiziert, der sich die beiden Projekte nun systematisch annehmen.

3 Sozialräumliche Erprobung Integrierte Beratung (SEIB)

3.1 Gesamtprojekt

Gegenstand dieses Projektes ist die Erprobung der inhaltlich-fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen für eine verbesserte dezernatsübergreifende **Vernetzung und Kooperation des Beratungsgeschehens** des LVR im Sinne der o.g. Leitidee.

Die **Federführung** (Gesamtprojektleitung) wurde dem Leiter der LVR-Anlauf- und Koordinierungsstelle zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden) **im Organisationsbereich der LVR-Direktorin** übertragen.

Vor diesem Hintergrund stehen in festen monatlichen **Projektbesprechungen** der Stabsstelle mit den einzelnen Fachdezernaten und den **Gesamtprojektsitzungen** aller Projektbeteiligten die Themen Selbstbestimmung und Partizipation, Barrierefreiheit und inklusiver Sozialraum sowie die menschenrechtliche Bewusstseinsbildung und Information im Sinne der Zielrichtungen des **LVR-Aktionsplans „Gemeinsam in Vielfalt“** im Vordergrund.

In 2021 wurden auch das neue **LVR-Diversity-Konzept** (vgl. Vorlage Nr. 15/584) und die **Grundsätze zum Gewaltschutz im LVR** (vgl. Vorlage Nr. 15/300) in das Gesamtprojekt fachlich eingeführt.

Der **Ausschuss für Inklusion** hat als Querschnittsausschuss die **Federführung für SEIB** in der politischen Vertretung.

3.2 Teilprojekte

Die Erprobungsphase im Sinne des Gesamtprojektes SEIB endet am 30. Juni 2022.

Gemäß Vorlage Nr. 15/797 erfolgt daher letztmalig eine gebündelte Darstellung dieser Projektarbeit. Die fachlich und personell selbstständigen Teilprojekte der vier LVR-Fachdezernate setzen die Arbeit teilweise in eigener Zuständigkeit fort.

Darauf wird im Weiteren jeweils hingewiesen.

Ausführliche Informationen der Teilprojekte finden sich insbesondere für die spezifischen Beratungen in den ausgewiesenen Fachausschüssen in der Anlage.

3.2.1 BTHG 106+

Das Teilprojekt des **LVR-Dezernates Soziales** richtet sich mit personenzentrierter Beratung und Unterstützung **unmittelbar** an leistungsberechtigte Personen nach dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) und erprobt dies praktisch vor Ort in **drei Pilotregionen**. Praktisch alle 12 **Zielrichtungen** des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung **der UN-Behindertenrechtskonvention** finden fortlaufend Beachtung.

Am 27. Oktober 2022 ist eine **Fachveranstaltung dieses Teilprojektes** zu den Ergebnissen der Erprobungsphase „BTHG 106+“ geplant. Darauf aufbauend ist nach 2022 eine rheinlandweite Umsetzung beabsichtigt.

Der spezifische Ansatz der **Peer-Beratung** findet hierbei als LVR-Alleinstellungsmerkmal weiterhin eine besondere Berücksichtigung. Aus dem Projekt BTHG 106+ kam dementsprechend auch der entscheidende Impuls für ein dezernatsübergreifendes Vernetzungstreffen von Peers der verschiedenen Adressantengruppen der SEIB-Projekte (siehe Ziffer 5.1).

In der sehr ausführlichen Anlage wird unter Bezugnahme auf weitere BTHG-Vorlagen der Verwaltung erneut deutlich, wie **umfassend und komplex** sich diese Aufgabe im **Gesamtkontext BTHG** in den LVR-Dezernaten Soziales (Dezernat 7) sowie Kinder, Jugend und Familie (Dezernat 4, Fachbereich 41) darstellt.

Federführender Fachausschuss hierfür ist der **Sozialausschuss**.

3.2.2 Fachberatung Kinderrechte

Das **LVR-Dezernat Kinder, Familie und Jugend** (Fachbereiche 42 und 43) erprobt mit dem Teilprojekt die Entwicklung eines inklusiven Mainstreaming-Ansatzes für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen im LVR, der bereits 2014 in Zielrichtung 10 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) angelegt wurde und der sich konzeptionell explizit mit der **UN-Kinderrechtskonvention** (KRK) und deren Umsetzung im LVR befasst.

Im Projektverlauf wurde deutlich, dass es sich beim **Thema Kinderrechte** um einen **bedeutenden eigenständigen Schwerpunkt** der Kinder- und Jugendhilfe handelt. Daher wurde der Projektname entsprechend angepasst. Auf den (auch) SGB VIII-bezogenen Begriff des Kindeswohls wird mittlerweile in der Bezeichnung der Fachberatung verzichtet.

Das Team der Fachberatung Kinderrechte unterstützte in Zusammenarbeit mit dem LVR-Focal Point zur UN-Behindertenrechtskonvention in der Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden auch aktiv die Durchführung des 4. LVR-Dialogs Inklusion und Menschenrechte zum Thema **Gewaltschutz für Kinder und Jugendliche** im November 2021.

Vorbehaltlich eines positiven politischen Beschlusses soll die erfolgreich in der fachlichen Arbeit des LVR etablierte Fachberatung Kinderrechte über den Projektrahmen SEIB hinaus **verstetigt werden**. Sie kann in hervorragender Weise zur dezernatsübergreifenden Umsetzung der **UN-Kinderrechtskonvention im LVR** im Sinne eines Focal Points und des LVR-Diversity-Konzeptes mit der Vielfaltsdimension Lebensalter beitragen.

Federführender Fachausschuss hierfür ist der **Landesjugendhilfeausschuss**.

3.2.3 Peer-Bildungsberatung

Das Teilprojekt des **LVR-Dezernates Schulen, Inklusionsamt und Soziale Entschädigung** (Fachbereich Schulen) erprobt einen originellen Schulungs- und **Empowerment-Ansatz für Schüler*innen** mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf unter Berücksichtigung eines mehrdimensionalen Diversity-Ansatzes im Rheinland.

Die Perspektive und authentische Stimme der Schüler*innen ist dem menschenrechtlichen **Partizipationsgebot** folgend unverzichtbar (auch) für die besondere Schulträgerschaft des LVR und seiner Beiträge zur Realisierung des Rechtes auf Bildung nach Artikel 24 BRK. Dies entspricht im Übrigen auch den partizipativen Zielen des mehrdimensionalen und intersektionalen **LVR-Diversity-Konzeptes**.

Der projekthaft im LVR entwickelte **edukative Ansatz** der „Peer-Bildungsberatung“ schafft dem Grunde nach zunächst einmal eine systemische **Voraussetzung für die Beratung von Schüler*innen durch Schüler*innen** vor Ort in bedeutenden Teilhabebereichen wie der persönlichen schulischen oder beruflichen Entwicklung und ihrer politischen Mitarbeit in Selbstvertretungsgremien auf Ebene der Kommune und des Landes. Erste Ansätze der Vernetzung konnten erprobt werden. Eine Verankerung der direkten **Peer-Beratung durch Schüler*innen** im engeren Sinne (vgl. die Entwicklung mit den KoKoBe in der Eingliederungshilfe) ist im Teilprojekt nicht erreicht worden.

Leider stehen nach derzeitigem Stand **keine finanziellen Mittel** zur Fortsetzung der Arbeit bereit. So wird **noch bis Mitte des Jahres** die Selbstvertretungskompetenz junger Menschen in den kooperierenden Schulen durch den LVR gefördert. Bis Ende 2022 kann das Projektteam die Ergebnisse z.B. in einem „Methodenkoffer“ sichern.

Federführender Fachausschuss hierfür ist der **Schulausschuss**.

Die LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden sieht sinnvolle Umsetzungsperspektiven des entwickelten Empowerment-Ansatzes zum Beispiel im

Kontext des bundesweiten Netzwerkes „**Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage**“ oder bei der Einbindung von Schüler*innen in kommunale Prozesse der sog. „**Bildung für nachhaltige Entwicklung**“ und unterstützt gern entsprechende Sondierungen.

3.2.4 Integrierte Beratung in der psychiatrischen Versorgung

Das Teilprojekt des **LVR-Dezernates Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen** erprobt Möglichkeiten zur Stärkung der Selbstvertretung und der Partizipation von Menschen mit psychischen Erkrankungen und ihren Angehörigen.

Die **Gestaltung trialogischer Beteiligungsformate** soll eine selbstverständliche und fest etablierte Querschnittsaufgabe u.a. auf der Ebene der Verbundsteuerung werden. Auch hier erscheinen die Perspektiven der unmittelbar „Betroffenen“ über deren persönlichen Behandlungsprozess hinaus für den LVR als kommunalen Psychiatrieträger notwendig zur Verfolgung der Leitidee der Integrierten Beratung.

In der Erprobungsphase ist es gelungen, eine grundständige partizipative Struktur innerhalb verschiedenster Projekte im **Fachbereich Planung, Qualitäts- und Innovationsmanagement** (FB 84) zu implementieren.

Verschiedene Einzelmaßnahmen wurden im Rahmen von SEIB im Dezernat 8 angestoßen und werden ab Mitte 2022 in den zuständigen Leistungseinheiten weiterentwickelt und umgesetzt.

Hierzu gehören die Adaption des **Dilemmata-Kataloges** des Verbundes Heilpädagogischer Hilfen auf den Psychiatriebereich, die Implementierung des **Anti-Stigma-Programms** „In Würde zu sich stehen“ oder die partizipativ bzw. trialogisch konzipierte **Fortsetzung des Projektes** zur „Guten Psychiatrischen Behandlung“ als „Exzellente personenzentrierte Versorgung im LVR-Klinikverbund“.

Die erfolgreiche partizipative Überarbeitung des sog. **PsychKG-Merkblattes** wird aktuell gemäß Vorlage Nr. 15/920 dargestellt. Über das mittlerweile verstetigte gemeinsame **Beratungstelefon „Beratungskompass seelische Gesundheit“** der LVR-Klinik Langenfeld und des Psychosozialen Trägervereins e.V. in Solingen wurde gemäß Vorlage Nr. 15/388 bereits berichtet.

Besonders hervorzuheben ist die **Konstituierung eines „Trialogischen Beirates“** als fest in der LVR-Klinikverbundzentrale verankertes Strukturelement. Die Vorbereitungen hierzu laufen bereits auf der Grundlage einer im Projekt erarbeiteten Geschäftsordnung.

Nach erfolgreicher Arbeit **läuft das Projekt** „Integrierte Beratung in der psychiatrischen Versorgung“ nach der Erprobungsphase **zum 30.06.2022 aus**.

Federführender Fachausschuss hierfür ist der **Gesundheitsausschuss**.

4 Ausblick

Zur Jahresmitte endet nur die sog. **Erprobungsphase der Teilprojekte**, die für den abschliessenden Bericht der Gesamtprojektleitung ausgewertet wird. Bis Ende 2022 werden somit die **dezernatsübergreifenden Erkenntnisse und Erfahrungen** in dem Versuch eines „LVR-Rahmenkonzeptes Integrierte Beratung“ gebündelt. Die Federführung hierfür liegt bei der **Gesamtprojektleitung** in der Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte - Beschwerden.

Die beteiligten Fachdezernate haben jeweils **in eigener Zuständigkeit** über die Fortsetzung von Aktivitäten bzw. den Einsatz der für die Teilprojektaufgabe gewonnenen Fachkräfte über den 30.06.2022 hinaus zu befinden. Die politische Begleitung und Bewertung obliegt den oben jeweils ausgewiesenen Fachausschüssen.

Die Entwicklung und Erprobung eines personenzentrierten, auf mehr Selbstbestimmung und Teilhabe ausgerichteten sozialräumlichen Beratungsverständnisses ab Januar 2020 stellte in der **Corona-Pandemie** mit den sehr stark eingeschränkten Möglichkeiten der direkten persönliche **Begegnung vor Ort** eine besondere Herausforderung dar.

Die **Partizipation** der verschiedenen Adressatengruppen des LVR nach einem Peer-Ansatz ganz im Sinne der Zielrichtung 1 des LVR-Aktionsplans „Gemeinsam in Vielfalt“ hat sich im Projektverlauf in allen beteiligten Fachdezernaten als das zentrale verbindende und im Sinne der Leitidee **integrierende Element** deutlich herausgestellt. Das soll (nach Maßgabe der dann geltenden Corona-Schutzverordnung) noch in einem projektinternen „Peer-Tag“ im September 2022 in Köln mit der persönlichen Vernetzung der am Projekt vor Ort Beteiligten abschließen. Die konzeptionelle Auswertung der SEIB-Gesamtprojektleitung Ende 2002 wird auch darüber berichten.

L U B E K

Anlage

**Darstellungen der vier Teilprojekte bis
zum Ende der Erprobungsphase 30.06.2022**

- I. BTHG 106+**
> Federführend: Sozialausschuss

- II. Fachberatung Kinderrechte**
> Federführend: Landesjugendhilfeausschuss

- III. Peer-Bildungsberatung**
> Federführend: Schulausschuss

- IV. Integrierte Beratung in der psychiatrischen Versorgung**
> Federführend: Gesundheitsausschuss

Inhaltsverzeichnis

I. BTHG 106+ (LVR-Dezernat Soziales)	2
II. Fachberatung Kinderrechte (LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie)	17
III. Peer-Bildungsberatung (LVR-Dezernat Schulen, Inklusionsamt, Soziale Entschädigung)	27
IV. Integrierte Beratung in der psychiatrischen Versorgung (LVR-Dezernat Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen)	37

I. BTHG 106+ (LVR-Dezernat Soziales)

Projektteam im Medizinisch-Psychosozialen Fachdienst (Abteilung 74.60):

Dr. Wolfgang Wiederer, Leitung (seit April 2020)

Jens Derksen (seit Juli 2019)

Abteilungsleitung: Beate Kubny

Inhaltsverzeichnis

I. BTHG 106+ (LVR-Dezernat Soziales)	2
1. Auftrag des SEIB-Teilprojektes BTHG 106+	3
2. Qualitätssicherung im SEIB-Teilprojektes BTHG 106+	3
3. Erprobung der Beratung nach § 106 SGB IX	4
3.1 Beratungsprozesse und Beratungsdokumentation	4
3.2 Gemeinsamen Standorte für die Beratung nach § 106 SGB IX.....	4
3.3 Beratung nach § 106 SGB IX in den Pilotregionen	5
3.4 Qualifizierung des Fallmanagements	6
3.5 Spezifische Schulungen im Dezernat Kinder, Jugend und Familie.....	7
3.6 Öffentlichkeitsarbeit.....	7
4. Kooperation mit Beratungsangeboten Dritter (z.B. der Kommune).....	8
5. Zugänglichkeit bzw. Barrierefreiheit des Beratungsangebots	9
6. Zusammenarbeit und Partizipation mit der Selbstvertretung von Menschen mit Behinderungen vor Ort	10
7. Kooperation des SEIB-Teilprojektes BTHG 106 + mit LVR-internen Beratungsangeboten	11
7.1 Kooperation mit dem SEIB-Teilprojekt Dezernat 4 „Fachberatung Kindeswohl und Kinderrechte“	12
7.2 Kooperation mit dem SEIB-Teilprojekt Dezernat 5 „Peer-Bildungsberatung“ ..	12
7.3 Kooperation mit dem SEIB-Teilprojekt Dezernat 8 „Integrierte Beratung in der psychiatrischen Versorgung“	12
8. Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention / Kinderrechtskonvention durch das SEIB-Teilprojekt BTHG 106+	12
8.1 Ausgestaltung der Partizipation	12
8.2 Weiterentwicklung der Personenzentrierung.....	12
8.3 Mitgestaltung des inklusiven Sozialraum	13
8.4 Barrierefreiheit herstellen.....	13

8.5	Zugänglichkeit von Informationen herstellen.....	13
9.	Sichtbarkeit des SEIB-Teilprojekt BTHG 106+ im Projekt „Beratungskompass“	13
10.	Resümee	14

1. Auftrag des SEIB-Teilprojektes BTHG 106+

Das SEIB-Teilprojekt BTHG 106+ ist beauftragt, die Beratung und Unterstützung von Menschen mit Behinderungen gemäß § 106 SGB IX unter Berücksichtigung und Weiterentwicklung der bisherigen Beratungsstrukturen der Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen (KoKoBe) des Landschaftsverbandes (LVR) sowie den Aufbau der Peer-Beratung in drei Pilotregionen im Rheinland bis Mitte 2022 zu erproben. Die Erprobung der sozialräumlichen Beratung integriert den Auftrag, das Dezernat Kinder, Jugend und Familie (Dezernat 4) und die Fachabteilung Kinder und Jugendliche des Fachbereichs 73 im Dezernat Soziales (Dezernat 7) in einer angemessenen Form am Projekt zu beteiligen. Die Etablierung rheinlandweiter Beratungsangebote nach § 106 SGB IX erfolgt in enger Zusammenarbeit der beteiligten Dezernate, um allen Menschen mit Behinderungen Beratung und Unterstützung vor Ort in den Kommunen anbieten zu können.

2. Qualitätssicherung im SEIB-Teilprojektes BTHG 106+

Die Umsetzung der (integrierten) Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX erfolgte in enger Verzahnung mit der Bedarfsermittlung.

- Bei Kindern und Jugendlichen mit (drohender) Behinderung werden die Bedarfe ab dem 01.01.2020 ausschließlich durch eigene LVR-Mitarbeitende (Erst- und Folgeanträge, die nicht unter die Heranziehungssatzung im Bereich der Frühen Förderung fallen) des Dezernats 4 mit dem eigens für Kinder und Jugendliche entwickelten Bedarfsermittlungsinstrument (BEI_NRW KiJu) erhoben und bearbeitet (vgl. Vorlage 14/2893). Im Dezernat 7, Abteilung 73.60 Kinder und Jugendliche, wird dies weiterhin sukzessive und ressourcenabhängig umgesetzt.
- Bei erwachsenen Menschen mit (drohender) Behinderung hält der LVR an seinem kooperativen Modell der Bedarfsermittlung mit der freien Wohlfahrtspflege fest - aber in modifizierter Form. Mittelfristig und ressourcenabhängig besteht die Absicht, bei Erstanträgen die Bedarfserhebung mit dem BEI_NRW durch eigene LVR-Mitarbeitende vorzunehmen. Folgeanträge werden wie bisher durch die Dienste der Freien Wohlfahrtspflege erhoben. In den Pilotregionen Stadt Duisburg, dem Oberbergischen Kreis sowie dem Rhein-Erft-Kreis des Teilprojektes BTHG 106+ ist der sukzessive Einstieg in die Beratung und die Erstbedarfserhebung mit LVR-eigenen Mitarbeitenden erfolgt.
- Um die Partizipation und Mitbestimmung von Menschen mit Behinderung zu unterstützen, ist es für die Ratsuchenden möglich, im Rahmen einer Beratung nach § 106 SGB IX und auf Wunsch durch Expert*innen in eigener Sache beraten zu werden. Um dies zu unterstützen, wurde die Peer-Beratung an den Kontakt-, Koordinierungs- und Beratungsstellen (KoKoBe) in allen Pilotregionen etabliert. Die Peerberater*innen

der Pilotregionen nehmen an der Schulungsreihe zur Peer-Beratung unter dem Dach der KoKoBe des Dezernates Soziales teil. Die Peer-Beratung an den KoKoBe ist ein Teil des LVR-Beratungsangebots.

Die systematische Planung des Projektes ermöglicht es, folgende Schritte durchzuführen: Ziele setzen, Maßnahmen planen und durchführen, Ergebnisse kontrollieren und anpassen. Die Einstiegsphase in 2019 war gekennzeichnet durch strukturelle und organisatorische Zielsetzungen. Mit dem Start der Arbeitsphase in 2020 erfolgten in den Pilotregionen der Einstieg in die Beratungspräsenz vor Ort, die Unterstützung der Weiterentwicklung der KoKoBe sowie der Aufbau der Peer-Beratung. In der aktuellen Phase werden die Erfahrungen aus dem Projekt zusammengefasst und ausgewertet.

Die Planung und Umsetzung der Ziele ist an konkrete Maßnahmen/ Meilensteine gekoppelt. Der Grad der Zielerreichung wird durch die Umsetzung der Maßnahmen und die Datenerhebung abgebildet. Der Zielerreichungsgrad bemisst sich u. a. an den umgesetzten Meilensteinen und an den realisierten Handlungszielen und den damit verbundenen Maßnahmen. Im Dezember 2021 wurde ein Bilanzierungsworkshop mit den Berater*innen 106, den Mitarbeitenden der KoKoBe und den Peer Berater*innen durchgeführt. Alle Teilgruppen haben ihre Arbeit im Projekt reflektiert und konnten eine umfassende Zielerreichung feststellen. Die Ergebnisse der Datenauswertung fließen in diesen Abschlussbericht des SEIB-Teilprojekts ein und werden am 27.10.2022 in der Abschlussveranstaltung vorgestellt.

3. Erprobung der Beratung nach § 106 SGB IX

Das Dezernat 7 hat mit dem SEIB-Teilprojekt „BTHG 106+“ in drei Mitgliedskörperschaften, der Stadt Duisburg, dem Oberbergischen Kreis und dem Rhein-Erft-Kreis die bestmögliche sozialräumliche „Beratung und Unterstützung“ von Leistungsberechtigten der Eingliederungshilfe nach dem Bundesteilhabegesetz erprobt. In diesem Kapitel werden Teilergebnisse im Kontext der Erprobung beschrieben.

3.1 Beratungsprozesse und Beratungsdokumentation

Zur Implementierung der Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX wurden Prozessabläufe entwickelt. Im Rahmen der Arbeitsgruppe Beratung des Stabes BTHG war das Projektteam an der Entwicklung der Prozessabläufe sowie der Qualitätsstandards bei Beratung und Bedarfsermittlung beteiligt. Die AG bestand aus Mitgliedern der Dezernate 4 und 7. Die Beratungsdokumentation wurde mit dem LWL abgestimmt. Eine erste Version in PerSeh befindet sich im Testlauf. Um Beratungen bereits zum jetzigen Zeitpunkt erfassen und dokumentieren zu können, wurde eine Zwischenlösung über das Programm EvaSys entwickelt und dem Fallmanagement zur Verfügung gestellt. Die EvaSys-basierte Dokumentation der Beratung und Bedarfsermittlung konnte am 01.09.2021 in die Systematik des LVR-Dezernates Soziales integriert werden.

3.2 Gemeinsamen Standorte für die Beratung nach § 106 SGB IX

Die Teilprojektleitung und der Projektmitarbeiter des Teilprojektes BTHG 106+ sowie weitere Mitarbeitende der Abteilung 74.60 (MPD) haben für das Dezernat Soziales an der Standortsuche teilgenommen. Die Standorte wurden durch Mitarbeitende der Dezernate

4 und 7 unter Einbeziehung des Personalrates des LVR besichtigt und auf ihre Eignung überprüft. Zum Ende des Projektzeitraums stehen in allen Mitgliedskörperschaften Büroräumlichkeiten für die Beratung der Dezernate 4 sowie 7 zur Verfügung. Um das Prinzip der „Integrierten Beratung“ im ganzen Rheinland umzusetzen, wurde bei der Standortsuche darauf geachtet, dass ein gemeinsamer Beratungsstandort für die LVR-Dezernate 4 sowie 7 etabliert wird.

Eine Beratung nach § 106 SGB IX ist bereits seit dem 01.01.2020 in allen Regionen des Rheinlands auf Anfrage möglich. In den Modellregionen ist in den Beratungsräumen des LVR bereits eine Präsenz des Fallmanagements des Dezernates Soziales an einem Tag pro Woche gewährleistet; bis spätestens zum 30.09.2022 wird das Fallmanagement in allen Mitgliedskörperschaften an einem Tag in der Woche vor Ort präsent sein und Beratungen anbieten, soweit die räumlichen Voraussetzungen erfüllt sind. In Absprache mit dem Fallmanagement können neben diesen festen Präsenztagen bei Bedarf auch weiterhin individuelle Termine vereinbart werden.

Die Fallzahlentwicklung im Bereich der Frühen Hilfen und die anstehende rheinlandweite Etablierung der Beratungspräsenzen des Dezernates 7 geben Anlass, die Raumsuche der beiden Dezernate mit Unterstützung des Dezernates Gebäude und Liegenschaftsmanagement, Umwelt, Energie, Bauen für Menschen GmbH (Dezernat 3) nach weiteren geeigneten Beratungsräumlichkeiten fortzuführen.

3.3 Beratung nach § 106 SGB IX in den Pilotregionen

Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX sowie eine Bedarfsermittlung durch das Fallmanagement von Dezernat 7 wird für erwachsene Menschen mit Behinderung in den drei Pilotregionen vor Ort in Präsenz angeboten. Coronabedingt waren die Präsenzen zeitweise ausgesetzt. Die Beratungen und Bedarfsermittlungen erfolgten in diesen Phasen digital und telefonisch. Trotz der coronabedingten Einschränkungen wurden viele Beratungsanfragen an die Berater*innen gerichtet; es wurden ca. 90 Beratungen dokumentiert. Zwischenzeitlich ist die LVR-Beratung vor Ort in den Pilotregionen etabliert und für die Beratung, Unterstützung sowie für die Erstbedarfserhebung fachlich und organisatorisch gut aufgestellt.

In allen Pilotregionen des Teilprojekts, der Stadt Duisburg, dem Rhein-Erft-Kreis und dem Oberbergischen Kreis, ist im Laufe des Jahres 2020 der Einstieg in die Beratungspräsenz und die Erstbedarfserhebung mit LVR-eigenen Mitarbeitenden erfolgt. Die Beratungsstandorte in den Pilotregionen bieten durch ihre Lage sozialräumliche Anknüpfungsmöglichkeiten für den informellen Austausch und die Vernetzung der Berater*innen vor Ort. Im Ausnahmefall wurde unter Einhaltung der Corona-Schutzbestimmungen eine Beratung und Bedarfsermittlung vor Ort durchgeführt.

In der Pilotregion Stadt Duisburg liegt der Beratungsstandort in direkter Nähe zum Sozialamt und Rathaus der Stadt Duisburg. Den Berater*innen steht neben den Büros und Beratungsräumen auch ein Konferenzraum zur gemeinsamen Nutzung zur Verfügung.

In der Pilotregion Rhein-Erft-Kreis wurde in 2020 ein zusätzlicher Büroraum für die Beratung des Dezernates 7 angemietet. Der Beratungsstandort liegt in direkter Nähe zur Koordinierungs-, Kontakt und Beratungsstelle in Bergheim.

In der Pilotregion Oberbergischer Kreis steht in der Kreisverwaltung in Gummersbach ein Beratungsbüro zu Verfügung. Der Standort bietet gute Kontaktmöglichkeiten zu den Mitarbeitenden der Kreisverwaltung und unterstützt so den sozialraumintegrierten Charakter des LVR-Beratungsangebots.

Die Mitarbeitenden der Pilotregionen haben ihre Erfahrungen bei Beratung und Bedarfsermittlungen dokumentiert. Die Beratungsanliegen sind individuell, die Beratungszeiten liegen in der Regel zwischen 30 und 90 Minuten. Meist stehen die Beratungsanliegen in einem engen Zusammenhang zum Thema Wohnen. Die Beratung bei komplexen Hilfebedarfen sind zeitintensiver, so z.B. bei Persönlichen Budgets. Erstbedarfsermittlungen gestalten sich deutlich zeitintensiver. Mit Vorbereitung, Gesprächstermin und Erstellung BEI_NRW liegt der zeitliche Bedarf für die Erstbedarfsermittlung bei ca. 6-8 Stunden.

Nach Etablierung der gemeinsamen Beratungsstandorte in den Pilotregionen wurde das LVR-Beratungsangebot der Öffentlichkeit mit Presse vorgestellt. Die Landesräte Herr Bahr (Dezernat 4) und Herr Lewandrowski (Dezernat 7) haben auf der Veranstaltung im Oberbergischen Kreis am 19.01.2022 die Bedeutsamkeit des gemeinsamen dezentralen Beratungsangebots vor Ort betont. Mit Inkrafttreten der 3. Stufe der Umsetzung des BTHG ab dem 01.01.2020 ist eine regionale Beratung von Menschen mit Behinderung im Rheinland gesetzlich vorgesehen und wird durch den LVR bereits geleistet. Die gemeinsame Beratung ist ein wichtiger Beitrag zur Umsetzung des BTHG im Rheinland und zur Unterstützung der gleichberechtigten, vollen und wirksamen Teilhabe der Menschen mit Behinderungen.

3.4 Qualifizierung des Fallmanagements

Aufgrund der Sozialrechtsreform durch das BTHG und den damit verbundenen veränderten rechtlichen Bestimmungen und Zuständigkeiten sind (ganz) neue Anforderungen an die Mitarbeitenden des LVR entstanden. Diese betreffen vor allem das LVR-Fallmanagement der Dezernate 4 und 7, die Beratung und Unterstützung gemäß § 106 SGB IX dezentral vor Ort erbringen und eine umfassende Bedarfsermittlung anhand des BEI_NRW bzw. BEI_NRW-KiJu durchführen.

Durch den erweiterten Aufgabenzuschnitt des Fallmanagements war es notwendig, die in der Ausbildung und durch die bisherige berufliche Tätigkeit erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten der Mitarbeitenden im Sinne des Fachkräftegebots nach § 97 SGB IX zu vertiefen und zu erweitern. Die Themenverantwortlichen der Fachbereiche 72 und 73 haben in Zusammenarbeit mit der Projektleitung dazu beigetragen, geeignete Qualifizierungsmaßnahmen zu entwickeln und seit Anfang 2020 in Abstimmung mit dem LVR-Institut für Training, Beratung und Entwicklung Dezernat Personal und Organisation (Dezernat 1) für das Fallmanagement des Dezernates 7 anzubieten.

Nach § 97 SGB IX gilt es, neben fundierten Kenntnissen über Sozial- und Verwaltungsrecht sowie über den leistungsberechtigten Personenkreis nach § 99 SGB IX

und dessen Teilhabebedarfe und Teilhabebarrieren auch Kenntnisse über den regionalen Sozialraum zu erlangen. Das Fallmanagement des Dezernates 7 erhält innerhalb eines Zeitfensters von drei Jahren das Angebot sich in allen Kompetenzbereichen weiterzubilden. Die fachliche Qualifizierung des Fallmanagements berücksichtigt gleichermaßen die Bereiche der Sozial-, Fach-, Beratungs- und Methodenkompetenz, damit eine Aufgabenwahrnehmung im Sinne des Gesetzgebers möglich wird. Die fachliche Qualifizierung, die insbesondere die Durchführung der Aufgaben nach den §§ 106 und 117 ff. SGB IX umfasst, ist zu gewährleisten.

Das SEIB Team BTHG 106 hat in Zusammenarbeit der AG Beratung des Stabs BTHG des Dezernat 7 einen Wegweiser zur Beratung nach § 106 SGB IX entwickelt und in das Fortbildungsprogramm integriert. Zwischenzeitlich wurde mehr als 100 Fallmanager*innen der Fachbereich 72 und 73 zum Wegweiser 106 geschult.

Die Erfahrungen der Berater*innen aus den Pilotregionen wurden durch das Projektteam in Zusammenarbeit mit dem LVR Institut ausgewertet und sind in die Weiterentwicklung des Fortbildungscurriculums eingeflossen. Im Rahmen der Qualifizierung werden Seminarveranstaltungen zu 22 Themenbereichen angeboten. Die Auswertung des LVR-Instituts für Training, Beratung und Entwicklung (Dezernat 1) hat gezeigt, dass die Veranstaltungen durch die Mitarbeitenden gut angenommen worden sind. Bis Ende Februar gab es 2008 Anmeldungen insgesamt für alle Module. Die Erprobung der Beratung und Unterstützung vor Ort hat verdeutlicht, dass die personenzentrierte Neuausrichtung der Eingliederungshilfe erhöhte Anforderungen an eine kompetente und umfassende Beratung, Begleitung und Unterstützung von Menschen mit Behinderung stellen.

3.5 Spezifische Schulungen im Dezernat Kinder, Jugend und Familie

Um das Fallmanagement auf die spezifischen Anforderungen mit Blick auf Kinder mit (drohender) Behinderung bis zum Schuleintritt vorbereiten zu können, wurde im Dezernat 4 ein umfassendes Schulungsprogramm entwickelt und – teils ergänzend zu den gemeinsamen Schulungen mit dem Dezernat Soziales – entsprechend umgesetzt.

3.6 Öffentlichkeitsarbeit

Im Jahr 2021 wurde durch 70.10 (Strategischer Stab im Dezernat 7) ein Informationsflyer zur LVR-Beratung vor Ort entwickelt. Die Flyer wurden der Fachöffentlichkeit und kommunalen Partnern in den Pilotregionen zur Verfügung gestellt.

Um einen niederschweligen Zugang für Ratsuchende zu unterstützen, wurden für den E-Mail-Verkehr und für telefonische Kontakte zentrale Adressen bzw. zentrale Rufnummern initiiert. Die Stabstelle des Dezernates 7 hat die Vernetzung des SEIB-Teilprojekts mit dem Team des LVR-Beratungskompass übernommen. SEIB-Teilprojekt BTHG 106+ kooperiert mit dem LVR-Projekt Beratungsportal (<https://beratungskompass.lvr.de>) und unterstützt die Entwicklung des Internetauftritts zu den LVR-Beratungsangeboten für Bürgerinnen und Bürgern (<https://www.lvr.de>).

4. Kooperation mit Beratungsangeboten Dritter (z.B. der Kommune)

Das SEIB-Teilprojekt BTHG 106+ hat die Vernetzung der Beratungsangebote nach § 106 SGB IX in den Pilotregionen vor Ort unterstützt. Die Veranstaltungsreihe „Beratung vor Ort“ wurde entwickelt, um sich mit den Partner*innen vor Ort informell auszutauschen, die auch mit der Beratung von Menschen mit Behinderungen befasst sind.

In Anlehnung an die Vorlagen 14/2893 und 14/4053 wurden die kommunalen Partner*innen gezielt in die Erprobung der Beratung eingebunden. Die Veranstaltungsreihe des SEIB-Teilprojekts BTHG 106+ zielte darauf ab, den Vernetzungsprozess zu unterstützen und die Akteur*innen vor Ort in Kontakt zu bringen. Themenbezogen werden in den Pilotregionen die kommunalen Partner*innen in der Beratung von Menschen mit Behinderungen und Partner*innen in der Eingliederungshilfe einbezogen.

Mit dem Auftakt der Veranstaltungsreihe „Beratung vor Ort“ im Frühjahr 2021 wurde die Fachöffentlichkeit in den Pilotregionen angesprochen. Gemeinsam mit den kommunalen Partner*innen wurden der informelle Austausch und die Vernetzung der Beratungsangebote vereinbart. Die bisher durchgeführten Veranstaltungen wurden fachlich durch Mitarbeitende der SEIB-Teilprojekte aus den Dezernaten 4 und 8 (Dezernat Klinikverbund und Verbund Heilpädagogische Hilfen) unterstützt.

Die Mitarbeitenden der Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ) und der Sozialpsychiatrischen Kompetenzzentren / Migration (SPKoM) haben die Vernetzung und Kooperation der LVR-Beratungsangebote in den Pilotregionen unterstützt. In den Austausch wurden auch die Mitarbeitenden der „Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung“ (EUTB) eingebunden. Mit der Expertise zur Beratung und zur Peer-Beratung haben sie den Austausch in Bezug auf alle drei Projektaufträge fachlich ergänzt. Pandemiebedingt wurde die Veranstaltung zur Teilhabe am Arbeitsleben (TaA) – Austausch mit Rehabilitationsträgern, der Bundesagentur für Arbeit, dem Inklusionsamt, den Inklusionsfachdiensten, den Rentenversicherungsträgern und kommunalen Kooperationspartner*innen - im März 2022 in einem digitalen Format in allen drei Pilotregionen durchgeführt. Ziel der Veranstaltung war es, die Beteiligten zur Umsetzung des BTHG zu informieren und Netzwerktreffen in den Regionen anzustoßen.

Die KoKoBe der Pilotregionen haben sich zum Thema Weiterentwicklung regelmäßig an der Veranstaltungsreihe Beratung vor Ort beteiligt. Darüber hinaus haben sich die KoKoBe-Mitarbeitenden mit Unterstützung der Projektmitarbeiter*innen in Arbeitsgruppen ausgetauscht. Die Ergebnisse sind mit in das Rahmenkonzept „Weiterentwicklung der Koordinierungs-, Kontakt – und Beratungsstellen“ eingeflossen.

Die Veranstaltungsreihe wird mit regionalen Präsenzveranstaltungen in den Pilotregionen, unter Einbezug der Selbsthilfe und Selbstvertretung von Menschen mit Behinderungen, im Mai 2022 abgeschlossen. Diese Veranstaltungen mussten aufgrund der Pandemiesituation in das Frühjahr 2022 verschoben werden. Mit einer Veranstaltung in Präsenz soll den Vertreter*innen der Selbsthilfe und Selbstvertretung die Möglichkeit geboten werden, sich mit den LVR-Berater*innen zu vernetzen.

5. Zugänglichkeit bzw. Barrierefreiheit des Beratungsangebots

Die Beratung durch das Dezernat Kinder, Jugend und Familie steht an fünf Tagen die Woche zur Verfügung, Dezernat Soziales nutzt auf Anfrage und nach Vereinbarung den Beratungsstandort an einem Tag in der Woche. Die Barrierefreiheit der Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX bezieht sich auf die Aspekte Erreichbarkeit, Vertraulichkeit und Nutzbarkeit.

Die LVR-Beratungsstellen erfüllen Kriterien der Erreichbarkeit:

- allgemein zugänglich, gut erreichbar und barrierefrei,
- barrierefreie Beschilderung, Wegweiser im näheren Umfeld,
- gute Erreichbarkeit mit ÖPNV,
- gut erreichbarer Besucher*innen- und Behindertenparkplatz im näheren Umfeld.

Eine vertrauliche Beratungssituation wird gewährleistet durch:

- möglichst ansprechende Atmosphäre (z.B. Tageslicht),
- „geschlossene“ Räumlichkeit, die auch eine vertrauliche Beratung ermöglicht,
- bei Bedarf Nutzung größerer Besprechungsräume,
- Spiel- bzw. Lesecke für Kinder,
- auf Anfrage kann die Beratung aufsuchend erfolgen.

Der LVR stellt für die (barrierefreie) Nutzbarkeit erforderliche materielle Ressourcen zur Verfügung, dazu zählen:

- ein „Mobiles Office“ mit Telefon/Handy, Internetanschluss mit Zugriff auf die Standardsoftware (Zugang zu Fachverfahren z.B. PerSEH, AnLei, winCube, SAP),
- Büroausstattung (z.B. Drucker, Scanner, Fax) mit Laptop mit LTE (Token) oder VPN,
- barrierefreies Infomaterial,
- behindertengerechte Toiletten (in der Nähe),
- eigener Briefkasten und eigene Postanschrift.

Barrierefreiheit meint jedoch auch, dass die Beratung eine für den jeweiligen Menschen mit Behinderung wahrnehmbare Form haben muss. Entsprechend werden nach Prüfung im Einzelfall die Kosten für eine barrierefreie Kommunikationsassistenz im Sinne des § 106 SGB IX z.B. für Gebärdendolmetschen, Dolmetscher*innen für taubblinde Menschen übernommen. Das Dezernat 7 strebt an, bei Bedarf die Sprach- und

Integrationsmittler*innen (Sprach- und Integrationsmittler*innen im LVR-Klinikverbund / SIM) für die barrierefreie LVR-Beratung vor Ort zu nutzen.

Die Beratungsangebote in den Pilotregionen erfüllen die Aspekte der Niedrigschwelligkeit. Das bedeutet auch, dass Ratsuchende schnell notwendige und weiterführende Informationen erlangen können. Das Fallmanagement hat sich im Erprobungszeitraum über die Präsenzen vor Ort und die Vernetzung mit anderen regionalen Beratungsangeboten gute Kenntnisse über den jeweiligen Sozialraum angeeignet. Das SEIB-Teilprojekt BTHG 106+ hat u.a. mit den Veranstaltungen „Beratung vor Ort“ die Etablierung der LVR-Beratungsangebote unterstützt. Somit wird es möglich, dem Ratsuchenden, wenn notwendig, bereits im Beratungsgespräch weitere Informationen zur Verfügung zu stellen oder auch Möglichkeiten außerhalb der Eingliederungshilfe am Lebensmittelpunkt aufzuzeigen.

6. Zusammenarbeit und Partizipation mit der Selbstvertretung von Menschen mit Behinderungen vor Ort

Die Erprobung der Beratung nach § 106 SGB IX sowie der Austausch mit Menschen mit Behinderungen haben verdeutlicht, dass die Kooperation mit den regionalen Beratungsangeboten ein wichtiger Aspekt ist, um die LVR-Beratung integriert zu gestalten. Eine multiprofessionelle und multiperspektivische Vernetzung beziehungsweise Kooperation der unterschiedlichen Beratungsangebote unterstützt die Umsetzung der UN-BRK und des BTHG.

Über den Einstieg in die Beratung und Erstbedarfserhebung mit LVR-eigenen Mitarbeitenden in den Pilotregionen hinaus wird der modellhaft bereits entwickelte Ansatz der Peer-Beratung bei den KoKoBe weiter ausgebaut.

Selbstbestimmung und Partizipation von Menschen mit Behinderung sind bei der Umsetzung der Integrierten Beratung Schwerpunkte, denen besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird. Aufbauend auf den Erfahrungen des LVR-Modellprojektes Peer-Counseling im Rheinland (2014 bis 2018) wurde daher bereits 2019 an 5 Standorten im Rheinland Peer-Beratung bei der KoKoBe auf- und ausgebaut (vgl. auch Vorlage Nr. 14/3362 „Fortführung und weiterer Ausbau der Peer-Beratung unter dem Dach der KoKoBe ab dem Jahr 2020“ vom 03.06.2019). Im Jahr 2020 haben 5 weitere KoKoBe-Standorte eine Förderung zum Aufbau von Peer-Beratung erhalten. Die drei Pilotregionen wurden hier berücksichtigt.

Vor diesem Hintergrund wurde 2020 eine neue Schulungsreihe zur Qualifizierung von Peer-Beratenden angeboten. Diese besteht aus sechs eintägigen Schulungsmodulen sowie drei Vertiefungstagen. Darüber hinaus wurden zwei weitere Auffrischungsmodule für bereits geschulte Peer-Beratende angeboten. Die Planung, Organisation und inhaltliche Begleitung der Schulungsreihe gehört ebenso zu den Aufgaben des Projektmitarbeiters wie die Durchführung regelmäßiger Kooperations- und Austauschtreffen und die Abwicklung der Förderung zur Peer-Beratung bei der KoKoBe. Da der Aufbau der Peer-Beratung an der KoKoBe ein fundamentaler Bestandteil der „Integrierten Beratung“ im SEIB-Teilprojekt BTHG 106+ ist, widmet sich der

Projektmitarbeiter schwerpunktmäßig der Koordination und Weiterentwicklung der Peer-Beratung bei der KoKoBe.

Das Projekt BTHG 106+ unterstützt die Einbeziehung der Menschen mit Behinderungen im Kontext des Aufbaus der Peer-Beratung. Peer-Berater*innen, die auch in der Selbsthilfe in den Regionen aktiv sind, wurden in den Vernetzungsprozess einbezogen. Im Rahmen der Veranstaltungsreihe „Beratung vor Ort“ konnte der Kontakt zwischen 106er Berater*innen und Vertreter*innen der Selbsthilfe angebahnt werden.

Der Themenschwerpunkt „Aufbau der Peer-Beratung bei den KoKoBe“ und die Einbindung der Vertreter*innen der Selbsthilfe tragen u. a. dazu bei, dem Fallmanagement die Angebote der Selbstvertretung von Menschen mit Behinderung vor Ort bekannt zu machen. Über die Vernetzungsangebote in den Pilotregionen wurden informelle Strukturen etabliert, die dazu beitragen, das Angebot der Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX der örtlichen Selbstvertretung von Menschen mit Behinderung bekannt zu machen. Die Aktivitäten des Projektes haben das Fallmanagement darin unterstützt, den Austausch und eine kooperative Zusammenarbeit mit der Selbsthilfe zu entwickeln. So kann z.B. durch eine Initiative des Vorsitzenden der AG Handicap in der Stadt Duisburg Peer Beratung auf Wunsch in den Beratungsräumen des LVR angeboten werden.

7. Kooperation des SEIB-Teilprojektes BTHG 106 + mit LVR-internen Beratungsangeboten

Die LVR-Dezernate 4 sowie 7 setzen gemeinsam den gesetzlichen Auftrag bei der Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX um, auch wenn sich ihr Angebot an unterschiedliche Adressaten und Zielgruppen richtet. Fundamentaler Bestandteil des Teilprojektes ist von daher die enge Zusammenarbeit, Abstimmung und Kooperation zwischen den Mitarbeitenden beider Dezernate. Gemäß dem wichtigen Prinzip der Integrierten Beratung „Kooperation mit anderen regionalen Beratungsangeboten“ ist eine enge Zusammenarbeit und Kooperation mit weiteren LVR-eigenen und durch den LVR geförderten Beratungsangeboten wie z.B. Inklusionsfachdiensten (IFD), Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen (KoKoBe), Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ) folgerichtig und unabdingbar.

In Zusammenarbeit mit den SEIB-Teilprojekten wurden bis Mitte 2022 fachlich-inhaltliche und organisatorische Voraussetzungen erarbeitet, die eine verbesserte Vernetzung und Kooperation des Beratungsgeschehens innerhalb des LVR unterstützen. Die SEIB-Teilprojekte haben dazu beigetragen, Schnittstellen in den LVR-Beratungsstrukturen zu identifizieren und Kooperationsmöglichkeiten bei der integrierten Beratung abzustimmen.

Ein Ergebnis der konkreten Kooperationen der SEIB-Teilprojekte ist es, dass mit der Weiterentwicklung der Integrierten Beratungsangebote in den LVR-Strukturen ein Erfahrungsgewinn für die beteiligten Dezernate generiert werden konnte. Diese sind im Folgenden kurz beschrieben.

7.1 Kooperation mit dem SEIB-Teilprojekt Dezernat 4 „Fachberatung Kindeswohl und Kinderrechte“

Das SEIB-Teilprojekt BTHG 106+ plant mit dem Team Fachberatung des SEIB-Teilprojekts des Dezernates 4 eine Fortbildungsreihe zu den Themen Kindeswohl und Kinderrechte im Rahmen des Fortbildungscurriculums in Zusammenarbeit mit dem LVR Institut.

7.2 Kooperation mit dem SEIB-Teilprojekt Dezernat 5 „Peer-Bildungsberatung“

Das SEIB-Teilprojekt BTHG 106+ hat zum Thema Peer Bildungsberatung eng mit dem SEIB-Teilprojekt des Dezernat Schulen, Inklusionsamt, Soziale Entschädigung zusammengearbeitet. Die Mitarbeitenden habe sich zu fachlichen Ansätzen informiert und zu den Erfahrungen in der Peer-Arbeit ausgetauscht.

7.3 Kooperation mit dem SEIB-Teilprojekt Dezernat 8 „Integrierte Beratung in der psychiatrischen Versorgung“

Das SEIB-Teilprojekt BTHG 106+ konnte an den Praxiserfahrungen der Mitarbeitenden des SEIB-Teilprojekt des Dezernates Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen partizipieren. Die Projektmitarbeiter*innen haben sich in die Veranstaltungsreihe „Beratung vor Ort“ eingebracht. Besonders die Expertise zur Beratung und Unterstützung von Menschen mit Migrationsgeschichte durch Sprach- und Integrationsmittler*innen (Sprach- und Integrationsmittler*innen im LVR-Klinikverbund) bietet für die LVR-Beratung vor Ort die Chance, Beratung barrierefreier zu gestalten.

8. Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention / Kinderrechtskonvention durch das SEIB-Teilprojekt BTHG 106+

8.1 Ausgestaltung der Partizipation

Die Aspekte Selbstbestimmung und Partizipation von Menschen mit Behinderung werden durch den Auf- und Ausbau von Peer-Beratung an der KoKoBe und der Kooperation der LVR-Beratung mit Peer Berater*innen vor Ort berücksichtigt. Den Menschen soll als Expert*innen in eigener Sache die Möglichkeit eröffnet werden, andere Menschen vor dem Hintergrund der eigenen Erfahrungen zu beraten.

Die konsequente Einbindung der Peer-Berater*innen in den informellen Austausch trägt dazu bei, die Perspektive der Menschen mit Behinderungen in den Weiterentwicklungsprozess der LVR-Beratungsstrukturen zu integrieren und den Teilhabe-Mehrwert für Menschen mit Behinderungen zu steigern.

8.2 Weiterentwicklung der Personenzentrierung

Das Beratungssetting der Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX greift den Aspekt der Personenzentrierung auf, indem regionale Standorte aufgebaut wurden. Die Beratung soll den individuellen Rahmenbedingungen gerecht werden und in

wahrnehmbarer Form erfolgen. Das Dezernat 4 sowie das Dezernat 7 qualifizieren die Berater*innen der LVR-Beratungsstrukturen im Rahmen der Fortbildungsmaßnahmen zum Thema Personenzentrierung. Die Beratung sollte vorrangig am Beratungsstandort erfolgen, je nach individueller Lebenssituation gibt es für Ratsuchende die Möglichkeit, eine aufsuchende Beratung an einem geeigneten anderen Ort zu vereinbaren.

8.3 Mitgestaltung des inklusiven Sozialraum

Durch den systematisierten informellen Austausch werden die Kooperation und die Vernetzung mit den weiteren regionalen Beratungsangeboten unterstützt. Es entsteht vertiefte Kenntnis über die Angebote und Möglichkeiten, die der Sozialraum für Menschen mit Behinderung bereithält. Über den regionalen Austausch können ebenso besondere Chancen wie Barrieren und Lücken des Sozialraums deutlich werden und in die Entwicklung des Sozialraums einfließen.

8.4 Barrierefreiheit herstellen

Neben der örtlichen und räumlichen Barrierefreiheit gilt es vor allem, Beratung und Unterstützung so zu gestalten, dass sie eine wahrnehmbare Form für die Menschen mit Behinderung haben. Die Dezernate 4 und 7 haben gemeinsam das Instrument Feedbackbogen etabliert. Eine Arbeitsgruppe „Leichte Sprache“ war an der Entwicklung partizipativ beteiligt. Das Instrument bietet die Möglichkeit, die Qualität des Angebots zu optimieren und Barrieren in der Beratung zu beseitigen.

8.5 Zugänglichkeit von Informationen herstellen

Das Projekt „Digitales Beratungsportal“ leistet einen wichtigen Beitrag, dass Informationen über den Sozialraum, Angebote, Möglichkeiten und Ansprechpartner*innen für die Menschen mit Behinderung rasch und transparent zur Verfügung stehen. Das Teilprojekt 106+ unterstützt das „Digitale Beratungsportal“ in Zusammenarbeit mit der Stabstelle des Dezernates Soziales (70.10) durch Feedback in der Weiterentwicklung des Portals.

9. Sichtbarkeit des SEIB-Teilprojekt BTHG 106+ im Projekt „Beratungskompass“

Das „Digitale Beratungsportal“ leistet Öffentlichkeitsarbeit für die Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX. Das Dezernat 7 hat sich in Kooperation mit dem Team des Beratungsportals zu wichtigen Informationen für Ratsuchende abgestimmt. Es ist gelungen, die Beratung vor Ort und die Peer-Beratung an den KoKoBe im LVR-Beratungskompass sichtbar zu platzieren. Das Beratungsportal hat für die LVR-Beratungsstrukturen eine große Bedeutung, da es Ratsuchenden einen ersten Überblick über die Angebote und Leistungen in ihrer Region ermöglicht. Insbesondere kann es:

- einen Zugang für Beratungsanfragen und deren Organisation bieten.
- Informationen über die Angebote und Möglichkeiten im Sozialraum und deren
- Ansprechpartner*innen zur Verfügung stellen.

- zur Bereitstellung verschiedener barrierefreier Informationen dienen, die den besonderen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderung gerecht werden (z.B. Sehbehinderte und blinde Menschen, hörbehinderte und gehörlose Menschen).

10. Resümee

Die Kooperationen mit den SEIB-Teilprojekten „Fachberatung Kindeswohl und Kinderrechte“ (Dezernat 4), „Peer-Bildungsberatung“ (Dezernat 5) und „Integrierte Beratung in der psychiatrischen Versorgung“ (Dezernat 8) zeigen Möglichkeiten auf, die LVR-Beratungsstrukturen zukünftig integrierter zu gestalten. Das SEIB-Teilprojekt BTHG 106+ wird bis zum Sommer 2022 die Veranstaltungsreihe „Beratung vor Ort“ abschließen. In den Pilotregionen werden die Ergebnisse zu den Themen Aufbau und Vernetzung der 106er Beratung, Weiterentwicklung der Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen sowie dem Aufbau der Peer-Beratung bilanziert.

Die enge Zusammenarbeit der Dezernate 4 und 7 konnte durch die gemeinsame Beratung nach § 106 SGB IX seit dem 01.01.2020 in der Handlungspraxis in den Pilotregionen Stadt Duisburg, Rhein-Erft-Kreis und im Oberbergischen Kreis realisiert werden. Die Mitarbeitenden der LVR-Dezernate wirkten und wirken durch ihre Beratung und Unterstützung aktiv daran mit, die Selbstbestimmung und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft zu fördern.

Mit der Erprobung der sozialraumintegrierten Beratung nach § 106 SGB IX leisten der LVR einen Beitrag, die Möglichkeiten der selbstbestimmten Lebensführung von Menschen mit Behinderungen im Rheinland weiterzuentwickeln. Der kontinuierliche Ausbau der Peer-Beratung an den KoKoBe verdeutlicht, dass die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen und die Partizipation in/an allen gesellschaftlichen Lebensbereichen für den Landschaftsverband Rheinland eine hohe Priorität besitzen. Mit dem SEIB-Teilprojekt BTHG 106+ tragen die Dezernate 4 sowie 7 dazu bei, die Eingliederungshilfe personenzentrierter zu gestalten.

Erprobung der Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX sowie die Erstbedarfsermittlung in drei Pilotregionen:

Im Projektverlauf konnten die strukturellen Rahmenbedingungen geschaffen werden, um Beratung und Unterstützung in den Mitgliedskörperschaften zu etablieren.

Die Erprobung hat verdeutlicht, dass die Etablierung des dezentralen Beratungsangebots mit komplexen organisatorischen Herausforderungen verbunden ist. Die Projektleitung hat sich an der Systematisierung des informellen Austauschs und der organisatorischen Abstimmung zu den dezentralen Beratungsräumen mit Dezernat 1 - Fachbereich 11, Dezernat 3 - Fachbereich 32.12, Dezernat 4 - Fachbereich 41.10 und Dezernat 7 - Fachbereich 71.10 beteiligt.

Die gestellten Aufgaben wurden vom Fallmanagement und den Leitungskräften der Dezernate mit großer Fachlichkeit und Professionalität umgesetzt. In allen drei Regionen gehört die LVR-Beratung vor Ort zum Abschluss der Projektphase zu den etablierten Beratungsangeboten. Die Mitarbeitenden der LVR-Dezernate wirkten und wirken durch

ihre Beratung und Unterstützung aktiv daran mit, die Selbstbestimmung und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft zu fördern.

Die Erprobung der sozialraumintegrierten Beratung nach § 106 SGB IX kann als ein Beitrag betrachtet werden, die Möglichkeiten der selbstbestimmten Lebensführung von Menschen mit Behinderungen im Rheinland weiterzuentwickeln. Über die enge Kooperation der Dezernate 4 und 7 konnten Synergieeffekte für die LVR-Beratung vor Ort generiert werden. Unter anderem hat der Austausch der Berater*innen im Rahmen moderierter Veranstaltungen des Projekts BTHG 106+ dazu beigetragen, dezernatsübergreifend Erfahrungen bei der Etablierung des Beratungsangebots nutzbar zu machen.

Weiterentwicklung der bisherigen Beratungsstrukturen der Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen (KoKoBe):

Die KoKoBe-Mitarbeitenden in den Pilotregionen waren in den Projektverlauf eingebunden. Sie haben mit ihren Erfahrungen und mit der bestehenden sozialräumlichen Einbindung die Etablierung der LVR-Beratung vor Ort unterstützt. Im Kontext der Öffnung für weitere Personengruppen wurden u.a. die Themen: fachliche Qualifizierung, angemessene Beratungsmethoden sowie Beratungsschwerpunkte von den KoKoBe-Mitarbeitenden benannt. Eine regionalisierte Erweiterung des Beratungsangebots wurde in Bezug auf den Bedarf besonderer Personengruppen, insbesondere von Personen mit sprachlichen Problemen und Migrationsgeschichte, herausfordernden Verhaltensweisen, Doppeldiagnosen und behinderungsspezifischen Anforderungen erörtert.

Die Öffnung der Beratungsangebote, insbesondere für Personengruppen mit speziellen Beratungsbedarfen, wird in den nächsten Jahren sukzessive umgesetzt. Die Öffnung ist auf die regionale Bedarfslage in den Mitgliedskörperschaften ausgerichtet und zielt darauf ab, die Schaffung von Doppelstrukturen bei Beratungsangeboten zu vermeiden. Bei der Weiterentwicklung der KoKoBe hat die Vernetzung mit den Beratungsangeboten nach § 106 SGB IX eine besondere Priorität. Der Projektauftrag wird mit der Erstellung eines Rahmenkonzepts zur Weiterentwicklung der KoKoBe im Rheinland abgeschlossen.

Aufbau der Peer-Beratung:

Der kontinuierliche Auf- und Ausbau der Peer-Beratung an den KoKoBe verdeutlicht, dass die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen und die Partizipation in/an allen gesellschaftlichen Lebensbereichen für den Landschaftsverband Rheinland eine hohe Priorität besitzen. Über den Projektzeitraum ist es gelungen, in den Pilotregionen die Peer-Beratung bei der KoKoBe aufzubauen. Gemäß den Fördergrundsätzen gibt es im jeweiligen Trägerverbund Koordinator*innen, die Peers zur LVR-eigenen Schulungsreihe begleiten, die Peer-Arbeit und die Peer-Beratungen vor Ort organisieren und das Team der Peer-Beratenden bei ihrer Arbeit begleiten. Trotz der teils widrigen pandemiebedingten Einschränkungen konnten in den Pilotregionen bereits Peer-Beratungen durchgeführt werden. Ebenfalls konnten offene Sprechstunden und Informationsveranstaltungen bspw. in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen und Förderschulen durchgeführt werden.

Peer-Koordinator*innen und –Berater*innen konnten sich zudem in die (digitale) Veranstaltungsreihe „Beratung vor Ort“ einbringen. Als positiver Aspekt hervorzuheben ist hier, dass die Peer-Berater*innen über das Kennenlernen der weiteren Beratungsstrukturen vor Ort Werbung in eigener Sache machen konnten. In allen Pilotregionen ist die Peer-Beratung bei der KoKoBe den Berater*innen 106 und kommunalen Partner*innen bekannt, Vernetzung und Austausch werden weiter gefördert und die Peer-Beratung bei der KoKoBe weiter gestärkt und aufgebaut.

II. Fachberatung Kinderrechte (LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie)

Fachberatungsteam im LVR-Landesjugendamt:

Fachberatung Kinderrechte in Team 42.22 (Jens Arand)

Fachberatung Kinderrechte in Team 43.14 (Christina Muscutt)

Teilprojektleitung und Teamleitung 42.22 (Dr. Melanie Lietz)

Teilprojektleitung und Teamleitung 43.14 (Alexander Mavroudis)

1. Projektrahmen

Die Fachberatung Kinderrechte arbeitet seit November 2019 auf Grundlage der Beschlussvorlage 14/2746/1 zur „Sozialräumlichen Erprobung integrierter Beratung – SEIB“. Als eines von vier Teilprojekten ist sie an der Erprobung dezernatsspezifischer integrierter Beratungsstrukturen beteiligt.

Im Rahmen der Erprobungsphase in Dezernat 4 wurde die Fachberatung Kinderrechte neu aufgebaut. Durch die Verortung sowohl in Fachbereich 42-Kinder und Familien als auch in Fachbereich 43-Jugend wird den unterschiedlichen Bedarfen und Lebenslagen der Adressat*innen unterschiedlicher Altersgruppen Rechnung getragen. Durch die projektbedingte interne Öffnung und das übergreifend vernetzte Arbeiten mit den Teilprojekten der Dezernate 5, 7 und 8 ergibt sich eine organisationsweite Wahrnehmbarkeit der Kinderrechte als universales und obligatorisches Querschnittsthema.

Die Arbeit der Fachberatung Kinderrechte berührt somit die Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans „Gemeinsam in Vielfalt“, insbesondere den Anspruch, Kinderrechte als inklusiven Mainstreaming-Ansatz zu schützen.

2. Projektumsetzung

Kinder- und Jugendrechte werden im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention als universale und obligatorische Menschenrechte verstanden. Dabei spielen neben Schutz- und Förderrechten die Beteiligungsrechte junger Menschen eine zentrale Rolle. Dies wird durch die im Rahmen des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes erfolgte Novellierung des SGB VIII nochmals untermauert. Eine wichtige Adressat*innengruppe sind hier Kinder und Jugendliche mit Behinderung, die ein Recht auf besondere Förderung und Teilhabe haben. Auch wenn Kinderrechte im Sinne eines „weiten Inklusionsbegriff“ für alle Kinder und Jugendliche mit unterschiedlichen Heterogenitätsdimensionen gelten, soll ein besonderes Augenmerk auf die Förderung der Rechte von Kindern und Jugendliche mit Behinderung gelegt werden.

Vor diesem Hintergrund will auch die Fachberatung Kinderrechte die Rechte aller Kinder und Jugendlichen hervorheben, präserter machen und schützen – und dabei junge Menschen mit (drohender) Behinderung besonders in den Blick nehmen. Insofern ist der stete Austausch mit der Stabstelle Inklusion und Menschenrechte ebenso wichtig, wie die eigenständige Verortung des Themas Kinderrechte im LVR insgesamt wie besonders im LVR-Landesjugendamt.

Der Anschluss an das Dezernat 4 als Landesjugendamt mit seinen gesetzlichen Aufgaben nach § 85 Abs. 2 SGB VIII und die Umsetzung des Teilprojektes im Rahmen einer klassischen Fachberatung bedingt, dass im Rahmen der Umsetzung keine unmittelbare Peer-Arbeit vor Ort geleistet wurde.

2.1 Die interne Wirkrichtung zu den LVR-Dezernaten 5, 7 und 8

Mittels der etablierten Konzepte und Instrumente der LVR-Fachberatung Kinderrechte werden die sozialräumlich ausgerichteten Initiativen innerhalb des SEIB-Gesamtprojektes unterstützt, die Rechte von Kindern und Jugendlichen im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention bei der Entwicklung und Umsetzung eigener Projekte und Maßnahmen zu berücksichtigen, zu würdigen und zu schützen. Adressat*innen sind dabei die Mitarbeiter*innen relevanter LVR-Fachabteilungen sowie, mittelbar, Fachkräfte und auch Besucher*innen aus LVR-Einrichtungen.

Neben den projekt- und themenbezogenen Arbeits- und Kommunikationssettings haben sich mit jedem der drei anderen Teilprojekte konkrete Kooperationen zur Durchführung von Schulungsmodulen, Workshops und (Inhouse-)Veranstaltungen etabliert oder sind in Planung:

- Die Fachberatung „Kinderrechte“ koordiniert das quartalsweise tagende SEIB-Beratungsnetzwerk und bereitet relevante Fachthemen an den Schnittstellen auf. Es handelt sich um ein LVR-internes informelles Kommunikations- und Kooperationsnetzwerk mit allen beteiligten Fachdezernaten.
- Die Peer-Bildungsberatung in Dezernat 5 „Schulen, Inklusionsamt und Soziale Entschädigung“ wird von der Fachberatung Kinderrechte durch das Schulungsmodul „Meine Rechte“ unterstützt.
- Im LVR-Dezernat 7 „Soziales“ wird an der Schulung der LVR-Fallmanager*innen mitgewirkt (Schulungsmodul „Kinderrechte und Kindeswohl“).
- Die Kolleg*innen aus Dezernat 8 „Klinikverbund und Verbund heilpädagogischer Hilfen“ werden bei ihren Workshops zu Kinderrechten und Partizipation im kinder- und jugendpsychiatrischen Kontext unterstützt.

Die Fortschreibung dieser gewachsenen Vernetzung und Kooperationen wird vorbehaltlich der entsprechenden Beschlusslage auch über das Projektende hinaus mitgedacht.

2.2 Die interne Wirkrichtung im Dezernat 4

Gleich mehrere gesellschaftliche und politische Diskurse haben der Auseinandersetzung mit Schutz, Beteiligung und Förderung von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung Vorschub geleistet. Die Debatte um die Verankerung der Kinderrechte im Grundgesetz, die Empfehlungen der Europäischen Kommission zur Einführung einer Europäischen Garantie für Kinder und einer EU-Kinderrechtsstrategie, die SGB VIII-Novellierung, die Vorlage des Gesetzentwurfs zum neuen NRW-Landeskinderschutzgesetz und das LVR-Gewaltschutzkonzept berühren nahezu sämtliche Arbeitsfelder in Dezernat 4. Es wurde und wird zugleich zunehmend deutlich, dass es sich bei den Kinderrechten um ein bedeutendes eigenständiges Schwerpunktthema der Kinder- und Jugendhilfe handelt.

Die Dezernatsleitung griff diese Impulse auf und führte mit der Fachberatung Kinderrechte im Oktober 2021 eine Große Dezernatskonferenz mit dem Schwerpunktthema Kinderrechte durch, in deren Rahmen die Anschlussfähigkeit in vielfältigen Bezügen und an zahlreichen Schnittstellen innerhalb des Dezernates herausgearbeitet wurde. Die Dezernatskonferenz hat im Rahmen eines dialogischen Austauschs zu einer deutlichen Klärung beigetragen, welche Bedarfe es in den Teams und Fachabteilungen im Dezernat 4 in Bezug auf die Verankerung von Kinderrechten gibt. Heraus kristallisiert haben sich eine ganze Reihe an Anknüpfungspunkten zu Arbeitsfeldern und Themen, bei denen eine Fokussierung der Kinderrechtsperspektive mit Unterstützung der Fachberatung zukünftig zielführend erscheint:

- Angebote für Kinder psychisch und/oder suchtkranker Eltern
- Kinder mit und ohne Behinderung im Übergang zur Kindertagesbetreuung und im Übergang zur Schule
- Trägerqualität in Kindertageseinrichtungen
- Sozialraumorientierung in der Kindertagesbetreuung (insbesondere Familienzentren)
- (Interdisziplinäre) Frühförderung
- Schnittstelle zum Fallmanagement in FB 41 (BTHG-Beratung)
- Jugendhilfeplanung
- Jugendförderung, z.B. Jugendsozialarbeit, Offene Kinder- und Jugendarbeit
- Offene Ganztagschule
- Allgemeiner Sozialer Dienst
- Ausbau von Kommunalen Präventionsketten in Nordrhein-Westfalen insbesondere im Rahmen des Landesprogramms „kinderstark – NRW schafft Chancen“ (Beratungsteam Kinder- und Jugendarmut der Koordinationsstelle Kinderarmut)
- Aufsicht über stationäre Einrichtungen der Jugendhilfe-Fachstelle „Gehört werden“

- Inklusionspädagogische Konzeption für Kindertagesbetreuung
- (Institutioneller) Kinderschutz als Querschnittsthema

Die Fachberatung Kinderrechte unterstützt dabei als Tandem mit je einer Stelle im Fachbereich 42 und Fachbereich 43 die thematische Verzahnung der Bereiche „Jugend“ und „Kinder und Familien“. So haben zum Beispiel die Akteur*innen im Bereich der Frühen Hilfen und kommunalen Präventionsketten gegen Kinderarmut häufig Berührungspunkte zur Kindertagesbetreuung und können so aus zwei Perspektiven angesprochen werden. Ähnlich verhält es sich hinsichtlich der Initiativen zur verbesserten Berücksichtigung der Bedarfe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung beim Ausbau von kommunalen Präventionsketten im Rahmen des Landesprogramms „kinderstark – NRW schafft Chancen“ oder der Gütesiegelzertifizierung Familienzentrum NRW.

Im Anschluss an die dezernatsübergreifende Konferenz hat die Fachberatung die gesammelten Themen und Anknüpfungspunkte in den Arbeitsspeicher für zukünftige Aktivitäten aufgenommen. Es besteht fachbereichsübergreifend großes Interesse, den Erfahrungsaustausch fortzusetzen und die Vernetzung in neue gemeinsame Initiativen mit der Fachberatung Kinderrechte münden zu lassen. Der deutlich gewordene Bedarf ist zudem Grundlage für das zukünftige Aufgabenprofil der Fachberatung nach Abschluss des SEIB-Projektes.

Weiterhin hat die Fachberatung Kinderrechte an relevanten Diskussionen innerhalb des Dezernates mitgewirkt, es wurden und werden Stellungnahmen verfasst und Publikationen erstellt (Arbeitshilfen, Praxisberichte usw.). Im Berichtszeitraum erfolgte dies beispielsweise in Form von:

- Beiträgen zu einer Arbeitshilfe zur Konzeptionsentwicklung in der Kindertagesbetreuung, zu einem Beratungskonzept der Abteilung 42.20 sowie der Beratung von Familienzentren.
- Stellungnahmen zu Fachempfehlungen des Landesjugendamtes im Rahmen der Corona-Pandemie.
- Gutachten und Stellungnahmen zu den Anträgen von Kommunen im Rahmen des LVR-Förderprogramms „Unterstützung der Kommunen und Kreise im Rheinland beim Ausbau der Angebots- und Koordinationsstrukturen für Kinder und Jugendliche mit psychisch und/oder suchterkrankten Eltern“.
- Stellungnahmen zu Referent*innenentwürfen (zum Beispiel zu geschlechtsangleichenden Operationen bei Intersexualität, ökologischen Kinderrechten).

Diese Beispiele zeigen, dass sich die Fachberatung etabliert hat und anschlussfähig ist zu den Regelabläufen des Dezernates.

2.3 Die externe Wirkrichtung in die Kinder- und Jugendhilfelandchaft im Rheinland: Beratung und Fortbildung

Neben der beschriebenen internen Ausrichtung adressiert die Fachberatung Kinderrechte im Rahmen der thematischen Kontexte der Teams 42.22 „Fachthemen und Fortbildung“ und 43.14 „Koordinationsstelle Kinderarmut“ insbesondere die öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe im Rheinland. Auch hier hat sie ein breites Leistungsspektrum etabliert und bietet

- Themenspezifische Fachberatung der Kolleg*innen an relevanten Schnittstellen
- Fachveranstaltungen für Kommunen und Träger
- Beiträge zur Öffentlichkeitsarbeit (Publikationen, Fachvorträge, Fachveranstaltungen)
- Mitwirkung an Inhouseveranstaltungen

Konkret wurden folgende Angebote gemacht oder sind geplant:

Datum	Format	Titel	Infos / Kooperationen / etc.
03.05.2021	Digitaler Fachtag	Inklusion in der Praxis der Offenen Kinder- und Jugendarbeit	in Kooperation mit dem Elternverein „mittendrin e.V. Köln“ (43.14/42.22)
19.05.2021	Digitaler Fachkongress „Deutscher Kinder- und Jugendhilfetag“ 2021 – Fachforum mit Podiumsdiskussion	Trägerqualität und Kinderrechte – Qualitätsmerkmale guter Kita	in Kooperation mit Henriette Borggräfe (42.22)
24.08.2021	Digitaler Fachtag	Partizipation und Kinderrechte in Kita („Jede*r kann Partizipation“)	in Kooperation mit Janina Passek (42.22)
21.09.2022	Digitaler Workshop	Partizipation in Kita und OGS	LVR-Berufskolleg Düsseldorf (43.14/42.22)
22.09.2022	Workshop in AG §78 Stadt Hückelhoven	Kinderrechte und Partizipation	(43.14)
24.09.2022	Digitaler Workshop	Kinderarmut – Armutfolgen – Armutssensibles Handeln	LVR-Berufskolleg Düsseldorf (43.14)

26.10.2021	Große Dezernatskonferenz im Dez. 4	„Kinderrechte im LVR- Dez 4 – Querschnittsaufgabe und Schnittstellen“	in Kooperation mit Dezernatsleitung 4
19.11.2021	LVR-Dialog Inklusion und Menschenrechte	Gewaltschutz in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe	Moderation einer Arbeitsgruppe (43.14/42.22)
30.11.2021	digitales Vernetzungstreffen	Projektkommunen des LVR-Förderprogramms „Kinder und Jugendliche psychisch und/oder suchtkranker Eltern“	LVR-Koordinationsstelle Kinderarmut (43.14)
24.03.2022	Web-Sprechstunde	Digitales Austauschtreffen der Familienzentren im Rheinland	42.22 Fachthemen und Fortbildung
29.03.2022	Digitales Vernetzungstreffen Patentprojekte für Kinder psychisch- und/oder suchtkranker Eltern	Kinderrechte und Schutzkonzepte	LVR-Koordinationsstelle Kinderarmut (43.14)
19.05.2022	Digitales Werkstattgespräch	Inklusion und Kinderrechte	in Kooperation mit dem LVR- Fachbereich 41 (43.14)
07.- 10.06.2022	Didacta Fachmesse/-kongress (verschoben)	N.N.	Im Rahmen der Teambezüge / evtl. als Kompetenzteam mit einem Beitrag zur Woche der Begegnung (43.14/42.22)
22.- 23.06.2022	Workshops für Fachkräfte der stationären Jugendhilfe	Kinderrechte erleben	in Kooperation mit Fachstelle „Gehört werden!“ (43.14/42.22)

XX.06.2022	Web-Sprechstunde	Digitales Austauschtreffen der Familienzentren im Rheinland	42.22 Fachthemen und Fortbildung
25.08.2022	Fachtag	Alle Kinder haben gleiche Rechte- Teilhabechancen für alle Kinder ermöglichen	LVR-Koordinationsstelle Kinderarmut (43.14)
XX.09.2022	Fachtag	Peer-Arbeit im Rheinland	Kooperationsveranstaltung aller SEIB-Teilprojekte
XX.10.2022	Web-Sprechstunde	Digitales Austauschtreffen der Familienzentren im Rheinland	42.22 Fachthemen und Fortbildung
24.- 25.11.2022	Workshop beim Fachtag der landesgeförderten Jugendsozialarbeit	Kinderrechte	In Kooperation mit Michelle Magaletta, 43.13 (43.14)

2.4 Öffentlichkeitsarbeit und Wissenstransfer

Ein weiteres Instrument der LVR-Fachberatung ist die Fachöffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel des Wissenstransfers. Auf diese Weise werden sowohl die Kolleg*innen innerhalb der eigenen Organisation als auch externe Adressat*innen aus der Kinder- und Jugendhilfe, angrenzenden Politikfeldern (z.B. Schule, Gesundheit) sowie die erweiterte Fachöffentlichkeit angesprochen.

In Kooperation mit dem LVR-Fachbereich Kommunikation wurden zwei Social-Media-Beiträge produziert und platziert. Auf diese Weise konnten recht erfolgreich neue Adressat*innengruppen auf das Thema Kinderrechte und das diesbezügliche Engagement des LVR fokussiert werden.

Die direkte Ansprache von Kindern und Jugendlichen gehört nicht in das Aufgabenprofil des Landesjugendamtes und bildet daher keinen eigenständigen Schwerpunkt der Fachberatung Kinderrechte. Gleichwohl hat die bisherige Erfahrung gezeigt, dass es gute Anlässe geben kann, diese punktuell anzubieten – wie zum Beispiel im Rahmen der Woche der Begegnung, der Workshop-Gestaltung im Rahmen der Studenttage des LVR-Berufskollegs, der Mitwirkung an den Peer-Schulungsmodulen des SEIB-Teilprojektes in Dezernat 5 oder auch der Erarbeitung von Workshops für Fachkräfte und Patient*innen in der kinder- und jugendpsychiatrischen Tagesklinik Krefeld (in Kooperation mit dem SEIB-Teilprojekt in Dezernat 8).

Im Berichtszeitraum wurden folgende Angebote der Öffentlichkeitsarbeit und des Wissenstransfers gemacht:

Datum	Format	Titel
07. -11.06.2021	Padlet / digitale Pinnwand	Woche der Begegnung: „Deine Rechte – meine Rechte – Kinderrechte“
Juni/Juli 2021	Publikation/ Newsletter Kinder- und Jugendarmut 43.14	Schwerpunktthema „Kinderrechte in der Pandemie“
20.09.2021	Social-Media-Beitrag	Weltkindertag „Jedes Kind hat Rechte“
Oktober 2021	Publikation / Jugendhilfereport	Kinderrechte
20.11.2021	Social-Media-Beitrag	Internationaler Tag der Kinderechte
N.N.2022	Publikation / Jugendhilfereport	Schwerpunktthema „Partizipation und Ausgrenzung“
N.N. 2022	Publikation/ Jugendhilfereport	Kinderrechte und Inklusion
07.-10.06.2022	Kinderrechte-Quiz / Shout-Box / N.N.	Woche der Begegnung
20.09.2022	Veranstaltung / Publikation / Aktion	Weltkindertag
20.11.2022	Veranstaltung / Publikation / Aktion	Internationaler Tag der Kinderrechte
2022	Publikation / Arbeitshilfe (Konzeptionierung)	Kinderrechte in der Kindertagesbetreuung

Sämtliche vorgenannten Ansätze und Angebote sollen dafür sensibilisieren, welche Rechte Kinder und Jugendliche haben, dass diese nicht optional, sondern obligatorisch sind und dass im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention stets im besten Interesse der Kinder und Jugendlichen gehandelt und entschieden werden muss: im alltäglichen Zusammenleben, in professionellen Arbeitsbezügen sowie bei relevanten politischen Entscheidungsprozessen.

2.5 Schnittstellen und Einschätzung zum Projekt „Beratungskompass“

Das dem SEIB-Projekt zugrundeliegende Eckpunktepapier sieht vor, mit dem LVR-Beratungskompass ein flankierendes und unterstützendes Tool zur Sozialräumlichen Integrierten Beratung zu erproben.

Die konkrete Content-Erstellung bedarf der jeweils spezifischen Expertise der einzelnen Fachabteilungen und Teams aus Dezernat 4 und muss deshalb von den entsprechend zuständigen Fachkolleg*innen erbracht werden.

3. Bilanzierung der Erprobungsphase

Im Sommer 2022 wird das Projekt der Sozialräumlichen Erprobung Integrierte Beratung enden, der Anspruch, sozialräumliche und personenzentrierte Beratungsstrukturen vorzuhalten hingegen wird bleiben. Zentrale Voraussetzung hierfür sind Erhalt und Ausbau von professionsübergreifenden Netzwerken. Das SEIB-Projekt hat in diesem Sinne wichtige Grundlagen entwickelt.

Die strukturelle Entscheidung dafür, das Teilprojekt in Dezernat 4 als Fachberatung in den Fachbereichen 42 und 43 anzulegen, erwies sich im Projektverlauf zunehmend als hilfreich. Es ermöglichte die rasche Rollenfindung und Profilierung eines Kompetenzteams mit dem Themenschwerpunkt Kinderrechte und dem oben beschriebenen vielfältigen Aufgabenportfolio. Die Wahrnehmbarkeit des Themas stieg verbandsweit und in der Kinder- und Jugendhilfelandchaft im Rheinland spürbar an. Die Fachberatung Kinderrechte hat proaktiv daran mitgewirkt.

Ähnliches lässt sich mit Bezug auf die Teilprojekte der Dezernate 5, 7 und 8 und auch das Gesamtprojekt bilanzieren. Das Teilprojekt des Dezernates 4 wurde als Fachberatung von allen Beteiligten angefragt, um die Kinderrechtsperspektive, eine entsprechende Haltung und Orientierung in den konzeptionellen Überlegungen und Maßnahmen der anderen Teilprojekte zu integrieren. Es sind übergreifende Beratungsstrukturen und konkrete Kooperationen gewachsen, in denen die Expertise der Fachberatung Kinderrechte eine wesentliche Rolle spielt. Hier zeigt die Erfahrung, dass insbesondere die dezernatsübergreifende Arbeit einen Qualitätsgewinn für die Arbeitsprozesse innerhalb des LVR darstellt. Auf diesem Weg war und ist es möglich, unterschiedliche Expertisen und professionelle Perspektiven zusammenzuführen und zu nutzen. Das bedeutet nicht nur kollegiale Unterstützung; es verbessert zudem die Qualität der Leistungen und Maßnahmen und letztlich der Angebote an die verschiedenen Adressat*innen.

Ein wichtiges Instrument war und ist hier, neben der beratenden Unterstützung der Kolleg*innen in den anderen Teilprojekten, das neu aufgebaute und durch die Fachberatung Kinderrechte koordinierte Beratungsnetzwerk als kollegiales, dezernatsübergreifendes, fachliches Austauschforum.

Die gewachsene Fachberatung Kinderrechte versteht sich als zentrale Anlaufstelle zu Kinderrechten sowie als Multiplikator für damit einhergehende aktuelle Entwicklungsaufgaben. Sie ist Impulsgeberin für die Bündelung inhaltlicher Schnittstellen und den Ausbau von Kooperationsbezügen innerhalb des Verbandes und trägt durch öffentlichkeitswirksame Maßnahmen sowie Wissenstransfer zur Sensibilisierung und

Bewusstseinsbildung für die Rechte von Kindern und Jugendlichen mit und ohne (drohender) Behinderung bei. Ihr Alleinstellungsmerkmal liegt in der sowohl internen als auch externen Ausrichtung der Aktivitäten.

4. Ausblick zur Zukunft der Fachberatung Kinderrechte im LVR-Landesjugendamt Rheinland

Wie aus den voranstehenden Ausführungen deutlich wird, geht das Thema Kinderrechte mit dauerhaften Anforderungen einher, welche originär zu den Aufgaben des LVR als überörtlicher Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 85 Abs. 2 SGB VIII gehören. Mit der Fachberatung Kinderrechte im Dezernat 4 ist eine verantwortliche Anlaufstelle im LVR etabliert worden, die das Thema Kinderrechte weiterhin sowohl verbandsintern als auch extern durch Fachberatung, Fortbildung und Öffentlichkeitsarbeit platziert. Dieses durch SEIB initiierte Angebot sollte nun „dauerhaft im Aufgabenspektrum des Landesjugendamtes verankert werden“ (Auszug aus dem Protokoll des Landesjugendhilfeausschuss Rheinland vom 25.11.2022, TOP 17, Seite 9).

Mit der biografischen Orientierung in Fachbereich 42 auf Kinder und Familie und in Fachbereich 43 auf Jugendliche wird es vor allem darum gehen, die gewachsene dezernatsinterne Vernetzung weiterzuentwickeln. Zudem soll die Fachberatung die Kolleg*innen in relevanten Teams dabei unterstützen, die Rechte von Kindern und Jugendlichen in den jeweiligen Handlungsfeldern in den Blick zu nehmen. Die im vorliegenden Bericht angesprochenen Große Dezernatskonferenz hat hier vielfältige Kooperationsmöglichkeiten deutlich gemacht.

Auch die Zusammenarbeit mit den anderen LVR-Dezernaten hat sich bewährt und sollte anlassbezogen fortgesetzt werden. Das aufgebaute dezernatsübergreifende Beratungsnetzwerk bietet hier einen geeigneten informellen Ort, um sich über Themen und Anliegen auf der operativen Ebene kollegial auszutauschen und relevante Initiativen und Maßnahmen frühzeitig unter dem Gesichtspunkt der Kinderrechte zu beraten.

Extern soll das Thema Kinderrechte an relevante Adressat*innen bei Jugendämtern, im Einzelfall auch an Träger und Akteursgruppen aus anderen Politikfeldern (wie z.B. Schule) herangetragen werden, um für die Rechte von Kindern einzutreten und zu sensibilisieren. Als Instrumente sind hier Beratung sowie bedarfsgerechte Fortbildungsangebote zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus können in ausgewählten Settings, wie z.B. der LVR-Woche der Begegnung, Ansätze erprobt und entwickelt werden, um Kinder und Jugendliche über ihre Rechte zu informieren, zu beraten und zu ermutigen, diese aktiv einzufordern.

Die Fachberatung Kinderrechte könnte somit auch zukünftig als „Fachstelle“ den Partizipationsgedanken aufgreifen und darüber hinaus eine vernetzende Funktion übernehmen. Dabei sollten die gewachsenen dezernatsübergreifenden Beratungsstrukturen beibehalten und weiterentwickelt werden, um damit den positiven Erfahrungen der LVR-internen Vernetzung Rechnung zu tragen und das Thema Kinderrechte als LVR-weiten Mainstreamingansatz zu etablieren.

III. Peer-Bildungsberatung (LVR-Dezernat Schulen, Inklusionsamt, Soziale Entschädigung)

Projektteam in der Abteilung Schulentwicklungsplanung, Grundsatzfragen, schulfachliche Themen, Öffentlichkeitsarbeit (Abteilung 52.20):

Lena Bergs und Wolfgang Thiems, Leitung

Lisa Seitz und Lena Harjes (studentische Elternzeitvertretung)

Abteilungsleitung: Kirsten Hack

1. Konzept Projekt Peer-Bildungsberatung

In dem Projekt Peer-Bildungsberatung wird ein personenzentrierter Ansatz in den Blickpunkt genommen und es findet eine Unterstützung „auf Augenhöhe“ statt.

Als vorrangige Projektziele sind folgende zu nennen:

- Diversitätssensible Handlungskompetenzen: Die Peer-Bildungsberater*innen sehen ihre Behinderung als **ein** Merkmal der Vielfalt an und erlangen erweiterte Kenntnisse über das Konzept der Diversität. Sie wirken über die Weitervermittlung der Kenntnisse und über die Anwendung dieser Kenntnisse im Rahmen von Diversitäts-Trainings als Diversitätsbotschafter*innen in ihren Sozialräumen. Über die Vernetzung mit anderen Peer-Bildungsberater*innen, Peer-Berater*innen aus anderen Projekten und weiteren Schüler*innen werden sie in ihren Handlungskompetenzen gestärkt
- Empowerment: Über das Wirken als Diversitätsbotschafter*innen werden die Peer-Bildungsberater*innen im Selbstwert gestärkt (empowert). Sie wissen, wie sie bei Diskriminierung aufgrund ihrer Behinderung adäquat reagieren können und an wen sie sich diesbezüglich (in ihren Sozialräumen) wenden können. Wichtige Ansprechpartner*innen zu Beratungsangeboten zur Inklusion (in Schule, beim Übergang Schule/Beruf, Freizeit) und themenspezifische Informationsportale im Internet sind bekannt.
- Der partizipative Ansatz soll den Bedürfnissen der LVR-Schüler*innen gerecht werden und gleichzeitig deren Empowerment unterstützen.
- Die von den Peer-Bildungsberater*innen beratenen und insoweit trainierten gleichaltrigen Peers entwickeln ihrerseits Empowerment und diversitätssensible Handlungskompetenzen weiter (Multiplikator*innenrolle).
- Im Umfeld der Peer-Bildungsberater*innen nimmt durch deren Aktivität die Diversitätssensibilität und inklusive Haltung zu. Vorurteile, auch gegenüber Menschen mit Behinderung oder Schüler*innen mit einem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf, nehmen ab.

Zum Ende der Projektlaufzeit ist die gemeinsam entwickelte **Workshopreihe erprobt und evaluiert.**

Da es sich bei der Peer-Bildungsberatung um ein Teilprojekt des Projektes SEIB handelt, ist auch die gesamt-projektinterne Vernetzung und Zusammenarbeit mit den drei weiteren Teilprojekten in Dezernat 4, 7 und 8 ein wichtiger Bestandteil. Über regelmäßige Termine der SEIB-Gesamtprojektgruppe sowie durch regelmäßige Austausch-Treffen der SEIB-Mitarbeiter*innen ist der Kommunikationsfluss im Gesamtprojekt gewährleistet. Eine Zusammenarbeit mit den Dezernaten 4 und 7 findet auch über das Mitwirken bei der Workshopreihe statt. In Zukunft werden auch seitens des Projektteams Workshops von Dezernat 8 unterstützt.

2. Module

Aus den Interviews und der Literaturrecherche wurde abgeleitet, welche Themen für eine modulare Workshopreihe wichtig und sinnvoll sein könnten. Folgende Module wurden entwickelt:

Meine Stärken: In diesem Modul geht es für die Schüler*innen darum, sich ihrer eigenen Stärken spielerisch bewusst zu werden, diese auch mal laut auszusprechen und Ideen zu entwickeln, wie sie ihre Stärken noch nutzen können.

Meine Rechte: In diesem Modul wird darüber gesprochen, was es bedeutet, Rechte zu haben. Schwerpunktmäßig werden die Grundrechte, die Kinderrechte und die UN-Behindertenrechtskonvention behandelt.

Vielfalt - Wir sind genauso wie wir sind: In diesem Modul geht es darum, sich seiner eigenen vielfältigen Merkmale und Erfahrungen bewusst zu werden, und insbesondere Gemeinsamkeiten der Schüler*innen zu thematisieren. Das Merkmal „Behinderung“ wird dabei im Sinne des Diversitätsansatzes als **ein** Merkmal von Vielfalt angesehen. Andere Merkmale, wie z.B. Herkunft, Geschlecht, sexuelle Orientierung spielen aber eine genauso gewichtige Rolle. Die Übung „Identitätsmolekül“ beispielsweise regt zur Reflexion der eigenen verschiedenen Zugehörigkeiten und zum Erkennen der Vielschichtigkeit an als auch zum Entdecken von Gemeinsamkeiten und Unterschieden in der Gruppe

Ausgrenzung trifft uns alle – wir zeigen Haltung: Für alle Schüler*innen nimmt neben der Reflexion der eigenen Sichtweisen bei diesem Modul die Entwicklung einer vorurteilsbewussten Haltung eine besondere Rolle ein. Beispielhafte Fragestellungen sind: „Warum haben Minderheiten oft mit Vorurteilen zu kämpfen, was kann man dagegen tun, dass man diese übernimmt?“, „Welche Menschen diskriminiere ich ggf. selbst?“, „Welche Rollenklischees habe ich im Kopf über mich, wie wirken diese sich aus?“.

Insbesondere für die zukünftigen Unterstützung- und Informationsangebote der Schüler*innen wird vertieft, wie mit Diskriminierung (von einem selbst, bei anderen) umgegangen wird und welche Ansprechpartner*innen und diskriminierungsspezialisierten Beratungsstellen es in ihrem Sozialraum gibt.

Stark für Vielfalt und gegen Ausgrenzung. Wir setzen uns füreinander ein: In diesem Modul wird konkret überlegt, wie die teilnehmenden Schüler*innen sich für Vielfalt und gegen Ausgrenzung - ganz im Sinne des Peer-Ansatzes - einsetzen können.

3. Peer-Ansatz

Entsprechend der Projektziele wird für die Peer-Bildungsberatung eine weite Definition von „**Peer**“ verwendet: Die Peer-Bildungsberater*innen beraten oder trainieren etwa gleichaltrige Schüler*innen. Es gilt: „Alle Schüler*innen beraten alle Schüler*innen, die schon einmal ausgeschlossen oder diskriminiert wurden“. Die Inhalte der Workshopreihe sind insgesamt zwischen den Begrifflichkeiten der „Peer-Education“ und des „Peer-Counseling“ zu verorten: Während bei letzterem der Schwerpunkt auf Beratung liegt, liegt der Fokus von „Peer-Education“ auf der Vermittlung von Wissen, auch im Zusammenhang mit der Reflexion von Vorurteilen, um eine Einstellungs- und Verhaltensänderung herbeizuführen¹. Die Bezeichnung „Peer-Bildungsberatung“ als Projekttitel soll dieser Verknüpfung von Beratung und Wissensvermittlung Rechnung tragen.

Durch die Workshopreihe sollen die teilnehmenden Schüler*innen in der Lage sein, ihre Mitschüler*innen (Peers) in einer Art Lotsenfunktion auf Augenhöhe zu den Themen Vielfalt und Ausgrenzung zu unterstützen, ggf. Teile der Workshopreihe in späteren Durchgängen zu übernehmen und über Beratungsangebote zu informieren. Hierzu wird für und mit den Schüler*innen ein jeweils auf die sozialräumliche Situation angepasster Reader (Textbuch) entwickelt. In dem Reader werden die zentralen Inhalte und zentralen Begriffe der Workshopreihe sowie die durchgeführten Übungen erläutert. Außerdem werden Beratungsstellen, die sich sozialräumlich in der Nähe der jeweiligen Schule befinden, aufgeführt. Den Schüler*innen soll nach der Workshopreihe an den Schulen ein*e Pat*in (z.B. Vertrauenslehrer*in) zur Seite gestellt werden, der*die sie bei ihrer Tätigkeit unterstützt.

Unterstützung und Trainings fanden in den LVR-Schulen statt. Die Formate werden gemeinsam und individuell überlegt: für eine*n Schüler*in kann das Gespräch „am Kiosk nebenan“ dazu dienen, das Erlernte umzusetzen. Ein*e andere*r Schüler*in möchte ggf. einen Input im Sportverein geben oder in der benachbarten (Regel-)Schule eine Diversitätsübung durchführen. Nebenbei werden andere Schüler*innen und ggf. weitere Ansprechpartner*innen für die Themen sensibilisiert.

4. Rahmenbedingungen

Durch die pandemische Lage, die damit einhergehende zeitweise Schließung der Schulen und die unterschiedlichen technischen Voraussetzungen der Schulen wurde die ursprünglich konzipierte Projektumsetzung erschwert, die Workshopreihen starteten später als geplant und die Partizipation der Schüler*innen war gegenüber dem

¹ Backes & Schönbach, 2002

Präsenzformat reduziert. Gleichwohl ist es gelungen, in das Projekt zu starten und wichtige Erkenntnisse für die weitere Gestaltung – auch unter anhaltenden pandemischen Bedingungen – zu gewinnen.

Die Teilnahme an der Workshopreihe ist freiwillig. Das Angebot sollte möglichst partizipativ gestaltet werden, d.h., dass ein gewisser inhaltlicher Rahmen aus dem Projekt heraus gemeinsam mit den Schüler*innen ausgesucht wird.

Als Zielgruppe wird die Schülerschaft der 8. und 9. Klassen angesprochen, am einfachsten ist die direkte Ansprache der LVR-Schüler*innenvertretungen, die weitere Schüler*innen für die Schulung werben.

Die Workshopreihe wurde nach jedem Durchgang in Bezug auf Inhalte und Übungen überarbeitet. Da an den beteiligten Schulen unterschiedliche Zeiträume für die Durchführung der Workshopreihe vorhanden standen, wurden die Inhalte auch diesbezüglich immer wieder angepasst.

Das hatte zur Folge, dass der Ablauf der Workshopreihe für alle Schulen jeweils sehr individuell gestaltet wird.

Neben der Beteiligung anderer SEIB-Teilprojekte wurden auch externe Stellen eingeladen, wie z.B. die Beratungsstelle Schlau, die sich mit den Themen sexuelle und geschlechtliche Vielfalt beschäftigt.

5. Modellstandorte

Die Erprobung der Workshopreihe fand zunächst in ausgesuchten Modellregionen statt (Zum einen ist dies die „Rheinschiene“ Köln-Düsseldorf-Duisburg und zum anderen die Städteregion Aachen. Insgesamt konnten bislang fünf Schulen für den ersten Durchgang der Workshopreihe gewonnen werden. Workshopreihen an zwei weiteren Schulen sind derzeit in Planung. Es konnte sichergestellt werden, dass alle LVR-Förderschwerpunkte in dem Projekt „Peer-Bildungsberatung“ vertreten sind. Mit den Schulleitungen, potentiellen Pat*innen und Mitgliedern der jeweiligen Schüler*innenvertretungen möglicher Modellförderschulen des LVR haben vor Beginn der Workshopreihe Gespräche stattgefunden, um die Rahmenbedingungen für die Durchführung, die Aspekte der Barrierefreiheit und die für die Schüler*innen interessante Themen zu besprechen.

LVR-Anna-Freud-Schule, Köln (Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung)

Im Februar und März 2021 fand die Workshopreihe erstmalig an der LVR-Anna-Freud-Schule an drei Terminen in der Online-Variante statt. Der Workshop war in diesem Fall als Blockveranstaltung (je 225 Minuten mit Pausen) konzipiert worden. An dieser Workshopreihe haben acht Schüler*innen teilgenommen. Neben den eigenen Inhalten und Übungen konnten in der Workshopreihe an der LVR-Anna-Freud-Schule sowohl Expert*innen aus den Dezernaten 4 und 7 als auch eine Mitarbeiterin einer Koordinierungs- Kontakt- und Beratungsstelle (KoKoBe) sowie eine Vorstandsvorsitzende und ein weiteres Mitglied der Landesschüler*innenvertretung begrüßt werden, um über modulspezifische Themen oder ihre eigene Arbeit zu berichten.

Erfreulicherweise gab es an der Anna-Freud-Schule unmittelbar Schüler*innen, die grundsätzlich dazu bereit wären, selbst an anderen Schulen Übungen anzuleiten.

LVR-David-Hirsch-Schule, Aachen (Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation)

Ab Juni 2021 fand an der LVR-David-Hirsch-Schule der erste Durchgang in der onlinebasierten Variante an drei Terminen (je 90 Minuten) mit acht Schüler*innen statt.

Nach den Sommerferien bis zu den Herbstferien wurde die Workshopreihe mit einer zweiten Gruppe bestehend aus 13 Schüler*innen in Präsenz durchgeführt. Auch hier konnte wieder auf die Expertise von SEIB-Kolleg*innen aus den Dezernaten 4 und 7 sowie der Peer-Beratung der KoKoBe zurückgegriffen werden.

LVR-Gutenberg-Schule, Stolberg (Förderschwerpunkt Sprache)

Nach den Sommerferien 2021 bis zu den Herbstferien 2021 wurde die Workshopreihe in Präsenz mit 12 Schüler*innen durchgeführt. An der LVR-Gutenberg-Schule standen fünf Termine zur Verfügung, sodass alle Themen bearbeitet werden konnten. Bei den Schüler*innen handelte es sich ausschließlich um Schüler*innenvertretungen der achten und neunten Klassen. Wiederum gab es externe Beiträge aus den Dezernaten 4 und 7 sowie von einer Peer-Beraterin der KoKoBe. Auch hier besteht bei mehreren Schüler*innen nach der Beendigung der Workshopreihe Interesse, sich für Vielfalt und gegen Ausgrenzung zu engagieren. So wird ein Treffen mit der Bezirksschüler*innenvertretung stattfinden.

LVR-Karl-Tietenberg-Schule, Düsseldorf (Förderschwerpunkt Sehen)

Der Workshop wurde seit den Sommerferien 2021 halbjahresbegleitend in Präsenz mit 13 Schüler*innen durchgeführt, sodass für jedes Modul mehrere Termine (jeweils 90 Minuten) zur Verfügung stehen. Im Rahmen dieser Workshopreihe wurde u.a. ein Film gedreht, für den einzelne Schüler*innen zu der Workshopreihe interviewt wurden und der im Intranet und im Facebook-Auftritt des LVR erschien.

LVR-Johanniterschule, Duisburg (Förderschwerpunkt Sehen)

Die Workshopreihe wurde seit den Herbstferien 2021 bis zum Ende des Schulhalbjahres in Präsenz durchgeführt und fand in einer Klasse mit neun Schüler*innen statt, sodass sich die Schüler*innen untereinander bereits kennen. Für die Termine standen jeweils 90 Minuten zur Verfügung.

LVR-Schule am Volksgarten, Düsseldorf (Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung)

Die Workshopreihe wurde im März mit insgesamt 28 Schüler*innen durchgeführt. Aufgrund der hohen Zahl an Interessierten wurden die Schüler*innen in zwei Gruppen aufgeteilt. Die Workshopreihe hat mit jeder Gruppe an jeweils zwei Projekttagen stattgefunden.

Der inhaltliche Schwerpunkt lag hier auf den Modulen „Meine Stärken“, „Vielfalt - Wir sind genauso wie wir sind“ und „Ausgrenzung trifft uns alle – wir zeigen Haltung“, da diese Themen derzeit wichtig für die teilnehmenden Schüler*innen sind.

6. Welche Ziele konnten in der Erprobungsphase des Projektes erreicht werden?

Trotz der schwierigen Bedingungen, die aufgrund der pandemischen Situation während der Erprobungsphase bestanden haben, war es möglich, einen Großteil der vorrangigen Projektziele zu erreichen.

Es war geplant, die Workshopreihe an fünf LVR-Förderschulen bis zum Ende der Erprobungsphase durchzuführen. Dieses Ziel wurde erreicht. Insgesamt wurde die Workshopreihe an sechs Schulen, in unterschiedlichen Formaten, durchgeführt. Dadurch konnte auch eine sehr diverse Schülerschaft angesprochen werden. Es wurde ein Konzept mit Inhalten und Übungen für die Workshopreihe erstellt, das für die unterschiedlichen Bedürfnisse der Schulen flexibel einsetzbar ist.

Zusätzlich wurde die Workshopreihe im Rahmen des Tages der Vielfalt am LVR-Berufskolleg Düsseldorf vorgestellt und Teile des Moduls „Meine Rechte“ durchgeführt.

Die teilnehmenden Schüler*innen konnten ihre Kenntnisse zu den Themen Vielfalt und Ausgrenzung erweitern. In jeder Stunde wurde am Ende eine kurze Evaluation durchgeführt, um zu sehen, in wieweit die behandelten Themen verstanden wurden und ob die Schüler*innen etwas Neues erfahren haben. Die Evaluationen sind in den meisten Fällen positiv ausgefallen. Außerdem wurde an der LVR-Karl-Tietenberg-Schule in der letzten Stunde ein Quiz mit den Schüler*innen durchgeführt. Es hat sich gezeigt, dass die Schüler*innen auch Inhalte, die relativ weit zurücklagen, noch gut in Erinnerung hatten.

Weiterhin konnten die Schüler*innen für ihre eigenen Stärken, und wie sie diese einsetzen können, sensibilisiert werden. Durch unterschiedliche Übungen konnte außerdem gezeigt werden, dass die Schüler*innen, bei allen Unterschieden, die sie haben, auch sehr viele Gemeinsamkeiten haben, die sie verbinden.

Auch wenn die Möglichkeiten aufgrund der Pandemie, sich schulübergreifend in Präsenz zu treffen, nicht gegeben waren, konnten die teilnehmenden Schüler*innen erste Erfahrungen als Diversitätsbotschafter*innen machen. Einerseits wurde z.B. von einem Schüler ein Referat zu den behandelten Themen vor seiner Klasse gehalten. Andererseits konnte eine Vernetzung einiger Schüler*innen zumindest über Videokonferenzen gelingen. So war es auch möglich, dass Schüler*innen der Anna-Freud-Schule zusammen mit Schüler*innen der Gutenbergschule als „Peer-Educators“ eine Übung an der Johanniterschule durchgeführt haben. Außerdem waren Beteiligte der Landesschüler*innenvertretung NRW und Bezirksschüler*innenvertretung Aachener Land im Online-Austausch mit vielen LVR-Schüler*innen während der Workshopreihe. Außerdem haben Schüler*innen der Gutenbergschule online einen Erklärfilm zu Workshopinhalten entwickelt. Schüler*innen der Karl-Tietenberg-Schule standen für Interviews im Rahmen der Entwicklung eines Imagefilms zur Verfügung.

Weiterhin wurden den Schüler*innen einerseits während der Workshopreihe, andererseits im Nachgang über den „Reader“ Adressen und Links von Beratungsstellen in ihrem Sozialraum zur Verfügung gestellt. Das dient einerseits dazu, dass die Schüler*innen, die an der Workshopreihe teilgenommen haben wissen, an wen sie sich im Bedarfsfall wenden können. Andererseits besteht natürlich die Möglichkeit, dass sie dieses Wissen an andere Schüler*innen weitergeben und so als Diversitätsbeauftragte tätig werden.

Außerdem wurden die Schüler*innen nach Themen, die für sie interessant sind, gefragt, und es wurde versucht, diese Themen in die Modulinhalte einzuarbeiten. So bestand an der Johanniterschule z.B. Interesse daran, einen Block zum Thema LGBTIQ+ zu machen, was im Modul „Vielfalt – Wir sind genauso wie wir sind“ auch behandelt wurde. So wurde das Ziel, eigene Ideen und Wünsche der Schüler*innen zu berücksichtigen, erreicht.

Im Rahmen des Projektes „Peer-Bildungsberatung“ konnte auch die im SEIB-Projekt angestrebte Vernetzung der beteiligten Dezernate vorangebracht werden. So hat sich Dezernat 4 an der Durchführung der Workshopreihe beteiligt, indem die Mitarbeiter*innen im Rahmen des Moduls „Meine Rechte“ ihre Expertise zum Thema Kinderrechte beitrugen. Mit Dezernat 7 gab es eine Zusammenarbeit durch Gastbeiträge der Peer-Berater*innen der KoKoBe's.

Eine wissenschaftliche Begleitung fand durch Prof. Dr. Bünyamin Werker (Universität Köln, jetzt Hochschule Hannover) statt.

7. Was ist bis zum Ende der Projektlaufzeit noch geplant?

Bis zum Ende der Projektlaufzeit ist geplant, die Workshopreihe an weiteren LVR-Förderschulen durchzuführen.

Im Rahmen der Erprobungsphase werden weitere Aktivitäten in dem Projekt „Peer-Bildungsberatung“ stattfinden. Neben einer weiteren geplanten Workshopreihe an der LVR-Karl-Tietenberg-Schule - möglicherweise gemeinsam mit Schüler*innen der LVR-Paul-Klee-Schule, die nach den Sommerferien an dieser Schule unterrichtet werden - werden Peer-Aktivitäten, die für die Schüler*innen interessant sind, weiter durchgeführt. Von großem Interesse ist hier die Erstellung von Filmen zu einzelnen Workshopinhalten wie z.B. „Meine Rechte“ und „Ausgrenzung trifft uns alle – wir zeigen Haltung“ oder dem Umgang mit Diskriminierung in Zusammenarbeit mit dem LVR-Medienzentrum in Düsseldorf.

Möglich ist auch, dass es zu einer Workshopreihe zusammen mit Regelschulen, sinnvollerweise Schulen, mit denen die LVR-Förderschulen bereits in Kontakt stehen oder auch Institutionen der Jugendhilfe und Vereinen kommt, je nachdem, wie sich die pandemische Situation entwickelt und welche Kooperationen möglich sind.

Die Umsetzung der Workshopreihe mit LVR-Förderschulen und Regelschulen gemeinsam kann zu einem inklusiveren Umgang miteinander im Sozialraum führen. Dies erfordert in der Umsetzung intensive und regelmäßige Zusammenarbeit zwischen allen Beteiligten, die mit fortschreitender Bewältigung der Corona-Pandemie wieder möglich werden dürften.

Des Weiteren wird sich das Projekt an dem geplanten Fachtag des SEIB-Projektes beteiligen. Aus Sicht des Projektes „Peer-Bildungsberatung“ ist inhaltlich geplant, Gelingensbedingungen und –möglichkeiten des Peeransatzes für eine Schule der Vielfalt aufzuzeigen und zu diskutieren.

Nach Ablauf der Erprobungsphase besteht leider nach derzeitigem Stand keine Möglichkeit, das Projekt zu verlängern, da nach Ablauf der Projektzeit keine finanziellen Mittel zur Erhaltung der Stellen zur Verfügung stehen.

8. An welchen Stellen konnte das Projekt nicht so umgesetzt werden wie geplant und wie wurde darauf reagiert?

Aufgrund der teils massiven Kontaktbeschränkungen während der Corona-Pandemie war eine Durchmischung der Schüler*innen aller teilnehmenden Schulen, wie ursprünglich geplant, nicht möglich. Aus diesem Grund findet und fand die Workshopreihe an den LVR-Förderschulen der Modellregionen zu jeweils unterschiedlichen Zeiten statt.

Ebenso war es aufgrund der Corona-Pandemie zunächst nicht möglich, die Workshopreihe in Präsenz durchzuführen. Hier ist es gelungen, eine digitale Version der Workshopreihe zu entwickeln. Die für die Präsenz geplanten Übungen wurden so überarbeitet, dass es möglich war, sie im Rahmen einer Videokonferenz durchzuführen. Da die Schüler*innen mit unterschiedlichen Förderschwerpunkten gerade auch in Bezug auf die Nutzung digitaler Medien unterschiedliche Möglichkeiten und Bedarfe haben, wurde die Workshopreihe nur an jeweils einer Schule online durchgeführt. Es hat sich dabei gezeigt, dass die digitale Durchführung eine Alternative sein kann, wenn die technischen Voraussetzungen gegeben sind.

Insgesamt hat sich zwar gezeigt, dass die onlinebasierte Variante etwas schwieriger umzusetzen ist. Das liegt einerseits daran, dass alle Beteiligten von einer funktionierenden WLAN-Verbindung abhängig sind. Andererseits ist es bei einer Präsenzveranstaltung leichter, auf die Bedürfnisse der Schüler*innen einzugehen. Um zu gewährleisten, dass die interessierten Schulen alle an der Workshopreihe teilnehmen können, war es dennoch wichtig, eine onlinebasierte Variante durchzuführen und so auch unter den erschwerten Bedingungen der Corona-Pandemie möglichst frühzeitig mit der Workshopreihe beginnen zu können.

Schwierig war ebenso die Vernetzung der Projektmitarbeiter*innen mit den Schüler*innen, aber vor allem der Schüler*innen der teilnehmenden Schulen untereinander. Während die Projektmitarbeiter*innen noch die Möglichkeit hatten, über betreuende Lehrkräfte oder Schulleitungen an die Schüler*innen heranzutreten, musste aufgrund der pandemischen Lage auf eine Vernetzung der Schüler*innen untereinander bislang nahezu komplett verzichtet werden. Dies hatte vor allem technische Gründe, da es nicht möglich ist, z.B. unterschiedliche „moodle“-Zugänge der einzelnen Schulen oder der Projektmitarbeitenden miteinander zu verknüpfen. Ein für das Projektteam angeschaffter Zugang für die Projektmitarbeiter*innen wurde aus diesem Grund wieder abgemeldet. Auch der Zugang über eine andere Plattform war nicht möglich, da es oftmals datenschutzrechtliche Bedenken bei der Nutzung gab oder die Umsetzung sich als nicht praktikabel herausstellte.

Nichtsdestotrotz wird derzeit wieder daran gearbeitet, mit interessierten Schüler*innen ein Präsenz-Treffen zu organisieren, sobald die pandemische Lage es zulässt.

9. Inwieweit wurden Aspekte der Barrierefreiheit beachtet?

Barrierefreiheit ist ein zentrales Thema bei der Planung und Durchführung der Workshopreihe gewesen. Im Vorfeld wurde für jeden Förderschwerpunkt eine Checkliste erstellt, welche Aspekte der Barrierefreiheit zu beachten sind. Entsprechend wurden Präsentationen erstellt und Übungen ausgewählt, dass möglichst jede*r Schüler*in (ggf. mithilfe von Inklusionsbegleiter*innen) teilnehmen konnte. Wenn es bei einzelnen Übungen doch einmal zu Schwierigkeiten kam, haben die Projektmitarbeiter*innen die Schüler*innen bei der Durchführung unterstützt.

Es wurde darauf geachtet, möglichst einfache Sprache zu nutzen. Für den Förderschwerpunkt „Hören“ wurde möglichst viel visualisiert, inklusive der Aufgabenstellungen. Beim Förderschwerpunkt „Sehen“ wurde darauf geachtet, alles zu verbalisieren. Außerdem wurden die Unterlagen für den Förderschwerpunkt „Sehen“ im Voraus an die Schüler*innen geschickt, damit sie die Möglichkeit hatten, sich diese vor der Veranstaltung mit Hilfe eines Screen Readers anzusehen. Bei der Bearbeitung von Arbeitsblättern waren die Projektmitarbeiter*innen im Bedarfsfall behilflich.

Außerdem wurde bei Vorgesprächen mit Lehrkräften und Schulleitungen jeweils im Vorfeld der Workshopreihe besprochen, welche Aspekte der Barrierefreiheit für die jeweiligen Schüler*innen zu beachten sind.

10. Inwieweit haben die Schüler*innen einen Nutzen vom Beratungskompass des LVR?

Der Beratungskompass ist ein Instrument für Menschen die Beratung suchen, auf unkompliziertem Weg die richtige Anlaufstelle zu finden.

Für die Schüler*innen der LVR-Förderschulen kann der Beratungskompass insofern nützlich sein, als dass bestimmte Beratungsstellen für sie von Interesse sein könnten, wie z.B. Sozialpsychiatrische Zentren. Auch die Kontakt-, Koordinierungs- und Beratungsstellen (KoKoBes) können gerade für die Schüler*innen mit Behinderung eine wichtige Anlaufstelle sein. Die KoKoBes haben sich im Verlauf der Workshopreihe auch vorgestellt und erklärt, auf welchen Gebieten sie Unterstützung leisten können.

Da es in dem Teilprojekt „Peer-Bildungsberatung“ aber um einen weit gefassten Begriff von Vielfalt geht, kann der Beratungskompass für die Schüler*innen nur teilweise eine Unterstützung sein. Viele Bereiche werden nicht abgedeckt, was aber auch daran liegt, dass diese nicht unbedingt in den Bereich des LVRs fallen und der Beratungskompass Angebote des LVRs anzeigt. Wenn man die Schüler*innen in den Beratungskompass einführen wollte, müsste man sie darauf aufmerksam machen, dass nur Angebote des LVR zu bestimmten Themen angezeigt werden.

11. Zusammenfassung

Der LVR setzt sich seit vielen Jahren für schulische Inklusion ein. Auf Grundlage des Beschlusses des Landschaftsausschusses der Vorlage Nr. 14/2746 vom 09.07.2018 wurde ein Konzept entwickelt, das unter anderem eine Workshopreihe beinhaltet, die Schüler*innen der LVR-Förderschulen und Regelschulen die Möglichkeit geben soll, sich mit den Themen Vielfalt und Ausgrenzung auseinanderzusetzen und später selbst für ihre Peers in einer Lotsenfunktion unterstützend tätig zu werden.

Trotz der sich wechselnden Situationen aufgrund der Corona-Pandemie konnte eine Workshopreihe entwickelt werden, die sowohl in Präsenz als auch online durchführbar war. Die teilnehmenden Schüler*innen haben die Möglichkeit gehabt, sich zu Themen in Bezug auf Vielfalt und Ausgrenzung zu informieren. Erfreulicherweise bestand an den meisten teilnehmenden Schulen ein Interesse von Schüler*innen, sich weiter für diese Themen einzusetzen. Teilweise konnten schon Vorhaben umgesetzt werden, wo die Schüler*innen als Diversitätsbotschafter*innen tätig wurden. Außerdem konnten einzelne Beratungsstellen vorgestellt und der Kontakt zur Schüler*innenvertretung hergestellt werden.

Das Projekt, welches im Rahmen des Projektes Sozialräumliche Erprobung Integrierter Beratung durchgeführt wird, befindet sich derzeit in der Erprobung und endet im Juni 2022.

IV. Integrierte Beratung in der psychiatrischen Versorgung (LVR-Dezernat Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen)

Das SEIB Teilprojekt ist im Fachbereich 84 - Planung, Qualitäts- und Innovationsmanagement und innerhalb des Fachbereiches in der Abteilung 84.20 (Psychiatrische Versorgung) angesiedelt.

Patricia Knabenschuh, Projektleitung (seit September 2019)

Stephan Schmitz, Projektmitarbeit (seit Januar 2020)

Abteilungsleitung: Monika Schröder

1. SEIB im Dezernat 8

Die Konzeption und Umsetzung des gemeinschaftlichen Beratungsangebotes der LVR-Klinik Langenfeld und des PTV e.V. Solingen war das erste regionale SEIB Teilprojekt des Dezernates 8 zur Verbesserung der Behandlung und Versorgung psychisch erkrankter Menschen. Die Aktivitäten des SEIB Projektes konzentrierten sich zunächst auf die Realisierung dieses ersten Erprobungsprojektes mit dem Ziel, gute Praxisbeispiele für andere Versorgungsregionen zur Verfügung stellen zu können. Die Konzeption und Umsetzung erfolgte zügig im ersten Halbjahr des SEIB Projektes. Bereits im Juni 2020 konnte das Kooperationsprojekt der telefonischen Beratung mit dem Titel „Beratungskompass seelische Gesundheit“ für Solinger Bürger*innen realisiert werden. Die telefonische Beratung wird seither verlässlich durchgeführt².

Parallel entstand mit der Entwicklung der SEIB Projekte in den beteiligten LVR - Dezernaten ein breiter Diskurs zu den im Gesamtprojekt aufgeworfenen Fragestellungen, wie z.B. der Bedeutung des Sozialraums oder der Partizipation für die unterschiedlichen Zielgruppen der beteiligten Dezernate. Partizipation war und ist ein zentrales Thema innerhalb des SEIB Gesamtprojektes und im Besonderen für psychisch kranke Menschen in Bezug auf ihre Behandlung und auch in Bezug auf die Mitbestimmung in öffentlichen Angelegenheiten der psychiatrischen Versorgung.

Die Ausgestaltung der Partizipation innerhalb der klinischen Versorgung im LVR-Klinikverbund bildet sich aktuell noch eher heterogen ab. In den Kliniken gibt es unterschiedliche partizipativ angelegte Behandlungskonzepte, insbesondere zur Stärkung des Selbstwertes und zur Förderung von Empowerment wie z.B. Adherencetherapie oder die Anwendung von Safewards sowie der Einsatz von Genesungsbegleitenden in allen LVR-Kliniken³.

² Vergl. Vorlage 15/388

³ Vergl.: LVR Psychiatrie Report 2020, https://klinikverbund.lvr.de/de/nav_main/medien/meldungen_aus_dem_verbund/2020/zv_psychiatrie_report_2020.html

Über diese bisherigen Konzepte hinaus sollen klinikübergreifend partizipative Ansätze weiterentwickelt bzw. vertieft werden. Die Partizipation der Patient*innen ist in der Praxis sehr bewusst, allerdings erscheint es sinnvoll, den systematischen Einbezug von Patient*innen und Angehörigen in die Behandlung und darüber hinaus in die strukturelle Weiterentwicklung der Behandlung und Versorgung weiter zu stärken.

Vor diesem Hintergrund wurde „Partizipation im trialogischen Format“ das SEIB Schwerpunktthema mit dem Ziel der systematischen Entwicklung partizipativer Strukturen innerhalb des Klinikverbundes⁴ bzw. der Verbundzentrale. Hierbei ist die enge Verzahnung von SEIB mit dem Projekt „Exzellente Personenzentrierte Versorgung im LVR-Klinikverbund“ unter Leitung von Frau Prof. Kahl und Herrn Prof. Mennicken (Stabsstelle Strategische Steuerungsunterstützung/SCO, Dezernat 8) zu betonen: insbesondere an dieser Stelle fließen die Impulse aus SEIB direkt in den geplanten Ausbau dieses Projektes zu einer qualitäts- und sicherheitsorientierten Unternehmensstrategie ein.

2. Partizipation - Bedeutung für die psychiatrische Versorgung und Behandlung

Partizipation beschreibt die Beteiligung von Patient*innen in persönlichen und öffentlichen Angelegenheiten. In persönlichen Angelegenheiten bezieht sich dies im Wesentlichen auf gemeinsame Entscheidungen von Behandler*innen und Patient*innen als zentraler Bestandteil einer Recovery-Orientierung, welche die Rechte der Betroffenen auf Autonomie und Selbstbestimmung respektiert und unterstützt⁵ (Personenzentrierung)⁶. In den LVR-Kliniken wird dies beispielsweise durch den Einsatz von Behandlungsvereinbarungen und partizipativen Behandlungsansätzen sowie Angebote der Genesungsbegleitung umgesetzt.

Dem gegenüber steht die Beteiligung an öffentlichen Angelegenheiten, also im Rahmen der politischen Gremien sowie der Verwaltungsprozesse des Klinikverbundes. Für den Politikbereich fungiert aktuell der Beirat für Inklusion und Menschenrechte als Beteiligungsformat⁷. Dort sind auch Patient*innen Vertretungen aus dem Bereich der psychischen Erkrankungen vertreten. Innerhalb der Steuerung und Weiterentwicklung von Verwaltungsprozessen mit Bezug zur UN-BRK fehlt bislang die strukturierte Beteiligung für den Klinikverbund.

⁴ Vergl.: Vorlage 14/3990

⁵ Vergl. S 3 Leitlinien psychosozialer Therapien ([Microsoft Word - Kurzfassung_NEU_27.03.2019 \(awmf.org\)](#))

⁶ Konkretes Beispiel für den Trialog in persönlichen Angelegenheiten ist das Psychoseseminar der VHS Köln

⁷ Vergl. Vorlage-Nr. 15/796

3. Partizipation im Trialogischen Format

Partizipation in der psychiatrischen Versorgung bedeutet immer auch die Beteiligung von Angehörigen (Trialog). In der Weiterentwicklung und Verbesserung der psychiatrischen Versorgung und Behandlung wurde Trialog als Leitthema im Rahmen des SEIB Teilprojektes im Dezernat 8 mehrgleisig entwickelt.

Partizipation wurde für verschiedene Projekte im Fachbereich 84 Inhalt (Querschnittsthema) und Strukturmerkmal zugleich. Projekte wie die Weiterentwicklung der Qualitätskriterien der SPZ und der SPKoM oder die Überarbeitung des PsychKG Merkblattes wurden durch die SEIB Mitarbeiter*innen zur fachlichen Stärkung des Trialogs unterstützt⁸. Die Projektstruktur wurde trialogisch angepasst, indem psychiatriee erfahrenen Menschen und Angehörige in den jeweiligen Projektgruppen stimmberechtigt beteiligt waren.

Ergänzend wurden Projekte mit dem zentralen Auftrag der strukturellen Entwicklung von Partizipation gestartet. Dazu gehören das Projekt zur Entwicklung eines partizipativen Gremiums für die Verbundzentrale und das Projekt zur Stärkung der Kinderrechte in der Behandlung von Kindern und Jugendlichen in der KJPPP in Kooperation mit den SEIB Kolleg*innen des Dezernates 4.

4. Projektbeschreibungen

4.1 Partizipationsgremium für die Verbundzentrale - Auftrag

Im März 2021 erfolgte der Auftrag der Dezernatsleitung, innerhalb des Dezernates strukturelle Möglichkeiten der Partizipation von Patient*innen und Angehörigen zu entwickeln und einen Vorschlag zur Umsetzung zu erarbeiten. Die langfristige Zielsetzung ist hierbei die strukturelle und organisatorisch verankerte Beteiligung von Psychiatriee erfahrenen und Angehörigen an Weiterentwicklungsprozessen des LVR-Klinikverbundes.

Auf der Grundlage bestehender, intern entwickelter Konzepte sollten wesentliche Verfahrensfragen nunmehr unter Beteiligung u. a. von Psychiatrie Erfahrenen erörtert und bewertet und zu einem tragfähigen Konzept konzipiert werden.

Dazu gehören alle Fragen rund um die Besetzung, Ausstattung, inhaltliche Schwerpunktsetzung sowie organisatorische und „hierarchische“ Verortung des künftigen Gremiums. Insbesondere die Sicherstellung der verbindlichen Beteiligung des Gremiums in allen für das Gremium relevanten Fragen wurde umfassend diskutiert. Hierfür wurde ab Mai 2021 begonnen, eine Projektgruppe ins Leben zu rufen. Der Prozess hat sich pandemiebedingt merklich verzögert, so dass die erste Sitzung der Projektgruppe im August 2021 stattgefunden hat.

⁸ Vergl. Vorlage 15/920

4.2 Partizipationsgremium für die Verbundzentrale – Besetzung der Projektgruppe

Die Projektgruppe wurde interdisziplinär, bestehend aus Vertretungen der Ärzteschaft, der Pflege und der Genesungsbegleitenden aus den LVR Kliniken sowie der Verbundzentrale, unter Leitung des SEIB Teilprojektes (Frau Knabenschuh/Herr Schmitz) konstituiert.

Die Teilnehmenden der Projektgruppe sind:

- Frau Frenkel, Pflegedirektorin, LVR-Klinikum Essen
- Frau Dr. Brockhaus-Dumke, Chefärztin AP I, LVR-Klinik Bonn
- Frau Dr. Pott, Fachärztliche Beratung LVR-Klinikverbundzentrale, Dezernat 8
- Herr Dr. Bairaktarski, Chefarzt der Forensischen Abteilung I, LVR-Klinik Düren
- Herr Dr. Baar, Fachberatung Pflege LVR-Klinikverbundzentrale, Dezernat 8
- Frau Esch, Beratung und Begleitung von Angehörigen, LVR-Klinik Bonn
- Herr Heinrichs, Pflegedienstleitung AP I, LVR-Klinik Bonn
- Frau Jahnke, Peer Counseling, LVR-Klinik Viersen (PHG Viersen)
- Frau Schmidt, Sozialdienst, LVR-Klinikum Essen
- Herr Wett, Genesungsbegleiter, LVR-Klinikum Düsseldorf

4.3 Partizipationsgremium für die Verbundzentrale – Ergebnisse

In der Zeit zwischen August 2021 und März 2022 wurde in insgesamt acht Projektgruppensitzungen eine umsetzungsfähige Geschäftsordnung partizipativ erarbeitet. Der abschließende Diskurs auch mit Vertretungen der Verbände der Psychiatrie Erfahrenen (LPE) und des Bundesverbandes der Angehörigen (bapK) und den Vertretungen der Psychiatrieerfahrenen der staatlichen Besuchskommissionen ist für April 2022 geplant und bildet den Abschluss der Konzeptionsphase des Projektes.

Erarbeitet wurden die wesentlichen Strukturmerkmale des Partizipationsgremiums, das als Beirat zentrales Beratungs- und Kommunikationsgremium rund um das Thema „Dialog“ für die Dezernatsleitung ist und durch seine Arbeit und Kommunikation in andere Gremien des Dezernates die Weiterentwicklung des Dialogs auch in den LVR-Kliniken stärken soll.

Der künftige Beirat soll analog der Projektgruppe aus Vertretungen des ärztlich-therapeutischen Dienstes und der Pflege aus den LVR-Kliniken und der Verbundzentrale sowie aus Vertreter*innen des Sozialdienstes und Genesungsbegleitenden der Kliniken, Peer-Fachkräften der SPZ sowie aus der gleichen Anzahl Vertretungen für Patient*innen

bestehen (Mitglieder, die nicht für eine LVR finanzierten Organisation tätig sind). Der Beirat selbst soll paritätisch besetzt sein durch Mitarbeitende des LVR und Externe.

Organisatorisch ist die enge Anbindung an die Dezernatsleitung erforderlich, damit Partizipation mitunter auch direkt über die Dezernatsleitung mittels Zielvereinbarungen umgesetzt werden kann.

Ein (e) Vorstandsvorsitzende (r) sollte die Geschäftsführung bei Bedarf beraten und einen Netzwerk Support anbieten.

Änderungen und Anpassungen, deren Notwendigkeit sich im Verlauf der Umsetzung und der Arbeit des Trialogischen Beirates ergeben, können direkt durch den Beirat selbst in der Geschäftsordnung vorgenommen werden.

4.4 Partizipationsgremium für die Verbundzentrale – Projektabschluss und Umsetzungsschritte

Nach der Vorstellung der Gesamtergebnisse im 2. Quartal 2022 kann die Umsetzung zügig erfolgen. Die Konstituierung des Beirates bildet den Abschluss der Arbeitsergebnisse. Diesen Arbeitsschritt wird die Projektgruppe noch unterstützen, die erste Besetzung des Beirates gestalten und den zeitnahen Start des Gremiums begleiten. Alle weiteren administrativen und kommunikativen Themen einschließlich einer erforderlichen Öffentlichkeitsarbeit sollten durch eine*n im Dezernat 8 verortete*n geschäftsführende*n Mitarbeitende*n erfolgen. Seine/ihre wesentlichen Aufgaben werden die Kommunikation von Fach- und Strukturthemen in andere Gremien des Dezernates, zur Beschwerdestelle sowie in die Kliniken sein.

Mit der Auswahl der Beiratsmitglieder im 2. Halbjahr 2022 könnte der Beirat seine Arbeit zum 01.01.23 aufnehmen. Sinnvoll ist eine Erprobungsphase von ca. zwei Jahren, die eine adäquate Anpassung der Geschäftsordnung an die sich entwickelnde Arbeitspraxis des Beirates ermöglicht. Nach zwei Jahren sollte eine praxisorientierte Stärken-Schwächen Analyse erfolgen. Durch die Beendigung des SEIB Projektes im Juni 2022 wird dies nicht mehr im Rahmen des Projektes erfolgen.

4.5 Partizipation innerhalb der KJPPP

Das zweite Projekt, das partizipativ entwickelt wurde, fokussiert auf die besonders vulnerable Gruppe der Kinder und Jugendlichen. Hier ist gemäß der UN-Kinderrechtskonvention (KRK) die Frage nach der Entwicklung und Stärkung der Partizipation zu stellen und aus dem SEIB Projekt heraus die universell gültigen Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechte der KRK konzeptionell möglichst konkret zu verankern. Dies sollten vor allem partizipativ entwickelte Kriterien der verbesserten Versorgung innerhalb der KJPPP sein. Dabei geht es um die Entwicklung von konkreten Beteiligungsrechten in der Behandlung bis hin zu „selbstgesteuerten Initiativen“ von Kindern und Jugendlichen.

Dieses SEIB Teilprojekt des Dezernates 8 wurde in enger Kooperation mit dem Teilprojekt des Dezernates 4, der Fachberatung Kinderrechte, geplant und durchgeführt. Es war beabsichtigt, eine Workshopreihe zu entwickeln, innerhalb derer gemeinsam mit

Kindern und Jugendlichen ein Blick auf ihre individuellen Beteiligungsmöglichkeiten sowie auf Möglichkeiten zur Stärkung der Patient*innen Rechte geworfen wird. Mit wachsendem Bewusstsein um die Besonderheit dieser Zielgruppe und um die Tatsache, dass Kinderrechte zwar nicht optional, sondern obligatorisch sind, im institutionellen Kontext aber sorgsam in die Prozesse integriert sein sollten, wurde das Konzept um einen vorgelagerten Workshop mit den professionellen Fachkräften ergänzt.

Als Kooperationspartner konnte die der LVR-Klinik in Viersen angegliederte Tagesklinik in Krefeld gewonnen werden.

Das Workshop - Konzept mit Fachkräften der Tagesklinik geht insbesondere den Fragen nach inneren und äußeren Grenzen der Partizipation nach und sucht nach reflektierten Erkenntnissen, die als praxisnahe Ergebnisse Partizipation in den Alltag integrierbar machen.

Der erste Workshop fand am 10.03.2022 statt und unterzog die alltäglichen Regeln kritisch und konstruktiv einer Prüfung. Die Auseinandersetzung mit der Frage, welche Beteiligung und Mitbestimmung für Kinder und Jugendliche in den Alltagsroutinen bereits bestehen, öffnete einen breiten Diskurs und eine kritische Auseinandersetzung mit den bestehenden Regularien und eigenen Einschätzungen sowie etwaigen Vorbehalten. Im Ergebnis war eine große Offenheit der beteiligten Fachkräfte zu konstatieren, die in ihrem persönlichen Arbeitsalltag künftig stärker auf konkrete und alltagspraktische Möglichkeiten für mehr Partizipation der Patient*innen fokussieren möchten.

Das Workshop - Konzept mit Kindern und Jugendlichen folgt der Bewertung der jungen Patient*innen, wie sie sich behandelt fühlen und welche konkreten Beteiligungswünsche sie haben. Dieser Workshop findet Ende März stand. Die Ergebnisse werden daher erst im Juni 2022 mit Beendigung des SEIB Projektes vorliegen.

5. Ergebnissicherung der qualitätsorientierten Fortsetzung und Weiterentwicklung des dialogischen Gedankens

Perspektivisch ist die Betrachtung der Schnittstellen (etwa zu Genesungsbegleitenden in den LVR-Kliniken bzw. dem Fachforum Genesungsbegleitung) und die Wirkungsmessung nach innen und außen als Erfolgsfaktor zu bewerten. Damit einher geht auch die Frage nach dem messbaren Nutzen des Dialogs für die Behandlung. Hierzu ist der Fokus darauf zu legen, dass ein Diskurs für und mit spezifischen Personen- und Patient*innengruppen begonnen wird. Denkbar sind z.B. geflüchtete bzw. aus anderen Kulturkreisen zugewanderte Personen oder demenziell erkrankte Patient*innen.

6. Gesamtbewertung des SEIB Projektes und Ausblick

Innerhalb der Projektzeitraumes seit September 2019 ist es gelungen, eine grundständige partizipative Struktur innerhalb verschiedenster Projekte im Fachbereich 84 zu implementieren. Beispielsweise hat sich die Überarbeitung des PsychKG Merkblattes mit den besonders neuralgischen Prozessen der Aufnahme von Patient*innen gegen ihren Willen beschäftigt. Mit der partizipativen Überarbeitung wurden zusätzlich die Psychiatrie Erfahrenen der staatlichen Besuchskommission eingebunden, um ihre Anregungen auf diesem Wege konstruktiv aufzugreifen.

Andere Projekte wurden im Rahmen von SEIB angestoßen und fortan in den zuständigen Leistungseinheiten weiterentwickelt und umgesetzt. Hierzu gehört die Adaption des Dilemmata-Kataloges des Verbundes heilpädagogischer Hilfen auf den Psychatriebereich. Unter der Federführung der Stabstelle der pflegerischen Fachberatung (Dr. Immanuel Baar) wird die Umsetzung für die verschiedenen Bereiche der psychiatrischen Behandlung erarbeitet und künftig von der KJPPP bis zu Geronto Psychiatrie genutzt.

Die Implementierung des Anti-Stigma-Programms „In Würde zu sich stehen“ wurde nach der ersten Skizzierung durch die SEIB Mitarbeitenden in den LVR-Kliniken direkt als ein durch den Abschluss entsprechender Zielvereinbarungen gewünschtes Angebot etabliert. Die Schulungen hierzu werden in allen LVR-Kliniken für Fachkräfte und Psychiatrieerfahrene im Tandem angeboten und als ein neues zusätzliches Angebot zur Verfügung stehen.

Die Beschreibung „Exzellenter personenzentrierter Versorgung im LVR-Klinikverbund“ wird als Fortsetzung des Projektes zur „Guten Psychiatrischen Behandlung“ unter der Federführung von Frau Prof. Dr. Kahl und Herrn Prof. Dr. Mennicken auch mit Unterstützung der SEIB Mitarbeitenden partizipativ und konkret dialogisch konzipiert. Damit wird die individuelle Partizipation im Sinne der Personenzentrierung als strukturelles Qualitätsmerkmal für die LVR-Kliniken festgeschrieben.

Darüber hinaus wird die Konstituierung des Dialogischen Beirates die Partizipation auch in übergreifenden Fachthemen und den relevanten Strukturen stärken und entwickeln, so dass Partizipation im dialogischen Format zukünftig strukturgebendes Merkmal für die Behandlung und Versorgung für den LVR-Klinikverbund sein wird.

Durch das Projekt SEIB wurden in der Klinikverbundzentrale seit 2019 zum zentralen Themenfeld der Partizipation (im dialogischen Format) in den beschriebenen Teilprojekten sowie unterschiedlichen fachlichen Zusammenhängen insbesondere im Fachbereich 84 wichtige Ergebnisse erarbeitet und Impulse gesetzt, die in den bestehenden Leistungseinheiten aufgegriffen, umgesetzt und verstetigt werden.

Nach erfolgreicher Arbeit läuft das SEIB-Projekt in Dezernat 8 zum 30.06.2022 aus.

Vorlage Nr. 15/762

öffentlich

Datum: 27.04.2022
Dienststelle: LVR-Direktorin
Bearbeitung: Herr Woltmann/Frau Henkel

Krankenhausausschuss 3	09.05.2022	Kenntnis
Krankenhausausschuss 2	10.05.2022	Kenntnis
Krankenhausausschuss 4	11.05.2022	Kenntnis
Krankenhausausschuss 1	12.05.2022	Kenntnis
Gesundheitsausschuss	13.05.2022	Kenntnis
Ausschuss für Digitale Entwicklung und Mobilität	25.05.2022	Kenntnis
Ausschuss für Inklusion	31.05.2022	Kenntnis
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	03.06.2022	Kenntnis
Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung	15.08.2022	Kenntnis
Ausschuss für den LVR- Verbund Heilpädagogischer Hilfen	18.08.2022	Kenntnis
Schulausschuss	22.08.2022	Kenntnis
Sozialausschuss	23.08.2022	Kenntnis
Kulturausschuss	24.08.2022	Kenntnis
Bau- und Vergabeausschuss	29.08.2022	Kenntnis
Betriebsausschuss LVR- Jugendhilfe Rheinland	30.08.2022	Kenntnis
Umweltausschuss	31.08.2022	Kenntnis
Landesjugendhilfeausschuss	01.09.2022	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

**LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention: Entwurf
Jahresbericht 2021**

Kenntnisnahme:

Der Entwurf des Jahresberichtes 2021 zum LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention wird gemäß Vorlage Nr. 15/762 zur Kenntnis genommen.

Nach Beratung in allen Fachausschüssen im LVR ist abschließend eine Beschlussfassung durch den Ausschuss für Inklusion geplant.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Worum geht es hier?

In leichter Sprache:

Menschen mit Behinderungen haben alle Menschen-Rechte.
Der LVR hat dafür im Jahr 2014 einen Aktions-Plan gemacht.

In dem Aktions-Plan erklärt der LVR:
So wollen wir die Rechte beachten und fördern.

Aktion heißt: Etwas tun!

Jetzt berichtet der LVR, was er im Jahr **2021**
für die Rechte von Menschen mit Behinderungen
getan hat.

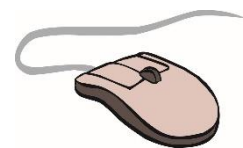
Darüber wollen wir reden:

Waren die Aktionen im Jahr 2021 richtig?
Und: Was ist für die nächsten Jahre wichtig?

Haben Sie Fragen zu diesem Text?

Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:
0221-809-2202

Viele Informationen zum LVR in leichter Sprache
finden Sie hier: www.leichtesprache.lvr.de



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung:

Zentrale Grundlage zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) im LVR ist der 2014 verabschiedete LVR-Aktionsplan „Gemeinsam in Vielfalt“.

Seit 2016 erstellt die LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden in enger Zusammenarbeit mit den LVR-Dezernaten einmal jährlich einen Jahresbericht zur Umsetzung des Aktionsplans. In der Anlage zu Vorlage Nr. 15/762 wird der Bericht für das Berichtsjahr 2021 zur Kenntnis gegeben. Er dokumentiert zentrale Aktivitäten zur Umsetzung der 12 Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans **im Berichtsjahr 2021**.

Die Umsetzung des LVR-Aktionsplans liegt in der Zuständigkeit aller LVR-Dezernate und Geschäftsbereiche des LVR („BRK-Mainstreaming“). Daher wird der Berichtsentwurf – wie in den Vorjahren – erneut in allen Fachausschüssen des LVR beraten.

Jeder Fachausschuss des LVR hat damit die Gelegenheit, **aus der jeweiligen fachlichen Perspektive Hinweise und Empfehlungen** zu den im Berichtsentwurf dargestellten Aktivitäten des LVR zur Umsetzung der 12 Zielrichtungen des Aktionsplans zu geben. Relevante Fragen könnten hier sein:

- Gibt es **weitere wichtige Aktivitäten** zu den 12 Zielrichtungen, die im Berichtsentwurf 2021 zu ergänzen wären?
- Wurden zur Verfolgung der einzelnen Zielrichtungen **geeignete** Aktivitäten ergriffen?
- Wurden alle Zielrichtungen und alle Kompetenzfelder in **ausreichender Intensität** mit Aktivitäten vorangetrieben? Wo sollten zukünftige Schwerpunkte liegen?

Der vorliegende Berichtsentwurf wird auf Grundlage der Beratungen in den Fachausschüssen des LVR überarbeitet. Abschließend erfolgt eine **Beschlussfassung** durch den Ausschuss für Inklusion.

Der finale Jahresbericht wird im Internet veröffentlicht. Zusätzlich ist eine **begleitende ganzjährige Kommunikation** des besonderen Engagements des LVR für die Umsetzung der BKR auf Basis der im Bericht beschriebenen Aktivitäten geplant.

Begründung der Vorlage Nr. 15/762:

LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention: Entwurf Jahresbericht 2021

1. Politischer Auftrag und Sachstand

Der LVR-Aktionsplan „Gemeinsam in Vielfalt“ wurde am 7. April 2014 vom Landschaftsausschuss beschlossen (Vorlage Nr. 13/3448). Er bildet seither die zentrale Grundlage für die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) im LVR.

Seit 2016 erstellt die LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden in enger Zusammenarbeit mit den LVR-Dezernaten einmal jährlich einen Jahresbericht zur Umsetzung des Aktionsplans. Im Jahresbericht wird rückblickend dargestellt, welche besonderen Aktivitäten der LVR zur Erreichung seiner 12 Zielrichtungen aus dem LVR-Aktionsplan ergriffen hat. Der Jahresbericht ist damit ein **wichtiges Instrument zur Überwachung der Umsetzung der BRK im LVR**.

In der Anlage zu Vorlage Nr. 15/762 wird der **Entwurf des Berichtes** für das **Berichtsjahr 2021** zur Kenntnis gegeben.

Die Umsetzung des LVR-Aktionsplans liegt in der Zuständigkeit aller LVR-Dezernate und Geschäftsbereiche des LVR („BRK-Mainstreaming“). Daher wird der Berichtsentwurf – wie in den Vorjahren – erneut in allen Fachausschüssen des LVR beraten.

Jeder Fachausschuss des LVR hat damit die Gelegenheit, **aus der jeweiligen fachlichen Perspektive Hinweise und Empfehlungen** zu den im Berichtsentwurf dargestellten Aktivitäten des LVR zur Umsetzung der 12 Zielrichtungen des Aktionsplans zu geben. Fragen in diesem Bewertungsprozess könnten sein:

- Gibt es **weitere wichtige Aktivitäten** zu den 12 Zielrichtungen, die im Berichtsentwurf 2021 zu ergänzen wären?
- Wurden zur Verfolgung der **einzelnen Zielrichtungen geeignete Aktivitäten** ergriffen?
- Wurden alle Zielrichtungen und alle Kompetenzfelder in **ausreichender Intensität** mit Aktivitäten vorangetrieben? Wo sollten zukünftige Schwerpunkte liegen?

2. Methodisches Vorgehen bei der Berichterstellung

Vor dem Hintergrund der Ziele des Berichtes und der eingesetzten Steuerungsinstrumente zur Umsetzung des LVR-Aktionsplans wurden für den Berichtsentwurf mehrere Informationsquellen ausgewertet und unterschiedliche methodische Herangehensweisen gewählt:

- Die in der LVR-Zielvereinbarungsdatenbank vorliegenden Informationen zu den vereinbarten strategischen Zielen zwischen der LVR-Direktorin und den LVR-Dezernent*innen, den Maßnahmen zur Zielerreichung und den Zuordnungen zum LVR-Aktionsplan wurden ausgewertet und mit den Steuerungsunterstützungen der LVR-Dezernate reflektiert.
- Vorliegende Tätigkeits- und Jahresberichte aus den LVR-Dezernaten wurden danach gesichtet, ob hier über Aktivitäten berichtet wird, die einen direkten oder indirekten Beitrag zu den Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans erkennen lassen.
- Es wurden alle Vorlagen gesichtet, die im Berichtsjahr 2021 im Ausschuss für Inklusion und seinem Beirat für Inklusion und Menschenrechte behandelt worden sind.
- Es wurden die LVR-Pressemeldungen im Berichtsjahr 2021 auf Aktivitäten gesichtet, die direkt oder indirekt einen Beitrag zu den Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans darstellen.
- Es wurden einschlägige Newsletter des LVR ausgewertet (z.B. LVR-Newsletter Soziales).

Die Gliederung des Berichts folgt wieder den 12 Zielrichtungen des Aktionsplans. Da die einzelnen Zielrichtungen nicht trennscharf sind, wurden die berichteten Aktivitäten in diesem Bericht jeweils einer – besonders deutlich sichtbaren – Zielrichtung zugeordnet.

3. Weiteres Vorgehen

Der Berichtsentwurf wird auf Grundlage der Beratungen in den LVR-Fachausschüssen überarbeitet. Abschließend erfolgt eine **Beschlussfassung** durch den Ausschuss für Inklusion.

Der finale Jahresbericht wird im Internet veröffentlicht. Zusätzlich ist eine begleitende ganzjährige Kommunikation des besonderen Engagements des LVR für die Umsetzung der BKR auf Basis der im Bericht beschriebenen Aktivitäten geplant.

Die bereits veröffentlichten Jahresberichte stehen im Internet zur Verfügung: www.inklusion.lvr.de

L u b e k

Anlage

Entwurf Jahresbericht 2021

Anlage zu Vorlage Nr. 15/762

LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention:

Entwurf Jahresbericht 2021

Einleitung	2
Schlagwortverzeichnis nach Kompetenzfeldern	2
ZIELRICHTUNG 1 Die Partizipation von Menschen mit Behinderungen im LVR ausgestalten	3
ZIELRICHTUNG 2 Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln	6
ZIELRICHTUNG 3 Die LVR-Leistungen in Form des Persönlichen Budgets steigern ...	9
ZIELRICHTUNG 4 Den inklusiven Sozialraum mitgestalten	11
ZIELRICHTUNG 5 Die Barrierefreiheit in allen LVR-Liegenschaften herstellen.....	16
ZIELRICHTUNG 6 Die Zugänglichkeit in allen Informations- und Kommunikationsmedien und -formaten im LVR herstellen.....	18
ZIELRICHTUNG 7 Ein universelles LVR-Veranstaltungsdesign entwickeln	20
ZIELRICHTUNG 8 Die Leichte Sprache im LVR anwenden	21
ZIELRICHTUNG 9 Menschenrechtsbildung im LVR systematisch betreiben	23
ZIELRICHTUNG 10 Das Kindeswohl und Kinderrechte im LVR als inklusiven Mainstreaming-Ansatz schützen	30
ZIELRICHTUNG 11 Die Geschlechtergerechtigkeit im LVR als inklusiven Mainstreaming-Ansatz weiterentwickeln	34
ZIELRICHTUNG 12 Vorschriften und Verfahren im LVR systematisch untersuchen und anpassen.....	37
In Zahlen	41

Einleitung

Der vorliegende Jahresbericht dokumentiert zentrale Aktivitäten, die der Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) im Berichtsjahr 2021 unternommen hat und die direkt oder indirekt auf Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans „Gemeinsam in Vielfalt“ Bezug nehmen und auf diese Weise einen Beitrag zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) im LVR leisten.

Mehrjährige Aktivitäten, die bereits in den Berichten der Vorjahre enthalten waren, wurden nur dann aufgegriffen, wenn wiederum ein konkreter Anlass dafür im aktuellen Berichtsjahr 2021 vorlag. Der Jahresbericht folgt wie in den Vorjahren in seiner Gliederung den 12 Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans „Gemeinsam in Vielfalt“.

Schlagwortverzeichnis nach Kompetenzfeldern

Das nachfolgende Verzeichnis weist die fünf Kompetenzfelder aus, in denen der LVR aktiv ist. Es ist angegeben, welche Aktivitäten des Jahresberichts sich auf die jeweiligen Kompetenzfelder beziehen. Einige Aktivitäten berühren mehrere Kompetenzfelder.

Die fünf Kompetenzfelder treten mit diesem Jahresbericht an die Stelle der bislang ausgewiesenen sieben Handlungsfelder des LVR.

Kompetenzfeld	Aktivitäten
1. Leben und Arbeit	Z1.2, Z1.3, Z1.4, Z2.1, Z2.2, Z2.3, Z2.6, Z3.1, Z3.2, Z4.2, Z4.6, Z6.2, Z8.3, Z9.2, Z10.3, Z12.1, Z12.2, Z12.3
2. Bildung und Erziehung	Z4.3, Z4.4, Z5.1, Z5.2, Z6.3, Z8.2, Z10.1, Z10.2, Z10.3, Z10.4, Z10.5, Z10.6, Z10.7, Z10.8, Z12.1
3. (seelische) Gesundheit	Z1.3, Z1.5, Z2.4, Z2.5, Z4.5, Z4.7, Z4.8, Z10.5, Z11.5, Z12.1, Z12.4
4. Kultur	Z5.1, Z7.1, Z8.1, Z9.5, Z9.9, Z9.10, Z9.11
5. Der LVR (übergreifend)	Z1.1, Z1.6, Z2.6, Z4.1, Z5.1, Z6.1, Z7.1, Z9.1, Z9.3, Z9.4, Z9.6, Z9.7, Z9.8, Z9.12, Z11.1, Z11.2, Z11.3, Z11.4

ZIELRICHTUNG 1

Die Partizipation von Menschen mit Behinderungen im LVR ausgestalten

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Partizipation im Sinne von Zielrichtung 1 des LVR-Aktionsplans meint die Mitsprache bzw. Mitbestimmung von Menschen mit Behinderungen und ihren Organisationen in öffentlichen Angelegenheiten, die Menschen mit Behinderungen betreffen.

Der LVR hat sich in seinem Aktionsplan zum Ziel gesetzt, Menschen mit Behinderungen über ihre Organisationen gemäß Artikel 4, Absatz 3 BRK bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten zur Durchführung dieses Übereinkommens eng zu konsultieren und aktiv einzubeziehen.

Partizipation soll ein selbstverständlicher Bestandteil der Arbeit des LVR in Politik und Verwaltung sein und werden. Sie ist kein Selbstzweck, sondern dient der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen und ist ein zielführendes Mittel, um die Qualität von Ergebnissen zu verbessern.

Welche zentralen Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

- Z1.1 Neukonstituierung des LVR-Beirates für Inklusion und Menschenrechte
- Z1.2 Erweiterung und Verstetigung der Peer-Beratung bei den Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen (KoKoBe)
- Z1.3 Förderung von Peer-Beratung in den Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ) im Rheinland
- Z1.4 Aufbau einer AG Partizipation im LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen
- Z1.5 Dialogische Erstellung eines Merkblattes zum Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG NRW)
- Z1.6 Fortsetzung Verbändegespräch Selbsthilfe

Z1.1 Neukonstituierung des LVR-Beirates für Inklusion und Menschenrechte

Auch in der 15. Wahlperiode der Landschaftsversammlung Rheinland wird die politische Partizipation von Menschen mit Behinderungen beim LVR weiter großgeschrieben.

Im März 2021 hat sich der LVR-Ausschuss für Inklusion neu konstituiert. In seiner Sitzung am 27. Mai 2021 hat der Ausschuss sodann eine neue Geschäftsordnung für einen LVR-Beirat für Inklusion und Menschenrechte beschlossen. Die erste Sitzung des Beirates fand am 2. Juli 2021 statt. Seither tagt der Beirat in der Regel wieder in gemeinsamer Sitzung mit dem LVR-Ausschuss für Inklusion.

Gegenüber der vergangenen Wahlperiode kann der Landesbehindertenrat NRW e.V. nun mit sieben, statt sechs stimmberechtigten Mitgliedern an den Sitzungen des LVR-Beirates teilnehmen. Die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege ist nun kein Mitglied des Beirates mehr, sondern hat einen Gaststatus mit Rederecht analog der Landesbehindertenbeauftragten.

Sitzungstermine im Jahr 2021 waren:

04.03.2021	Sitzung des LVR-Ausschusses für Inklusion
27.05.2021	Sitzung des LVR-Ausschusses für Inklusion
02.07.2021	Konstituierende Sitzung des LVR-Beirates für Inklusion und Menschenrechte
16.09.2021	1. gemeinsame Sitzung des LVR-Ausschusses für Inklusion und des LVR-Beirates für Inklusion und Menschenrechte
26.10.2021	Sitzung des LVR-Beirates für Inklusion und Menschenrechte (ohne Ausschuss)
02.12.2021	2. gemeinsame Sitzung des LVR-Ausschusses für Inklusion und des LVR-Beirates für Inklusion und Menschenrechte

Mit der neuen Zuständigkeits- und Verfahrensordnung ist der LVR-Ausschusses für Inklusion nunmehr auch für weitere Themen zuständig: Vor dem Hintergrund der besonderen menschenrechtlichen Risiken, die sich für Menschen mit und ohne Behinderungen aus einem Zusammenwirken von Diskriminierungsgründen ergeben, berät der Ausschuss im Querschnitt auch über die Gleichstellung und Antidiskriminierung aufgrund von Rassismus oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Identität (vgl. § 1 AGG).

Z1.2 Erweiterung und Verstetigung der Peer-Beratung bei den Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen (KoKoBe)

Der LVR setzt weiter auf die Peer-Beratung bei den Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen (KoKoBe). Im Oktober 2021 wurde beschlossen, dass dieses besondere Angebot im Jahr 2022 neben den 10 bestehenden an drei weiteren Standorten aufgebaut werden soll. Hier wird zunächst auf drei Standorte zugegangen, die sich bereits 2019 an der Interessenbekundung um eine Förderung beteiligt hatten und nicht berücksichtigt werden konnten (Stadt Düsseldorf, Kreis Mettmann und Rhein-Kreis-Neuss). Gegebenenfalls sind weitere KoKoBe-Trägerverbände anzusprechen, um 2022 drei weitere Standorte für eine Förderung der Peer-Beratung bei der KoKoBe zu gewinnen (vgl. Vorlage-Nr. 15/397).

Zudem wurde die Förderung für alle Standorte „Peer-Beratung bei der KoKoBe“ bis einschließlich 2027 verstetigt. Damit besteht für alle Standorte Planungssicherheit. Auch die neunteilige Schulungsreihe „Peer-Beratung“ soll fortgesetzt werden.

An allen 10 Standorten wurden 2021 verschiedene kreative Ideen entwickelt, um auch während der Corona-Pandemie das Angebot der Peer-Beratung und des Peer-Supports weiterhin aufrecht zu erhalten.

Um die Information über die Peer-Beratungs-Angebote des LVR zu verbreitern und insbesondere der Zielgruppe selbst besser zugänglich zu machen, wurde das Thema im neuen Serviceportal [LVR-Beratungskompass](#) aufgenommen und mit einem Erklärfilm in Leichter Sprache illustriert (vgl. Aktivität Z6.1 in diesem Bericht).

Z1.3 Förderung von Peer-Beratung in den Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ) im Rheinland

Im Zuge der Weiterentwicklung der Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ) und der Sozialpsychiatrischen Kompetenzzentren für Migration (SPKoM) wurde ab dem Jahr 2020 die Möglichkeit eröffnet, auch hier Angebote der Peer-Beratung zu fördern.

Nach zwei Jahren Förderung ist es gelungen, die neue Kernaufgabe Peer-Support in nahezu allen SPZ konzeptionell zu verankern. Für das Jahr 2022 stellten insgesamt 46 von 54 SPZ-Trägern (ca. 85 Prozent) einen Antrag auf Förderung (vgl. Vorlage-Nr. 15/372).

Z1.4 Aufbau einer AG Partizipation im LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen

Im LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen (HPH) hat sich in Zusammenarbeit mit dem LVR-Dezernat Klinikverbund und LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen im Jahr 2021 eine neue Arbeitsgruppe zusammengefunden. Sie soll im Auftrag des Vorstandes Lösungsvorschläge erarbeiten, wie die Kund*innen in den Angeboten des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen noch stärker an persönlichen und öffentlichen Angelegenheiten mitgestalten, mitwirken und mitentscheiden können – auch über die gesetzlich nach dem Wohn- und Teilhabegesetz NRW (WTG NRW) vorgeschriebenen Bewohnerbeiräte hinaus.

Die „AG Partizipation“ soll nach einer Übergangszeit auch ohne Trägerbeteiligung als ein inklusives Partizipationsteam partizipativ, d.h. unter Beteiligung von Kund*innen arbeiten. 2021 wurde hierfür ein entsprechender Aufruf gestartet, der im gesamten LVR-Verbund auf großes Interesse gestoßen ist.

Z1.5 Trialogische Erstellung eines Merkblattes zum Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG NRW)

Im Oktober 2021 hat das LVR-Dezernat Klinikverbund und LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen ein neues Merkblatt für Patient*innen zum Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG NRW) veröffentlicht. Das Merkblatt beschreibt in einfach verständlicher (bürgerlicher) Sprache die wichtigsten Rechte und Pflichten der Patient*innen.

Das Merkblatt wurde in einem intensiven, trialogisch angelegten Partizipationsprozess erarbeitet. Beteiligt waren neben Vertretungen der LVR-Kliniken u.a. Genesungsbegleitende der LVR-Kliniken, eine Angehörigenvertretung, das Zentrale Beschwerdemanagement im LVR sowie das Teilprojekt „Gemeindepsychiatrie“ im Rahmen der Sozialräumlichen Erprobung Integrierter Beratung (vgl. Aktivität Z4.5 in diesem Bericht).

Z1.6 Fortsetzung Verbändegespräch Selbsthilfe

Auch im Berichtsjahr 2021 haben das LVR-Dezernat Soziales, das LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie sowie das LVR-Dezernat Schulen, Inklusionsamt und Soziale Entschädigung wieder gemeinsam die Vertreter*innen der Selbsthilfeverbände im Rheinland zum Verbändegespräch Selbsthilfe eingeladen. Es ging um Information und Austausch zu einer breiten Palette von aktuellen Themen rund um die Unterstützung für Menschen mit Behinderungen.

2021 fand das Verbändegespräch Selbsthilfe am 6. Dezember aufgrund der Corona-Pandemie als Videokonferenz statt.

Die Vertreter*innen der Selbsthilfeverbände und die Fachleute aus den Verwaltungen der LVR-Dezernate nutzten den Austausch, um im direkten Kontakt Fragen zu stellen, Antworten zu hören und Einschätzungen oder Erfahrungen auszutauschen zum Umgang mit der Corona-Pandemie und zum aktuellen Stand bei der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG).

ZIELRICHTUNG 2

Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Personenzentrierung bedeutet, stets den einzelnen Menschen als Träger von Rechten mit seinen individuellen Unterstützungsbedarfen in den Mittelpunkt des Handelns zu stellen.

Zudem geht es darum, den menschenrechtlichen Grundsatz der Selbstbestimmung bestmöglich zu achten. Das bedeutet vor allem, die Mitsprache der Menschen mit Behinderungen bei Entscheidungen zu gewährleisten, die persönliche Angelegenheiten, d.h. das eigene Leben berühren.

Ein personenzentriertes Vorgehen zeichnet sich auch dadurch aus, dass konsequent die Vielfalt der Menschen mit Behinderungen (z.B. hinsichtlich der individuellen Art der Beeinträchtigung, Herkunft und Nationalität, Alter, Geschlecht und geschlechtlicher Identität, sexueller Orientierung, Religion und Weltanschauung) berücksichtigt wird.

Welche zentralen Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

- Z2.1 Neues Angebot „Kurzzeitwohnen für erwachsene Menschen mit geistiger Behinderung“ beim LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen
- Z2.2 Verlängerung der Förderung inklusiver Urlaubsmaßnahmen
- Z2.3 Digitale Fachtagung „Paradigmenwechsel in der Eingliederungshilfe“
- Z2.4 Long-COVID-Sprechstunde an der LVR-Klinik Köln
- Z2.5 Psychotherapeutische Soforthilfe für betroffene Menschen der Flutkatastrophe
- Z2.6 Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen beim LVR

Z2.1 Neues Angebot „Kurzzeitwohnen für erwachsene Menschen mit geistiger Behinderung“ beim LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen

Der LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen unterstützt rheinlandweit Erwachsene mit geistiger und mehrfacher Behinderung in unterschiedlichen Lebenssituationen. In Duisburg befindet sich ein neues Wohnangebot auf Zeit kurz vor der Fertigstellung. Es soll Menschen mit Behinderungen und ihren Angehörigen eine Auszeit vom gewohnten Alltag ermöglichen. Ob für ein paar Tage oder Wochen – im Vorfeld des Aufenthalts wird gemeinsam ein individuelles und passgenaues Unterstützungsangebot vereinbart.

Es stehen fünf barrierefreie Einzelzimmer mit eigenem Bad als Zuhause auf Zeit zur Verfügung. Ein gemeinsamer Wohn- und Essbereich ermöglicht und fördert das Leben in Gemeinschaft.

Eine Leistungsvereinbarung für dieses Angebot konnte im Dezember 2021 verhandelt und abgeschlossen werden. Die für ursprünglich Ende 2021 geplante Betriebsaufnahme musste bedingt durch unterschiedliche Faktoren auf voraussichtlich Sommer 2022 verschoben werden.

Das neue Wohnangebot des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen ergänzt den vom LVR-Dezernat Soziales angestoßenen Ausbau von spezifischen Kurzzeitwohn-Angeboten im Rheinland.

- Weitere Informationen zum Angebot in Duisburg gibt es [hier](#).
- Weitere Infos zum Kurzzeitwohnen im Rheinland gibt es [hier](#).

22.2 Verlängerung der Förderung inklusiver Urlaubsmaßnahmen

Der LVR hat 2021 seine Förderung inklusiver Urlaubsmaßnahmen für Menschen mit Behinderungen um weitere drei Jahre verlängert. Mit einer Summe von 669.000 Euro fördert der LVR damit Konzepte für inklusive Urlaubsmaßnahmen für Menschen mit Behinderungen. Diese Förderung können Einrichtungen und Anbieter der Freien Wohlfahrtspflege sowie andere Veranstalter beantragen. Auch Leistungsberechtigte, volljährige Personen können selbst Anbieter sein. Für jede Urlaubsmaßnahme ist eine Förderung von bis zu 600 Euro pro Person möglich.

22.3 Digitale Fachtagung „Paradigmenwechsel in der Eingliederungshilfe“

Mit der Reform der Eingliederungshilfe durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) haben die Themen „Selbstbestimmung“ und „Stärkung des Wunsch- und Wahlrechts“ eine neue Bedeutung erhalten. Die Eingliederungshilfe hat die Aufgabe, eine individuelle Lebensführung zu ermöglichen und die „volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft“ zu fördern. Gleichzeitig gilt es für die Umsetzung in der Praxis herauszufinden, welche Verfahren und Instrumente dafür erforderlich sind, um das Wunsch- und Wahlrecht und damit die Selbstbestimmung zu stärken.

Diese Themen standen im Mittelpunkt der LVR-Fachtagung „Paradigmenwechsel in der Eingliederungshilfe“, die am 30. August 2021 aus dem LVR-LandesMuseum Bonn live digital übertragen wurde. Über 600 Personen nahmen teil.

Vorge stellt und diskutiert wurden die Ergebnisse zweier Projekte aus NRW im Hinblick auf die Neugestaltung der Leistungen: Das Projekt des Landesverbandes für Menschen mit einer Körper- und Mehrfachbehinderung in NRW (lvkm NRW) mit dem Titel „Selbstbestimmt Wohnen in NRW“ sowie das von Bethel.regional in Kooperation mit der Ev. Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe (EvH) durchgeführte Projekt „Wahlmöglichkeiten sichern“ haben sich zum Ziel gesetzt, Menschen mit einem komplexen Unterstützungsbedarf bei der Gestaltung ihrer Wohnwünsche zu unterstützen.

22.4 Long-COVID-Sprechstunde an der LVR-Klinik Köln

Andauernde Müdigkeit, Atemnot, Konzentrationsstörungen und eingeschränkte Belastbarkeit – viele Patient*innen berichten auch noch Monate nach ihrer COVID-19 Erkrankung von bleibenden Symptomen. Die LVR-Klinik Köln bietet Betroffenen daher seit 2021 Hilfe und Unterstützung mit einer Long-COVID-Sprechstunde.

Die Spezial-Sprechstunde der LVR-Klinik Köln dient dazu, zunächst in einem Gespräch zu analysieren, unter welchen Symptomen die Betroffenen leiden und soll dabei helfen, zwischen körperlichen und psychischen Einschränkungen zu unterscheiden. Es wird geprüft, welchen Unterstützungsbedarf und welches Therapieangebot die Psyche benötigt. Das Angebot richtet sich an alle COVID19 Genesenen, die auch noch Wochen nach ihrer Erkrankung an Symptomen leiden. Soweit möglich sollte die körperliche Seite abgeklärt sein.

Betroffene können sich unter folgender Nummer über das Angebot der LVR-Klinik Köln informieren und einen Termin vereinbaren: 0221 8993 851.

Z2.5 Psychotherapeutische Soforthilfe für betroffene Menschen der Flutkatastrophe

In Folge der Flutkatastrophe im Sommer 2021 bietet der LVR in seinen Traumaambulanzen den von der Flutkatastrophe betroffenen Menschen Hilfe, die dringend psychotherapeutische Beratung oder Unterstützung benötigen.

Die Traumaambulanzen sind regulär für traumatisierte Opfer von Gewalttaten, deren Angehörige und Hinterbliebene tätig. Aktuell können derzeit auch Betroffene des Hochwassers dort Hilfe erhalten, soweit die jeweiligen Kapazitäten dies erlauben. Die Traumaambulanzen sind im Umgang mit seelischen Verletzungen sehr erfahren und können ohne vorherigen formalen Antrag aufgesucht werden. Auch können beispielsweise Angehörige, die nahe Verwandte oder eine verschwägerte Person verloren haben, diese Hilfe erhalten. Betroffene bekommen bis zu fünf Sitzungen finanziert.

Unter www.lvr.de/traumaambulanzen steht eine Übersicht der Ambulanzen im Rheinland zum Download zur Verfügung, bei denen Betroffene Hilfe erfragen können. Sie umfasst Traumaambulanzen der LVR-Kliniken als auch die anderer Träger.

In allen neun psychiatrischen Kliniken des LVR finden von der Flutkatastrophe traumatisierte Menschen Hilfe – egal ob in den Traumaambulanzen oder auch in den psychiatrischen Institutsambulanzen. An den LVR-Klinik-Standorten Bedburg-Hau, Bonn, Düsseldorf, Essen und Viersen gibt es außerdem spezielle Angebote für betroffene Kinder und Jugendliche.

Z2.6 Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen beim LVR

Der LVR bietet Beschäftigungsmöglichkeiten für zahlreiche Menschen mit (Schwer-) Behinderung. Im aktuellen LVR-Personalbericht wird die Gesamtbeschäftigungsquote wie folgt ausgewiesen:

Kennzahl: Gesamtbeschäftigungsquote von Menschen mit Behinderungen im LVR gem. § 71 Abs. 1 SGB IX

Bezogen auf den Gesamt-LVR betrug die Beschäftigungsquote der Menschen mit Schwerbehinderung zum Stichtag 31. Dezember 2020 insgesamt 9,6 Prozent. Damit ist die Quote in den letzten beiden Bezugsjahren leicht gesunken. Eine differenzierte Darstellung nach LVR-Dezernaten kann dem jährlichen Personalbericht entnommen werden (vgl. [Vorlage-Nr. 15/517](#)).

In den LVR-Dezernaten und Außendienststellen sowie bei LVR-InfoKom wurde bei 59 Prozent der Mitarbeitenden die Schwerbehinderung erst nach Eintritt in den Dienst des LVR festgestellt.

ZIELRICHTUNG 3

Die LVR-Leistungen in Form des Persönlichen Budgets steigern

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Mit Zielrichtung 3 hat sich der LVR zum Ziel gesetzt, die Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets im Rheinland zu steigern. Beim Persönlichen Budget handelt es sich um eine Form der Leistungsgewährung, die die Selbstbestimmung der Leistungsberechtigten in besonderer Weise in den Mittelpunkt stellt (siehe Zielrichtung 2). Mit dem Persönlichen Budget übernehmen Menschen mit Behinderungen selbst die Regie der Leistungsgestaltung. Im Gegensatz zur Sachleistung werden ihnen in Form des Persönlichen Budgets direkt Finanzmittel zur Verfügung gestellt. Mit diesen Mitteln können sie sich selbst die erforderliche Unterstützung beschaffen, um ihre Bedarfe zu decken.

Welche zentralen Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

Z3.1 Digitale Podiumsdiskussion zum Persönlichen Budget

Z3.2 Schulungen zum Persönlichen Budget für das LVR-Fallmanagement

Z3.1 Digitale Podiumsdiskussion zum Persönlichen Budget

Auch im Berichtsjahr 2021 hat sich das LVR-Dezernat Soziales aktiv darum bemüht, die Inanspruchnahme von Leistungen des Persönlichen Budgets zu fördern.

Im Zuge seiner intensiven Öffentlichkeitsarbeit hat das LVR-Dezernat u.a. im Rahmen der digitalen LVR-Veranstaltungsreihe „Inklusion digital erleben“ am 7. und 8. Juni 2021 (vgl. Aktivität Z7.1 in diesem Bericht) eine Podiumsdiskussion zum Persönlichen Budget live gestreamt. Eine Expertin des LVR-Dezernates Soziales stellte gemeinsam mit einer Vertreterin der Kompetenzzentren Selbstbestimmt Leben (KSL) und einer EuTB-Beraterin (EuTB = Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung) das Persönliche Budget vor, erklärte die Funktionsweise und das Antragsverfahren.

In dem Gespräch wurde deutlich, welche Vorteile für Selbstbestimmung und Teilhabe der betroffenen Menschen in dem Instrument liegen können. Die rund einstündige Veranstaltung erreichte über die sozialen Medien insgesamt etwa 750 Zuschauende.

Neben der Podiumsdiskussion wurden gemeinsam mit den KSL 2021 weitere regionale Praxisdialoge zum Thema Persönliches Budget als Videokonferenz durchgeführt. Die Praxisdialoge sollen 2022 fortgeführt werden.

Z3.2 Schulungen zum Persönlichen Budget für das LVR-Fallmanagement

Um das Fallmanagement im LVR-Dezernat Soziales im Umgang mit dem Persönlichen Budget weiter zu stärken, wurden 2021 in Kooperation mit den Kompetenzzentren Selbstbestimmt Leben (KSL) mehrere Online-Schulungen zum Thema „Das Persönliche Budget - Die Perspektive der Budgetnehmer*innen kennenlernen“ durchgeführt.

Kennzahl: Entwicklung der Persönlichen Budgets im Rheinland

Der LVR berichtet regelmäßig darüber, wie sich die Nutzung Persönlicher Budgets entwickelt und wie der LVR bei der Umsetzung von Zielrichtung 3 des LVR-Aktionsplans vorangekommen ist (zuletzt mit Vorlage-Nr. 15/390 zur Entwicklung in den Jahren 2018 bis 2020).

Die Zahl der Leistungsberechtigten, die die Leistungsform des Persönlichen Budgets in Anspruch nehmen, ist 2020 auf 1.913 gestiegen. Bezogen auf den vergangenen 3-Jahreszeitraum 2018 bis 2020 ist die Zahl der Nutzenden des Persönlichen Budgets damit sehr deutlich um insgesamt 43 Prozent gewachsen. Der Löwenanteil dieser Steigerung geht jedoch auf Einmaleffekte aufgrund von Zuständigkeitsänderungen im Rahmen des Ausführungsgesetzes zum Bundesteilhabegesetz in NRW (AG BTHG NRW) zum 1. Januar 2020 zurück. Rechnet man diesen Einmaleffekt durch die Fallübernahmen heraus, bleibt eine um rund 13 Prozent gestiegene Nutzung des Persönlichen Budgets im Vergleich zu 2018. Bei den Erstanträgen stieg die Zahl der Personen um 28 Prozent.

Genutzt wird das Persönliche Budget nahezu vollständig für Leistungen der sozialen Teilhabe (Wohnleistungen und Tagesstruktur).

ZIELRICHTUNG 4

Den inklusiven Sozialraum mitgestalten

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Mit Zielrichtung 4 hat sich der LVR zur Aufgabe gemacht, innerhalb seiner Zuständigkeiten an der Gestaltung eines inklusiven Sozialraums in den Kommunen vor Ort mitzuwirken. Dies bedeutet, Bedingungen zu schaffen, die ein selbstbestimmtes und gemeinschaftliches Leben aller Menschen in ihrer gesamten Vielfalt ermöglichen.

Welche zentralen Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

- Z4.1 Gesamtprojekt „Sozialräumliche Erprobung Integrierter Beratung“ (SEIB)
- Z4.2 Sozialräumliche Erprobung Integrierter Beratung: „BTHG 106+“
- Z4.3 Sozialräumliche Erprobung Integrierter Beratung: „Fachberatung Kinderrechte“
- Z4.4 Sozialräumliche Erprobung Integrierter Beratung: „Peer-Bildungsberatung“
- Z4.5 Sozialräumliche Erprobung Integrierter Beratung: „Gemeindepsychiatrie“
- Z4.6 Modellprojekt: Inklusiver Sozialraum
- Z4.7 Neues Behandlungszentrum für Psychiatrie und Psychotherapie in Leverkusen
- Z4.8 Neues Diagnostik-, Therapie- und Forschungszentrum des LVR-Klinikums Düsseldorf

24.1 Gesamtprojekt „Sozialräumliche Erprobung Integrierter Beratung“ (SEIB)

Der LVR bietet in vielen Formen und für viele Zielgruppen Beratung an. Ziel ist es, diese Beratungsleistungen zukünftig stärker zu koordinieren und miteinander zu vernetzen. Im Berichtsjahr 2018 wurden daher Eckpunkte zur Umsetzung der Integrierten Beratung beschlossen (vgl. Vorlage-Nr. 14/2746).

Die Konkretisierung dieser Leitidee der Integrierten Beratung wird seither am Beispiel von vier Teilprojekten in verschiedenen LVR-Fachdezernaten sozialräumlich erprobt. Die Erprobung läuft noch bis Ende Juni 2022. Im September 2021 wurde ausführlich über den Fortgang der Projekte berichtet (vgl. Vorlage-Nr. 15/360).

Die Gesamtfederführung (Projektleitung) liegt bei der LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden im Organisationsbereich der LVR-Direktorin.

24.2 Sozialräumliche Erprobung Integrierter Beratung: „BTHG 106+“

Die Träger der Eingliederungshilfe haben mit Umsetzung der 3. Stufe des BTHG zum 1. Januar 2020 durch den § 106 SGB IX einen deutlich konkreteren und differenzierteren Auftrag erhalten, ihre Beratung und Unterstützung der Leistungssuchenden auszugestalten.

Das LVR-Dezernat Soziales erprobt mit dem Teilprojekt „BTHG 106+“ im Rahmen des Projektes „Sozialräumliche Erprobung Integrierter Beratung“ (vgl. Aktivität Z4.1 in diesem Bericht) in drei Mitgliedskörperschaften die bestmögliche sozialräumliche Beratung

und Unterstützung von Leistungsberechtigten der Eingliederungshilfe nach dem BTHG. Am Projekt beteiligt sind auch das LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie und die Fachabteilung Kinder und Jugendliche im LVR-Dezernat Soziales.

Im Laufe des Jahres 2021 sind in den drei ausgewählten Pilotregionen in der Stadt Duisburg, im Oberbergischen Kreis und im Rhein-Erft-Kreis die Beratungsangebote vor Ort gestartet. Beratungspräsenzen wurden in den Pilotregionen etabliert. Die Beratungsangebote wurden im Rahmen von Präsenzveranstaltungen in der Stadt Duisburg und im Rhein-Erft-Kreis der Öffentlichkeit vorgestellt. Die Beratungsangebote sind im LVR-Internetauftritt und im Beratungskompass platziert.

Das SEIB-Teilprojekts BTHG 106+ unterstützt die Etablierung der LVR-Beratungsangebote in den Pilotregionen durch die Veranstaltungsreihe „Beratung vor Ort“. Durch den systematisierten informellen Austausch werden die Kooperation und die Vernetzung der LVR-Beratung mit den weiteren regionalen Beratungsangeboten unterstützt. Gemeinsam mit den Berater*innen der LVR-Dezernate, den Mitarbeitenden der Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen (KoKoBe), den Peer-Berater*innen an den KoKoBe sowie den kommunalen Partner*innen in der Beratung wurden Veranstaltungen mit den Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ), den Sozialpsychiatrischen Kompetenzzentren Migration (SPKoM) sowie den Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (EuTB) durchgeführt. Die Veranstaltungen wurden vom SEIB-Teilprojekt „Gemeindepsychiatrie“ des LVR-Dezernates Klinikverbund und LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen fachlich unterstützt.

Ende 2021 wurden in den Pilotregionen die Ergebnisse zu den Themen Aufbau und Vernetzung der sozialraumintegrierten Beratung vor Ort, die Weiterentwicklung der Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen (KoKoBe) sowie dem Aufbau der Peer-Beratung bilanziert. Die engen Kooperationen mit den SEIB-Teilprojekten „Fachberatung Kinderrechte“, „Peer-Bildungsberatung“ und „Gemeindepsychiatrie“ zeigen in der dezernatsübergreifenden Handlungspraxis Möglichkeiten auf, die LVR-Beratungsstrukturen zukünftig integrierter zu gestalten.

Mit der Erprobung der sozialraumintegrierten Beratung nach § 106 SGB IX leisten die beteiligten LVR-Dezernate einen Beitrag, die Möglichkeiten der selbstbestimmten Lebensführung von Menschen mit Behinderungen im Rheinland weiterzuentwickeln. So wirken die Mitarbeitenden der LVR-Dezernate durch die Beratung und Unterstützung vor Ort aktiv daran mit, die Selbstbestimmung und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft zu fördern.

24.3 Sozialräumliche Erprobung Integrierter Beratung: „Fachberatung Kinderrechte“

Das LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie erprobt mit dem Teilprojekt „Fachberatung Kindeswohl und Kinderrechte“ im Rahmen des Projektes „Sozialräumliche Erprobung Integrierter Beratung“ (vgl. Aktivität Z4.1 in diesem Bericht) die Entwicklung eines inklusiven Mainstreaming-Ansatzes für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen – und greift damit auch den gesetzlichen Auftrag des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) auf. Dieses Ziel wurde bereits 2014 in Zielrichtung 10 des LVR-Aktionsplans zur BRK angelegt und befasst sich konzeptionell somit auch mit der UN-Kinderrechtskonvention (KRK).

Das Teilprojekt unterscheidet sich von den anderen Teilprojekten insofern, als keine Umsetzung an Modellstandorten mit Beratungsangeboten für individuelle Anliegen von Menschen im Rheinland vorgesehen ist. Dies ist dem gesetzlichen Auftrag des LVR-Landesjugendamtes geschuldet, das vornehmlich Jugendämter und Träger als Adressaten anspricht.

In 2021 ist es gelungen, die „Fachberatung Kinderrechte“ konzeptionell als Leistungsangebot des LVR-Landesjugendamtes Rheinland im Sinne eines Kompetenzteams Kinderrechte (Arbeitstitel) zu rahmen. Dem LVR-Landesjugendhilfeausschuss wurde eine entsprechende Konzeptskizze im November 2021 vorgelegt, die dort zustimmend zur Kenntnis genommen wurde (vgl. Vorlage-Nr. 15/597).

Im Oktober 2021 hat die „Fachberatung Kinderrechte“ eine Dezernatskonferenz zum Thema Kinderrechte gestaltet. Dabei wurden auch mögliche Schnittstellen der Fachberatung zu den verschiedenen Fachabteilungen und Fachbereichen des LVR-Dezernates Kinder, Jugend und Familie aufgezeigt.

Im Berichtsjahr wurde zudem die LVR-interne Vernetzung der SEIB-Teilprojekte ausgebaut: 2021 fanden insgesamt drei Treffen des sog. SEIB-Beratungsnetzwerkes statt, das die Fachberatung Kinderrechte inhaltlich vorbereitet und koordiniert. Hier wurden relevante Fachthemen wie Partizipation, Kinderrechte und Profil von (Fach-)Beratung gemeinsam mit den Kolleg*innen der anderen LVR-Dezernate reflektiert und zugleich die Zusammenarbeit bei der Umsetzung geplanter Maßnahmen abgestimmt.

Gemeinsam mit LVR-Dezernat Klinikverbund und LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen wurde darüber hinaus ein Projekt mit der Kinder- und Jugendpsychiatrie Viersen konzipiert und entwickelt (vgl. dazu Aktivität Z4.5 in diesem Bericht).

Die SEIB-Fachberatung Kinderrechte hat im September 2021 an zwei Peer-Schulungen an LVR-Schulen in Aachen und Stolberg mitgewirkt. Weitere Schulungen in 2021 waren geplant, mussten aber aus terminlichen Gründen auf das Jahr 2022 verschoben werden und sollen dann, wenn möglich, als Präsenzveranstaltungen stattfinden.

Im Mai 2021 hat die „Fachberatung Kinderrechte“ überdies einen Online-Fachtag in Kooperation mit dem Elternverein mittendrin e.V. zum Thema „Inklusion in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit“ durchgeführt. Der Verein der Selbstvertretung von Eltern von Kindern mit Behinderungen hat, auf der Grundlage der Ergebnisse eines Praxisprojektes, Thesen für eine inklusive Öffnung von Jugendfreizeiteinrichtungen entwickelt. Im Rahmen der Kooperationsveranstaltung wurden die Ergebnisse interessierten Fachkräften von Jugendämtern im Rheinland sowie LVR-Kolleg*innen zugänglich gemacht und gemeinsam diskutiert.

24.4 Sozialräumliche Erprobung Integrierter Beratung: „Peer-Bildungsberatung“

Das LVR-Dezernat Schulen, Inklusionsamt, Soziale Entschädigung erprobt mit dem Teilprojekt „Peer-Bildungsberatung“ im Rahmen des Projektes „Sozialräumliche Erprobung Integrierter Beratung“ (vgl. Aktivität Z4.1 in diesem Bericht) einen neuen Schulungs- und Empowerment-Ansatz für LVR-Schüler*innen.

Die Grundidee des Projektes war, dass die „Peer-Bildungsberater*innen“ (LVR-Schüler*innen gemeinsam mit Regelschüler*innen) als Diversitätsbotschafter*innen in den Sozialräumen wirken: Sie selbst sollten als Multiplikator*innen Informationen, Trainings und Beratungen zu den Themen „Diversität“ und „Empowerment“ für andere Schüler*innen (ihre „Peers“) anbieten.

Aufgrund der Corona-Pandemie ergaben sich einige Änderungen in der Projektplanung; es konnten beispielsweise keine schulübergreifenden Treffen stattfinden und die Workshop-Reihe „Stark für Vielfalt und gegen Ausgrenzung“ musste methodisch und didaktisch so angepasst werden, dass sie alternativ als Videokonferenz stattfinden konnte. Trotz Corona bedingter Herausforderungen konnte die Workshop-Reihe im Rahmen unterschiedlicher Zeitfenster und Formate an sechs LVR-Schulen durchgeführt werden. Teilweise ergaben sich mit interessierten Schüler*innen im Anschluss weitere Aktivitäten im Sinne des Peer-Ansatzes:

In Kooperation mit dem LVR-Medienzentrum wurde z.B. 2021 an der Entwicklung eines Erklärfilms über „Meine Rechte“ an der LVR-Gutenbergschule, Stolberg gearbeitet. In Zusammenarbeit mit dem LVR-Fachbereich Kommunikation wurde überdies gemeinsam mit Schüler*innen der LVR-Karl-Tietenberg-Schule in Düsseldorf ein Film über das Projekt erstellt. Darüber hinaus leiteten – ganz im Sinne des Peer-education-Ansatzes – Schüler*innen der LVR-Anna-Freud-Schule in Köln gemeinsam mit Schüler*innen der LVR-Gutenbergschule, Stolberg erfolgreich eine Vielfalts-Übung („Mein Identitätsmolekül“) für Schüler*innen der LVR-Johanniterschule in Duisburg online an. Durch die wissenschaftliche Begleitung durch Prof. Dr. Bünyamin Werker (Hochschule Hannover) wurden in diesem Zusammenhang auch Interviews mit den beteiligten Schüler*innen durchgeführt, die in Kürze in einer Publikation veröffentlicht werden sollen.

24.5 Sozialräumliche Erprobung Integrierter Beratung: „Gemeindepsychiatrie“

Das Teilprojekt des LVR-Dezernates Klinikverbund und LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen im Rahmen des Projektes „Sozialräumliche Erprobung Integrierter Beratung“ (vgl. Aktivität Z4.1 in diesem Bericht) erprobt Möglichkeiten zur Stärkung der Selbstvertretung und der Partizipation von Menschen mit psychischen Erkrankungen und ihren Angehörigen. Die Gestaltung dialogischer Beteiligungsformate soll eine selbstverständliche und fest etablierte Querschnittsaufgabe u.a. auf der Ebene der Verbundsteuerung werden.

Hierzu hat das SEIB-Projektteam 2021 an verschiedenen Projekten des LVR-Dezernates mitgewirkt, um den Gedanken der Partizipation in die jeweiligen Projekte zu tragen. Zu nennen sind hier insbesondere das Gesamtprojekt zur „Weiterentwicklung der Qualitätsstandards in den SPZ und SPKoM“ sowie das Projekt zur „Erprobung von Angeboten der Genesungsbegleitung in den LVR-Kliniken“.

Überdies war das Projektteam an der Aktualisierung des Merkblatts für Patient*innen zum „Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten“ (PsychKG) beteiligt (vgl. Aktivität Z1.5 in diesem Bericht) und hat an einem Projekt mitgewirkt, bei dem es darum geht, den im LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen eingesetzten Dilemmata-Katalog zur Prävention sexualisierter Gewalt für den LVR-Klinikbereich zu adaptieren.

Zum Themenschwerpunkt „Kinderrechte in der Kinder- und Jugendpsychiatrie“ wurde gemeinsam mit der „Fachberatung Kinderrechte“ im LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie ein Projekt mit der LVR-Klinik Viersen entwickelt. Die Kinder- und Jugendpsychiatrie (KJP) möchte herausarbeiten, inwieweit die Stärkung von Kinderrechten und die Adaption der Wünsche der Kinder – auch im Abstimmungsprozess mit sorgeberechtigten Eltern – zu einer Verbesserung der Behandlungsqualität führen kann. Im partizipativen Workshop-Setting unter Beteiligung von Kindern und Jugendlichen aus der KJP Viersen sollen Kernprozesse wie der Aufnahme- oder Entlass-Prozess im Fokus stehen. Der Start der Workshop-Reihe war für den 7. Dezember 2021 terminiert, musste jedoch aufgrund der Entwicklung der pandemischen Lage auf 2022 verschoben werden.

Neben diesen Aktivitäten wurde 2021 eine neue Projektgruppe ins Leben gerufen. Sie besteht aus Vertretungen des LVR-Dezernates Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen, der LVR-Kliniken und der Betroffenen- bzw. Angehörigen. Die Projektgruppe hat den Auftrag, Vorschläge zu Struktur, Aufgaben und Kompetenzen eines (Partizipations-) Gremiums etwa im Sinne eines Dialogischen Beirates oder einer Dialogischen Plattform herauszuarbeiten und den Mehrwert für die psychiatrische Versorgung zu skizzieren.

24.6 Modellprojekt: Inklusiver Sozialraum

Am 1. August 2021 ist das Modellprojekt „Inklusiver Sozialraum“ im LVR-Dezernat Soziales gestartet. Dieses wird in drei Gebietskörperschaften (Stadt Essen, Städteregion Aachen, Rhein-Sieg-Kreis) mit der jeweiligen Kommune und den vor Ort ansässigen Stakeholdern im Sozialraum durchgeführt.

Zielsetzung ist es, die an verschiedenen Stellen im SGB IX genannte sozialräumliche Perspektive für die leistungsberechtigten Menschen zu erschließen und ihre Teilhabe im Sozialraum zu unterstützen. Die Arbeitspraxis im Gesamtplanverfahren des Fallmanagements (Bedarfsbeschreibung, Bedarfsermittlung, Bedarfsfeststellung und Bedarfsdeckung = Leistungserbringung) soll dazu verändert werden.

Konkret heißt dies, ein Instrument zu entwickeln, das auf fallübergreifender Ebene quantitativ Teilhabebarrieren und Förderfaktoren im Sozialraum identifiziert und beschreibbar macht, damit diese auch für den Einzelfall abgebaut werden können. In Zusammenarbeit mit den Kommunen sind Verfahren entwickelt worden, um die erhobenen Daten und daraus gewonnenen Erkenntnisse bezüglich der Teilhabebarrieren und Förderfaktoren für die Gestaltung und Weiterentwicklung des Sozialraums und die Leistungen der Eingliederungshilfe im Einzelfall zu nutzen.

24.7 Neues Behandlungszentrum für Psychiatrie und Psychotherapie in Leverkusen

Im November 2021 hat der LVR das neue Behandlungszentrum Leverkusen der LVR-Klinik Langenfeld offiziell in Betrieb genommen. Hierzu erfolgte ein Umbau zweier Etagen eines Gebäudes auf dem Gelände der LVR-Klinik. Das neue Behandlungszentrum bietet eine offene allgemeinpsychiatrische Station und eine Tagesklinik mit jeweils 30 Plätzen sowie eine Ambulanz. Behandlungsschwerpunkte sind Krankheitsbilder wie Depressionen, Angsterkrankungen und Persönlichkeits- und Traumatisierungsstörungen. Damit ermöglicht der LVR kurze Wege zur stationären Behandlung und Therapie.

Gemeinsam mit Tagesklinik und Ambulanz, die vormals in Leverkusen-Opladen stationiert waren, wird das stationäre Angebot zum breit aufgestellten Behandlungszentrum Leverkusen, das auch Patient*innen aus Burscheid und Leichlingen versorgen wird. Ein psychosomatisches Angebot mit 18 Betten auf einer dritten Etage des Behandlungszentrums befindet sich aktuell noch im Bau.

24.8 Neues Diagnostik-, Therapie- und Forschungszentrum des LVR-Klinikums Düsseldorf

Am 1. Juli 2021 hat das neue Diagnostik-, Therapie- und Forschungszentrum (DTFZ) des LVR-Klinikums Düsseldorf seine Arbeit aufgenommen. Damit hat der LVR einer der größten und anspruchsvollsten Psychiatrie-Neubauten in Deutschland geschaffen. Diagnose, Therapie und Forschung sind in dem neuen Gebäudekomplex zusammengefasst. Durch die enge Anbindung an die Forschung können aktuellste wissenschaftliche Erkenntnisse noch besser direkt in die Versorgung der Patient*innen eingebunden werden.

Das neue Gebäude besteht aus vier Baukörpern, die durch eine Eingangshalle miteinander verbunden sind. Es beinhaltet Pflegestationen mit 287 Betten und acht Tagesklinikplätzen. Damit kann das tagesklinische Angebot in Düsseldorf auf insgesamt 152 Plätze erweitert werden. Ebenfalls sind dort die Untersuchungs- und Behandlungsangebote der Allgemeinpsychiatrie, der Gerontopsychiatrie und der Neurologie angesiedelt, einschließlich einer Stroke-Unit mit sechs Betten zur Behandlung von Schlaganfall-Patient*innen.

ZIELRICHTUNG 5

Die Barrierefreiheit in allen LVR-Liegenschaften herstellen

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Barrierefreiheit bedeutet, die Umwelt so zu gestalten, dass sie für Menschen mit Behinderungen genauso nutzbar und zugänglich ist wie für Menschen ohne Behinderungen.

Dies ist nur Schritt für Schritt möglich. Mit der Zielrichtung 5 hat sich der LVR genau auf diesen Weg gemacht. Ziel ist es, langfristig die Barrierefreiheit in allen LVR-Liegenschaften herzustellen.

Welche zentralen Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

Z5.1 Verbesserung der Barrierefreiheit in Bestandsgebäuden des allgemeinen Grundvermögens des LVR

Z5.2 Barrierefreier Ersatzbau für die LVR-Paul-Klee-Schule in Leichlingen

25.1 Verbesserung der Barrierefreiheit in Bestandsgebäuden des allgemeinen Grundvermögens des LVR

Für die Gebäude der LVR-Zentralverwaltung in Köln-Deutz wurde mit den Verbänden von Menschen mit Behinderungen am 18. November 2013 eine Zielvereinbarung gemäß § 5 Behindertengleichstellungsgesetz NRW (BGG NRW) zur Barrierefreiheit im Hinblick auf die Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Gebäude abgeschlossen. Sie ist im Zielvereinbarungsregister des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW veröffentlicht und bildet die wesentliche Arbeitsgrundlage zur Umsetzung der Zielrichtung 5 im LVR.

Das LVR-Dezernat Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Umwelt, Energie, Bauen für Menschen GmbH veröffentlicht regelmäßige Zwischenberichte zum Umsetzungsstand der Zielvereinbarung, zuletzt zum Stichtag 30. November 2019 (vgl. Vorlage-Nr. 14/3976).

Bis auf die Außenanlagen Landeshaus und flankierende Maßnahmen ist die Zielvereinbarung in der LVR-Zentralverwaltung umgesetzt. Nach derzeitigem Planungsstand werden die Außenanlagen bis 2023 baulich umgesetzt.

Die Zielvereinbarung gilt auch als Rahmenkonzept für die Herstellung von Barrierefreiheit in allen Liegenschaften des LVR und seiner wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen.

Im Berichtsjahr 2021 wurden erneut umfangreiche Anpassungen in LVR-Museen und Kulturstandorten vorgenommen; insbesondere im LVR-LandesMuseum Bonn und im LVR-Max-Ernst-Museum. Hier wurde u.a. ein neues Bodenleitsystem geschaffen. Ergänzt wird dieses durch einen taktilen Übersichtsplan zur Orientierung im Gebäude, finanziert aus Mitteln des LVR-Dezernates Kultur und Landschaftliche Kulturpflege.

Für das LVR-Kulturzentrum Brauweiler wird bis Ende 2022 ein Konzept zur Reduzierung von Barrieren umgesetzt. Hierdurch wird der Besuch der ehemaligen Benediktinerabtei weitgehend barrierearm ermöglicht und die touristischen Ziele, wie Park und Gedenkstätte verbessert erlebbar. Mit der baulichen Umsetzung des Konzeptes wurde in 2021 begonnen. Bis zum Jubiläumsjahr 2024 werden die Maßnahmen im Klostergarten und im Kreuzgang ebenfalls abgeschlossen sein.

Im Bereich der LVR-Förderschulen befanden sich seit 2020 an acht Schulen weitere Maßnahmen in Planung oder in der baulichen Umsetzung. Das Land NRW fördert viele dieser Projekte unter „Gute Schule 2020“. Daher erfolgt deren Umsetzung prioritär in den nächsten Jahren. Weitere „Barrierefrei-Konzepte“ für zehn Schulstandorte des LVR werden mittelfristig im Rahmen eines Schulsanierungsprogramms nach einer Prioritätenliste erstellt und in den nächsten zehn Jahren umgesetzt.

Z5.2 Barrierefreier Ersatzbau für die LVR-Paul-Klee-Schule in Leichlingen

Nach der Havarie der LVR-Paul-Klee-Schule in Leichlingen durch die Flutkatastrophe hat sich der LVR-Schulausschuss im November 2021 für einen Ersatzbau in Langenfeld ausgesprochen. Das für den neuen Standort ins Auge gefasste Grundstück liegt neben der LVR-Klinik Langenfeld und umfasst etwa 30.000 Quadratmeter.

Beim Neubau sollen Anforderungen an die Barrierefreiheit vollumfänglich umgesetzt werden. Das große Gelände soll den Schüler*innen viele Möglichkeiten für Sport, eine Schülerwerkstatt und Gartenbau zur Förderung von Selbstständigkeit und Motorik ermöglichen. Auch erhofft sich der LVR, dass es ein guter Standort ist, um Kooperationen mit anderen Schulen zu ermöglichen.

Für die aktuelle Schülerschaft konnten zeitnah nach der Flutkatastrophe Ersatz-Schulstandorte gefunden werden. Seit dem 18. August 2021 werden die Schüler*innen in ihren vertrauten Klassenverbänden an zwei Schulen in kommunaler Trägerschaft und vier LVR-Förderschulen unterrichtet: der Martin-Buber-Schule (Leichlingen) und der Grundschule Westersburg in Solingen sowie der LVR-Schule am Königsforst (Rösrath), der LVR-Donatus-Schule (Pulheim), der LVR-Schule Belvedere (Köln) und der LVR-Schule am Volksgarten (Düsseldorf).

ZIELRICHTUNG 6

Die Zugänglichkeit in allen Informations- und Kommunikationsmedien und -formaten im LVR herstellen

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Zielrichtung 6 macht deutlich, dass sich Zugänglichkeit nicht nur auf bauliche Begebenheiten, sondern ebenso auf Information und Kommunikation bezieht. Um Informationen für alle zugänglich zu machen, müssen Informations- und Kommunikationsmedien so gestaltet sein, dass sie für Menschen mit unterschiedlichen Beeinträchtigungsformen wahrnehmbar und verständlich sind. Im Bereich digitaler Kommunikation sind neben Wahrnehmbarkeit und Verständlichkeit zudem Anforderungen an Bedienbarkeit und die Robustheit (Kompatibilität mit verwendeten individuellen Hilfsmitteln) zu beachten.

Welche zentralen Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

Z6.1 Start des LVR-Beratungskompass

Z6.2 AG Digitale Teilhabe im LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen

Z6.3 Ausstattung der Schüler*innen der LVR-Förderschulen mit digitalen Endgeräten

Z6.1 Start des LVR-Beratungskompass

Am 1. September 2021 ist der neue LVR-Beratungskompass an den Start gegangen. Der neue LVR-Beratungskompass bietet umfassende Informationen über die Leistungen des LVR aus Sicht der Ratsuchenden. Das Portal soll es Menschen mit und ohne Behinderungen erleichtern, ihre Ansprechpersonen beim LVR oder bei Partnern des LVR zu finden.

Man kann sich über die eigenen Rechte und Möglichkeiten informieren sowie künftig auch schnell und unkompliziert Online-Anträge stellen. Die „Geführte Suche“ führt die Nutzer in dialoghafter Weise zu einem für seine Bedürfnisse passgenauem Beratungsangebot. Erklärvideos auf der Startseite und etlichen Themenseiten veranschaulichen die bereitgestellten Informationen.

Das Portal ist in große Themenbereiche wie zum Beispiel „Arbeit und Behinderung“, „Kinder und Familie“, „Wohnen und Alltag“ oder „Gewalterfahrung bewältigen“ unterteilt. Darunter finden sich Informationsseiten mit regional zugeordneten Beratungsangeboten. Diese reichen weit über die eigenen Angebote des LVR hinaus. Mithilfe der integrierten Karte können sich Webseiten-Besucher*innen einen Überblick über die nächstgelegene Beratungsstelle sowie die dazugehörigen Kontaktdaten verschaffen.

→ [Link zum Portal: www.beratungskompass.lvr.de](http://www.beratungskompass.lvr.de)

Z6.2 AG Digitale Teilhabe im LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen

Aufgrund vieler Faktoren (Bedarfsanmeldung von Kund*innen; Studie „Digitale Teilhabe von Menschen mit Behinderung“ der Aktion Mensch e.V. (2020); Forderungen BRK) wurde deutlich, dass das Feld der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an der „digitalen Welt“ verstärkt in den Blick genommen werden muss.

Nicht erst seit der Corona-Pandemie sind digitale Medien zum festen Bestandteil des alltäglichen Lebens geworden – sei es das Kaufen einer Kinokarte, die Online-Überweisung,

Social Media oder die Videokonferenz. Von dieser Entwicklung dürfen Menschen mit Behinderungen nicht ausgeschlossen werden.

In einer gemeinsamen AG des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen und der LVR-Abteilung 84.30 im LVR-Dezernat Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen wird daher seit Ende 2020 das Themenfeld der digitalen Teilhabe für die Kund*innen des Verbundes bearbeitet. Ziel ist es u.a., den Kund*innen des Verbundes eine selbstbestimmte digitale Teilhabe zu ermöglichen und dafür erforderliche pädagogische Unterstützungsmaßnahmen zu erarbeiten.

Im Jahre 2021 konnten im Rahmen einer Kund*innen-Umfrage bereits eruiert werden, wie und welche digitalen Medien bereits genutzt werden, welche Interessen bestehen, aber auch welche Barrieren aktuell an einer Nutzung digitaler Möglichkeiten hindern.

Z6.3 Ausstattung der Schüler*innen der LVR-Förderschulen mit digitalen Endgeräten

Mit dem Medienentwicklungsplan (MEP), der im Jahr 2019 veröffentlicht wurde, ist im LVR die strategische Grundlage für die Bereitstellung einer „am allgemeinen Stand der Technik und Informationstechnologie (IT) orientierten Sachausstattung“ geschaffen worden. Das Kernziel der Medienentwicklungsplanung ist, durch bestmögliche digitale Ausstattung die Basis für optimale Lernbedingungen aller Schüler*innen an den LVR-Schulen zu schaffen.

Dabei soll es unter Beachtung förderschwerpunktspezifischer Besonderheiten vergleichbare IT-Strukturen und IT-Ausstattungen an allen LVR-Schulen geben. Durch die Betrachtung der unterschiedlichen Förderschwerpunkte werden die Informations- und Kommunikationsmedien so gestaltet, dass sie für Menschen mit unterschiedlichen Beeinträchtigungsformen wahrnehmbar und verständlich sind. Eine Neufassung des MEP wurde 2021 vorbereitet.

Durch zahlreiche Förderprogramme war es möglich, die IT-Ausstattung der LVR-Förderschulen im Jahr 2021 sehr deutlich zu steigern.

- Über das „Sofortausstattungsprogramm“ des Landes zur Ausstattung sozial bedürftiger Schüler*innen konnten 1.693 iPads für Schüler*innen zur Verfügung gestellt werden. Die Fördersumme betrug 641.701,12 €. Die iPads wurden bis März 2021 ausgeliefert.
- Auch für alle Lehrer*innen der LVR-Förderschulen wurden 2021 mit Landesmitteln iPads oder Laptops im Wert von 1.179.509,48 € beschafft und ausgeliefert.

Weitere Maßnahmen zur Digitalisierung der LVR-Schulen und Versorgung der Schüler*innen mit digitalen Endgeräten sind unter Nutzung weiterer Förderprogramme des Bundes und des Landes vorgesehen.

ZIELRICHTUNG 7

Ein universelles LVR-Veranstaltungsdesign entwickeln

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Zielrichtung 7 bezieht sich wie Zielrichtung 6 auf einen bestimmten Teilaspekt von Zugänglichkeit und macht deutlich, dass auch Veranstaltungen Menschen mit und ohne Behinderungen offenstehen sollen. Bei allen Veranstaltungen des LVR ist daher grundsätzlich die diskriminierungsfreie Zugänglichkeit für alle interessierten (bzw. eingeladenen) Menschen sicherzustellen. Dabei ist es wichtig, Zugänglichkeit für den gesamten Prozess des LVR-Veranstaltungsmanagements zu berücksichtigen, also auch bei der Planung, Einladung und Dokumentation. Von großer Bedeutung ist hierbei eine positive Grundhaltung in der Verwaltung zur „Begegnung in Vielfalt“.

Welche zentralen Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

Z7.1 Veranstaltungsreihe „Inklusion digital erleben“

Z7.1 Veranstaltungsreihe „Inklusion digital erleben“

Am 7. und 8. Juni 2021 hat der LVR im Rahmen seiner Veranstaltungsreihe „Inklusion digital erleben“ online verschiedenste Seminare, Vorträge, Diskussionsrunden, Workshops, Lesungen und Downloads rund um das Thema Inklusion angeboten. Die Veranstaltungsreihe war in Pandemiezeiten eine Alternative zum inklusiven Festival „Tag der Begegnung“. Alle Veranstaltungen waren digital, kosten- und barrierefrei gestaltet. Die Themen der Veranstaltungsreihe waren so breit gefächert wie die Themen des LVR selbst: Leichte Sprache, Leistungen für Pflegefamilien, Einblicke in die Gehörlosenkultur, Inklusion und Corona, Diskussionen über Inklusion, Vielfalt und die Frage, was vermeintlich „normal“ ist.

In der Abschlussveranstaltung am 8. Juni 2021 las der in der Schauspieler Samuel Koch live aus seinem neuen Buch „Steh auf Mensch!“. Moderiert wurde die Lesung von der Moderatorin Claudia Kleinert, die sich seit vielen Jahren für Inklusion stark macht und Botschafterin der Lebenshilfe NRW ist. Per Chat, über Facebook, Twitter und YouTube konnte sich das digitale Publikum mit Fragen und Kommentaren an der Diskussion beteiligen.

In 2022 wird die Veranstaltungsreihe fortgesetzt.

➔ Mehr Informationen: www.inklusion-erleben.lvr.de

ZIELRICHTUNG 8

Die Leichte Sprache im LVR anwenden

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Leichte Sprache ist ein spezifisches Kommunikationsmittel, um die Zugänglichkeit von Informationen gezielt für Menschen herzustellen, die sich in Folge von Leseeinschränkungen standardsprachliche Texte kaum oder gar nicht erschließen können. Zum primären Adressatenkreis zählen insbesondere Menschen mit Lernschwierigkeiten oder einer sogenannten geistigen Behinderung. Leichte Sprache ist somit ein besonderer Aspekt von Zielrichtung 6.

Welche zentralen Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

- Z8.1 Informationen in Leichter Sprache zu den LVR-Museen
- Z8.2 Inklusives Klima-Heft des LVR
- Z8.3 Corona-Regeln in Leichter Sprache im LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen

Z8.1 Informationen in Leichter Sprache zu den LVR-Museen

Im Berichtsjahr 2021 hat der LVR Informationsbroschüren in Leichter Sprache für jedes seiner 16 LVR-Museen erstellt. Die Museen des LVR zeigen das ganze Spektrum von Geschichte, Kunst und Kultur im Rheinland. Die Flyer liegen in den LVR-Museen und in den Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen (KoKoBe) aus.

Die Broschüren in Leichter Sprache sind ein weiterer Baustein der barrierefreien Besuchsmöglichkeiten der LVR-Museen. Dem LVR ist es wichtig, Kultur für alle erlebbar zu machen. Das betrifft nicht nur die Barrierefreiheit der LVR-Museumsgelände, sondern auch den Anspruch, die Inhalte der Ausstellungen für alle verständlich aufzubereiten.

Verständlich und reich bebildert werden in den Informationsbroschüren auf jeweils zwölf Seiten die einzelnen LVR-Museen beschrieben. Die Flyer informieren auch über weitere Angebote – wie barrierefreie Multi-Media Guides, Führungen in Deutscher Gebärdensprache oder in Einfacher Sprache – die einen barrierefreien Zugang zur Kultur des Rheinlands bieten.

➔ [Auf \[www.kultur.lvr.de\]\(http://www.kultur.lvr.de\) können die Broschüren kostenfrei heruntergeladen werden.](http://www.kultur.lvr.de)

Z8.2 Inklusives Klima-Heft des LVR

Der LVR hat 2021 ein inklusives Klimabildungsheft veröffentlicht. In einfacher Sprache erklärt es jungen Menschen mit Lese- und Lernbeeinträchtigungen Wissenswertes rund um den Klimaschutz. Das Heft liegt in allen LVR-Förderschulen und bei Veranstaltungen des LVR, wie dem „Tag der Begegnung“, zur Anwendung und Mitnahme bereit. Zudem ist es als barrierefreies PDF zum kostenlosen Download verfügbar. Eine Version des Klima-Hefts in Braille-Schrift ist ebenfalls erhältlich.

Das Klima-Heft in einfacher Sprache ist im Rahmen der LVR-Klimaschutzarbeit entstanden. Nun sind die Informationen für Projektwochen im Rahmen des Unterrichts oder generell als Bildungsmaterial kostenlos verfügbar. Illustrationen begleiten durch die Themen Klimaschutz, Energie, Mobilität, Ernährung, Konsum und Müll. Dabei stellen die Illustrationen auch ein Bild der diversen, inklusiven Gesellschaft dar. Das Klima-Heft ist in einfacher Sprache geschrieben. Es entspricht jedoch weitestgehend den Anforderungen

der Leichten Sprache, die sich an Menschen mit Lernbehinderungen richtet und als Prüfkriterium auch von dieser Zielgruppe getestet wird.

Mit einem beigefügten Bastelbogen können die Kinder ihr eigenes Steuerrad erstellen, das sie durch das Heft leitet – und so spielerisch ihren Kurs auf Klimaschutz setzen.

→ [Link zum Klima-Heft](#)

Z8.3 Corona-Regeln in Leichter Sprache im LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen

In Zeiten der Corona-Pandemie sprechen wir eine neue Sprache mit vielen Fachbegriffen: Aerosol, Epidemie, Lockdown, Vaccine, AHA+L, Medizinische und FFP2-Maske, 3G, 2G sowie 2G+ oder Inzidenz-Wert und Hospitalisierungsrate sind nur einige Beispiele für die Sprache, die mittlerweile zum festen Bestandteil in den Nachrichten, in Diskussionen von Gesundheitsexpert*innen oder in privaten und beruflichen Gesprächen geworden ist. Dabei wirkt sich dieser neue Sprachgebrauch zusammen mit den sich fortwährend verändernden Corona-Regeln unmittelbar auf die allgemeine Lebensführung und Alltagsgestaltung aller Bürger*innen aus.

Für Menschen mit geringer Lesefähigkeit und besonders für Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen kann dies eine Barriere darstellen und sie vom allgemeinen Geschehen ausgrenzen. Nicht zuletzt gilt: Menschen können sich nicht an Corona-Regeln halten, wenn sie sie nicht kennen oder nicht verstehen.

Um seinen Kund*innen Teilhabe an diesem Geschehen und damit Chancengleichheit zu ermöglichen, nutzte der LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen auch im Berichtsjahr 2021 intensiv das Instrument der Leichten Sprache.

Zum einen wurden frei verfügbare Informationen in Leichter Sprache dafür verwendet, um den Kund*innen damit eine möglichst unabhängige und selbstständige Informationsbeschaffung zu ermöglichen. Zum anderen wurden und werden auch weiterhin viele Informationen durch den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen selbst in Leichter Sprache übersetzt, wenn diese anderweitig nicht verfügbar sind. Dies betrifft beispielsweise die umfassenden Corona-Regeln für Wohneinrichtungen. Die Erfahrung zeigt, dass sich dieser Aufwand lohnt: Kund*innen können die Situation und die teils einschneidenden Regelungen besser verstehen und nachvollziehen und ihre eigene Alltagsgestaltung und Lebensführung entsprechend anpassen.

Auf der [Internetseite](#) des LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen können einige Beispiele eingesehen werden.

ZIELRICHTUNG 9

Menschenrechtsbildung im LVR systematisch betreiben

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Mit Zielrichtung 9 hat sich der LVR ausdrücklich zur Aufgabe gemacht, systematisch Menschenrechtsbildung im LVR zu betreiben. Dahinter steht die Vorstellung, dass Menschenrechte erst dann umfassend im Verband umgesetzt und beachtet werden, wenn einerseits das Wissen über diese Rechte vorhanden ist, und andererseits die Fähigkeiten, diese Rechte auch tatsächlich für sich selbst oder andere einzufordern.

Welche zentralen Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

- Z9.1 Grundsätze des Gewaltschutzes im LVR
- Z9.2 Eckpunktepapier zum Gewaltschutz bei Leistungen der sozialen Teilhabe
- Z9.3 Beschluss eines LVR-Diversity-Konzeptes und Start des Umsetzungsprozesses
- Z9.4 Beteiligung des LVR am IDAHOBIT und am Diversity-Tag
- Z9.5 LVR-Kulturkonferenz „digital & inklusiv. Eine Chance für die Kultur!“
- Z9.6 Netzwerkarbeit der LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden
- Z9.7 Menschenrechtsbildung durch die LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden
- Z9.8 Mitarbeit des LVR im Inklusionsbeirat und in den Fachbeiräten auf Landesebene
- Z9.9 Beitritt des LVR-LandesMuseums zum Netzwerk „Inklusion lebendig machen“
- Z9.10 Ausstellung „Kopfkino“ im LVR-Landeshaus
- Z9.11 LVR-Europa-Projekt „Hellas - Verbesserungen der Behindertenhilfe in Nordgriechenland“
- Z9.12 Erstellung einer Vorlage zur Thematik „Mobilität und Inklusion“

Z9.1 Grundsätze des Gewaltschutzes im LVR

Im September 2021 hat der LVR erstmals ein verbandsweit übergreifend geltendes Grundsatzpapier „Gewaltschutz im LVR“ vorgelegt (vgl. Vorlage-Nr. 15/300).

Das Grundsatzpapier definiert eine einheitliche Haltung des LVR zum Schutz vor Gewalt und beschreibt ein gemeinsames Verständnis der verschiedenen Erscheinungsformen von Gewalt. Zudem legt es fachliche Mindestanforderungen an institutionelle/einrichtungsbezogene Gewaltschutzkonzepte von Einrichtungen und Diensten des LVR fest. Diese Mindestanforderungen sollen zukünftig bei Bedarf durch weitergehende Rahmenkonzepte für spezifische Zielgruppen weiter konkretisiert werden.

Seit September 2021 wurde zwei Papiere vorgelegt, die zugleich als LVR-Rahmenkonzepte für spezifische Zielgruppen fungieren:

für die Zielgruppe der Kinder und Jugendlichen (vgl. Aktivität Z10.1 in diesem Bericht) und für erwachsene Menschen mit Behinderungen (vgl. Aktivität Z9.2 in diesem Bericht).

Das Grundsatzpapier „Gewaltschutz im LVR“ soll einen Beitrag dazu leisten, dass alle Menschen, für die der LVR arbeitet und die im LVR arbeiten, eine einheitliche Qualität des Gewaltschutzes im LVR erwarten können und bestmöglich vor Gewalt geschützt werden.

Zu diesem Zweck sollen wie folgt an allen relevanten Stellen im LVR Vorkehrungen zum Gewaltschutz getroffen werden, die unter Umständen auch über gesetzliche Anforderungen hinausgehen:

1. Der LVR legt fest, dass in allen LVR-Einrichtungen und Diensten, in denen der LVR selbst Leistungen für Kinder und Jugendliche oder Leistungen für erwachsene Menschen mit Behinderungen und psychischen Erkrankungen erbringt, das Vorliegen eines institutionellen Gewaltschutzkonzeptes obligatorisch ist. Mit dieser Priorisierung trägt der LVR der besonderen Vulnerabilität dieser Zielgruppen Rechnung.
2. Darüber hinaus sollen sich alle Einrichtungen und Dienste des LVR (einschließlich der LVR-Zentralverwaltung und der LVR-Außendienststellen) mit dem Erfordernis von Gewaltschutzkonzepten befassen.
3. Dort, wo der LVR nicht selbst Leistungen für Kinder und Jugendliche oder erwachsene Menschen mit Behinderungen und psychischen Erkrankungen erbringt, wirkt er im Rahmen seiner (gesetzlichen) Zuständigkeiten und Möglichkeiten darauf hin, dass die jeweiligen externen Leistungserbringer institutionelle Gewaltschutzkonzepte erstellen oder zumindest geeignete Präventionsmaßnahmen entwickeln und in der Praxis umsetzen.

Die LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden wird die weitere Entwicklung von Rahmenkonzepten und institutionellen Gewaltschutzkonzepten im bzw. durch den LVR verfolgen und der politischen Vertretung darüber berichten.

Z9.2 Eckpunktepapier zum Gewaltschutz bei Leistungen der sozialen Teilhabe

Der LVR hat durch das Teilhabestärkungsgesetz (TeilhStG) den neuen gesetzlichen Auftrag erhalten, als Träger der Eingliederungshilfe auf die Umsetzung des Gewaltschutzes, insbesondere durch adäquate Gewaltschutzkonzepte, in den Einrichtungen und Diensten der Eingliederungshilfe hinzuwirken (§ 37a SGB IX).

Dazu hat das LVR-Dezernat Soziales 2021 ein Eckpunktepapier zum Gewaltschutz für Leistungserbringer formuliert, die Leistungen der sozialen Teilhabe für Menschen mit Behinderungen anbieten. Dieses enthält konkrete Anforderungen an die vorzuhaltenden Gewaltschutzkonzepte aus Sicht des LVR und soll dazu dienen, einen einheitlichen Orientierungsrahmen für die Leistungserbringer zu schaffen. Die Leistungserbringer sind aufgefordert worden, Gewaltschutzkonzepte zu erstellen und dem LVR als Träger der Eingliederungshilfe vorzulegen.

Das Eckpunktepapier baut auf den „Grundsätze des Gewaltschutzes im LVR“ auf (vgl. Aktivität Z9.1 in diesem Bericht). Für den Bereich der Werkstätten (WfbM) wurden entsprechende Eckpunkt zum Gewaltschutz bereits in der landesweiten „[Rahmenvereinbarung zur Qualitätssicherung und Gewaltprävention in nordrhein-westfälischen Werkstätten für Menschen mit Behinderung](#)“ aus September 2019 festgeschrieben.

Z9.3 Beschluss eines LVR-Diversity-Konzeptes und Start des Umsetzungsprozesses

Im Juni 2021 stimmte der LVR-Verwaltungsvorstand einvernehmlich dem ersten LVR-Diversity-Konzept zu.

Im Fokus des LVR-Diversity-Konzeptes stehen die sogenannten Diskriminierungsgründe nach § 1 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) und diese sechs daraus abgeleiteten Vielfaltsdimensionen: Lebensalter, Geschlecht und geschlechtliche Identität, sexuelle Orientierung und Identität, Behinderung, ethnische Herkunft und Nationalität sowie Religion und Weltanschauung.

Das Diversity-Konzept definiert zehn strategische Diversity-Ziele für den LVR als Arbeitgeber (drei Ziele), als Dienstleister für die Menschen im Rheinland (zwei Ziele) sowie fünf übergreifende Ziele. Aufsetzend auf den guten Erfahrungen mit dem LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der BRK sollen diese Ziele im Rahmen eines Mainstreaming-Ansatzes erreicht werden.

Als deutlich herauszustellendes Merkmal beschränkt sich das LVR-Diversity-Konzept nicht auf ein personalwirtschaftliches „Diversity-Management“, sondern betont die allgemeinen Gleichbehandlungsrechte aller Menschen und die Schutz- und Gewährleistungspflichten des LVR.

Die bisherige Antidiskriminierungs- und Gleichstellungsarbeit des LVR – insbesondere auf Basis des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK, des LVR-Gleichstellungsplans nach dem Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz - LGG NRW) sowie auf Basis der Aktivitäten im Rahmen der Partnerschaft in der Landesinitiative „Erfolgsfaktor Interkulturelle Öffnung – NRW stärkt Vielfalt!“ – wird durch das neue LVR-Diversity-Konzept ergänzt und verstärkt. So gibt es nun zum ersten Mal ein verbandsweit geltendes Gesamtkonzept, das alle wichtigen Dimensionen von Vielfalt und ihr Zusammenwirken zugleich in den Blick nimmt und für das gesamte Aufgabenspektrum des LVR gilt.

Die LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden koordiniert federführend die strategische Umsetzung des LVR-Diversity-Konzeptes im Verband. 2021 wurden mit allen LVR-Dezernaten Aktivitäten vereinbart, um das Konzept im jeweiligen LVR-Dezernat bekannt zu machen (z.B. Präsentation in LVR-Dezernatsversammlungen oder Führungskräftemeetings).

Zudem war das LVR-Diversity-Konzept Schwerpunktthema bei der LVR-weiten Führungskräfteveranstaltung „Führen im Diskurs“ (FiDis) im September 2021. Die LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden war federführend für die Programmgestaltung zuständig.

➔ [Link zum Diversity-Konzept \(Vorlage-Nr. 15/584\)](#)

Z9.4 Beteiligung des LVR am IDAHOBIT und am Diversity-Tag

Alljährlich findet am 17. Mai der IDAHOBIT statt. IDAHOBIT steht für „International Day Against Homophobia, Biphobia, Interphobia and Transphobia“ (Internationaler Tag gegen Homo-, Bi-, Inter*- und Transfeindlichkeit). Das Datum erinnert an den § 175 StGB, der sexuelle Handlungen homosexueller Menschen unter Strafe stellte.

In 2021 fand in der LVR-Zentralverwaltung auf Initiative des LVR-Dezernates Soziales zu diesem Aktionstag eine Postkarten-Aktion statt. Um dem LVR-Kollegium die Vielfalt der sexuellen und geschlechtlichen Identitäten näher zu bringen, wurden Postkarten erstellt, die jeweils Ausschnitte dieser Vielfaltsdimension illustrieren. Die Vorderseite zeigten Bilder unterschiedlicher L(i)bensformen. Die Karten wurden in digitaler und gedruckter

Form an Mitarbeitende der Zentralverwaltung verteilt sowie an LVR-Kliniken und -Schulen verschickt, die aus dem Intranet von der Aktion erfahren und um entsprechende Lieferungen gebeten hatten.

Am 18. Mai 2021 fand zudem der deutschlandweite Diversity-Tag 2021 statt. Der Aktionstag trägt den Vielfaltsgedanken in die Arbeitswelt und findet jährlich auf Initiative des Vereins „Charta der Vielfalt e.V.“ statt. Als Unterzeichner der Charta der Vielfalt hat der LVR auch 2021 die Gelegenheit genutzt, seine Mitarbeitenden an diesem Tag in besonderer Weise für das Thema Diversity zu sensibilisieren.

Der LVR-Fachbereich Kommunikation organisierte hierzu ein Mitmach-Aktion: Ein buntes Logo der Charta der Vielfalt, das die Diversität der Mitarbeitenden im LVR widerspiegelt. Mit diesem Logo wurde nicht nur im LVR-Intranet, sondern auch über Social Media geworben.

29.5 LVR-Kulturkonferenz „digital & inklusiv. Eine Chance für die Kultur!“

Unter dem diesjährigen Motto „digital & inklusiv. Eine Chance für die Kultur!“ diskutierte der LVR im Sommer 2021 mit zahlreichen Interessierten aus Kunst- und Kultur sowie Kulturverwaltung und -politik im Rahmen der diesjährigen LVR-Kulturkonferenz. Mehr als 300 Anmeldungen für den Konferenztag am 28. Juni und für die darauffolgenden Workshop-Tage zeigten, wie relevant das Thema in der Kultur ist.

Wie inklusive Kulturangebote aussehen können, zeigten Künstler*innen und Kulturschaffende aus Museen und der Musikbranche. Was noch geschehen muss, erläuterten Expert*innen in eigener Sache, die auch bereits bei der Planung und bei der Programmierung eingebunden waren. Der Konferenztag wurde live und digital aus dem LVR-LandesMuseum Bonn übertragen.

Seit 2013 bietet der LVR mit dieser vom Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen geförderten Veranstaltung die Chance zur Vernetzung, Kommunikation und Fortbildung im Rheinland. Diesjähriger Kooperationspartner war das Kompetenzzentrum für Kulturelle Bildung im Alter und Inklusion (kubia). Die nächste Konferenz findet 2022 statt.

➔ [Weitere Informationen unter www.kulturkonferenz.lvr.de](http://www.kulturkonferenz.lvr.de)

29.6 Netzwerkarbeit der LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden

Wie in den Vorjahren hat sich die LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden wieder aktiv mit Akteur*innen im und außerhalb des LVR vernetzt, um die Anliegen der BRK gemeinsam voranzubringen. Wichtige externe Kooperationspartner*innen im Berichtsjahr 2021 waren:

- die Beauftragte der NRW-Landesregierung für Menschen mit Behinderung sowie für Patientinnen und Patienten, Claudia Middendorf,
- der Focal Point des Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) sowie der Focal Point der Landesregierung NRW,
- die Monitoringstelle BRK beim Deutschen Institut für Menschenrechte (DIMR),
- Initiative Menschenrechtsstadt Köln (koordiniert durch Amnesty International (AI), Bezirk Köln) und
- kubia – das Kompetenzzentrum für Kulturelle Bildung im Alter und Inklusion.

Z9.7 Menschenrechtsbildung durch die LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden

Die Durchführung verschiedener Seminarformate zur Menschenrechtsbildung für unterschiedliche Zielgruppen im LVR gehört inzwischen zu einem großen Arbeitsschwerpunkt der LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden. 2021 wurden die meisten Seminare pandemiebedingt als Online-Seminare umgestaltet und umgesetzt. Es wurden folgende Seminare angeboten. Weitere Seminarangebote sind konkret in Planung.

- „Neu im LVR – Vielfalt im LVR er-leben: Bedeutende Leitziele“: Seminar für neue Mitarbeitenden des LVR, gemeinsam mit der LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming (6 Termine in 2021)
- Einführung in das Thema Inklusion und Menschenrechte für das Fallmanagement im LVR-Dezernat Soziales (4 Termine in 2021)
- „Grundlagen: Inklusion beim LVR“ im Rahmen des Curriculums „Elementar geschult“ für das Fallmanagement in den LVR-Fachbereichen 41 und 73 (1 Termin in 2021)
- Wahlpflichtmodul „Inklusion und Menschenrechte: Ein „menschenrechtlicher“ Blick auf Führung“ im Rahmen des LVR-Führungskräftecurriculums (1 Termin in 2021)
- „Einführung Inklusion und Menschenrechte“: Grundlagenseminar im allgemeinen Fortbildungskatalog des LVR-Instituts für Training, Beratung und Entwicklung für allen interessierten Mitarbeitenden (2021 kurzfristig ausgefallen)
- Diversity-Tage für die Auszubildenden des LVR, gemeinsam mit der LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming (3 Termine in 2021)

Z9.8 Mitarbeit des LVR im Inklusionsbeirat und in den Fachbeiräten auf Landesebene

Auch 2021 hat sich der LVR aktiv in die Arbeit des Inklusionsbeirates und der Fachbeiräte auf Landesebene eingebracht. Bedingt durch die Corona-Pandemie fand jedoch auch in diesem Berichtsjahr nur eine begrenzte Zahl an Sitzungen statt.

Der LVR ist mit folgenden Personen ständig in den Gremien vertreten (Stand April 2022):

Gremium	LVR-Mitglied	LVR-Vertretung
Inklusionsbeirat	LVR-Direktorin Ulrike Lubek	Bernd Woltmann
Arbeit und Qualifizierung	Christoph Beyer	Annette Esser
Barrierefreiheit, Zugänglichkeit und Wohnen	Melanie Henkel	Barbara Kaulhausen Dr. Dieter Schartmann
Gesundheit	LVR-Dezernentin Martina Wenzel-Jankowski	Monika Schröder
Kinder und Jugendliche	LVR-Dezernent Lorenz Bahr	Andreas Jung

Partizipation	Bernd Woltmann	Beate Kubny
Inklusive schulische Bildung	LVR-Dezernentin Prof. Dr. Angela Faber	Dr. Alexandra Schwarz

Z9.9 Beitritt des LVR-LandesMuseums zum Netzwerk „Inklusion lebendig machen“

Das LVR-LandesMuseum Bonn ist 2021 dem Netzwerk „Inklusion lebendig machen“ beigetreten und darf seither das Label „Bei uns ist Inklusion lebendig!“ führen.

Mit dem Label zeigen Einrichtungen, dass bei ihnen Inklusion ernst genommen wird. Sie erhalten Unterstützung bei der Umsetzung durch das „Forum Inklusion lebendig machen“ und sind öffentlichkeitswirksame Vorreiter*innen in Bonn und der Region.

→ Mehr zur Initiative: netzwerk.inklusion-lebendig-machen.de

Z9.10 Ausstellung „Kopfkino“ im LVR-Landeshaus

Was passiert, wenn wir Menschen hören, aber nicht sehen können? Diese Frage stellte sich Künstlerin und Fotografin Meike Hahnrahts und inspirierte sie zu ihrer neuen Ausstellung „Kopfkino“. Die inklusive, interaktive und experimentelle Ausstellung war vom 20. August bis zum 7. Oktober 2021 im LVR-Landeshaus in Köln-Deutz zu sehen.

Die Wanderausstellung richtet sich an Menschen jeden Alters und soll vor allem für sehbehinderte, blinde und hörbehinderte Besucher*innen barrierefrei sein. Ziel der Ausstellung ist es, Ausstellungsgäste mit und ohne Behinderungen in einen Dialog miteinander zu bringen und den Sehenden eine Idee davon zu geben, wie blinde und stark sehbehinderte Personen andere Menschen wahrnehmen. Im Kopfkino-Kunstprojekt geht es um einen Perspektivwechsel, gegebenenfalls um Selbstkorrektur und den Abbau von Vorurteilen. Die Besucher*innen erfahren in der Ausstellung etwas über ihre Vorstellungskraft und Bewertungskategorien.

Im Rahmen der Veranstaltungsdurchführung kam ein an der Corona-Schutzverordnung des Landes NRW orientiertes Hygienekonzept zum präventiven Schutz vor einer Ansteckung mit COVID-19 zur Anwendung. Daher konnte nur eine begrenzte Anzahl an Besucher*innen die Ausstellung gleichzeitig besuchen.

→ Mehr Informationen zur Ausstellung gibt es hier: www.kopfkino.club

Z9.11 LVR-Europa-Projekt „Hellas - Verbesserungen der Behindertenhilfe in Nordgriechenland“

Der LVR und seine Europa-Kommission fördern seit 2021 ein Projekt, das dem fachlichen und interkulturellen Austausch dient und zur Verbesserung der Lebensbedingungen von Menschen mit Behinderungen in Nordgriechenland beitragen soll.

Im Rahmen des Projekts finden durch Hospitationen und Fachgespräche sowohl professioneller Austausch als auch konkrete Kooperation statt. Beteiligt sind auf Seiten des LVR Mitarbeitende des LVR-Verbandes Heilpädagogischer Hilfen und des LVR-Dezernates Soziales, auf nordgriechischer Seite Fachleute und Fachverbände für Menschen mit Behinderungen (vgl. Vorlage-Nr. 14/3846 LVR-Europa-Projektförderantrag "Hellas - Verbesserungen der Behindertenhilfe in Nordgriechenland" und die Ergänzungsvorlage-Nr. 14/3846-2).

Die Versorgung von Menschen mit Behinderungen in Nordgriechenland ist im Vergleich zu den Verhältnissen in Deutschland wenig ausdifferenziert und teilweise lückenhaft. Häufig übernimmt die Familie des Menschen mit Behinderungen den größten Teil der Versorgung; Wohnangebote sind oft nur in Groß- und Pflegeeinrichtungen zu finden.

Das Projekt hat sich u.a. zum Ziel gesetzt, durch den Austausch von Wissen und Know-how die Versorgung der Menschen mit Behinderungen in Nordgriechenland zu verbessern. Durch Fachtagungen soll in Nordgriechenland auch auf (kommunal-)politischer Ebene die Wahrnehmung der Lebensbedingungen der Menschen mit Behinderungen und ihrer Bedürfnisse verstärkt werden. Unterstützungsansätze, die das Ziel haben, den Menschen mit Behinderungen ein selbständiges Leben zu ermöglichen, sollen entwickelt und Möglichkeiten einer Finanzierung aufgezeigt werden.

Die rheinischen Projektpartner*innen erwarten sich von der Zusammenarbeit mit den nordgriechischen Fachleuten und Fachverbänden u.a. kreative Impulse und Anregungen für das Versorgungsangebot, denn trotz geringer finanzieller Mittel findet man in Nordgriechenland interessante und unkonventionelle Angebote und Lösungsansätze bei der Versorgung und Betreuung von Menschen mit Behinderungen.

Mit dem Austausch und der Vernetzung wurde 2021 im Rahmen von drei digitalen Meetings begonnen. Aufgrund der Corona-Pandemie wurde zunächst auf Präsenzbesuche verzichtet. Im Mai 2022 ist eine erste Hospitation der griechischen Projektpartner*innen im Rheinland geplant.

Die griechischen Partner*innen haben sich sehr positiv über den bisherigen Projektverlauf geäußert. Sie haben mitgeteilt, dass sie sehr davon profitieren, die deutschen Rechtsgrundlagen und die Vorgehensweisen des LVR zur Versorgung von Menschen mit Behinderungen im Rheinland kennenzulernen. Auch die Projektteilnehmenden des LVR haben sehr vom bisherigen Austausch profitiert und viele Anregungen erhalten, die eigenen Angebote kreativ weiterzuentwickeln.

Für alle Projektpartner*innen gleichermaßen ist es bedeutsam, durch das Projekt Impulse zu erhalten, die Teilhabe und Selbstbestimmung der Menschen mit Behinderungen im Sinne der Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention weiter voranzubringen.

29.12 Erstellung einer Vorlage zur Thematik „Mobilität und Inklusion“

Die Vorlage-Nr. 15/887 „Mobilität und Inklusion im Landschaftsverband Rheinland“ erläutert die große Bedeutung der bedarfsgerechten physischen und virtuellen Mobilitätsangebote und beschreibt erste Erkenntnisse und Ansätze zur barrierefreien Umsetzung von Mobilität als wichtigen Aspekt einer umfassenden Inklusion von Menschen mit Behinderung, insbesondere mit Bezug zur Digitalisierung.

Die Vorlage identifiziert diverse Mobilitätsformen innerhalb der vielfältigen Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiche des LVR und erörtert, wie sie insbesondere Menschen mit Behinderungen im Rheinland die Teilhabe am Leben erleichtern. Gleichzeitig werden Potentiale aufgezeigt, um die barrierefreie Mobilität im LVR zukunftssicher zu gestalten. Des Weiteren wird festgehalten, dass sich zukünftige (digitale) Mobilitätslösungen an den partizipativen Prinzipien „by Design“ und „Nicht ohne uns über uns“ ausrichten sollen. Die Vorlage „Mobilität und Inklusion im Landschaftsverband Rheinland“ leistet so einen wichtigen Beitrag zum Aufbau eines inklusiven, nachhaltigen und innovativen Mobilitätsmanagements im LVR.

ZIELRICHTUNG 10

Das Kindeswohl und Kinderrechte im LVR als inklusiven Mainstreaming-Ansatz schützen

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Die UN-Behindertenrechtskonvention sowie die seit 1992 in Deutschland geltende Kinderrechtskonvention heben die besonderen Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen hervor. Daher hat sich der LVR mit Zielrichtung 10 das Ziel gesetzt, dass die besonderen Belange, die Rechte und das Wohl von Heranwachsenden mit und ohne Behinderungen bei allen Aktivitäten des LVR in besonderer Weise mitgedacht und beachtet werden. Diese Zielrichtung geht also über den Geschäftsbereich des LVR-Dezernates Kinder, Jugend und Familie sowie des LVR als Schulträger hinaus, sondern betrifft alle Handlungsfelder.

Welche zentralen Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

- Z10.1 Aufsichtsrechtliche Grundlagen – Organisationale Schutzkonzepte in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche nach § 45 SGB VIII
- Z10.2 Landeseinheitliche Ausgestaltung der Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderung in Pflegefamilien
- Z10.3 Digitaler Fachtag zu Begleiteter Elternschaft
- Z10.4 Praxistipps zum Umgang mit freiheitsentziehenden Maßnahmen in der Kinder- und Jugendhilfe
- Z10.5 Praxisprojekte zur Unterstützung von Kindern psychisch und/oder sucht-erkrankter Eltern
- Z10.6 Aufbau neuer Angebote für „Systemsprenger“
- Z10.7 Erweiterung des Modellprojektes „Beschäftigung einer Fachberatung für inklusive Bildung bei den Kammern im Rheinland“
- Z10.8 Entwicklung eines Orientierungsrahmens „Inklusion“ zur Weiterqualifizierung pädagogischer Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen

Z10.1 Aufsichtsrechtliche Grundlagen – Organisationale Schutzkonzepte in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche nach § 45 SGB VIII

Das novellierte SGB VIII verpflichtet nunmehr alle betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche dazu, ein Gewaltschutzkonzept vorzulegen. Im Rahmen der Betriebserlaubniserteilung stellt ein solches Schutzkonzept, neben der pädagogischen Konzeption und den personellen, räumlichen und sachlichen Voraussetzungen der Träger, jetzt eine konstituierende Mindestanforderung dar.

Um die Träger bei dieser Aufgabe zu unterstützen, haben die beiden Landesjugendämter in NRW daher 2021 gemeinsam die Broschüre „Aufsichtsrechtliche Grundlagen – Organisationale Schutzkonzepte in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche nach § 45 SGB VIII“ entwickelt und veröffentlicht (vgl. Vorlage-Nr. 15/659). Sie gibt den Trägern einen differenzierten Fragenkatalog an die Hand, der viele wichtige

Impulsfragen beinhaltet und so Raum zur eigenen Auseinandersetzung mit der Thematik bietet.

In Bezug auf LVR-eigene Einrichtungen und Dienste für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und psychischen Erkrankungen fungiert diese Broschüre der beiden Landesjugendämter gleichzeitig als Rahmenkonzept für Kinder und Jugendliche im Sinne des Grundsatzpapiers „Gewaltschutz im LVR“ (Vorlage-Nr. 15/300) (vgl. Aktivität Z9.1 in diesem Bericht).

→ [Link zur Broschüre](#)

Z10.2 Landeseinheitliche Ausgestaltung der Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderung in Pflegefamilien

Anliegen und Ziel des LVR ist es, einheitliche Leistungen und Lebensverhältnisse für alle Pflegefamilien zu gestalten und mehr Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen im Rheinland das Aufwachsen in einer Familie zu ermöglichen.

Im Rahmen ihrer eigenen Zuständigkeit für die Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie haben die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe daher erstmalig die monatlichen Pauschalbeträge für Pflegefamilien in NRW vereinheitlicht. Die landeseinheitliche Leistung wurde NRW-weit unter dem Begriff Pflegefamiliengeld eingeführt. Das Pflegefamiliengeld stellt ab dem 1. Januar 2021 eine gleiche angemessene finanzielle Anerkennung für Pflegefamilien sicher (vgl. Vorlage-Nr. 15/193).

Das Pflegefamiliengeld setzt sich zusammen aus den materiellen Aufwendungen bzw. existenzsichernden Leistungen für das Kind bzw. den Jugendlichen je nach Alter in Höhe von 602 EUR bis zu 837 EUR, den Kosten der Erziehung nach zwei Sätzen in Höhe von 715 EUR oder 858 EUR, sowie einem einheitlichen Entlastungsbetrag in Höhe von 515 EUR, der den besonderen Umständen der Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung Rechnung trägt.

Ein neues Faktenblatt informiert über das neue Pflegefamiliengeld in NRW, seine Bestandteile und ihre Berechnung und die Ansprechpartner*innen beim LVR.

→ [Link zum Faktenblatt](#)

Z10.3 Digitaler Fachtag zu Begleiteter Elternschaft

Am 29. Juni 2021 hat das LVR-Landesjugendamt in Kooperation mit dem LVR-Dezernat Soziales einen digitalen Fachtag zum Thema Begleitete Elternschaft für Fachkräfte der Allgemeinen Soziale Dienste sowie das Fallmanagement im LVR-Dezernat Soziales ausgerichtet.

Mit der Novellierung des SGB IX wurden erstmalig Assistenzleistungen für Eltern mit Behinderungen in § 113 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 78 Abs. 1 bis 3 SGB IX gesetzlich verankert. Leistungen zur Elternassistenz dienen der Unterstützung von Eltern mit Behinderungen zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenständigen Alltagsbewältigung bei der Versorgung und Betreuung ihrer Kinder. Es wird zwischen unterstützender und qualifizierter Elternassistenz unterschieden.

Die qualifizierte Elternassistenz wird in der Regel zusammen mit anderen Leistungen erbracht, oftmals trifft sie mit Leistungen nach dem SGB VIII, insbesondere Hilfe zur Erziehung, zusammen. Das wirft die Frage auf, welcher Leistungsträger für welche Leistungen zuständig ist. Neben der rechtlichen Einordnung der Leistungen, ist eine gute Kooperation zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe erforderlich.

Bei dem Fachtag wurden daher die rechtlichen Rahmenbedingungen und das Vor- und Nachrangverhältnis in Bezug auf die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe näher beleuchtet. Die aus dem Modellprojekt „Begleitete Elternschaft“ resultierenden Handlungsempfehlungen wurden vorgestellt, ebenso die jeweiligen Verfahrensabläufe in den Jugendämtern und dem LVR-Dezernat Soziales. Anschließend konnten praktische Erfahrungen in gemischten Kleingruppen mit Mitarbeitenden aus den Jugendämtern und dem LVR-Dezernat Soziales ausgetauscht werden.

Z10.4 Praxistipps zum Umgang mit freiheitsentziehenden Maßnahmen in der Kinder- und Jugendhilfe

Seit dem 1. Oktober 2017 regelt § 1631b Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), dass in der Kinder- und Jugendhilfe in jedem Einzelfall einer (mutmaßlich) freiheitsentziehenden Maßnahme die Einwilligung der Personensorgeberechtigten vom Familiengericht geprüft und genehmigt werden muss. Doch auch mehrere Jahre nach Neufassung gibt es bei allen Beteiligten noch erhebliche Unsicherheiten.

Daher hat das LVR-Landesjugendamt in Zusammenarbeit mit der TH Köln (Frau Prof. Dr. Julia Zinsmeister; Frau Ellen Schlüter, BA) ein Projekt durchgeführt, in welchem die familiengerichtliche Rechtsprechung in NRW stichprobenartig ausgewertet wurde. Ergebnisse des Projektes wurden 2021 vorgelegt und im Rahmen einer Online-Fachveranstaltung am 23. Februar 2021 vorgestellt.

Aus den Erkenntnissen des Forschungsprojektes hat das LVR-Landesjugendamt entsprechende Hinweise für die Praxis abgeleitet und in einer Informationsbroschüre veröffentlicht.

Eine Aktualisierung des Positionspapiers des LVR-Landesjugendamtes „Förderung von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und der Schutz ihrer Freiheits- und Persönlichkeitsrechte“ befindet sich in Arbeit.

→ [Link zur „Informationsbroschüre zum Umgang mit freiheitsentziehenden und freiheitsbeschränkenden Maßnahmen gemäß § 1631b Abs.2 BGB“](#)

Z10.5 Praxisprojekte zur Unterstützung von Kindern psychisch und/oder suchterkrankter Eltern

Seit dem Sommer 2020 unterstützt der LVR rheinische Jugendämter und Gesundheitsämter dabei, Koordinations- und Vernetzungsstrukturen sowie niedrigschwellige Angebote für Kinder und Jugendliche mit psychisch und/oder suchterkrankter Eltern auszubauen. Im Frühjahr 2021 wurde der Umsetzungsstand des Förderprogramms vorgestellt. Mittlerweile fließen LVR-Fördergelder in 35 rheinische Kommunen. 900.000 Euro hat der LVR für die bis zu zwei Jahre andauernden Projekte einmalig als Initialförderung zur Verfügung gestellt.

Die geförderten Praxisentwicklungsprojekte verfolgen das Ziel, Präventionsangebote zu entwickeln und kommunale Koordinationsstrukturen und Netzwerke auf- und auszubauen. Bei der Prävention geht es beispielsweise um ehrenamtliche Patenschaftsmodelle, die Sensibilisierung von Fachkräften zum Thema Sucht und psychische Erkrankungen oder wöchentliche Gruppenangebote für Kinder im Bereich der Frühen Hilfen. Durch die Vernetzung sollen die Zusammenarbeit und der Erfahrungsaustausch zwischen den verschiedenen Akteuren aus der Kinder- und Jugendhilfe und dem Gesundheitsbereich verbessert werden. Die LVR-Koordinationsstelle Kinderarmut bietet für die teilnehmenden Kommunen zudem eine ergänzende Fachberatung und Fortbildungen an.

Z10.6 Aufbau neuer Angebote für „Systemsprenger“

Das LVR-Landesjugendamt hat in den vergangenen zwei Jahren Akteure der Kinder- und Jugendpsychiatrie und der Jugendhilfe inhaltlich und konzeptionell dabei unterstützt, neue Hilfsangebote für Kinder und Jugendliche mit besonderen Verhaltensauffälligkeiten (sog. „Systemsprenger“) zu gestalten. Ziel ist es, Angebote zu schaffen, in denen diese Kinder erzieherische Hilfen möglichst ohne Zwang, Gewalt und Freiheitsbeschränkungen erhalten. Dies trägt zur Wahrung der Kinderrechte bei.

Die in den zwei Modellregionen (Städte Köln und Leverkusen) begonnenen Prozesse der Errichtung von passgenauen Angeboten für „Systemsprenger“ konnten 2021 abgeschlossen werden. Die Outback-Stiftung, Köln, hat die Betriebserlaubnis für das Jugendhotel Köln zum 15. August 2021 erhalten. Das Projekt der Diakonie Michaelshoven in Overath befindet sich noch im Bau. Aufgrund von Bauverzögerungen ist die Eröffnung aktuell für das dritte Quartal 2022 geplant.

Z10.7 Erweiterung des Modellprojektes „Beschäftigung einer Fachberatung für inklusive Bildung bei den Kammern im Rheinland“

Das Modellprojekt „Beschäftigung einer Fachberatung für inklusive Bildung“ bei den Kammern im Rheinland hat das Ziel, Schüler*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf nach Beendigung der Schule in ein Ausbildungsverhältnis auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu vermitteln. Die Fachberatung übernimmt eine Lotsenfunktion zwischen der beruflichen Orientierung (KAoA-STAR) und der beruflichen Ausbildung. Sie gilt als Ansprechperson zum Thema „Behinderung und Ausbildung“ im jeweiligen Kammerbezirk.

Im September 2020 ist das Projekt bei der Industrie- und Handelskammer (IHK) zu Köln mit der ersten Fachberatung für inklusive Bildung erfolgreich gestartet. Die Fachberatung für inklusive Bildung bei der IHK Köln unterstützt den Übergang von schwerbehinderten Jugendlichen von der Schule in eine Ausbildung, wobei hier der Fokus auf den fachpraktischen Ausbildungen nach § 66 Berufsbildungsgesetz (BBiG) liegt. Sie steht während des gesamten Prozesses in engem Austausch mit allen beteiligten Akteur*innen wie z.B. Ausbildungsbetrieb, Eltern, Lehrer*innen.

Aufgrund der guten Erfahrungen mit der Fachberaterin für inklusive Bildung bei der IHK Köln wurde 2021 beschlossen, das Modellprojekt auf die IHK Mittlerer Niederrhein (Geschäftsstellen in Krefeld, Mönchengladbach, Neuss) und die IHK Düsseldorf auszuweiten. Bei beiden Kammern soll – wie bei der IHK Köln – jeweils eine Fachberatung für inklusive Bildung für zunächst zwei Jahre etabliert werden. Die Projektdauer ist auf 24 Monate begrenzt. In diesem Zeitraum zahlt das LVR-Inklusionsamt aus der Ausgleichsabgabe der IHK Mittlerer Niederrhein und der IHK Düsseldorf jeweils einen Personalkostenzuschuss (vgl. Vorlage-Nr. 15/555).

Z10.8 Entwicklung eines Orientierungsrahmens „Inklusion“ zur Weiterqualifizierung pädagogischer Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen

Unter der Federführung des LVR-Landesjugendamt entwickeln Mitglieder der Freien Wohlfahrtspflege aus den Arbeitsausschüssen Bildung und Tageseinrichtungen für Kinder sowie entsandte Mitglieder der Kommunalen Spitzenverbände derzeit einen Orientierungsrahmen „Inklusion“ zur Weiterqualifikation pädagogischer Fachkräfte. Ziel ist es, dass Bildungsträger flächendeckend und qualitativ hochwertige Angebotsstrukturen entwickeln, um den Bedarfen der Qualifizierung pädagogischer Fachkräfte in inklusiven Settings zu begegnen. Der nächste Schritt im digital ausgerichteten Arbeitsprozess ist die Ausdifferenzierung des modularen Rahmens.

ZIELRICHTUNG 11

Die Geschlechtergerechtigkeit im LVR als inklusiven Mainstreaming-Ansatz weiterentwickeln

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Die BRK sowie die UN-Frauenrechtskonvention weisen auf das besondere Diskriminierungsrisiko von Frauen und Mädchen hin. Mit Zielrichtung 11 hat sich der LVR daher zur Aufgabe gemacht, bei allen Aktivitäten und in allen Handlungsfeldern die Zielrichtung der Geschlechtergerechtigkeit systematisch zu beachten.

Welche zentralen Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

Z11.1 Kommission Gleichstellung im LVR

Z11.2 Fachtag zur Chancengerechtigkeit der Geschlechter im LVR

Z11.3 Neue Rundverfügung zu geschlechtergerechten Formulierungen in Texten für die interne und externe Kommunikation

Z11.4 LVR-Aktionswoche gegen Gewalt an Frauen

Z11.5 Webinar zur weiblichen Genitalbeschneidung

Z11.1 Kommission Gleichstellung im LVR

Am 16. Dezember 2021 tagte zum ersten Mal die LVR-Kommission Gleichstellung. Die Kommission wird zukünftig dreimal jährlich tagen. Sie hat, nach der geltenden Zuständigkeits- und Verfahrensordnung, die folgenden Aufgaben und Ziele:

Die LVR-Kommission Gleichstellung berät und unterstützt bei der Umsetzung der im Landesgleichstellungsgesetz NRW (LGG NRW), in der Hauptsatzung und der Landschaftsverbandsordnung vorgesehenen Aufgaben zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und zur Erfüllung des Gleichstellungsauftrags aus Art. 3 Absatz 2 Grundgesetz (GG).

Auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen zum LGG NRW zur Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern berät und unterstützt die LVR-Kommission Gleichstellung den LVR insbesondere zu den Querschnittsaufgaben der

- Förderung der beruflichen Gleichstellung von Frauen und Männern im LVR, insbesondere der Förderung von Frauen in allen Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind,
- Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie Beruf und Pflege für Frauen und Männer im LVR,
- geschlechtersensiblen Aufgabenwahrnehmung im Sinne des Gender Mainstreaming Ansatzes,
- Prävention von Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt und des
- Abbaus von Diskriminierung aufgrund des Geschlechts.

Bei den aufgeführten Handlungsfeldern werden sowohl spezifische Bedarfe als auch mögliche Mehrfachdiskriminierungsrisiken von Frauen und Mädchen mit Behinderungen mit in den Blick genommen.

Z11.2 Fachtag zur Chancengerechtigkeit der Geschlechter im LVR

Für die Weiterentwicklung und Zukunftsfähigkeit des LVR bildet die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter im LVR eine wesentliche Querschnittsaufgabe aller Führungskräfte im LVR. Daher hat die LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming am 11. August 2021 einen Fachtag veranstaltet. Der Fachtag diente dazu, LVR-Führungskräfte zu den aktuellen Entwicklungen der Gleichstellungsarbeit zu informieren und zu sensibilisieren sowie eine Plattform der Partizipation zu bieten, um im Dialog mit den Führungskräften Weiterentwicklungsbedarfe zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter im LVR zu diskutieren.

Z11.3 Neue Rundverfügung zu geschlechtergerechten Formulierungen in Texten für die interne und externe Kommunikation

2021 ist im LVR eine neue Allgemeine Rundverfügung zu geschlechtergerechten Formulierungen in Texten für die interne und externe Kommunikation in Kraft getreten.

In seinem Leitbild und mit seinem Diversity-Konzept hat sich der LVR klar und deutlich für den Schutz vor Diskriminierung und die Wertschätzung von Vielfalt positioniert. Dies soll auch durch eine wertschätzende Kommunikation sichtbar werden. Dazu gehört auch, dass die verwendete Sprache niemanden ausschließt. Auch Menschen, die sich dauerhaft weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen lassen oder sich zugehörig fühlen, sollen wertschätzend angesprochen werden.

Daher hat sich der LVR gemäß seiner neuen Rundverfügung dafür entschieden, grundsätzlich geschlechtsneutral zu formulieren. Wo dies grammatikalisch nicht möglich ist, ist einheitlich der Gender*Stern zu verwenden. Der Gender*Stern drückt aus, dass alle Geschlechter gemeint sind. Seine Verwendung sorgt für die bewusste sprachliche Berücksichtigung und Sichtbarmachung der Vielfalt an Geschlechtsidentitäten, die Menschen für sich in Anspruch nehmen und benennen können.

Ziel der LVR-Rundverfügung war es dabei auch, einen möglichst guten Kompromiss zwischen dem Anliegen der Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen und der geschlechtergerechten Sprache zu schaffen. Dem wird in der vorliegenden LVR-Rundverfügung mit der prioritären Verwendung neutraler Formulierungen und der einheitlichen Verwendung eines Sonderzeichens (Gender*Stern) sowie Ausnahmeregeln für Leichte Sprache und Braille Schrift Rechnung getragen.

Z11.4 LVR-Aktionswoche gegen Gewalt an Frauen

Die LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming hat im November 2021 eine Aktionswoche gegen Gewalt an Frauen durchgeführt. In einer Reihe von Intranetartikeln wurde auf Gewaltrisiken hingewiesen und interne wie externe Beratungsangebote bekannt gemacht.

Am 25. November 2021 (Internationaler Tag gegen Gewalt an Frauen) fand eine digitale Informationsveranstaltung für alle Mitarbeiterinnen zum Thema Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz statt. Referentin war Lena Löwen von der „frauenberatungsstelle düsseldorf e.V.“.

Z11.5 Webinar zur weiblichen Genitalbeschneidung

Im Herbst 2021 wurde ein Webinar zur weiblichen Genitalbeschneidung (FGM/C) im Rahmen des Projektes YUNA vom Verein LOBBY FÜR MÄDCHEN für die Mitarbeitenden des LVR-Klinikverbundes angeboten. Es fand in Kooperation zwischen dem LVR-Kompetenzzentrum Migration und der LVR-Stabstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming statt. Das Webinar bot einen Einstieg in die Thematik FGM/C. In der Veranstaltung wurden interessierte Fachkräfte aus LVR-Kliniken über weibliche Genitalbeschneidung informiert und für das Thema sensibilisiert.

ZIELRICHTUNG 12

Vorschriften und Verfahren im LVR systematisch untersuchen und anpassen

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Zielrichtung 12 verweist darauf, dass die Vorschriften und Verwaltungsverfahren des LVR mittelbare oder unmittelbare Auswirkungen für Menschen mit Behinderungen entfalten können. Der LVR muss daher sicherstellen, dass die Regelungen, Vorschriften und Weisungen, die er aufgrund seiner Kompetenzzuweisung erlassen hat, mit den Vorgaben der BRK vereinbar sind, insbesondere mit Blick auf das Diskriminierungsverbot nach Artikel 4, Absatz 1 BRK.

Welche zentralen Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Viele der bereits beschriebenen Aktivitäten zur Umsetzung der Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans betreffen letztlich Vorschriften und Verfahren des LVR. Diese Aktivitäten wurden in der Regel einer Zielrichtung zugeordnet, die ihre primäre inhaltliche Zielstellung abbildet. Die hier ergänzend beschriebenen Aktivitäten konzentrieren sich auf die Anpassung von Vorschriften oder Verfahren und/oder die Verbesserung der empirischen Datenlage im engeren Sinne.

Überblick:

Z12.1 Sicherstellung von Teilhabe unter der Corona-Pandemie

Z12.2 Großbaustelle „Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes“ für den LVR als Träger der Eingliederungshilfe

Z12.3 Start der Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen durch den LVR

Z12.4 Großbaustelle „Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes“ im LVR-Dezernat Klinikverbund und im LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen

Z12.1 Sicherstellung von Teilhabe unter der Corona-Pandemie

Die Bewältigung der Corona-Pandemie hat die Arbeit des LVR für Menschen mit Behinderungen wie bereits im Vorjahr extrem stark geprägt. Die folgenden Ausführungen können nur ein kleines Schlaglicht auf die betroffenen Arbeitsbereiche lenken, die von besonderer Relevanz für die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen im Rheinland sind. Im Sinne des LVR-Aktionsplans war der LVR in seinem Handeln stets darum bemüht, seine Vorschriften und Verfahren so anzupassen, dass Teilhabebedarfe und der Gesundheitsschutz im gleichen Maße sichergestellt werden.

Als **Träger der Eingliederungshilfe** war der LVR auch 2021 kontinuierlich gefordert, gemeinsam mit den Leistungserbringern immer wieder neue Wege zu suchen, um die Gesundheit der Menschen mit Behinderungen und der Mitarbeitenden der Leistungserbringer zu schützen, aber zugleich die Teilhabe der Menschen mit Behinderungen soweit wie möglich sicher zu stellen.

Um den direkten Kontakt mit den Leistungsberechtigten und Leistungserbringern trotz Kontaktbeschränkungen zu pflegen, kamen im LVR verschiedene digitale Formen der Kommunikation erfolgreich zum Einsatz (z.B. Videotelefonie) (vgl. dazu auch Aktivität Z.12.2 in diesem Bericht).

Als Träger von eigenen Wohnangeboten für erwachsene Menschen mit Behinderungen waren der **LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen** und die **Abteilungen für Soziale**

Rehabilitation in den LVR-Kliniken gefordert, die Prozesse in den besonderen Wohnformen, ambulanten Diensten, Heilpädagogischen Zentren sowie Regionale Beschäftigungs- und Begegnungsstätten – in Absprache mit den jeweils örtlich zuständigen Gesundheitsämtern und WTG-Behörden – kontinuierlich an die jeweils geltenden Vorgaben der Corona-Schutzverordnungen (CoronaSchVO) und anderer Verordnungen anzupassen.

Besonders herausforderungsvoll war dabei zum einen die Bewältigung von Personalengpässen (z.B. durch Quarantäneanordnungen). Zum anderen gelingt es einem Großteil der Kund*innen bedingt durch die individuellen Beeinträchtigungen nur eingeschränkt, sich an die jeweils gültigen Schutz- und Quarantänemaßnahmen zu halten. Daher wurden zum Beispiel Informationen in Leichter Sprache einschließlich eigener Übersetzungen genutzt (vgl. Aktivität Z8.3 in diesem Bericht), um den Kund*innen eine Teilhabe an Informationen zum Corona-bedingten Geschehen zu ermöglichen. Darüber hinaus ergab sich im Zuge des Empowerments die heilpädagogische Aufgabe, die Kund*innen – soweit im Einzelfall möglich – beim Erlernen eines Corona-konformen Verhaltens zu unterstützen und sie entsprechend zu befähigen.

Auch die **LVR-Kliniken** waren 2021 nach wie vor gefordert, ihre Prozesse kontinuierlich an Vorgaben der jeweils geltenden Corona-Schutzverordnungen anzupassen und zugleich eine möglichst hohe Qualität der Behandlung der ihnen anvertrauten Patient*innen mit psychischen Erkrankungen sicherzustellen.

Dies gilt ebenso für den LVR als **Schulträger** sowie für alle **Mitarbeitenden an den LVR-Schulen**. Die Bewältigung der Auswirkungen der Pandemie auf den Schulbetrieb war 2021 und ist auch weiterhin eine sehr große zeitliche und organisatorische Herausforderung. Die sich fortlaufend ändernden Rahmenbedingungen, die das Land NRW für den Schulbetrieb erlässt, erforderten auch 2021 stets kurzfristiges und flexibles Handeln. Schulen und Schulträger mussten häufig innerhalb kürzester Zeit gemeinsam neue Aufgaben zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Schulbetriebes bewältigen, z.B. in Bezug auf den personellen Einsatz des LVR-Schulträgerpersonals, die Entwicklung, Abstimmung und Umsetzung der erforderlichen Hygienemaßnahmen und nicht zuletzt den Schülerspezialverkehr sowie die IT-Ausstattung der Schulen, der Schüler*innen und der Mitarbeitenden.

Das **LVR-Inklusionsamt** hat mit verschiedenen Maßnahmen insbesondere durch kurzfristige Liquiditätshilfen Arbeitgeber während der Lockdowns unterstützt und dafür Sorge getragen, dass Menschen mit Behinderungen ihre Arbeitsverhältnisse nicht verlieren. Unter anderem wurden zwei Förderprogramme für Inklusionsbetriebe durch das LVR-Inklusionsamt verwaltet und ausgezahlt, zum einen das Corona-Teilhabe-Fonds - Förderprogramm des Bundes, zur Gewährung von Billigkeitsleistungen und im Rahmen des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, eine Billigkeitsleistung für Inklusionsbetriebe des Landes NRW.

- ➔ [Mehr Informationen zu den Auswirkungen der Pandemie auf die Teilhabe am Arbeitsleben in Werkstätten für behinderte Menschen \(WfbM\) und andere Leistungsanbieter \(ALA\) finden sich in Vorlage-Nr. 15/492.](#)
- ➔ [Mehr Informationen zur Pandemiebewältigung in den Schulen finden sich in Vorlage-Nr. 15/53.](#)
- ➔ [Mehr Informationen zu den Auswirkungen auf die Arbeitswelt beim LVR infolge der Corona-Pandemie finden sich in Vorlage-Nr. 15/314.](#)

Z12.2 Großbaustelle „Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes“ für den LVR als Träger der Eingliederungshilfe

Auch im Berichtsjahr 2021 war die Arbeit im LVR-Dezernat Soziales und im LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie weiterhin intensiv durch die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) geprägt. Das BTHG gestaltet die Eingliederungshilfe im Sinne der BRK völlig neu und wird als eine der größten Sozialreformen zur Verwirklichung einer umfassenden und selbstbestimmten Teilhabe am gesellschaftlichen Leben von Menschen mit Behinderungen bezeichnet.

Insbesondere die Implementierung des neuen Leistungs- und Finanzierungssystems gem. Landesrahmenvertrag mit neuen Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen, deren Ausgestaltung, und die Umstellung der Verwaltungsverfahren haben den LVR auch 2021 vor maßgebliche Herausforderungen gestellt. Die weitreichenden Veränderungen betreffen die LVR-Dezernate aber auch in Bezug auf den Haushalt und den Stellenplan sowie die Anpassung der Organisationsstruktur.

In einem Kernthesenpapier hat das LVR-Dezernat Soziales für sich Zielvorgaben formuliert, die künftig bei sämtlichen Entscheidungen als Richtschnur dienen sollen. Zentrale Anliegen sind Personenzentrierung und Teilhabemehrwert, einheitliche Finanzierung und Kostentransparenz sowie Digitalisierung und die Überprüfung von Wirkung und Wirksamkeit.

Hinsichtlich der neuen Zuständigkeit des LVR für Eingliederungshilfeleistungen in Kindertagesstätten und in der Kindertagespflege sowie die Leistungen der Frühförderung ist es im Berichtsjahr gelungen, ein flächendeckendes Beratungsangebot vor Ort nach § 106 SGB IX aufzubauen. Das zuständige Fallmanagement hat die Räumlichkeiten vor Ort größtenteils bezogen. Um den wichtigen persönlichen Kontakt mit Sorgeberechtigten und Leistungserbringern trotz Kontaktbeschränkungen zu ermöglichen, wurde kurzfristig ein digitales Angebot (Videotermine) geschaffen. Gleichzeitig wurde über eine Videoplattform die Möglichkeit geschaffen, für betroffenen Familien einen Videodolmetscher/eine Videodolmetscherin zum Beratungsgespräch hinzuzuschalten, der in Echtzeit übersetzt. Auch die Elternbroschüre in 20 verschiedenen Sprachen ist gut von den Familien von Kindern mit (drohender) Behinderung angenommen worden.

Zur Ermittlung der individuellen Teilhabebedarfe findet das landeseinheitliche Bedarfsermittlungsinstrument für Kinder und Jugendliche (BEI_NRW KiJu) inzwischen breite Anwendung. In enger Zusammenarbeit mit dem LVR-Dezernat Soziales und dem LWL wurde die Arbeit an einer Folgeversion begonnen. Im Zuge dessen sollen Anwenderfreundlichkeit und ICF-Orientierung¹ weiter verbessert werden.

Auf digitalem Wege konnten 2021 auch die Vertragsverhandlungen mit den Leistungsanbietern fortgesetzt werden. Durch regelmäßige Rundschreiben, die stetige Anpassung der LVR-dezernatsübergreifenden BTHG-Internetseite als Informationsplattform und die Weiterentwicklung des integrierten Frequently Asked Questions-Bereichs, wurde laufend über die entsprechenden Umsetzungsprozesse informiert. Zur Unterstützung der Familien wurde überdies eine offene „BTHG-Sprechstunde“ zum Thema „Förder- und Teilhabeplan“ initiiert. In Zukunft soll das Angebot durch eine Sprechstunde zum Thema „BTHG-Umsetzung in der Kindertagesbetreuung“ ergänzt werden.

➔ [Ausführliche Informationen finden sich in Vorlage-Nr. 15/613.](#)

Z12.3 Start der Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen durch den LVR

Mit Einführung des BTHG wird dem Träger der Eingliederungshilfe in § 128 SGB IX „Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung“ ein gesetzliches Prüfrecht aus besonderem Anlass eingeräumt. Das Land NRW hat mit § 8 Ausführungsgesetz zum SGB IX (AG-SGB IX

¹ Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (**ICF**) der Weltgesundheitsorganisation (WHO)

NRW) das Prüfrecht des Trägers der Eingliederungshilfe nach § 128 SGB IX um anlassunabhängige Qualitätsprüfungen erweitert. Konkret bedeutet das, dass der LVR u.a. anlassunabhängig und unangekündigt Qualitätsprüfungen in Einrichtungen und Diensten der Eingliederungshilfe vornehmen soll.

In der Gesetzesbegründung des Landes wird hierzu ausgeführt, dass „die Ermöglichung von anlasslosen Qualitätsprüfungen dem Schutz der Leistungsbezieher dient. Verstöße gegen vertragliche oder gesetzliche Pflichten durch die Leistungserbringer sollen bereits im Vorfeld verhindert werden.“

In der Gesetzesbegründung zum BTHG heißt es, dass dieses Prüfrecht „zum einen der Gewährleistung einer qualitativ angemessenen Leistungserbringung und zum anderen einer wirtschaftlichen Verwendung der durch Steuergelder finanzierten Leistungen der Eingliederungshilfe dient. Es soll sichergestellt werden, dass die finanziellen Mittel nur für den vorgesehenen Zweck eingesetzt werden und der Leistungserbringer seine gesetzlichen und vertraglichen Pflichten erfüllt.“

Im Berichtsjahr wurden eine Konzeption zur Umsetzung des Prüfauftrags erarbeitet, ein Prüfteam aufgebaut und erste Prüfungen durchgeführt.

→ [Ausführliche Informationen finden sich in Vorlage-Nr. 15/564.](#)

Z12.4 Großbaustelle „Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes“ im LVR-Dezernat Klinikverbund und LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen

Die Aktivitäten rund um die Umsetzung des BTHG in den Betrieben des LVR-Klinikverbunds und des LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen werden durch ein zentrales Projekt zur Umsetzung des BTHG im LVR-Dezernat fachbereichsübergreifend begleitet, beraten und zu wesentlichen Aspekten gesteuert. Dazu gehört, die bestehende Leistungserbringung unter Berücksichtigung der sich immer weiter abzeichnenden Systematik der neuen Leistungs- und Finanzierungslogik aus dem Landesrahmenvertrag (LRV) nach § 131 SGB IX zu analysieren und kritisch im Hinblick auf die zentralen Aspekte des BTHG und des SGB IX zu überprüfen, insbesondere hinsichtlich der bedarfsgerechten und personenzentrierten Leistungserbringung.

Die zentrale Frage, wie Menschen mit Behinderungen bei ihrer selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung im eigenen Wohnraum sowie in ihrem Sozialraum unterstützt werden können, wird hinsichtlich der fachlichen Leistungserbringung, deren Finanzierung und hinsichtlich sämtlicher Prozesse dies betreffend auf alle Leistungen angewendet. Am Ende werden neue Fachkonzepte für die Betriebe des LVR-Klinikverbundes und LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen entstehen, mit deren Erstellung zwei Arbeitsgruppen auch 2021 befasst waren. Über den Stand der Umsetzung wurde zuletzt im LVR-Ausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen am 21. November 2021 berichtet.

In Zahlen

In diesem Bericht wurden für das Berichtsjahr 2021 insgesamt **60 Aktivitäten** dokumentiert, die direkt oder indirekt einen Beitrag zu den Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans darstellen.

Anzahl der berichteten Aktivitäten nach Berichtsjahren

Zielrichtung	Berichtsjahr 2021	Zum Vergleich (Berichte der 4 Vorjahre)			
		Berichtsjahr 2020	Berichtsjahr 2019	Berichtsjahr 2018	Berichtsjahr 2017
Aktionsbereich 1: Selbstvertretung und Personenzentrierung					
ZIELRICHTUNG 1	6	6	8	7	7
ZIELRICHTUNG 2	6	8	10	10	22
ZIELRICHTUNG 3	2	2	1	1	1
Aktionsbereich 2: Zugänglichkeit					
ZIELRICHTUNG 4	8	9	7	6	4
ZIELRICHTUNG 5	2	1	2	2	2
ZIELRICHTUNG 6	3	6	4	2	3
ZIELRICHTUNG 7	1	2		1	1
ZIELRICHTUNG 8	3	3	1	2	6
Aktionsbereich 3: Menschenrechtsbildung					
ZIELRICHTUNG 9	12	11	15	17	11
ZIELRICHTUNG 10	8	8	9	2	2
ZIELRICHTUNG 11	5	2	3	4	4
Aktionsbereich 4: Menschenrechtsschutz durch Verwaltungshandeln					
ZIELRICHTUNG 12	4	6	10	10	2
Insgesamt	60	64	70	64	65

**TOP 6 Arbeiten im LVR während und nach der Corona-Pandemie
(Bezug: Vorlagen Nr. 15/143 und 15/314) – aktueller Sachstand**

Vorlage Nr. 15/1004

öffentlich

Datum: 16.05.2022
Dienststelle: OE 6
Bearbeitung: Fr. Unger / Fr. Joost / Hr. Biergans

Ausschuss für Digitale Entwicklung und Mobilität	25.05.2022	Kenntnis
Umweltausschuss	31.08.2022	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Vernetzte Mobilität | In Zukunft ist alles verbunden!

Kenntnisnahme:

Die Vorlage Nr. 15/1004 "Vernetzte Mobilität | In Zukunft ist alles verbunden!" wird zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

J A N I C H

Zusammenfassung

Die Vorlage „Vernetzte Mobilität | In Zukunft ist alles verbunden!“ erläutert das Konzept einer datengestützten, vernetzten Mobilität und beschreibt sowohl externe Best-Practice-Beispiele sowie das geplante Vorgehen im Landschaftsverband Rheinland (LVR) in diesem Bereich. Die Erarbeitung der Vorlage erfolgte im Rahmen des am 22.09.2021 durch den Ausschuss für Digitale Entwicklung und Mobilität beschlossenen Arbeitsprogramms zum Thema Mobilität im LVR (Vorlage Nr. 15/508) und schließt an die Vorlage „Mobilität und Inklusion“ (Vorlage Nr. 15/887) an.

Das Ziel dieser Vorlage ist es, die Potentiale der vernetzten Mobilität für den LVR herauszuarbeiten, um daraus konkrete Umsetzungsszenarien abzuleiten. Im Fokus stehen dabei unter anderem die folgenden Aspekte:

- ➔ Aussteuerung der Mobilitätsbedürfnisse
- ➔ Erweiterung der Mobilitätsangebote unter Einbeziehung Dritter
- ➔ Verbesserte Datenlage zur Steuerung der Fuhrparke
- ➔ Verbesserte Datenlage zur Reduktion von Treibhausgasemissionen

Hierzu wird die Darstellung und Analyse gut gelungener Beispiele aus Wissenschaft, Wirtschaft und dem öffentlichen Sektor genutzt, um zahlreiche Möglichkeiten zu identifizieren, das Mobilitätsmanagement im LVR nachhaltig und wirtschaftlich zu gestalten. Von besonderem Interesse ist die personenzentrierte, passgenaue sowie datengestützte Auswahl des Mobilitätsträgers – beispielsweise nach Verfügbarkeit, Fahrzeit, Fahrstrecke, vorhandener (Lade-)Infrastruktur. Darüber hinaus sollen Daten generiert werden, die eine ökologischere Nutzung der Mobilitätsoptionen ermöglichen.

Unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeit, Barrierefreiheit und zentraler Datenhaltung, werden aktuelle sowie zukünftige Herausforderungen dargestellt, die die vernetzte Mobilität im Verband betreffen. So erfordert zum Beispiel eine sich dynamisch ändernde Arbeitswelt – beispielsweise durch die sukzessive Umsetzung der Dienstvereinbarung zum Mobilen Arbeiten im LVR – eine flexiblere Herangehensweise an die Mobilitätsbedürfnisse der Menschen.

Im Hinblick auf verschiedene interne wie externe Mobilitätsträger, sollen neue Wege aufgezeigt werden, wie Mobilitätsbedürfnisse (vernetzt) befriedigt werden können. In diesem Kontext soll auch die Einbindung externer Mobilitätsanbieter (wie z. B. Bike-Sharing und E-Scooter) erfolgen. Einen ersten Teilbaustein für die vernetzte Mobilität im LVR bildet die Einführung der Mobilitätsapp goFLUX, die das gemeinsame Pendeln („Pooling“) der Mitarbeitenden datenbasiert erleichtert.

Weiterhin beschreibt die Vorlage ein Planmodell zur Umsetzung der vernetzten Mobilität im LVR. Kernbestandteil dieses Planmodells ist es, eine Plattform zu entwickeln, die all die beschriebenen Facetten an einem Ort bündelt. Laufende und künftige Projekte, sollen sich an diesen Überlegungen orientieren.

Begründung der Vorlage Nr. 15/1004:

Vernetzte Mobilität | In Zukunft ist alles verbunden!

Inhalt

1. Einleitung	3
2. Vernetzte Mobilität	3
2.1 Vernetzte Mobilität in der Wissenschaft	5
2.2 Vernetzte Mobilität in der Wirtschaft	6
2.3 Vernetzte Mobilität im öffentlichen Sektor	7
3. Bedeutung der vernetzten Mobilität für den LVR	9
3.1 Nachhaltigkeit.....	9
3.2 Barrierefreiheit	9
3.3 Zentrale Datenhaltung	10
3.4 Förderung und Finanzierung	10
3.5 Attraktivität für Mitarbeitende des LVR und Menschen im Rheinland	12
4. Der Weg des LVR zur vernetzten Mobilität.....	12
4.1 Workshops	13
4.2 Planmodell für die vernetzte Mobilität im LVR	13
4.3 goFLUX – Ein erster Schritt.....	14
5. Ausblick.....	15

1. Einleitung

Im Arbeitsprogramm des Dezernats 6 (Vorlage Nr. 15/508) wurde bereits die thematische Gliederung der konzeptionellen Vorlagen beschrieben. Da der politischen Vertretung zuletzt die vorgezogene Vorlage zum Thema Mobilität und Inklusion (Vorlage Nr. 15/887) vorgestellt wurde, folgt diese Vorlage (Nummer III) nun als weiterer Baustein zum Aufbau eines datengestützten Mobilitätsmanagements im LVR. Sie dient demnach sowohl dem internen Informationsaustausch als auch der strukturierten Aneignung von Grundlagen für die weitere Arbeit rund um das Thema Mobilität im Verband.

Mobilität umfasst nicht nur die Möglichkeit, von einem Ort zu einem anderen zu kommen, sondern dient der Bedürfnisbefriedigung am alltäglichen Leben teilzuhaben. Deshalb ist es besonders wichtig, dass sowohl im digitalen als auch analogen Raum auf die individuellen Bedürfnisse der Menschen eingegangen wird.¹ Die Vernetzung verschiedenster Verkehrsträger spielt hier eine besondere Rolle, denn diese erleichtert die Zugänglichkeit einzelner Mobilitätsoptionen durch unterschiedliche Kombinationsmöglichkeiten und unterstützt zusätzlich die Entscheidung für die kostengünstigste, barriereärmste und umweltschonenste Alternative. Sowohl private Mobilitätsoptionen (zu Fuß, Fahrrad, Roller), als auch öffentliche Optionen wie der ÖPNV oder Sharing-Produkte (z. B. PKW, Pooling, E-Roller) können miteinander verbunden werden und folgen dabei keinen festen Strukturen – die Nutzenden entscheiden eigenständig über die Optionen, die ihre Bedürfnisse bestmöglich abdecken.

Die Digitalisierung stellt in diesem Zusammenhang eine wichtige Komponente dar, um der sich wandelnden (Arbeits-) Welt zu begegnen, feste Strukturen aufzubrechen und die vorhandenen sowie neuen Mobilitätsoptionen bestmöglich miteinander zu vernetzen. In der Bewertung und Auswahl der besten Verkehrsoptionen sind Faktoren wie Wirtschaftlichkeit, Umweltverträglichkeit, Zeiteinsparung und Barrierefreiheit für die individuelle Auswahl des*der Einzelnen dabei wichtige Kriterien.

Neben der Erarbeitung von Grundlagen zum Verständnis der Thematik gibt die Vorlage auch einen Einblick in die bereits geleistete Zusammenarbeit mit den Dezernaten 1 und 3: Seit Frühjahr 2021 finden zahlreiche Gespräche und Workshops, sowie ein regelmäßiger Arbeitskreis statt, der als fester Bestandteil der gemeinsamen Arbeit im Verband und zum Aufbau eines integrierten Mobilitätsmanagements etabliert wurde.

2. Vernetzte Mobilität

Vernetzte Mobilität (engl. Smart Mobility) bezeichnet die datengestützte Auswahl, Nutzung und Steuerung unterschiedlicher Mobilitätsoptionen - aus Nutzendensicht insbesondere mithilfe app- oder webbasierter digitaler Lösungen. Dabei geht vernetzte Mobilität über den klassischen Mobilitätsbegriff hinaus und umfasst auch die virtuelle Mobilität in Form von mobilem Arbeiten, Co-Working, Videokonferenzen und mehr. Dem individuellen Bedürfnis nach Mobilität, kann mit der Verknüpfung unterschiedlicher Mobilitätsoptionen begegnet werden. Durch die vernetzte Mobilität gelingt es, Mobilitätsträger nicht isoliert zu betrachten, sondern nach den unterschiedlichen Mobilitätsbedürfnissen die schnellsten,

¹ Das Verständnis von Mobilität als Bedürfnis wurde bereits in den vorhergehenden Vorlagen (15/508 und 15/887) ausführlicher erläutert.

barriereärmsten und umweltschonenden Mobilitätsoptionen flexibel wählen, nutzen und kombinieren zu können. Diese Kombination von Mobilitätsträgern wird häufig in multimodale und intermodale Mobilität unterteilt. Als Multimodalität wird die Nutzung von unterschiedlichen Mobilitätsträgern bezeichnet, während mit Intermodalität die Verknüpfung mehrerer Mobilitätsträger für einen Weg gemeint ist. Die folgende Abbildung 1 erläutert dies grafisch.

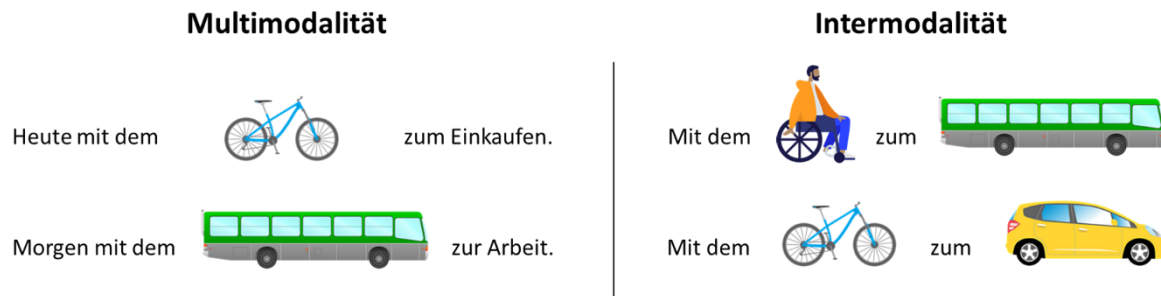


Abbildung 1 – Gegenüberstellung Multimodalität und Intermodalität²

Neben dem Aspekt der Entscheidungsfreiheit, können stärker vernetzte Mobilitätslösungen auch vermehrt Daten zu Umwelt- und Klimaauswirkungen bereitstellen und aufzeigen. Mit Hilfe der gewonnenen Daten können Personen optimierte Entscheidungen treffen, welche Mobilitätsformen sie nutzen möchten, sodass durch die Nutzung der Daten eine steuernde Wirkung entfaltet wird. Zudem wäre der LVR in der Lage, mit gezielten Maßnahmen das Mobilitätsverhalten und -bewusstsein seiner Mitarbeitenden und der Bürger*innen in den Blick zu nehmen.

Abbildung 2 zeigt exemplarisch, wie verschiedene Mobilitätsoptionen für Nutzende digital aufbereitet werden können, um die Wahl der passenden Mobilitätsoption zu ermöglichen. Diese Darstellung kann auch genutzt werden, um den Nutzenden Informationen über die Klimabilanz oder die Barrierefreiheit der wählbaren Mobilitätsoption aufzuzeigen – so kann die barriereärmste und/oder klimafreundlichste Form der Mobilität hervorgehoben werden.

² Vgl. Verkehrsclub Deutschland e.V.: Multimodalität und Intermodalität [URL: <https://www.vcd.org/themen/multimodalitaet/schwerpunktthemen/was-ist-multimodalitaet>, abgerufen am 06.04.2022].



Abbildung 2 - Mobilitätsoptionen digital aufbereitet³

Der Bereich der vernetzten Mobilität kann sehr weit gefasst werden und erstreckt sich über viele Themenfelder. Lösungen können sich hier etwa auf das Mitfahren (engl. Pooling) oder das Teilen (engl. Sharing) und Buchen von (digitalen) Mobilitätsträgern beziehen. Im Folgenden werden verschiedene Beispiele aus der Wissenschaft, Wirtschaft und dem öffentlichen Sektor angesprochen.

2.1 Vernetzte Mobilität in der Wissenschaft

Eine Auseinandersetzung mit dem Thema vernetzte Mobilität aus wissenschaftlicher Sicht gibt es bereits seit mehreren Jahren. Eine kurze Definition des Begriffs findet sich bereits zu Anfang des Kapitels 2. Aufgrund der Vielfalt des Themenbereichs gibt es für die vernetzte Mobilität jedoch keine allgemeingültige Definition: In der Wissenschaft wird die vernetzte Mobilität je nach Quelle beispielsweise auch als Smart Mobility bezeichnet oder es werden nur einzelne Elemente, wie die inter- und multimodale Mobilität, betrachtet. Eine mögliche wissenschaftliche Definition für vernetzte Mobilität ist „ein Angebot (...), das eine „energieeffiziente“, „emissionsarme“, „sichere“, „komfortable“ und „kostengünstige“ Mobilität ermöglicht und das vom Verkehrsteilnehmenden intelligent genutzt wird. Dabei geht es um die Optimierung der Nutzung der vorhandenen Angebote durch den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT).“⁴ Hier wird deutlich, dass, je nach Begriffsbestimmung, nur einzelne Aspekte miteinbezogen werden – die Datennutzung etwa wird in der gerade genannten Definition nur indirekt abgebildet.

Die Wissenschaft beschäftigt sich mit den Optionen, die die vernetzte Mobilität für den städtischen und ländlichen Raum eröffnet – dabei werden sowohl aktuelle Möglichkeiten, wie auch Zukunftsszenarien betrachtet. Es geht dabei nicht nur um eine Ausweitung von

³ Eigene Darstellung.

⁴ Stefan Wolter (2012): Smart Mobility – Intelligente Vernetzung der Verkehrsangebote in Großstädten. In: Proff. H., Schönharting J., Schramm D., Ziegler J. (eds) Zukünftige Entwicklungen in der Mobilität. Gabler Verlag, S. 528 [URL: https://doi.org/10.1007/978-3-8349-7117-3_42, abgerufen am 23.03.2022].

Mobilitätsangeboten – gerade im ländlichen Raum – sondern auch um die Steigerung von Effizienz, Zugänglichkeit, Sicherheit und Zuverlässigkeit bestehender Möglichkeiten. Dabei wird die vernetzte Mobilität zumeist auch in Verbindung mit anderen Technologien, wie beispielsweise der E-Mobilität, betrachtet. Fragestellungen sind sowohl technischer, als auch gesellschaftlicher, politischer und rechtlicher Natur. Als Beispiel für Forschungsprojekte kann das Projekt „unIT-e² – Reallabor für vernetzte E-Mobilität“ genannt werden. Hier entwickeln und erproben Akteure aus unterschiedlichen Sektoren gemeinsam Lösungen, um die Elektromobilität intelligent vernetzt und sicher in bestehende sowie zukünftige Infrastrukturen zu integrieren. Dazu setzen sich die Projektpartner aus Wissenschaft und Wirtschaft mit vielfältigen Themen, wie den rechtlich-regulatorischen Fragestellungen, grundlegenden Tätigkeiten der Methodenentwicklung, der Datenbeschaffung oder Untersuchungen des Nutzendenverhaltens, auseinander.⁵

Auch das Institut für Fahrerassistenz und vernetzte Mobilität beschäftigt sich aus wissenschaftlicher Sicht mit der vernetzten Mobilität: Mit Zugang zu einem Prüf- und Testgelände werden unterschiedliche Projekte rund um die Themen Fahrerassistenz, automatisiertes Fahren und vernetzte Mobilität durchgeführt. Dabei kooperiert das Institut mit anderen anwendungsorientierten Partnern und treibt den Ausbau der Kooperation mit Industrieunternehmen voran. Im Forschungsbereich der vernetzten Mobilität wird etwa die Integration der vernetzten Fahrzeugassistentenfunktionen in den Gesamtfahrzeugverbund, die Kommunikation von Fahrzeugen mit anderen Komponenten im Verkehrssystem oder der Aufbau einer Basis zum attraktiven Betrieb von Elektrofahrzeugen, betrachtet.⁶

Des Weiteren beschäftigt sich auch die Fraunhofer Gesellschaft in einer Vielzahl von Projekten und Veröffentlichungen mit dem Thema vernetzte Mobilität, beispielsweise im Fraunhofer-Anwendungszentrum „Vernetzte Mobilität und Infrastruktur“ an der Technischen Hochschule Ingolstadt, welche sich aktuellen Fragestellungen zum autonomen Fahren widmet und sich dabei vor allem mit autonomen Systemen, Digitalisierung im Verkehr sowie Fahrzeug- und Verkehrssicherheit beschäftigt.⁷ Auch führt das Fraunhofer Institut Begleitforschung für verschiedene Pilotprojekte zum Thema kooperativer Mobilitätskonzepte im ländlichen Raum durch.⁸ Es zeigt sich also, dass das Potential der vernetzten Mobilität aus verschiedenen Blickwinkeln theoretisch wie auch praktisch erforscht wird.

2.2 Vernetzte Mobilität in der Wirtschaft

Für den Wirtschaftssektor ist die vernetzte Mobilität überaus interessant, denn sie verspricht branchen- und themenübergreifende Potentiale für Innovationen, neue Geschäftsmodelle und Verbesserungen bestehender Modelle. Zahlreiche Anbieter haben die vernetzte Mobilität daher bereits in ihren Angeboten berücksichtigt oder zum Geschäftsmodell

⁵ Vgl. Stiftung Umweltenergierecht (2022): Verbundprojekt: unIT e² – Reallabor für verNETZte E-Mobilität [URL: <https://stiftung-umweltenergierecht.de/projekte/verbundprojekt-unit-e%C2%B2-reallabor-fuer-vernetzte-e-mobilitaet/>, abgerufen am 23.03.2022].

⁶ Vgl. Hochschule Kempten (2022): IFM – Institut für Fahrerassistenz und vernetzte Mobilität [URL: <https://www.hs-kempten.de/forschung/forschungsinstitute/ifm-institut-fuer-fahrerassistenz-und-vernetzte-mobilitaet>, abgerufen am 23.03.2022].

⁷ Vgl. Fraunhofer IVI (2022): Fraunhofer-Anwendungszentrum »Vernetzte Mobilität und Infrastruktur« [URL: <https://www.ivi.fraunhofer.de/de/ueber-uns/abteilungen/anwendungszentrum-ingolstadt.html>, abgerufen am 23.03.2022].

⁸ Vgl. Fraunhofer IAO (2022): Begleitforschung »Kooperative Mobilitätskonzepte im ländlichen Raum« [URL: https://www.muse.iao.fraunhofer.de/de/projekte/begleitforschung_mobilitaetskonzepte.html, abgerufen am 23.03.2022].

gemacht und bieten eine Vielzahl von Lösungen an. Das Dezernat 6 hat bereits informative Gespräche mit entsprechenden Anbietern geführt. Diese Gespräche dienen und dienen dazu, Lösungen zu sichten und deren Funktionalität kennenzulernen und zu verstehen.

Speziell für privatwirtschaftliche Unternehmen wie auch den öffentlichen Sektor gibt es bereits eine breite Palette interessanter Lösungen wie beispielsweise Anwendungen zum Corporate CarSharing, zur datenbasierten Mobilitätssteuerung oder für die virtuelle Mobilität.

„Mobility as a Service“, also das Anbieten einer Mobilitätsoption im Rahmen einer Dienstleistung, ist für viele Unternehmen zum Geschäftsmodell geworden: Am Markt finden sich inzwischen viele Angebote für den geschäftlichen und privaten Bereich, wie Sharing-Dienste für KFZ, Fahrräder und E-Roller, Anwendungen zum Organisieren von Fahrgemeinschaften oder zur bequemen Buchung verschiedener multi- und intermodaler Mobilitätsoptionen aus einer Hand. Auch für den öffentlichen Sektor wird „Mobility as a Service“ durch eine Vielzahl von Angeboten immer einfacher umzusetzen. So können Kommunen am Markt verfügbare Lösungen nutzen, um kommunale Mobilitätsangebote für ihre Bürger*innen auszuweiten. Inwiefern die vernetzte Mobilität ansonsten im öffentlichen Sektor bereits angekommen ist, wird im nächsten Kapitel vorgestellt.

2.3 Vernetzte Mobilität im öffentlichen Sektor

Mobilität ist ein entscheidender Faktor für Attraktivität, Wohlstand, Lebensqualität und Nachhaltigkeit im öffentlichen Raum. Der öffentliche Sektor muss sich im Rahmen seiner Aufgabenwahrnehmung mit dem Thema Mobilität und den hier aktuellen Entwicklungen befassen, um den Bedürfnissen seiner Mitarbeitenden, Leistungsempfänger*innen und Bürger*innen heute und in Zukunft gerecht zu werden. Diesen Herausforderungen kann auch mit der vernetzten Mobilität begegnet werden – mit den passenden Konzepten, Projekten und entsprechenden Förderungen.

Hierfür greifen die Kommunen häufig auf die derzeit verfügbaren Förderleistungen (Kapitel 3.4) zurück – darunter die Richtlinie zur Förderung der vernetzten Mobilität und des Mobilitätsmanagements (FöRi-MM) des Verkehrsministeriums NRW⁹. Eine ganze Reihe öffentlicher Träger hat diese Förderung bereits in Anspruch genommen, um damit unterschiedliche Aktivitäten in ihrem Wirkungsbereich finanziell zu unterstützen. Konkret gefördert wurden hier Aktivitäten wie die Modernisierung und Erweiterung bestehender Infrastruktur, etwa durch die Errichtung neuer Mobilstationen, sowie die Beschäftigung von Mobilitätsmanager*innen und die Einführung von Mobilitätsmanagement und -konzepten, wie etwa der „Masterplan Mobilität Münster 2035+“, welcher insbesondere die multimodale Verbindung von Mobilitätsoptionen in den Mittelpunkt stellt.¹⁰ Die Fördernehmer*innen möchten vor allem verschiedene Verkehrsarten in einem ansprechenden attraktiven Rahmen mitei-

⁹ Vgl. Bezirksregierung Düsseldorf (2022): Förderung der Vernetzten Mobilität und des Mobilitätsmanagements (FöRi-MM) [URL: <https://www.brd.nrw.de/themen/verkehr/strassenverkehr/foerderung-der-ernetzten-mobilitaet-und-des-mobilitaetsmanagements>, abgerufen am 23.03.2022].

¹⁰ Vgl. Land NRW (2019): Land fördert vernetzte Mobilität: Verkehrsminister Wüst übergibt Förderbescheide an die Städte Münster und Rhede [URL: <https://www.land.nrw/pressemitteilung/land-foerdert-ernetzte-mobilitaet-verkehrsminister-wuest-uebergibt>, abgerufen am 23.03.2022].

nander verbinden, alternative Verkehrsmittel gegenüber dem motorisierten Individualverkehr fördern und so die verkehrliche Erreichbarkeit für ihre Beschäftigten, Kund*innen und Bürger*innen verbessern und umwelt-, sozialverträglich und kosteneffizient gestalten.

Unterstützung für ihre Projekte können sich öffentliche Träger des Landes NRW auch beim Zukunftsnetz Mobilität NRW holen. Das Zukunftsnetz Mobilität NRW ist ein kommunales Unterstützungsnetzwerk, welches die Mobilitätswende auf kommunaler Ebene angehen möchte. Gefördert vom Verkehrsministerium des Landes NRW und getragen von partnerschaftlichen Zweckverbänden und Verkehrsverbänden, richtet es sich an alle Städte, Kreise und Gemeinden in NRW und unterstützt sie dabei, mithilfe eines kommunalen Mobilitätsmanagements die Rahmenbedingungen für nachhaltige Mobilitätskonzepte zu entwickeln und in konkreten Maßnahmen umzusetzen.¹¹

Allgemein zeichnet sich Nordrhein-Westfalen durch eine vielfältige und innovative Projekt- und Mobilitätslandschaft aus. Genannt werden kann etwa das Programm Mobility-as-a-Service Nordrhein-Westfalen, kurz MaaS NRW: Das Programm schafft attraktive Rahmenbedingungen für Mobilitätsanbieter, um ihre Angebote zu vernetzen und multimodale Dienstleistungen zu entwickeln und zu betreiben, die es den Menschen ermöglichen durch nahtlose Mobilität ihren persönlichen Bedürfnissen entsprechend multimodal unterwegs zu sein. Planen, Buchen und Bezahlen soll über wenige digitale Anwendungen für unterschiedliche Verkehrsmittel einfach und komfortabel möglich werden.¹² Die Nutzer*innenfreundlichkeit steht im Fokus. Unter diesem Aspekt hat auch das NRW-Verkehrsministerium mit verschiedenen Partnern und Verbänden „eezy.nrw“ entwickelt. Die Anwendung ermöglicht das unkomplizierte Nutzen von Bus- und Bahnlinien ohne vorherige Buchungen und rechnet nach gefahrenen Luftlinienkilometern automatisch ab, sobald der/die Nutzende die Fahrt beendet hat. Das Angebot gilt in ganz NRW und gehört zur Gemeinschaftskampagne mobil.nrw.¹³

Auch über die Landesgrenzen NRWs hinaus gibt es Kooperationen um verschiedene Projekte umzusetzen und wichtige Erkenntnisse zu gewinnen: Genannt werden kann hier beispielsweise das Eco-Fleet Services Projekt zwischen dem Fraunhofer Institut und der Stadt Heidelberg, der Hochschule Esslingen und der Universität Hohenheim, welches die smarte und effiziente Nutzung und Verwaltung verschiedener interner und externer Mobilitätsoptionen ermöglichen soll.¹⁴ Das Innovationsnetzwerk „MaaS@bw“ zwischen dem Fraunhofer-Institut für Arbeitswirtschaft und Organisation IAO, 20 kommunalen Vertreter*innen und der Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg mbH (NVBW) ist ein weiteres Beispiel, welches die Entwicklungspotenziale der Digitalisierung für moderne, nachhaltige Mobilitätssysteme untersucht und in einem kostenlosen Leitfaden veröffentlicht.¹⁵

¹¹ Vgl. Zukunftsnetz NRW (2021): Landeswettbewerb „Mobil.NRW – Mobilität in lebenswerten Städten“ [URL: <https://www.zukunftsnetz-mobilitaet.nrw.de/aktuelles/news/landeswettbewerb-mobilnrw-mobilitaet-in-lebenswerten-staedten>, abgerufen am 23.03.2022].

¹² Vgl. VM NRW (2021): MaaS-Broschüre [URL: https://www.vm.nrw.de/presse/pressemittelingen/Archiv-des-VM-2021/2021_10_13_Klare-Kante-fuer-bessere-sichere-und-saubere-Mobilitaet-Nordrhein-Westfalen-praesentiert-sich-mit-dem-Cube-of-Mobility-als-Heimat-der-Mobilitaet-4_0/MaaS-Broschuere-VM-NRW-2021.pdf, abgerufen am 23.03.2022].

¹³ Vgl. Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH (2022): Über uns [https://eezy.nrw/de/ueber-uns, abgerufen am 25.04.2022].

¹⁴ Vgl. Eco Fleet Services (2022) [URL: <https://www.ecofleetservices.de/>, abgerufen am 23.03.2022].

¹⁵ Vgl. Fraunhofer IAO (2021): Vernetzte Mobilitätslösungen für Baden-Württemberg [URL: <https://www.iao.fraunhofer.de/de/presse-und-medien/aktuelles/vernetzte-mobilitaetsloesungen-fuer-baden-wuerttemberg.html>, abgerufen am 23.03.2022].

Es zeigt sich, dass das Thema vernetzte Mobilität bereits im öffentlichen Sektor vertreten ist und hier auch aktiv umgesetzt, gefördert und gelebt wird, um die Potenziale für Städte, Kreise, Gemeinden und Co. nutzen zu können.

3. Bedeutung der vernetzten Mobilität für den LVR

Betrachtet man die vernetzte Mobilität mit Blick auf den LVR, so zeigt sich, dass sich das Bedürfnis der Mitarbeitenden und Bürger*innen im Rheinland nach Mobilität stark über die Erreichbarkeit des Verbands definiert – sowohl auf klassischen Verkehrswegen als auch über digitale Wege. Mit dem kurz vor Vollendung stehenden Übergang vom Homeoffice ins Mobile Arbeiten wird der LVR nicht nur die Arbeitsbedingungen der „Neuen Arbeitswelten“ gestalten, sondern auch einen signifikanten Beitrag leisten, Mobilitätsströmungen und –bedarfe seiner Mitarbeitenden auch digital zu bedienen. Die Dienstvereinbarung zum Mobilen Arbeiten ermöglicht den Mitarbeitenden des LVR eine aufgaben-, bedarfsgerechte und flexible Arbeitserledigung. Das Mobile Arbeiten geht, über eine Reduzierung der klassischen Pendelstrecken, mit einem gesenkten Verkehrsaufkommen einher und dient somit auch der Einsparung von Ressourcen (z. B. THG-Emissionen¹⁶). Aspekte wie die avisierte Schaffung von Co-Working-Arbeitsplätzen können diesem Gesichtspunkt zusätzlich Rechnung tragen. Zur Errichtung von Co-Working-Arbeitsplätzen wird die Verwaltung zu gegebener Zeit berichten.

3.1 Nachhaltigkeit

Ein vernetztes Mobilitätsmanagement kann in Zeiten der Digitalisierung helfen, Antworten auf die Herausforderungen zur Erfüllung von nationalen und globalen Nachhaltigkeitszielen zu geben. Das große Potential der vernetzten Mobilität wird so auch bereits in der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie beschrieben: „durch vernetzte Mobilität kann der Verkehr effizienter gestaltet und können Staus vermieden werden, mobiles Arbeiten kann das Verkehrsaufkommen verringern.“¹⁷ Ein datenbasiertes Mobilitätsmanagement kann hier ansetzen und dazu genutzt werden, die Mobilität im LVR möglichst schnell CO₂-neutral zu gestalten. Die Maßnahmen sollen in diesem Feld entsprechend ihrer CO₂-Einsparungen bewertet werden können (CO₂-Monitoring).

3.2 Barrierefreiheit

Bedarfsgerechte Mobilität, unabhängig in welcher Form diese eingesetzt wird, darf keinen Menschen durch Zugangsbarrieren vom gesellschaftlichen Leben ausschließen. Deshalb ist es sowohl bei Formen der physischen als auch virtuellen Mobilität erforderlich, dass diese möglichst barrierefrei gestaltet sind. Neben diesem stetig wachsenden Bedarf nach barrierefreier Mobilität wächst auch der Wunsch nach individueller Nutzbarkeit verschiedenster Mobilitätsträger. Dies erfordert deshalb nicht nur ein Umdenken bei der Nutzung von Mobilitätslösungen, sondern auch bei der Beschaffung. Hinsichtlich der vernetzten Mobilitätsmöglichkeiten bedeutet dies, dass die barrierefreie Zugänglichkeit gleichermaßen für die Nutzenden als auch für die hintergründige Betreuung der Anwendung vorhanden sein

¹⁶ THG-Emissionen = Treibhausgasemissionen.

¹⁷ Vgl. Bundesregierung (2018): Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie, S. 17.

sollte. Die Bewertung der Barrierefreiheit ist somit auch für die Beschaffung neuer Soft- und Hardware von Bedeutung. Neue Mobilitätslösungen, die für den LVR eingeführt werden, müssen deshalb nicht nur kosteneffizient, umweltschonend und innovativ sein. Diese sollen von Beginn an – gemäß des Ansatzes „by Design“ – am Grundsatz der Inklusion zur Teilhabe am (Arbeits-)Leben mitgedacht werden, sodass sowohl die Anwendung bzw. Nutzung gleichermaßen für alle Menschen möglich ist. Aufgrund der besonderen Relevanz des Themas Barrierefreiheit für den LVR wurde dieser Aspekt gesondert in der Vorlage 15/887 umfassend behandelt. Der Gesichtspunkt der Barrierefreiheit hat zwar nicht nur für den LVR eine große Bedeutung, er ist aber aufgrund seines Leitgedankens „Qualität für Menschen“ Treiber, Initiator und Motor der Bewegung. Deshalb ist das Thema Barrierefreiheit bei der Entwicklung/Beschaffung von digitalen Lösungen essentieller Bestandteil, sozusagen die DNA jeden Handelns.

3.3 Zentrale Datenhaltung

Der Aufbau eines datengestützten Mobilitätsmanagements soll die zentrale Haltung von Mobilitätsdaten im LVR ermöglichen. Der vermehrte Einsatz und die Analyse von Mobilitätsdaten soll genutzt werden, um Richtungsentscheidungen zur Weiterentwicklung des Mobilitätsangebots treffen zu können. Die generierten Daten sollen beispielsweise Möglichkeiten bieten, das Mobilitätsverhalten der Mitarbeitenden anonymisiert zu analysieren und allgemeine Rückschlüsse auf die Mobilitätsbedürfnisse der Mitarbeitenden beim Pendeln und auf Dienstreisen sowie entstandene Umweltbelastungen und finanzielle Aufwände zu ziehen. So können entsprechend Maßnahmen geplant und umgesetzt werden, die für eine bessere Umweltbilanz und Kosteneffizienz sorgen. Anschließend sollen die umgesetzten Maßnahmen entsprechend ihrer CO₂-Einsparungen bewertet werden können (CO₂-Monitoring).

Ganz konkret kann eine breitere Datengrundlage beispielsweise auch bei der Implementation von rechtlichen Grundlagen, wie dem Gesetz über die Beschaffung sauberer Straßfahrzeuge helfen, indem ein besserer Überblick über den dezentralen Bestand an Fahrzeugen, deren Fahrleistung sowie deren Verbrauch besteht. In diesem Zusammenhang kann die Beschaffung von Fahrzeugen, sowohl in der Zentralverwaltung als auch in den Fuhrparks der Außendienststellen, erleichtert werden. Herausforderungen ergeben sich vor allem bei der Erhebung, Speicherung und Nutzung der Daten. Hier geht es vor allem darum datenschutzrechtliche Fragestellungen zu beachten - so ist beispielsweise die Erhebung von Echtzeitdaten für die Steuerung des Fuhrparks interessant, muss jedoch im Einklang mit datenschutzrechtlichen Bestimmungen stehen.

3.4 Förderung und Finanzierung

Wenngleich die bessere Steuerung und Kontrolle der Mobilität durch ein vernetztes Mobilitätsmanagement auch eine bessere Kosteneffizienz verspricht, bleibt zu beachten, wie die dazu genutzten Lösungen (dauerhaft) finanziert werden können. Für die initiale Umsetzung kann hier auf das Innovationsbudget des Dezernats 6 verwiesen werden, welches für die Einrichtung eben solcher Lösungen vorgesehen ist.

Auch außerhalb des LVR stehen im Allgemeinen Finanzierungsmöglichkeiten bereit, um entstehende Kosten (anteilig) zu decken: Neben der bereits erwähnten FöRi-MM des Ver-

kehrsministeriums NRW kann auch das Förderprogramm für Kommunen, das „IKK – Nachhaltige Mobilität“, der KfW Bankengruppe genannt werden.¹⁸ Die FöRi-MM fördert umsetzungsorientierte Mobilitätskonzepte für die Vernetzung von Verkehrsmitteln, Studien zu Zukunftsfragen der Mobilität, Maßnahmen zur Digitalisierung und Mobilstationen als physische Verknüpfungspunkte verschiedener Verkehrsmittel und –angebote. Auch Maßnahmen bzw. Projekte des regionalen und kommunalen bzw. zielgruppen- und standortspezifischen Mobilitätsmanagements werden gefördert. Antragsberechtigt sind Kreise, Städte und Gemeinden sowie Gemeindeverbände und sonstige Zusammenschlüsse und Körperschaften des öffentlichen Rechts.¹⁹

Mit dem „IKK – Nachhaltige Mobilität“ werden Kommunen bei investiven Maßnahmen unterstützt, welche der Entwicklung und Nutzung von IKT-Lösungen dienen, die die Erhebung, Übermittlung und Speicherung von Daten sowie deren Modellierung und Nutzung ermöglichen. Förderfähig sind beispielsweise Maßnahmen zur Integration des Internets der Dinge im Verkehr, digitale Angebote, die bestehende Mobilitätsangebote besser vernetzen, oder der Aufbau eines intelligenten Parkraummanagementsystems. Wichtig ist dabei, dass die Maßnahmen nicht zu einer Erhöhung des motorisierten Individualverkehrs oder zu einer Benachteiligung aktiver Mobilität sowie des ÖPNV führen und zur Einsparung der Treibhausgasemissionen im Bereich der Mobilität beitragen.²⁰ Die wichtigsten Eckdaten zu beiden Förderprogrammen sind auch Abbildung 3 zu entnehmen.

Förderprogramm	Fördergeber	Förderschwerpunkt	Geltungsdauer	Fördergegenstände	Finanzierung
Richtlinie zur Förderung der vernetzten Mobilität und des Mobilitätsmanagements (FöRi-MM)	VM NRW	Informationstechnologie & Digitalisierung; Mobilitätskonzepte & Studien; Mobilitätsmanagement; Mobilstationen; Wirtschaftsverkehr & Citylogistik	ab 01.06.2019 bis 31.12.2023	Mobilitätsmanagement, Mobilstationen u.a. Infrastruktur, Mobilitätskonzepte, Studien, Maßnahmen zur Digitalisierung	Anteilsfinanzierung, Max. 80 %, Bagatellgrenze 12.500 EUR, Max. 200.000 EUR
IKK – Nachhaltige Mobilität	KfW Bankengruppe	Investitionen in Infrastruktur der nachhaltigen Mobilität	ab 01.11.21 bis offen	Infrastruktur, klimafreundliche Fahrzeuge, Digitale und nachhaltige Mobilitätslösungen	Max. 100 %, Max. 150 Mio. EUR

Abbildung 3: Förderprogramme und ihre Eckdaten

Vor dem Hintergrund dieser zur Verfügung stehenden Mittel ist die Finanzierung jeder einzuführenden Mobilitätslösung in Absprache mit den beteiligten (Fach-) Bereichen im LVR zu planen und eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung durchzuführen. Grundsätzlich lässt sich mit Blick auf die Vorteile, die sich durch eine zentrale Datenhaltung ergeben, jedoch damit rechnen, dass Maßnahmen zur vernetzte Mobilität kurz-, mittel- oder langfristige Kostenvorteile mit sich bringen, indem Prozesse optimiert und Ressourcen effizienter eingesetzt werden können.

¹⁸ Vgl. KfW Bankengruppe (2022): IKK-Nachhaltige Mobilität [URL: [https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/%C3%96ffentliche-Einrichtungen/Kommunen/F%C3%B6rderprodukte/Nachhaltige-Mobilit%C3%A4t-\(267\)/](https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/%C3%96ffentliche-Einrichtungen/Kommunen/F%C3%B6rderprodukte/Nachhaltige-Mobilit%C3%A4t-(267)/)], abgerufen am 22.03.2022].

¹⁹ Vgl. Bezirksregierung Düsseldorf (2022): Förderung der Vernetzten Mobilität und des Mobilitätsmanagements (FöRi-MM) [URL: <https://www.brd.nrw.de/themen/verkehr/strassenverkehr/foerderung-der-ernetzten-mobilitaet-und-des-mobilitaetsmanagements>], abgerufen am 23.03.2022].

²⁰ Vgl. KfW Bankengruppe (2022): IKK-Nachhaltige Mobilität [URL: [https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/%C3%96ffentliche-Einrichtungen/Kommunen/F%C3%B6rderprodukte/Nachhaltige-Mobilit%C3%A4t-\(267\)/](https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/%C3%96ffentliche-Einrichtungen/Kommunen/F%C3%B6rderprodukte/Nachhaltige-Mobilit%C3%A4t-(267)/)], abgerufen am 22.03.2022].

3.5 Attraktivität für Mitarbeitende des LVR und Menschen im Rheinland

Der LVR sollte sich mit dem Thema Mobilität und den hier aktuellen Entwicklungen so befassen und seine Aufgabenwahrnehmung als Dienstherr und als Träger sozialer Belange so gestalten, dass sie den Bedürfnissen seiner Mitarbeitenden, Leistungsempfangenden und den Bürger*innen im Rheinland heute und in Zukunft gerecht wird und auf dem Stand der Zeit ist.

Mit Blick auf die Mitarbeitenden bedeutet dies attraktive Mobilitätsangebote zu schaffen, die vor, während und nach der Arbeit genutzt werden können. Apps und Webanwendungen für vernetzte Mobilität im Corporate-Bereich können den Mitarbeitenden zur Verfügung gestellt werden, um ihre dienstliche und private Mobilität bequem und übersichtlich zu planen – ein Beispiel für so eine Lösung ist die bereits eingeführte Mitfahrapp „goFLUX“. Vernetzte Mobilitätslösungen erleichtern auch die Aufgabenerfüllung und sorgen so für mehr Effizienz bei der Wahrnehmung der Pflichtaufgaben.

Vernetzte Mobilitätsangebote sind auch für die Lebensqualität der Leistungsempfänger*innen des LVR und der Bürger*innen im Rheinland entscheidend. So sind moderne, bequeme Mobilitätsangebote schon längst zur gesellschaftlichen Erwartung geworden. Als Verband ohne eigene Gebietshoheit kann der LVR vor allem dafür sorgen, dass die eigenen Liegenschaften gut erreichbar sind. Hierbei können Lösungen für die vernetzte Mobilität helfen, die beispielsweise die Anfahrt mit einem multi- oder intermodalen Verkehrsmix ermöglichen.

4. Der Weg des LVR zur vernetzten Mobilität

Der LVR möchte in Zukunft die Potenziale der vernetzten Mobilität nutzen. Das zentrale Thema der vernetzten Mobilität im LVR wird die datenbasierte Mobilitätssteuerung sein. Über ein digitales Flottenmanagement kann eine effizientere Nutzung der Fahrzeuge ermöglicht werden und relevante Fahrzeugdaten, wie die der THG-Emissionen und Informationen zum Wartungsstand von Fahrzeugen, können direkt erhoben werden. Die für eine Elektrifizierung des Fuhrparks benötigte und verfügbare Ladeinfrastruktur kann, über die Nutzung von Daten, kosten- und ressourceneffizient geplant und eingesetzt werden. Hinweise zur Nutzung von Ladesäulen, Auslastung, weiteren Bedarfen können in weitere Planungen aufgenommen werden. Die Mobilität im Verband könnte unter der vermehrten Nutzung von Fahrzeugdaten analysiert werden und eine Richtungsentscheidung zur Steuerung der Mobilität fundiert getroffen werden. Mobilitätsdaten bieten also Möglichkeiten, Rückschlüsse auf das Mobilitätsverhalten und somit die Dienstreiserverkehre zu ziehen sowie auf die entstandene Umweltbelastung.

Bezüglich der Arbeitswelt der Mitarbeitenden können bereits heute Angebote genannt werden, die als erste Entwicklungsstufe vernetzter Mobilität betrachtet werden können: Für die Kommunikation unter Mitarbeitenden und für Konferenzen nutzt der LVR etablierte Kommunikationssoftware für Videokonferenzen. Ebenso ist die kürzlich erfolgte Einführung einer Mitfahr-App zu werten, die es allen Mitarbeitenden erlaubt datengestützte Mitfahrgelegenheiten anzubieten oder wahrzunehmen.

Auch in Bezug auf die Bürger*innen im Wirkungskreis des LVR gibt es ein erstes Beispiel Mobilität digital zu unterstützen: Die Informationsseite „Wege zum LVR“ (<https://wege-zum.lvr.de>) bietet Wegbeschreibungen zu den diversen Einrichtungen des LVR für Menschen mit und ohne Mobilitätseinschränkungen, enthält jedoch – noch - keine Vernetzung zu Verkehrsträgern oder weiteren Mobilitätsangeboten des LVR. Dezernat 6 möchte auch auf solche bestehenden Lösungen aufbauen und ermitteln, wie digitale Vernetzung einen noch größeren Mehrwert bieten kann. Aus diesem Grund haben bereits erste Gespräche stattgefunden, die großes Potenzial zur Entwicklung von Kooperationsmöglichkeiten bieten.

4.1 Workshops

Um die Potenziale der vernetzten Mobilität zu nutzen und die Mobilitätswende im LVR ganzheitlich zu gestalten, haben sich die Dezernate 1, 3 und 6 zur gemeinsamen Arbeit an neuen Mobilitätslösungen zusammengefunden. Das Dezernat 6 hat den gemeinsamen Austausch als Auftaktveranstaltungen in zwei Workshops organisiert. Ziel war es in Kooperation herauszuarbeiten, wie die vernetzte Mobilität für den LVR – hier vorerst mit einem Fokus auf die Zentralverwaltung – aussehen kann. Aus diesen Workshops resultieren regelmäßige Gespräche, Sitzungen sowie ein „Arbeitskreis Mobilität“, der bereits fest in die Strukturen des Verbands und in die gemeinsame Zusammenarbeit der Dezernate etabliert ist.

Im ersten Workshop, dem Anforderungsworkshop, wurde mithilfe agiler Methoden Anforderungen und Ziele für die vernetzte Mobilität im LVR formuliert und so eine Grundlage für die Gestaltung von ganzheitlichen, vernetzten Mobilitätslösungen geschaffen. Im Vorfeld wurde darüber hinaus eine Abfrage der aktuell nutzbaren Daten und Datenwünsche, unterteilt nach Themengebieten und Schnittstellen, durchgeführt. Der anschließende Lösungsworkshop hatte zum Ziel, die Vielzahl der im Anforderungsworkshop identifizierten Anforderungen für die vernetzte Mobilität im LVR mit den am Markt angebotenen Lösungen abzugleichen. Vor dem Hintergrund bereits existierender Lösungen wurden die Anforderungen ihrer Priorität nach geordnet und ihrer Umsetzbarkeit nach bewertet, um die weitere Arbeit gezielt an den daraus folgenden Ergebnissen ausrichten zu können. Eine Sichtung der am Markt angebotenen Lösungen wurde dazu im Vorfeld durch das Dezernat 6 durchgeführt.

4.2 Planmodell für die vernetzte Mobilität im LVR

Auf Grundlage der im Workshop gemeinsam erarbeiteten Ergebnisse hat das Dezernat 6 ein Planmodell für die zukünftige Mobilität im LVR erstellt – abgebildet in Abbildung 4. Ziel ist es darzustellen, wie und auf welchen Ebenen einzelne Lösungen im Rahmen eines vernetzten Mobilitätsmanagements zusammenwirken können und wo Schnittstellen bestehen, um eine planvolle Umsetzung im Rahmen der verfügbaren finanziellen und personellen Ressourcen zu ermöglichen.

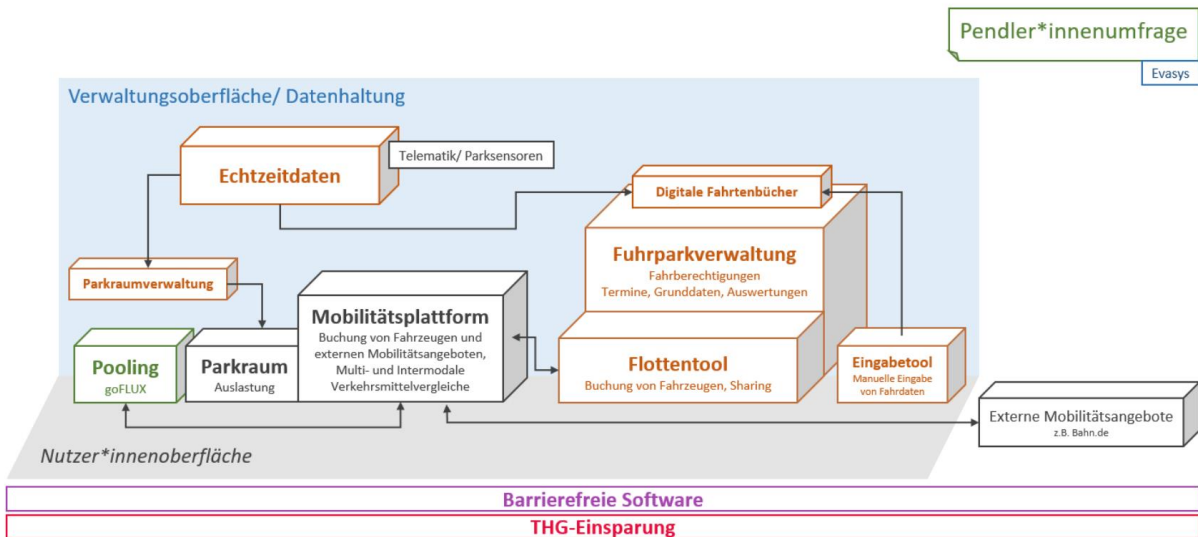


Abbildung 4: Planmodell vernetzte Mobilität

Im Zentrum der Mobilitätslösung auf Ebene der Nutzer*innenoberfläche steht eine Mobilitätsplattform für das Travelmanagement des LVR. Über intelligente Schnittstellen könnten hier verschiedene Mobilitätslösungen eingebunden werden, um den Mitarbeitenden eine zentrale Plattform zur Befriedigung ihrer individuellen Mobilitätsbedürfnisse zu bieten. Die Themen Inklusion und Nachhaltigkeit sind dabei als Grundbausteine, etwa durch die Nutzung barrierefreier Software, stets zu beachten. Eine solche Plattform kann jedoch erst dann sinnvoll eingeführt werden, wenn die verschiedenen Lösungen, die durch die Plattform verbunden werden sollen, vorhanden sind.

Im Rahmen der Marktanalyse wurde deutlich, dass für die im Anforderungsworkshop gemeinsam ermittelten Anforderungen anstelle einer zentralen Gesamtlösung möglicherweise ein Zusammenspiel unterschiedlicher Lösungen infrage kommt. Auch ist vor dem Hintergrund der vorhandenen Ressourcen eine ganzheitliche Umsetzung des Planmodells nur sukzessive möglich. Es galt daher abzuwägen, mit welcher Priorität die Einzelanforderungen mit Blick auf die Workshopergebnisse und die am Markt verfügbaren Lösungen umgesetzt werden können. Übereinstimmend wurde die Einführung von Lösungen zum Fuhrparkmanagement, also die Fuhrparkverwaltung, digitale Fahrtenbücher, ein Buchungstool für Dienstfahrzeuge und gegebenenfalls eine Lösung zur Erfassung von Echtzeitdaten priorisiert (dargestellt in orange). Das Fuhrparkmanagement wurde ebenfalls in den Workshops hoch priorisiert, da sich hierunter die meisten Anforderungen vereinen lassen und mögliche Lösungen gut und teilweise einfach umsetzbar erscheinen. Weitere Elemente des Planmodells wurden parallel zu dessen Fertigstellung schon umgesetzt: Eine Pendler*innenumfrage ist inzwischen erstmalig im Rahmen der Umsetzungsberatung zum Ausbau der Elektromobilität durchgeführt worden. In Zukunft wird eine regelhafte Wiederholung der Umfrage angestrebt, um die Wirksamkeit und Notwendigkeit von Maßnahmen zu überblicken. Auch eine Lösung zum Pooling, also dem Bilden von Fahrgemeinschaften, wurde im Herbst des vergangenen Jahres eingeführt: Kapitel 4.3 stellt die goFLUX App vor.

4.3 goFLUX – Ein erster Schritt

Im Rahmen inter- und multimodaler Mobilität soll es möglich sein, die verschiedenen beim LVR verfügbaren Mobilitätsträger miteinander zu kombinieren, um einer Vielzahl unterschiedlicher Mobilitätsbedürfnissen begegnen zu können. Die Mitfahrapp goFLUX (Vorlage

Nr. 15/529) ist die erste bereits eingeführte digitale Lösung und der erste Schritt zu einem umfassenden Gesamtkonzept. Sie ermöglicht die unkomplizierte und schnelle Organisation von Fahrgemeinschaften und leistet gleichzeitig einen positiven Beitrag zum Klimaschutz. Dies begründet sich durch die Einsparung von Ressourcen, z. B. in Form von THG-Emissionen und Parkplatzflächen. Neben der Möglichkeit die Pendelstrecke zur Arbeit mit Kolleg*innen des LVR oder externen Personen zurückzulegen, kann die Nutzung von goFLUX auch die Frequentierung des ÖPNV erhöhen. Fahrgäste können ihre Strecke mit Hilfe der App planen und im Sinne der Intermodalität auch Teilstrecken mit Bus und Bahn zurücklegen. goFLUX würde hier also als Lückenschluss für den ÖPNV dienen. Ein erstes Zwischenfazit zur Einführung der App beim LVR fällt durchaus positiv aus. Obwohl die Coronapandemie die Nutzung und Bewerbung der App in den letzten Monaten stark erschwert hat, haben sich etwa 270 Kolleg*innen in der App registriert und mehr als 1.000 Fahrten angeboten. Werbemaßnahmen in Form von Intranetartikeln und persönlichen Gesprächen sollen die Nutzungszahlen steigern und die Bekanntheit erhöhen.

Im Mai 2022 wird der LVR in Kooperation mit der goFLUX Mobility GmbH an der polisMOBILITY Messe teilnehmen, die von der Köln Messe organisiert wird. Ziel ist die Vorstellung eines Best-Practice-Beispiels einer neuen Mobilitätsoption, die auf dem Kölner Stadtgebiet genutzt wird. Im Rahmen dieser zweitägigen Veranstaltung in den Räumlichkeiten des LVR werden Messebesuchende und interessierte Mitarbeitende über die Mobilitäts-App informiert und Hintergrundinformationen zur Einführung sowie zur weiteren Projektplanung erläutert. Zu den aktuellen Entwicklungen rund um dieses Themenfeld wird die Verwaltung separat berichten.

5. Ausblick

Neben den bereits durchgeführten und angestoßenen Projekten, ist es das Ziel des Mobilitätsmanagements die vernetzte Mobilität im LVR weiter, möglichst nahe am hier vorgestellten Planmodell, zu entwickeln. Damit die vernetzte Mobilität den übergeordneten Zielen des LVR dient, ist es entscheidend, dass zukünftige Lösungen in diesem Bereich einen positiven Beitrag zur Wirtschaftlichkeit sowie zum Abbau von Barrieren und der Senkung von CO₂-Emissionen leisten. Die vernetzte Mobilität als Teilbaustein des Mobilitätsmanagements leistet somit auch einen aktiven Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele des LVR. Außerdem werden die Themen der vernetzten Mobilität auch im Zuge des Arbeitskreises Mobilität bearbeitet und im Rahmen der Entstehung des Mobilitätskonzepts eine große Rolle spielen.

Mit Blick auf das Arbeitsprogramm der Vorlage Nr. 15/508 wird die Verwaltung im Anschluss an diese Vorlage die letzte programmatische Vorlage mit dem Thema „Neue Mobilitätsträger und Technologien“ vorlegen.

In Vertretung

J a n i c h

TOP 8 Aktuelle Entwicklungen zur Mobilitätsapp goFLUX im LVR

TOP 9 Anfragen und Anträge

TOP 10 Bericht aus der Verwaltung

TOP 11 Verschiedenes

TOP 12 Verschiedenes